Bischofthum

A) seine Geodaten, B) seine Geschichte, C) seine Grundstücke,

D) seine Gesellschaft

© Gerd Kuchenbecker
2016

Inhalt

Die Bischofthumer 1
Ihre Grundherren, Staatsoberhäupter 3
Liste der Bischöfe von Cammin 5
Liste der Staatsoberhäupter 9
Ihr Stand, ihr Ansehen 14
Ihr Charakter 25

Ihre Obrigkeit 31
Ihre Vogte, Amtshauptmänner, Landräte 33
Liste der Verwaltungsbeamten 36
Ihre Dorfschulzen, Gemeindevorsteher 42
Liste der Dorfschulzen und Gemeindevorsteher 43
Gegenüberstellung 51

Ihre Verwaltung 52
Weistümer 53
Dorfordnungen 55
Ihre Belegdokumente 63
Kirchenbuch 64
Personenstandsbuch 65
Grund- und Hypothekenbuch 65
Einwohnerliste 66
Sonstiges 66

Ihr Dorf 67
Ihre Herkunft 69
Ihr Standhalten 73

Ihr Besitz, Ihr Eigentum 78
Ihre Häuser 83
Bauernhaus, Bauernhof 85
Buden, Katen 100
Ihre Ausbreitung 102
Ihre Zahlen 106

Ihr Hausstand, ihr Leben 112
Die Bauern 113
Die Bauersfrau 115
Eheschließungen, Eherecht 116
Die Altsitzer 121
Die Kinder 124
Kinderspiele 125
Vormünder 125
Kinderarbeit 126
Altersstufen 127
Ihr Gesinde 132
Ihre Speisen 133
Ihre Feiern 135
Ihr Kirchgang 136
Ihre Kleidung 137
Ihre Sprache 141
Ihre Bildung und Erziehung 143
Liste der Lehrer 158
Mitschüler bis 1945 170

Ihre (Land-)Wirtschaft 168
Ihre Erträge, Erzeugnisse 179

Ihr Lohn und die Preise ... 182
Kaufkraftvergleiche ... 185
Ihre Währung ... 186
Ihre Abgaben, Dienste, Steuern ... 187

Ihr Militärdienst ... 196

Ihre Familiennamen ... 199
Namensgebung ... 199
Namenverdichtung, Namenswanderung ... 204
Bischofthumer Einwohner ... 206
Bedeutung der Bischofthumer Familiennamen ... 224
Beinamen und deren Bedeutung ... 238
Verluste im Ersten Weltkrieg ... 239
Militärpflichtige in Bischofthum ... 243

Bischofthumer Geschichten ... 245
Über die Gründung von Bischofthum ... 245
Grenzposten ... 247
Unsichere Zeiten ... 251
Brauchtum und Anekdoten ... 253
Bischofthumer Zeitzeugen berichten ... 254
Über den Namen Kuchenbecker in Bischofthum ... 257
Beinamen ... 262
Verbreitung des Namens ... 263
Besonderheiten ... 264
Über den Freyschulzenhof in Bischofthum ... 265
Vormünder ... 266
Vererbbares Lehnsrecht, Mannslehen ... 266
Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ... 267

Schulpflicht 268
Erbverschreibung 268
Über die Bude Nr. 1 in Bischofthum 269
Über einen Kathenmann aus Bischofthum 271
Über eine Schulmeisterwahl 272
Über ein Windrad in Bischofthum 275
Über einen Hexenprozess in Stepen um 1650 276
Über die Küddow 277
Über den Widerstand gegen das NS-Regime 280
Pommernzeitung vom 25. März 1967 282

Die Bischofthumer

Im vorliegenden Buch „Gesellschaft in Bischofthum“ wird versucht, die Einwohner und ihr Leben in Bischofthum zu beschreiben.

Die Gründung von Bischofthum fällt zeitlich zusammen mit dem Ausklingen der Ostsiedlung, fand also etwa um 1350 statt. Der Gründungsakt liegt damit im Spätmittelalter, das den Zeitraum von ca. 1250 bis 1500 umfasst.

Die Bischofthumer Kolonisten kamen vielleicht aus Gebieten westlich der Oder, z.B. aus Brandenburg oder sind der pommerschen Binnenwanderung zuzurechnen.

Bei den Bischofthumer Einwohnern muss daher mit einem hohen Eintrag unterschiedlicher Sprachvarianten, mannigfaltiger Gebräuche und vielgestaltiger Bauformen gerechnet werden. Die Ursprungsregionen dieser kulturprägenden Einflüsse sind vielfach nicht eindeutig zu bestimmen, sodass daraus kein Hinweis auf die Herkunft der Kolonisten abzuleiten ist.

Dokumente aus der Gründungszeit liegen nicht vor, aber es ist anzunehmen, dass die andernorts belegten Entwicklungen prinzipiell auch für Bischofthum gelten. Das heißt, einige Bauern wurden von Lokatoren zur Besiedlung dieses kaum bevölkerten, unwirtlichen Landstrichs überzeugt. Ob mehr oder weniger Zwang ausgeübt wurde, kann heute nicht mehr entschieden werden. Wenn man die ursprünglichen, vielfach sumpfigen Bodenverhältnisse bedenkt und die exponierte Lage von Bischofthum berücksichtigt, ist man geneigt, eine etwaige Freiwilligkeit der Siedler zu verneinen, zumal sie den Leibeigenen zuzurechnen waren.

Im Rückblick drängt sich der Eindruck eines permanenten Wandels der Lebensbedingungen auf. Zunächst war das Leben der Einwohner durch die exponierte Lage des Dorfes beeinflusst. Die Sicherung der Grenzen und die feindlichen Überfälle aus dem benachbarten Polen

werden den Bischofthumern große Sorgen bereitet haben. Die Integration Westpreußens in den preußischen Staat, die Aufgabe der Burg in Kasimirshof und der Wegfall des Burgdienstes haben vielleicht ruhigere Zeiten mit sich gebracht, aber dennoch eine Zäsur bedeutet. Ein weiterer grundlegender Wandel trat mit den Meliorationsmaßnahmen gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf und danach mit den Maßnahmen im Rahmen der Bauernbefreiung. Die Vergrößerung der Höfe, die Einführung neuer landwirtschaftlicher Produktionsmethoden einschl. dem Einsatz der neu entwickelten technischen Geräte, die Stallhaltung, die Eigenverantwortung bei der Verwaltung der Gemeinde und der Bewirtschaftung ihres Hofes einschl. der Wahrnehmung ihrer Rechte vor Gericht erforderte eine höhere Bildung und vermehrtes Wissen von den Bauern.

Ob die einzelnen Bischofthumer die Veränderungen ihrer Umwelt überhaupt bewusst wahrgenommen haben ist ungewiss. Die sozialen Veränderungen, die bessere Ernährungsgrundlage, den Wandel des Rechts, das Verschwinden der Sümpfe und Wälder, die Umgestaltung ganzer Landschaften, die Verbesserung der Infrastruktur waren Abläufe, die sich über Generationen hinzogen.

Der Gesetzgeber war stets um vorsichtige Anpassungen und Erweiterungen bemüht, um das Vermeiden revolutionärer Schritte, die die Betroffenen überfordert hätten, und um ein Wiedererkennen des Althergebrachten in den neuen Vorschriften.

Eine Revolution anderer Art trat mit der der Übernahme der Macht durch die Nationalsozialisten auf. Das Beharrungsvermögen der ländlichen Bevölkerung wird die schlimmsten Auswirkungen verhindert haben. Juden gab es in Bischofthum nicht, sodass die an ihnen begangenen Gräueltaten nicht offensichtlich wurden. Allerdings hatte Bischofthum, wie bereits im Ersten Weltkrieg, im Zweiten Weltkrieg einen erheblichen Blutzoll zu leisten.

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges endet auch die deutsche Geschichte Bischofthums. Davon zeugt nicht zuletzt der polnische Name: Biskupice.

Ihre Grundherren, Staatsoberhäupter

Die eigentlichen Eigentumsverhältnisse am Territorium waren komplex und können in diesem Rahmen nicht ausführlich untersucht werden. Zumal die Rechtsauffassung dem Papst oder Kaiser bzw. König ein kaum zu begründendes territoriales Eigentum zugesteht, aus dem sich deren Machtanspruch ableitete und sie zur Vergabe von Lehen berechtigte. Vereinfachend sollen in dieser Chronik die im Areal des Bistums Cammin Regierenden als Grundherren bezeichnet werden.

Grundherren von Bischofthum waren bis 1650 die Bischöfe von Cammin, Schutzherren waren die Herzöge von Pommern.

Als Grundherren folgten die Kurfürsten von Brandenburg und die preußischen Könige.

1805 wurden die Bauern und Büdner von Bischofthum Eigentümer ihrer Grundstücke.

Als Staatsoberhäupter folgten nach den preußischen Königen in einer demokratischen Phase von 1919 bis 1933 die gewählten Reichspräsidenten, die von der Diktatur Hitlers abgelöst wurde.

http://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/regionen/pommern/

Wappen des Bistums Chamin (Cammin)

Wappen des Kurfürstentums Brandenburg

Wappen des Königreichs Preußen

Wappen des Deutschen Reiches

Wappen des Deutschen Reiches: Reichsadler 1935–1945

Liste der Bischöfe von Cammin

Bischöfe von Cammin ab 1330 bis 1544			
von	**bis**	**Name**	**Anmerkung / Bild**
1330	1343	Friedrich von Eickstedt † 6. Dezember 1343	1342 bis 1351, vermutliche Gründung von Bischofthums
1343	1370	Johannes I. von Sachsen-Lauenburg	
1370	1385	Philipp von Rehberg	1372
1385	1385	Johannes II. Willekini (Wilcken, Wilkens)	vergiftet
1385	1394	Johannes III. Brunonis	
1386	1394	Bogislaw VIII., Herzog von Pommern-Stargard	1387 – 1394 Administrator
1394	1398	Johannes Kropidlo, Herzog von Oppeln-Strehlitz (* um 1360/64; † 3. März 1421)	als Johann IV. von Posen
1398	1410	Nikolaus von Schippenbeil († nach 4.7.1410)	

Bischöfe von Cammin ab 1330 bis 1544			
von	**bis**	**Name**	**Anmerkung / Bild**
1410	**1424**	**Herzog Magnus I. von Sachsen-Lauenburg (* 1390; † 21. September 1452)**	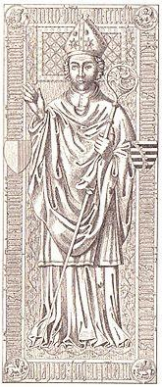
1424	**1446**	**Siegfried Bock (*Siegfried II.*) († 15. Mai 1446)**	
1446	**1468**	**Henning Iwen († 3. August 1468)**	**Sedisvakanz bis 1471.**
1471	**1478**	**Nikolaus von Tüngen († 14. Februar 1489 in Heilsberg)**	
1469/ 1472	**1479/ 1480**	**Ludwig, Graf von Eberstein-Naugard (* 1527; † 25. März 1590)**	
1480	**1482**	**Marinus de Fregeno († 7. Juli 1482)**	
1482	**-**	**Angelus Geraldini**	**auch Bischof von Sessa Aurunca 1462–1486, trat nicht an**
1485	**1498**	**Benedikt von Waldstein (~* 1440; † 1505)**	

Bischöfe von Cammin ab 1330 bis 1544			
von	**bis**	**Name**	**Anmerkung / Bild**
1486	**1488**	**Nikolaus Westphal**	**Administrator**
1498	**1521**	**Martin Karith († 26. November 1521)**	
1521	**1544**	**Erasmus von Manteuffel-Arnhausen (* um 1475; † 27. Januar 1544)**	

Evangelische Bischöfe von 1544 bis 1650			
von	**bis**	**Name**	**Anmerkung / Bild**
1544	**1549**	**Bartholomäus Swawe (* August 1494; † 1566)**	**auch Suawe**
1549	**1556**	**Martin Weiher von Leba (* 1512; † 8. Juni 1556)**	
1557	**1574**	**Johann Friedrich, Herzog von Pommern-Wolgast (* 27. August 1542; † 9. Februar 1600)**	

Evangelische Bischöfe von 1544 bis 1650			
von	**bis**	**Name**	**Anmerkung / Bild**
1574	**1602**	**Kasimir VI., nicht-regierender Herzog von Pommern (* 22. März 1557; † 10. Mai 1605)**	
1602	**1618**	**Franz, Herzog von Pommern (* 24. März 1577; † 27. November 1620)**	
1618	**1622**	**Ulrich, Herzog von Pommern (* 12. August 1589; † 31. Oktober 1622)**	
1623	**1637**	**Bogislaw XIV., Herzog von Pommern (* 31. März 1580; † 10. März 1637)**	

Evangelische Bischöfe von 1544 bis 1650			
von	**bis**	**Name**	**Anmerkung / Bild**
1637	**1650**	**Ernst Bogislaw von Croÿ (* 26. August 1620; † 6. Februar 1684)**	

Liste der Staatsoberhäupter

Kurfürsten von Brandenburg von 1650 bis 1701			
von	**bis**	**Name**	**Anmerkung / Bild**
1650	**1688**	**Friedrich Wilhelm, „der Große Kurfürst“ (* 16. Februar 1620; † 9. Mai 1688)–**	
1688	**1701**	**Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg (* 11. Juli 1657; † 25. Februar 1713)**	

Preußische Könige von 1701 bis 1918			
von	**bis**	**Name**	**Anmerkung / Bild**
1701	**1713**	**Friedrich I., König in Preußen (* 11. Juli 1657; † 25. Februar 1713)**	
1713	**1740**	**Friedrich Wilhelm I., König in Preußen „der Soldatenkönig“ (* 14. August 1688; † 31. Mai 1740)**	
1740	**1786**	**Friedrich II., König in und ab 1772 König von Preußen „der Große“/„Alter Fritz“ (* 24. Januar 1712; † 17. August 1786)**	
1786	**1797**	**Friedrich Wilhelm II., König von Preußen (* 25. September 1744; † 16. November 1797)**	

Preußische Könige von 1701 bis 1918			
von	**bis**	**Name**	**Anmerkung / Bild**
1797	**1840**	**Friedrich Wilhelm III., König von Preußen (* 3. August 1770; † 7. Juni 1840)**	
seit 1805 waren die Bauern und Büdner Eigentümer ihrer Grundstücke			
1840	**1861**	**Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen (* 15. Oktober 1795; † 2. Januar 1861)**	
1861	**1888**	**Wilhelm I., König von Preußen, (* 22. März 1797; † 9. März 1888)** **ab 1871 Deutscher Kaiser und König von Preußen**	
1888	**1888**	**Friedrich III. (* 18. Oktober 1831; † 15. Juni 1888)** **Deutscher Kaiser und König von Preußen**	

Preußische Könige von 1701 bis 1918			
von	**bis**	**Name**	**Anmerkung / Bild**
1888	**1918**	**Wilhelm II.** **(* 27. Januar 1859;** **† 4. Juni 1941)** **Deutscher Kaiser und König von Preußen**	

Weimarer Republik von 1919 bis 1933			
von	**bis**	**Name**	**Anmerkung / Bild**
1919	**1925**	**Staatsoberhaupt** **Reichspräsident Friedrich Ebert**	
1925	**1933**	**Staatsoberhaupt** **Reichspräsident** **Paul von Hindenburg**	

„Drittes Reich“ von 1933 bis 1945			
von	**bis**	**Name**	**Anmerkung / Bild**
1933	**1945**	**Ab 1943 offiziell Großdeutsches Reich Führer, Staats- und Parteichef Adolf Hitler**	
1945	**1945**	**Karl Dönitz, Chef der Geschäftsführenden Reichsregierung**	

Ihr Stand, ihr Ansehen

Die Bischofthumer Siedler waren Angehörige der Landbevölkerung und überwiegend den Weisungen des Landeigners unterworfen. Die Bischofthumer Bevölkerung bestand – abgesehen von Knechten und Mägden - lange Zeit nur aus den Gründerfamilien. Das waren Bauern, die alles zum Leben Notwendige selbst herstellten. Einige Bauern scheinen neben ihrem Haupterwerb spezielle Kenntnisse erworben zu haben, ihre Spitznamen wie ‚Bint' oder ‚Kähler' deuten dieses an. Auch der Familienname ‚Kuchenbecker' könnte in Bischofthum aufgrund der besonderen Fähigkeiten seines ersten Namensträgers entstanden sein. Erst 1794 wurde ein hauptberuflicher Schmied genannt, aber auch das war ein Handwerk, das eng mit der Landwirtschaft verbunden war. Später kamen Lehrer hinzu.

Der Bauer aus dem Ständebuch (Holzschnitt von Jost Amman)

Diese Bevölkerungsstruktur blieb im Wesentlichen bis zur Freigabe der Berufswahl im Jahre 1810erhalten. Nun war dem Landvolk die Freizügigkeit gegeben und das Ergreifen von handwerklichen Berufen erlaubt. Auch danach verharrte Bischofthum in seiner ländlichen Prägung.

Aber nur dieser, im Mittelalter gering geschätzte, gesellschaftliche Stand der Bauern war in der Lage, die um 1350 vorgefundene Landschaft bewohnbar und ertragreich zu gestalten.

Gering angesehen war die Landbevölkerung dennoch, denn stets auf die gleiche Art sich wiederholende, anstrengende Arbeit wurde und wird im Allgemeinen wenig geachtet.

Entsprechend der im Spätmittelalter üblichen, an der Wohnstätten orientierten Ständeordnung, standen die Bischofthumer Siedler im Ansehen nur über den Menschen ohne festen Wohnsitz. Die Stände über ihnen waren die Schlossgesessenen, die Bewohner der Klöster und die städtischen Bürger.

Wir kennen den rechtlichen Status der Bischofthumer Siedler nicht, beurkundet ist er bis zum Jahre 1616 nicht. Wir können annehmen, dass die Bischofthumer Siedler Leibeigene waren, die sich in Abhängigkeit von einem Grundherrn bzw. dessen Lehnsnehmer befanden und personenbezogene Abgaben an ihren Herrn zahlen mussten. Die Leibeigenschaft wurde an die Kinder vererbt.

> **Das ganze Volk bestand derzeit fast nur aus Lehnsadel, freien Stadtbürgern und hörigen Bauern. Letztere, die bei weitem zahlreichere Klasse, durften nicht willkürlich auswandern, konnten nur im Gefolge ihrer Herren ins Land kommen.**

Quelle: Prof. Fabricius zu Breslau in Lisch, Bd. 6, S. 15, zitiert in

Balck, Karl Wilhelm August

Gestützt wird diese Annahme auch durch die Handfeste der Komturei Schlochauvon1408, in der der Hochmeister des Ordens, Ulrich von Jungingen, bestätigt …

> **… dasz wir dem ehrwürdigen andechtigen edlen und ehrentvesten herren Peter Malzanen pfarrherren zur Baldenburg, unserm lieben bruder und mitcompanen, gegeben haben zur wiedeme das dorf Bischoffthumb genandt, mitäckern wiesen flissen seen heyden wolden strauch und puschen, ihm und seinen nacherben frey und ewig zu besitzen mit aller herligkeit, ober- und untergerichten.**

Die Bauern wurden in der Handfeste nicht erwähnt, waren aber als „Zubehör“ – wie in damaliger Zeit üblich – mit dem Land verbunden.

Grundherren von Bischofthum waren - mit Ausnahme der Ordenszeit -bis 1650 die Bischöfe von Cammin, danach folgten die Kurfürsten von Brandenburg und die preußischen Könige bis zur „Erbverpachtung“ im Jahre 1805.

Das Rechtswesen auf dem Land wurde von den überlieferten, ursprünglich nicht schriftlich festgehaltenen Dorfordnungen bestimmt, den „Weisthümern“, bis sie 1616 von der Bauernordnung und 1751 von der „Erneuerten und verbesserten Dorf-Ordnung des Königreichs Preußen“ abgelöst wurden.

In der „Bauern- und Schäferordnung" vom 16. Mai 1616 wurde die Leibeigenschaft der Bauern gesetzlich verankert und das Bauernlegen offiziell gebilligt. Die Grundherren wie adlige Gutsbesitzer, Klöster und Städte und im Falle Bischofthums der Landesherr waren als Eigentümer bestätigt und hatten das Recht der freien Verfügung, das sich sowohl auf die bebauten und unbebauten Grundstücke und die bewegliche Habe wie auch auf die Bauern bezog. Letztere waren erblich mit dem Hof verbunden (Schollenbindung), sie durften ihn nicht ohne Erlaubnis verlassen und konnten (nur) mit demselben veräußert werden.

Als Bauernlegen bezeichnet man die Enteignung und das Einziehen von Bauernhöfen durch die Grundherren, um sie ihrem Besitz zuzuschlagen und selbst zu nutzen. Ziel war in der Regel das Erhöhen des Einkommens ihres meist nur geringen Ertrag abwerfenden Gutes.

Die Bauernordnung von 1616 wurde durch die „Churfürstliche Brandenburgische Gesinde- Und in etzlichen Puncten revidirte Bauer- Und Schäffer-Ordnung/ Im Hertzogthumb Hinter-Pommern/ Und Fürstenthumb Cammin“ von 1670 im Wesentlichen bestätigt und abgelöst durch die „Königlich Preußische Flecken-, Dorf- und Ackerordnung für die Königlichen Domänen“ vom 16. Dezember 1702.

Der Status der Bischofthumer Bauern änderte sich durch die Bauernordnungen kaum, denn das Eigentum an der Bischofthumer Flur verblieb beim Grundherrn, d.h. beim Landesherrn oder dem Staat. Und abgaben- und dienstpflichtig sowie schollengebunden waren sie Bischofthumer Bauern seit alters her.

Die Schollenbindung hatte als Ziel, die Arbeitskräfte auf dem Lande zu halten und einer Abwanderung in die Städte entgegen zu wirken, so sollten …

> **… sie und ihre Söhne nicht mächtig seien, ohne Vorwissen der Obrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den Höfen und Hufen sich wegzubegeben …**

… wodurch sie gleichsam zum "lebenden Inventar" herabgewürdigt waren.

Über dieses Thema, die Würde des Menschen, wurde seit dem frühen 18. Jahrhundert diskutiert und in dem Zusammenhang auch über die Bauernbefreiung. Immanuel Kant (1724 - 1804) und Friedrich Schiller (1759 - 1805) leisteten mit ihren Ideen vom Menschen als selbständigem, Würde besitzenden Individuum einen entscheidenden Beitrag.

Das Bauernlegen endete in Preußen durch das am 22. November 1709 erlassene Gesetze zum Bauernschutz, man sprach nun von der Erbuntertänigkeit. Es folgten Edikte zur Reformierung des Agrarsektors am 29. Juni 1714 und 14. März 1739 unter Friedrich Wilhelm I. Dieser hatte bereits 1719 seine pommerschen Domänenbauern freigegeben und bezeichnete in seinem Patent die Erbuntertanen nun als Freibauern. Er bot den Bauern die Höfe gegen den Kauf der Hofwehr als deren Eigentum an. Die Bauern lehnten dieses Angebot ab, weil sie sich nicht in der Lage sahen, die Kaufgelder und die „Konservationskosten“ (Kosten des Naturalunterhalts und der Instandhaltung) aufzubringen.

Die ausgewerteten Grundakten lassen den Schluss zu, dass die Vererbbarkeit der Höfe in Bischofthum schon immer angewendet wurde,

solange der Erbe oder die Erbin von der Obrigkeit als geeignet zur Führung des Bauernhofes angesehen wurden. Allerdings bestand kein festes Erbrecht.

Als Erbuntertanen waren die Bischofthumer Bauern verpflichtet, Abgaben (Prästationen) sowie Burg- und Baudienste zu leisten. Es handelte sich hierbei jedoch hauptsächlich um Einführung des erblichen Besitzes, die Schollenbindung sowie die Frondienste- und der Gesindezwang für die Angehörigen blieben bestehen. Als Ausgleich dafür existierte für die mittellosen Erbuntertänigen ein gewisser Schutz bei Alter, Krankheit und in der Bestattungsfürsorge mit Einträgen in die Kirchenbücher bei Geburt, Heirat und Tod.

Weitere Versuche zur Agrarreform folgten unter Friedrich II., der im Edikt vom 12. August 1749verordnete, die Frondienste herabzusetzen1749 und in den Kabinettordres von 1752, 1755, 1763 und 1764.

Unmittelbar nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges ordnete Friedrich II. am 23.09.1763 an, es solle »absolut und ohne das geringste Räsonieren die Leibeigenschaften gänzlich abgeschafft werden«. Die Umsetzung dieser Absicht nahm noch geraume Zeit in Anspruch, denn der Adel widersetzte sich wegen der Kriegslasten und mit der Begründung, dass aus der Aufhebung der Leibeigenschaft der wirtschaftliche Ruin des Landes erwachsen müsse. Friedrich II. setzte daraufhin das Edikt außer Kraft und verfügte stattdessen die Bauernordnung von 1764, die die Rechte der Bauern besser schützte als dies bisher der Fall war.

Der König befahl 1777 …

dem General-Direktorium, zu verfügen, daß an allen Orten, wo es noch nicht geschehen, die Güter der Amtsbauern den Unterthanen „sowohl in Pommern als in der Chur- und Neumark und in den übrigen Provinzen²)“ erb- und eigenthümlich übergeben werden sollen,

Knapp, G. F.

Allgemein wurde der erblich-lassitische Besitz an Stelle des bisher unerblichen durch diese Kabinettsorder Friedrichs II. eingeführt sowie

durch eine 1790 ergangene Deklaration zu jener Kabinettsorder. Auch jetzt blieben Frondienste und Erbuntertänigkeit noch bestehen.

Offenbar wurden die Reformierungsversuche nicht überall als ausreichend empfunden, denn der schwedische Kammerrat J. D. v. Reichenbach verurteilte in den Jahren 1784 ff. in seinen „Patriotischen Beiträgen zur Kenntnis und Aufnahme des schwedischen Pommerns" die Leibeigenschaft als …

> **… ein barbarisches Institut, das mit keiner Konvention sich beschönigen lässt, das dem empfindenden, wohl denkenden Bürger Schauer erregt, das gegen die Würde der Menschheit ist, ihr alle sowohl physische als moralische Kraft raubt, da doch das ursprüngliche Vorrecht aller Menschen Freiheit und Gleichheit ist.**

Friedrich der Große ließ das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten“ ausarbeiten, das erst am 5. Februar 1794 - nach seinem Tode - in Kraft trat und eine Kodifikation des Rechtsdarstellte. Dieses Gesetz gestattete die Änderung und Aufhebung der Rechte an Grundstücken und wurde von einigen Bischofthumer Einwohnern zur Erlangung von Erbverschreibungen genutzt, indem sie bei dem von ihnen bewirtschafteten Besitz, z.B. einer Bude, zu einem „Wirth und Eigenthümer“ wurden …

> **… dergestalt und also, daß er selbige als sein wohlerworbenes Eigenthum nutzen und gebrauchen, dieselbe verkauffen, verschenken, vertauschen, verpfänden und sein und der Seinigen Erben entweder per Testamentum oder ab intestato verlaßen könne, …**

Amtsgericht Bublitz-I/74_1794+11+28_Erbverschreibung

Friedrich Wilhelm II. erarbeitete mit dem Geheimen Rath Georg Karl Gotthilf von Schütz, Präsident der Kriegs- und Domänenkammer Pommern, einen Plan zur Neugestaltung und Verbesserung der Domänenbewirtschaftung und beauftragte ihn gemeinsam mit den Geheimen Räten und von Schultze (Neumark) und von Gerlach (Kurmark), dass sie …

> **… bei dem ersten pachtlos werdenden Amte mit Zuziehung eines redlichen und in dergleichen Sachen erfahrenen Raths an Ort und Stelle pflichtmäßig**

> **untersuchen sollen, ob die, behufs dieser Operation entworfenen Grundsätze überall anwendbar sind, oder nicht, ob ihre Ausführung für … das Interesse des Staats und die Wohlfahrt der Unterthanen nützlich ist, was dagegen auch für Einwürfe gemacht, und ob und welchenfalls solche gehoben werden können.** Hering, K. L.

Aus diesem Auftrag kann geschlossen werden, dass das Amt Bublitz um 1805 ohne Pächter war, denn die Bischofthumer Bauern erwarben am 2. März 1805 durch die Entrichtung von „Erbstandsgeldern" ihre Höfe und das Königl. Generaldirektorium erteilte die Genehmigung zur Ausstellung von Erbverschreibungen.

Geprüft werden sollten mit o.a. Auftrag von Friedrich Wilhelm II. u.a.

> **1) die Abstellung der bisher üblich gewesenen Zeitpacht, und deren Verwandlung in Erbpacht; …**
>
> **2) die Aufhebung der Natural-Dienste, und, daß dem dienstpflichtigen Unterthan mit dieser Diensterlassung zugleich persönliche Freiheit und das Eigenthum seiner Besitzung akkordiert werden solle. usw.**

Doch trotz positiver Beurteilung stockte die Umsetzung des Vorhabens zunächst.

Karl Heinrich Ludwig Freiherr von Ingersleben (* 1. April1753 in Potsdam; † 13. Mai1831 in Koblenz), Oberpräsident der Provinz Pommern, griff die Ideen auf. Bereits am 19. Juni 1799 legte er seinen Plan zur Ablösung der Dienste vor, sein Ziel war dabei, Nachteile für den Staat zu vermeiden.

> **Und mit aller der Thätigkeit, welche die Aussicht auf Glück und Ehren einflößt, unterstützte, vertheidigte und förderte er *[von Ingersleben; GK]* diese Angelegenheit mit solchem Erfolge, daß des jetzt regierenden Königs Majestät durch die Kabinets Ordre vom 16. Juli 1799 den Befehl zu ihrer Ausführung ertheilte.** Hering, K. L.

König Friedrich Wilhelm III. beschied von Ingersleben, dass er die Dienstaufhebung „ohne alles Geräusch" zu Stande zu bringen solle. Karl_von_Ingersleben

Mit der Kabinettsorder vom 28. Oktober 1807 hob Friedrich Wilhelm die Leibeigenschaft, Erb-Unterthänigkeit und Gutspflichtigkeit der

„Domänen-Einsassen“ auf allen Domänen in sämtlichen preußischen Staaten auf. Die Geld- und Natural-Dienstleistungen blieben bestehen.

Kurz zuvor, zu Trinitatis 1805 (9. Juni) galten die Bauern in Bischofthum als frei, da sie mit einigen Einschränkungen über ihre Grundstücke frei verfügen konnten. Nach Zahlung eines ‚Erbstandsgeldes‘ wurde …

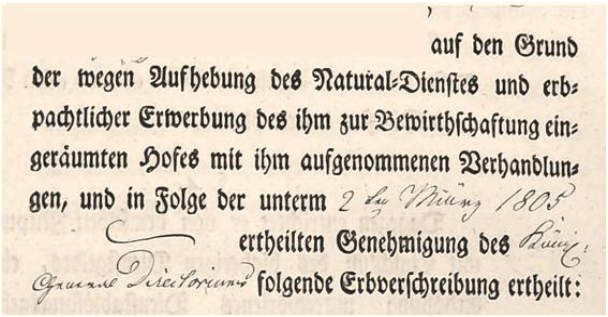
auf den Grund
der wegen Aufhebung des Natural-Dienstes und erb-
pachtlicher Erwerbung des ihm zur Bewirthschaftung ein-
geräumten Hofes mit ihm aufgenommenen Verhandlun-
gen, und in Folge der unterm 2 Juny 1805
ertheilten Genehmigung des
folgende Erbverschreibung ertheilt:

Der Freischulze und einige Büdner waren bereits vorher Eigentümer und frei geworden.

Während die Bischofthumer Bauern und zeitgleich wohl auch die ansässigen Büdner bereits 1805 ihren Besitz erbrechtlich übertragen bekamen, wurde erst am 9. Oktober 1807 das für ganz Preußen allgemein gültige „Edict den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend“ erlassen, mit dem man die Befreiung der Bauern von der Guts- und Erbuntertänigkeit regelte. Für die Amtsbauern, zu denen auch die Bischofthumer Bauern zählten, hieß es:

> **Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Untertänigkeitsverhältnis derjenigen Untertanen und ihrer Kinder und Weiber, welche ihre Bauergüter erblich oder eigentümlich oder erbzinsweise oder erbpachtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.**

In Bezug auf die gutsherrlichen Bauern besagte dieselbe Verordnung:

Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsuntertänigkeit in unseren sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 *[11. November, GK]*gibt es nur noch freie Leute".

Offenbar war der Begriff der Freiheit eng verknüpft mit dem territorialen Eigentum, d.h. als frei galt der Eigentümer von Boden unabhängig von dessen Ausdehnung.

Mit dem o.a. Gesetz waren auch die „Schollengebundenheit" aufgehoben, der „Zwangsgesindedienst", die Gerichtsbarkeit durch die Gutsbesitzer, die Fronarbeit und das Verbot der Jagd- und Fischereiausübung, daneben waren die Heiratserlaubnis für Bauern und deren Angehörige, die Freiheit des Güterverkehrs und die freie Berufswahlenthalten. Nun konnte jeder Adlige, Bürger oder Bauer Boden kaufen, den Boden frei teilen oder sich verschulden. Durch die freie Berufswahl bzw. die Gewerbefreiheit wurden ab 1810/11 die Vorrechte der Zünfte abgelöst.

Mit der Erbverschreibung war aber nicht die Ablösung aller Feudallasten verbunden. Die grundherrlichen Rechte, d.h. Dienstablösungsgelder und Domänen-Abgaben blieben weitgehend erhalten. Allerdings bestanden einige der Dienste nur noch auf dem Papier, denn z.B. Burgdienste waren seit der Aufgabe der Burg in Kasimirshof nicht mehr zu leisten.

Die vollständige Ablösung von zu leistenden Diensten erfolgte 1844 gegen eine in Pausch und Bogen vereinigte, keiner Erhöhung oder Verminderung unterliegende Geldrente", beantragt vom „Fiscus, in Vertretung der Königlichen Regierung in Cöslin".

Am 10. Nov. 1852 wurden die Einschränkungen des Eigentums oder der Verfügungsrechte im Grundbuch gegen Amortisationszahlungen gelöscht, die spätestens am 01. April 1909 abgelöst waren. Daneben mussten 13 Bauern für die Ablösung der Laudemial-Verpflichtung bis zu 5 Taler 1 Groschen 10 Pfennige zahlen.

Mit der Eigentumsübertragung endete die Pflicht des Obereigentümers zur Fürsorge gegenüber seinen Laßbesitzern. Die Bauern und

Büdner mussten nun ihr Eigentum ganz aus eigenen Mitteln erhalten, sie entsagten …

> … ausdrücklich allen bisherigen Bauvergütigungen, Conservations-Kosten und Remissionen …
>
> Von Trinitatis 1805 hört aller Anspruch auf freies Bau-, Reparatur-, Nutz- und Brennholz gänzlich auf; dagegen wird der Erbpächter auch von allen bisher geleisteten Forstverbesserungs-Diensten gänzlich entbunden, und nur zu den Diensten bei den Jagden auf schädliche / Thiere und Löschungs-Anstalten bei Forst-Bränden bleibt der Erbpächter nach wir vor verpflichtet.

Erbverschreibung

Parallel zu dem gesamten Prozess der Aufhebung der Leibeigenschaft sowie der erbpachtlichen Übertragung des Besitzes und der Ablösung der Feudallasten – allgemein Bauernbefreiung – genannt gab es eine Reihe weiterer Veränderungen. Deren vielfältige, wechselwirkende Auslöser richtig zu bewerten ist kaum möglich. Wesentliche Auswirkungen waren, beispielhaft aufgezählt:

- soziale Umschichtungen nach der Aufhebung der Gebundenheit an einen bestimmten Ort und der Aufgabe des Zunftzwangs, verbunden mit größerer Mobilität der Stadt- und Landbewohner und der freien Berufswahl.
- die Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft infolge eines Methodenwechsels und der Mechanisierung, verbunden mit einer Verbilligung der Lebenshaltung,
- ein Ansteigen der Bevölkerungszahl infolge des Fortfalls von Heiratsbeschränkungen, dem Sinken der Sterblichkeitsrate (vor allem der Säuglingssterblichkeit) durch Fortschritte in der Medizin und neue hygienische Maßnahmen. Damit verbunden stieg die Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte.
- die einsetzende Industrialisierung und als gegenseitige Bedingung der Ausbau der Verkehrswege.

Diese veränderten Rahmenbedingungen, die örtliche Ungebundenheit, die Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes und die Diskussionen über die Würde des Menschen mündeten schließlich in eine neue Sozialordnung, die in der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 verankert wurde:

> **Art. 4.** Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.
>
> **Art. 5.** Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Die Menschen als mündige Bürger sollten Träger des reformierten Staats- und Gesellschaftssystems werden. Sie sollten die Angelegenheiten des Staates als ihre eigenen betrachten und sich selbst eine Verfassung geben können.

Die schließlich - anhand der mehrfach nachgebesserten Gesetze - durchgeführten Reformen förderten das Gewinnstreben der Bauern und erfolgten teils aus humanitären, teils aus fiskalischen und militärpolitischen Gründen. Die Gesetze bevorzugten die spannfähigen Bauern, die zu freien Unternehmern wurden. Die übrigen Bauern leisteten nun Lohnarbeit in der kapitalistisch gewordenen Landwirtschaft oder wurden zu wirtschaftlich abhängigen, besitzlosen Industriearbeitern. Die Zuwachsrate der Arbeiterklasse zwischen 1816 und 1846 betrug insgesamt 158 % (1,35 Millionen Personen).

Eyring, Christoph

Preußische Verfassung

Die Bischofthumer Bauern erfreuten sich infolge der Agrarreformen und durch erfolgreiche Meliorationen einer Produktivitätssteigerung mit Getreideüberschüssen. Durch deren Verkauf erlangten sie insbesondere wegen der gegen Ende des 18. Jahrhunderts gestiegenen Getreidepreise erhebliche Gewinne.

Ihr Charakter

Den Charakter der Pommern haben einige bekannte Persönlichkeiten beschrieben. Darüber hinaus bekrittelte der Schriftsteller Karl Friedrich Otto Ruß insbesondere das Wesen der Bischofthumer.

Ernst Moritz Arndt (*26. Dezember1769 in Groß Schoritz, † 29. Januar1860 in Bonn) meinte …

> **… der gemeine Mann und die Bauerschaft ist sehr faul und unnährig.**

Theodor Christian Cai von Kobbe (* 8. Juni 1798 in Glückstadt; † 22. Februar 1845 in Oldenburg) und Gustav Friedrich Wilhelm Ewald Cornelius (* 27. Mai 1809 in Stralsund) schrieben 1840 in ihren „Wanderungen an der Nord- und Ostsee“ über Pommern und das pommersche Volk:

> **Das Land ist flach und Gott ist groß auch auf der Fläche. Damit ist über das Land eigentlich Alles gesagt.**
>
> **Wir haben es hier aber zunächst mit dem Volke zu tun, das, unscheinbar wie sein Boden, einen sehr soliden reichlich lohnenden Wert in sich trägt, wenn ihm nur die richtige Behandlung zu Teil wird.**

Kobbe und Cornelius erwähnen ihrem Aufsatz Thomas Kantzows Urteil über die Pommern sowie den Kommentar von Micrälius:

Thomas Kantzow (* um 1505 in Stralsund; † 25. September 1542 in Stettin) beschreibt 1540 die Pommern auf dem Lande als „abstörrig“ gegen Fremde, sie hielten „wenig oder nichts von Studiis und freien Künsten“ und fährt fort …

> **… Der gemeine Man und Pawrschafft dießes Landes ist sehr fawl und unnerig. … Es ist das Folk mer gutherzig dan freuntlich, mer simpel dan klug, nicht sonders wacker oder frölich, sondern etwas ernst und schwermütig, pitet sich unter einander gern zu Gaste, unf thut eim nach seiner Arth und Vermugen gern gutlich.“**

Sigurd v. Kleist: „Allgemeine Geschichte“

Als Volk seien die Pommern …

> **… mehr gutherzig als freundlich, mehr simpel denn klug, nicht besonders wacker oder fröhlich, sondern etwas ernst und schwermütig. Sonst ists ein aufrichtig, treu, verschwiegen Volk, das die Lügen und Schmeichelworte hasst, bittet sich untereinander gern zu Gaste und tut einem nach seiner Art und Vermögen gern gütlich.**

Micrälius (eigentlich: Johannes Lütkeschwager, * 1. September 1597 in Köslin in Pommern, † 3. Dezember 1658) bemerkt nun nach dem Dreißigjährigen Krieg zu dieser Charakterisierung, dass die...

> **… Pommern an gelehrten Leuten zwar anjetzt keinen Mangel haben, aber dagegen alle Materie zur Pracht in diesem Kriege verloren und das Land so sehr verderbet ist,…**

… und beklagt den allgemeinen Mangel und die Teuerung im Lande.

Kobbe und Cornelius stellen, die Zitate Thomas Kantzow und Micrälius wie folgt kommentierend, eine hohe Wertsteigerung des bewirtschafteten Bodens fest und erkennen einen „mächtigen Aufschwung“ von Wohlstand, Bildung, Handel und Gewerbe. Nur bei den Pommern selbst sehen sie keine wesentliche Veränderung in der Denkungsart.

> **Gerade, derb, treuherzig-einfältig, nichts weniger als verschmitzt, bibelfest, treu, gastfrei, grob, bequem, dem Lügen und Laufen sehr ab- und dem Essen und Trinken sehr zugeneigt, so sind die Pommern noch heute.**

Und bezüglich der „Gelehrten und feinen Ingenia“ führen Kobbe und Cornelius eine Reihe von tüchtigen und berühmten Pommern auf:

> **Schwerin und Winterfeld, die beiden Unzertrennlichen, die beiden Kleiste, E. M. Arndt, Adelung, Ahlwardt, Fernow, Kosegarten, Lappe, Mohnike, Ramler, Rühs, Rudolphi, Spalding u. A. sind Männer, auf welche Pommern immerhin stolz sein darf. Überdies hat Pommern dem russischen Reiche auch noch zwei Kaiserinnen gegeben, Katharina II. und die Gemahlin des Kaiser Paul wurden beide zu Stettin geboren.**

Der deutsche Theologe Gregor Lagus (* Dezember 1586 in Köslin; † 1652 in Kolberg) schrieb 1559 über die Pommern:

> **Die Aufführung der Pommern betrefend, sind sie allezeit Liebhaber von der Wahrheit gewesen etc. Im Handel und Wandel waren sie sehr aufrichtig; sie hatten lauter kleine Münzen, welche sie, damit sie des Zählens überhoben, abzählten, in Päckchen zusammenmachten und den Werth darauf schrieben. So gab es immer einer dem Andern, dass wohl fünf bis mehrere es nicht aufmachten, bis endlich ein Aermerer aus Noth es zertheilen musste. Gleichwohl hat sich niemals wenige, öfters noch mehr darin befunden, als die gesetzte Zahl.**
>
> v. Glasenapp, 1884, Teil1, Seite 107

Eine in Bischofthum geborene Berühmtheit ist nicht bekannt. Doch auch andere selbstgenügsame Dörfer teilen dieses Los. Allerdings „arbeitete“ Bischofthum an seiner Bildung, denn einige Lehrer gingen aus dem Dorf hervor.

Der preußische König beurteilte seine Pommern wie folgt:

> **Eine gewisse Langsamkeit ist dem Pommer angeboren. Wir finden aber bei ihm treue Anhänglichkeit an den Boden, an das Land, an den König. Wenn auch große Zurückhaltung, Verschlossenheit und Schwerfälligkeit besonders Fremden gegenüber deutlich hervortreten, so ist der Pommer doch Neuerungen nicht durchaus abgeneigt, sondern nimmt sie, wenn er erst ihren Nutzen erkannt hat, gern an. Die Gastfreiheit des pommerschen Volkes ist seit langer Zeit anerkannt.** Quelle unbekannt

Friedrich der Große, der die pommersche Nation als die „Erste Stütze des preußischen Staates“ bezeichnete, urteilte in seinem politischen Testament vom Jahre 1768 so über die Bewohner der Provinz Pommern:

> **Die Pommern haben etwas Ungekünsteltes; sie würden nicht ohne Geist sein, wenn sie besser gebildet wären; niemals aber werden sie schlau und verschlagen sein.**
>
> **Der gemeine Mann ist argwöhnisch und hartnäckig; sie sind eigennützig, aber weder grausam noch blutdürstig und ihre Sitten zumeist sanft.**

> **Man bedarf also keiner Strenge, sie zu regieren. Sie geben gute Offiziere, vortreffliche Soldaten ab. Manche leisten im Finanzfach ziemlich gute Dienste; vergebens aber würde man aus ihnen politische Unterhändler machen wollen.** Friedrich II

Im 18. Jahrhundert ließ sich ein Reisender über die Pommern folgendermaßen aus:

> **Die Seele des Pommern wohnet in einem nervigten, aus starken Gliedmaßen zusammengesetzten, dauerhaften und zur Arbeit abgehärteten Körper. Er ist ein ehrlicher Deutscher, redlich und offenherzig, freimütig und dreist, arbeitsam und geduldig, ernsthaft und gesetzt, bedachtsam bei Fassung eines Entschlusses, fest, standhaft, und in der Ausführung klug ohne Hinterlist, kühn, unerschrocken, und in Gefahren tapfer, ehrliebend ohne Ehrgeiz, und ein Feind aller Neuerungen, deren Unschädlichkeit nicht gleich am Tag liegt.**
>
> Sigurd v. Kleist: „Allgemeine Geschichte“

Leopold Krug stellt in seiner „Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preußischen Staate, 1808“ fest:

> **... der preußische und der deutsche Bauer übereilt sich nicht; jedes neue Gesetz, das ihn nicht zu einer Handlung in einem bestimmten Zeitraum positiv zwingt, sondern eine Sache nur in sein Belieben stellt, wird von ihm sowohl allein als in Gesellschaft der Gemeine oft gelesen, reiflich besprochen und untersucht, ehe er sich zu einem Schritte versteht, den noch keiner seiner Mitbauern that; ...**

In der „Illustrirten Zeitschrift für Länder- und Völkerkunde Band 6, 1864“ charakterisiert Karl Friedrich Otto Ruß (* 14. Januar1833 in Baldenburg; † 29. September1899 in Berlin) die Bischofthumer Einwohner als demütig, als Kriecher, als starrköpfig und eigensinnig und von niedriger Bildungsstufe:

Das pommersche Dorf Bischofthum hat leichten, aber sehr dankbaren Sandboden. Seine Bewohner sind fast sämmtlich Bauern mit eigenem Besitze. Durch rastlosen Fleiß, noch mehr aber durch die Gunst der theuren Kornpreise, sind sie fast ohne Ausnahme in wenigen Jahren zu einem behäbigen Wohlstand gelangt. Einer wie der Andere von gedrungenem Körperbau, noch unter mittlerer Größe und mit dicken Köpfen und harten Schädeln, geben sie uns dennoch nicht ein richtiges Bild des norddeutschen, sondern nur des hinterpommerschen Bauern. Wir finden in ihrem Auftreten weder das diesen Ersteren kennzeichnende Selbstbewußtsein, wie es uns z. B. bei den Bewohnern Vorpommerns oder der elbinger und anderer Gegenden entgegenkommt, noch die behagliche Ruhe desselben oder die aus dem Wohlstande entspringende Sauberkeit seiner Häuslichkeit. Bewahre, dieser Hinterpommer steht noch außerordentlich tief unter seinen Genossen in anderen Gegenden. Er kann das Demüthige, Kriechende vor dem ihm nahenden Edelmann, dessen Vorfahren die seinigen ja als Leibeigene besaßen, noch nicht ablegen, und sein Selbstbewußtsein gibt sich höchstens in Starrköpfigkeit und Eigensinn zu erkennen. Seine niedrige Bildungsstufe äußert sich in seinem ganzen Wesen, und darum kann weder in der Befriedigung seiner Bedürfnisse, noch in dem Zusammenleben mit Weib und Kind von irgend welchen Annehmlichkeiten der Civilisation oder gar des Luxus die Rede sein. Er wohnt meistens noch in elenden Lehm- oder Holzhütten, hier und da mit ungedieltem oder höchstens mit Steinen gepflastertem Fußboden, und seine täglichen Mahlzeiten sind die der ärmsten Klassen anderer Gegenden. Selbst von dem Nationalgetränk des deutschen Bürger- und Bauernthums, dem Bier, ist bei ihm noch keine Rede, — es ist ihm viel zu kalt und schaal — er liebt nur den feurigen Schnaps. Dies ist, ohne Uebertreibung, ein wahrheitsgetreues Bild dieser Bauern im Allgemeinen, natürlich mit Ausnahmen, jedoch fast ohne Ausnahme derer in Hinterpommern.

Ruß, Karl

Sein harsches Urteil über die Bischofthumer fällt Ruß offensichtlich entgegen besseren Wissens, das er, aus dem Nachbarort stammend, hätte haben können. Er unterstellt demütiges kriecherisches Verhalten gegenüber Edelleuten, das so zu seinen Lebzeiten nicht gegeben war. Die Verwalter des Dorfes waren seit dem Dreißigjährigen Krieg Beamte des königlichen Amtes Bublitz, denen die seit 1805 befreiten Bischofthumer Bauern durchaus selbstbewusst gegenübertraten.

Der unangemessenen Kritik des Karl Ruß seien einige Bemerkungen entgegengestellt:

- Die zuständigen königlichen Beamten hatten jährlich zwei Inspektionsreisen durchzuführen, eine nach der Aussaat, eine nach der Ernte. Demzufolge konnten sie eine genaue Kenntnis der Bewohner und deren Verhältnisse haben, doch daran mangelte es des Öfteren. Ihre Anordnungen waren teils ohne Kenntnis der aktuellen Besitzer oder der verwandtschaftlichen Verhältnisse, teils falsch - auch an Tote - adressiert, teils ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten erteilt, sodass ihnen wohl oft nur mit Beharrlichkeit zu begegnen war.
- Einige der eingeschossigen Fachwerkhäuser der Bauern und Büdner waren nahe an den Dorfsee und den Bruchwäldern gebaut, d.h., bei dem hohen Grundwasserstand waren Dielenfußböden wie in mehrgeschossigen Stadthäusern mit Holzbalkendecken ungeeignet. Deshalb bevorzugten die betreffenden Bischofthumer „mit Steinen gepflasterte Fußböden“.
- Nach heutigen Maßstäben würde man die Domänenverwaltung bzw. den Staat für die mangelhafte Bildung verantwortlich machen, doch den Bauern genügte bis zur Mitte des 19. Jh. das mühsam erworbene Wissen für ihre Arbeit. Diese Einstellung änderte sich mit der Agrarreform und der Anwendung diesbezüglicher wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Ihre Obrigkeit

Über Jahrhunderte hatte neben der Kirche der Grundeigner mit seiner rechtsprechenden Gewalt und in seinem Auftrag der Dorfschulze, den größten Einfluss auf die Organisation und die Interaktionen der Bischofthumer Einwohner.

Grundeigner waren in Bischofthum zunächst die Bischöfe von Cammin, dann der Herzog von Brandenburg, gefolgt von den Königen von Preußen. Die Grundeigner ließen sich von Vögten oder Hauptmännern bzw. Beamten vertreten, wobei die höheren Verwaltungs- und Regierungsstellen dem Adel vorbehalten blieben.

Zunächst verwalteten bis etwa 1698 die Vögte oder Amtshauptmänner die Güter und Einnahmen der Domänen, ihnen oblag auch die Rechtspflege. Eine Verordnung vom 28. März 1698, erlassen von Friedrich III., Kurfürst von Brandenburg führte zur Professionalisierung der Verwaltung, das Amt eines Justiziarius wurde eingeführt, später Justiz-Amtsmann genannt. Die Erhebung und Berechnung der Einkünfte übernahm ein Rentmeister.

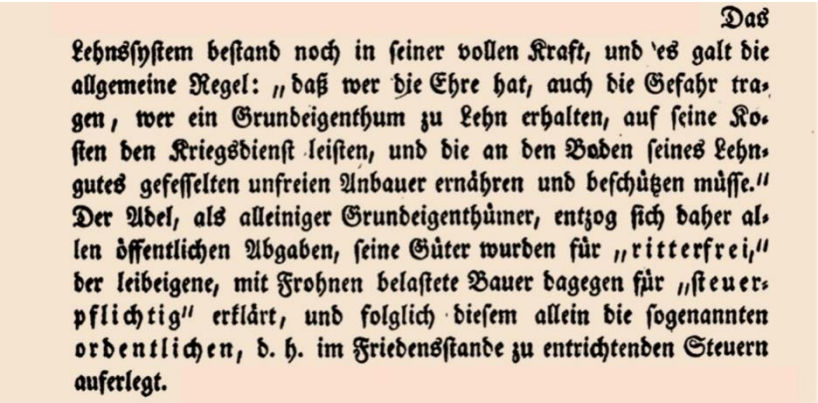

Das Lehnssyſtem beſtand noch in ſeiner vollen Kraft, und es galt die allgemeine Regel: „daß wer die Ehre hat, auch die Gefahr tragen, wer ein Grundeigenthum zu Lehn erhalten, auf ſeine Koſten den Kriegsdienſt leiſten, und die an den Boden ſeines Lehngutes gefeſſelten unfreien Anbauer ernähren und beſchützen müſſe.“ Der Adel, als alleiniger Grundeigenthümer, entzog ſich daher allen öffentlichen Abgaben, ſeine Güter wurden für „ritterfrei,“ der leibeigene, mit Frohnen belaſtete Bauer dagegen für „ſteuerpflichtig“ erklärt, und folglich dieſem allein die ſogenannten ordentlichen, d. h. im Friedensſtande zu entrichtenden Steuern auferlegt.

Arndt, Ernst Moritz

Die preußische Landgemeindeordnung vom 3.1891 bestimmte die Landgemeinden zu Gebietskörperschaften auf der untersten Verwaltungsebene. Der Gemeindeverwaltung stand ein auf 6 Jahre gewählter Gemeindevorsteher vor. In den 1930er Jahren wurden die Gemeindevorsteher dann als Bürgermeister bezeichnet. Zudem gab es einen Gemeinderat.

Für die Ortspolizei der Gemeinde Bischofthum war der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kasimirshof zuständig. Bischofthum gehörte zur Post Baldenburg. Das Amtsgericht und das für die Gemeinde Bischofthum in Liegenschaftsangelegenheiten zuständige Katasteramt waren in Bublitz. Das zuständige Landratsamt befand sich in Neustettin. Für die Verwaltung der Steuern von Bischofthum war das Finanzamt in Neustettin zuständig, laut Rademacher seit 1927 das Finanzamt Köslin. Die zuständige Landwirtschaftskammer und die Handwerkskammer waren in Stettin, die zuständige Industrie- und Handelskammer in Stolp und das zuständige Gewerbeaufsichtsamt in Neustettin sowie das z.B. für die Zulässigkeit von Wassertriebwerken zuständige Oberbergamt in Halle a. S. http://bischofthum.kreis-neustettin.de/ Rademacher, Michael

Das Amt des Dorfschulzen war verbunden mit dem Lehen am Schulzenhof, wurde vom Grundherrn oder seinem Vertreter vergeben und musste jeweils von deren Amtsnachfolgern bestätigt werden. So konnte es geschehen, dass der Freischulze David Kockenbecker (≈ 1634-1716) Lehnbriefe von drei Herren (1658, 1699, 1713) erhielt.

Der Verdacht, dass es sich bei diesem David Kockenbecker in Wirlichkeit um zwei Personen mit den demselben Namen handelt, konnte bisher nicht bestätigt und nicht widerlegt werden.

Die Dorfschulzen waren für Ordnung im Dorf, für die Ablieferung der Abgaben und für die Erledigung der Naturaldienstleistungen verantwortlich.

Neben dem Dorfschulzen gab es zwei gewählte Gerichtsmänner, 1797 waren das Peter Martin Kockenbecker und ‚Dallü' Martin Kockenbecker.

Der Gerichtsmann war der Beisitzer des Dorfgerichts, heute würde man ihn Schöffe nennen. Ihre Tätigkeit übten die Gerichtsmänner nur als Nebenerwerb aus. Darüber hinaus saßen Gerichtsmänner auch in der Gemeindevertretung, als solche waren sie mit unseren heutigen kommunalen Abgeordneten vergleichbar. Die Trennung von Justiz und Verwaltung wurde erst im Laufe des 19. Jahrhunderts vollzogen.

Ihre Vogte, Amtshauptmänner, Landräte

Ein für Bischofthum zuständiger Vogt ist um 1387 nachzuweisen. Dessen Geschäfte übernahm um 1478ein „Hauptmann zu Bublitz". 1872 wurde aus dem Amtshauptmann der Landrat.

Der historische Begriff **Vogt** ist abgeleitet vom mhd. vog(e)t, voit, vougt, das wiederum auf ahd. fogăt zurückgeht, und letztlich entlehnt aus lat. advocātus, der Hinzu-/Herbeigerufene. Er bezeichnet allgemein einen herrschaftlichen, meist adeligen Beamten des Mittelalters und der frühen Neuzeit, dessen Rechtsauftrag sich sowohl vom spätrömischen Beamten, dem advocatus, als auch von der germanischen Munt ableitet und ein Schutzverhältnis ist, das auch Gewalt- und Vertretungsrecht einschließt.

Der Vogt regierte und richtete als Vertreter eines Feudalherrschers in einem bestimmten Gebiet im Namen des Landesherrn. Er hatte den Vorsitz im Landgericht und musste die Landesverteidigung organisieren. Im Krieg führte er das Lehensaufgebot des Landes. Vogt

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts nannte man den Verwalter der Domänen (Amts-) Hauptmann.

Amtshauptmann ist die historische Bezeichnung für einen leitenden Verwaltungsbeamten. Die Hauptmänner waren in der Regel Adlige aus der Umgebung ihres fest abgegrenzten Amts bzw. Amtsbezirkes,

in unserem Fall dem Amt Bublitz bzw. der Domäne Bublitz. Seine Aufgaben waren die Aufsicht und Kontrolle über den Amtsbezirk, insbesondere die allgemeine Verwaltung als auch die Justizpflege der untersten Instanz, d.h. er hatte Aufgaben im Gerichtswesen, in der Finanzverwaltung und bei der Besteuerung sowie Pflichten in der Landesverteidigung wahrzunehmen.

Die Trennung von Justiz und Verwaltung erfolgte erst aufgrund der Revolution von 1848/49. Amtshauptmann

Die Verwalter bezogen sich bis ins 19. Jahrhundert auf Dorfordnungen, die das Zusammenleben der Gemeindemitglieder in einem Dorf regelten, die Rechte und Pflichten der Bauern und zumeist auch die der Einwohner ohne Ackerland in der Gewannflur (Käthner, Büdner) beschrieben, soweit sie gemeindeberechtigt waren. Hausgenossen und Gesinde standen unter der Munt des Hausherrn. Dorfordnung

Otto Hintze beschreibt einige Vorausetzungen für die Ernennung zum Amtshauptmann:

> **Die ... Bezirke, in denen ein bedeutender Domänenbesitz vorhanden ist, werden von einem Amtshauptmann neueren Stils verwaltet und heißen „Ämter". Ein solches Amt, auch Distrikt genannt, umfaßt das eigentliche Domänenamt (das „Amt" im engeren Sinne), eine Stadt, nach der es genannt wird, und das ritterschaftliche Gebiet. Diese drei Bestandteile, sondern sich mehr und mehr voneinander ab; namentlich die Städte scheiden schließlich ganz aus. Domänenamt und Ritterschaft bleiben noch durch die Person des Amtshauptmanns verbunden, der auch hier im „Burggericht" wie in dem „Landvogteigericht" der anderen Bezirke die Jurisdiktion über den eingesessenen Adel übt. Auch er muß ein landeseingesessener Edelmann sein; daß er in dem Amt selbst oder in seiner unmittelbaren Nachbarschaft angesessen sein müsse, wird zwar vom Adel auch hier (wie in den Landvogteien) verlangt; es ist hier aber nicht zur restlosen Durchführung dieses Prinzips des „Amtsindigenats" gekommen.**
>
> Google books: Staat und Verfassung, von Otto Hintze

Seit etwa 1767 wurden die Vorwerke bzw. Domänen für je 6 Jahres an einen Pächter vergeben, der zugleich als Amtshauptmann tätig

war. K. L. Hering machte1837 auf die sich bei dieser Doppelfunktion gegebenen Interessenskonflikte aufmerksam:

> **… die Pflicht des Domänen Beamten will, daß er unter allen Verhältnissen das Königl. Interesse und das Beste der Amts-Unterthanen suche, ihm als Generalpächter die Pflicht gegen sich selbst gebietet, seinen eigenen Vorteil möglichst zu befördern, folglich der rechtschaffenste Mann bei den stündlich vorkommenden Kollisionsfällen, die für eine unpartheiische Analyse der Bestimmungsgründe nicht immer Zeit genug übrig lassen, der Versuchung unterliegen müsse, dass er die Pflichten gegen sich selbst dringender findet, wie er sollte. Allein es gehört diese Rüge vielleicht zu den Mißverhältnissen, die geduldet werden müssen, weil die Schwierigkeiten einer Abänderung wahrscheinlich mehr abschreckend, als die Nachteile der jetzigen Verfassung einleuchtend sind.** Hering, K. L.

Die im 17. und 18. Jahrhundert mehrfach revidierte „Land Ordnung des Hertzogthumbs Preußen“von 1640 beruht im Wesentlichen auf der „Landesordnung des Hertzogthumbs Preußen so Anno 1577 publiciret“. Hierin sind relativ ungeordnet das von den Untertanen geforderte Verhalten und die zu verhängenden Strafen bei Nichteinhaltung der Regeln beschrieben.

Für die zahlenmäßig bedeutendste Gruppe der Landbevölkerung sind wiederholt sogenannte „Flecken- Dorf- und Acker-Ordnungen“ erlassen worden: die am 26.12.1702 von Friedrich I. für das ganze Königreich gelten sollende, faktisch lediglich für das zu seinen Domänen gehörende Gebiet, enthält in 64 Paragraphen im Wesentlichen die bereits in der Landordnung von 1640 beschriebenen Forderungen an das Verhalten der Bevölkerung, d. h. die Einhaltung eines christlichen Verhaltens. Priester und Schulzen sollen dafür sorgen, dass regelmäßiger Kirchgang stattfindet, nicht geflucht und geprügelt, kein Glücksspiel veranstaltet, kein Alkoholmissbrauch getrieben wird. Betont wird die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Erhaltung der Infrastruktur (Kirchen, Wege, Brandschutz etc.). Außerdem wird die „Vermachung der Erbschafften vor Kinder und Unmündige“ geregelt, die Ausübung der Dienstpflichten, Zahlung von Dienstgeldern, etc.

Mit der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 führte die unterste Verwaltungsbehörde nicht mehr der Amtshauptmann, sondern ein Landrat.

Der **Landrat** wurde auf Vorschlag des Kreistags vom König ernannt. Er war die Vertretung der Landstände im Herzogtum Pommern und sicherte die Privilegien und Mitspracherechte der Stände gegenüber dem Landesherrn. Die brandenburgisch-preußische Regierung hatte in ihrem Teil Pommerns im 18. Jahrhundert neben den Landrat als Vertreter der Landstände seines Kreises einen Kreisdirektor als landesherrlichen Verwalter gesetzt. Die Ritterschaft des jeweiligen Kreises nominierte Kandidaten für beide Stellen, die schließlich in einer Person vereinigt wurden. Der ständische Titel des Landrats ging damit auf die Verwaltungsbeamten über. Landrat

Liste der Verwaltungsbeamten

Die Reihenfolge der nachstehenden Vögte und Amtsmänner ist nicht verbürgt.

Bogislaw VIII. (* um 1364; † 11. Februar1418) wurde am 24. August 1387 zum erblichen Schirmvogt des Stifts Cammin bestellt. Bogislaw erhielt für seinen Verzicht auf die Bischofswürde die Stiftsstädte und Schlösser Kolberg, Köslin, Körlin, Massow, Tarnhusen, Pollnow, Bublitz und Zanow und das Recht zur Einlösung der verpfändeten Stiftsgüter und bis zur Erstattung des Pfandschillings auch den Nießbrauch derselben zu.

http://de.wikipedia.org/wiki/Bogislaw_VIII._(Pommern)

Der Vogt **Engelke von Manteuffel** (1448 – 1499) herrschte in Bublitz.

Bublitz

1478 wurde die Verwaltung der Domänen an Ämter übergeben, an deren Spitze Amtmänner standen.

Gebrüder Henning und Simon v. Lodenwaren1512 Besitzer des Ritterguts Bublitz. Letzterer war Hofjunker des Herzogs Bogislaus X.

Kneschke, Ernst Heinrich

Peter II. von Somnitz, Amtshauptmann zu Köslin, Kasimirsburg und Bublitz, gest. 1596 http://von-somnitz.name/fam_his.htm

Claus von Münchow war 1587 Hofmarschall und Stiftvogt zu Cammin von Herzog Kasimir. Deutsche_Adelsproben

Martin Kleist auf Dargen, Hauptmann zu Cammin, gestorben im Frühjahr 1602, In einer Urkunde des Jahres 1586 wird er zum ersten Male „Stiftsvogt" und danach „Hauptmann zu Cörlin und Bublitz" und „Herzoglicher Rat", auch „Hofmarschall" Herzog Casimirs, Bischofs zu Cammin genannt. Kleist Muttrin-Damensche Linie – Damen, S. 374

http://www.v-kleist.com/FG/urkunden/urkunden_verz.htm

Thomas von Münchow Stiftsvogt zu Cammin von Herzog Franz (Regierungszeit: 1602-1618). Thomas Münchow

Christian von Ristow, † 1624, Amtshauptmann im Stifte Cammin, Lehnsrichter, Hauptmann auf Bublitz, Landrat, erbgesessen auf Cartzin und Klannin

http://www.parpart.de/Pommern/ristow/ristowhistorb.html

Nicolas Heidebrecher, Stiftsvogt und Amts Hauptmann zu Bublitz vor 1623. Amtsgericht Bublitz I/75_Lehnbrief vom 13.11.1623

Jacob von Heydebreck, geboren am 21.09.1595 in Parnow, gestorben am 09.03.1667 in Köslin, um 1627 herzogl. pomm. Landrat und Hauptmann zu Bublitz, Stiftsvogt in Cammin, zuletzt des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm Geheimer Rat.

Kleist Muttrin-Damensche Linie – Damen, S. 19
Jacob von Heydebreck

Antonius Bonin, (**Anton von Bonin Wogenthin),** † 25. Mai1633 in Köslin, Fürstlicher Bischöflicher Regiments Rath, Decanus der Collegiat-Kirchen zu Colberg, 1610 Stiftsvogt zu Cammin, Hauptmann zu Bublitz um 1623.

Amtsgericht Bublitz I/75_Lehnbrief vom 13.11.1623
Der Hof des Grossen Kurfürsten: Studien..., von Peter Bahl

Georg Otto von Bonin, * 10. August1613, vermutlich in Pommern; 19. August1670 in Rügenwalde in Hinterpommern, war ein preußischer Staatsmann und deutscher Dichter, (Amts-)Hauptmann zu Bublitz auf Bonin-Cartzin und Ristow Erbsassen.

Georg Otto von Bonin
Amtsgericht Bublitz I/75_Lehnbrief vom 02.01.1658

Christoph Ulrich von Bonin, geboren 1654, getauft 6. August 1654; gestorben am 10. Dezember 1700, Herr auf Karzin, Amtshauptmann zu Bublitz um 1699, brandenburgischer Landkammerrat und kurbrandenburgischer Rittmeister.

Amtsgericht Bublitz I/75_Lehnbrief vom 28.09.1699
Amtsgericht Bublitz I/75_Lehnbrief vom 06.07.1713

Georg Friedrichvon Kameke, geboren am 24.07.1638 in Stoltenfelde, gestorben am15.06.1701 in Cordeshagen, Croy'scher Rath, Herr auf Hohenfelde und Cordeshagen, Amtshauptmann zu Bublitz (1670).

http://www.deutsche-biographie.de/xsfz39664.htmlf
http://worldhistory.de/wnf/navbar/wnf.php?oid=15137&sid=

Daniel Richard von Wedel, 1701 Bestallung des RegRats v. Wedel zum Amtshauptmann zu Bublitz, nach dem der v. Kameke das Amt hat vakant werden lassen, Bestallung zum GehRat, 1707-1708

adelsforschung
Rep.4 Pars.I Tit.77 Nr.281, Rep.4 Pars.I Tit.79 Nr.401, Rep.4 Pars.I Tit.79 Nr.374
Brüggemann, Ludewig-Wilhelm, Seite 277

Hans Jakob Schmitz, der Verfasser der Baldenburger Stadtgeschichte von 1932 beschreibt, wie es 1704 zu handfesten Auseinandersetzungen kam, wobei die Walkmühle der Baldenburger am Tessentinfließ zerstört und Baldenburger Bürger verprügelt wurden – angeblich auf Anstiften des Bublitzer Burghauptmannes Daniel Richard von Wedell. Daraufhin wurden von Wedell und sein Quästor Johann Grimm aus Bublitz vor dem Schöffengericht von Hammerstein angeklagt. Auch die Schulzen von Drensch, Porst und Bischofthum, deren Bauern beteiligt waren, wurden vorgeladen. Sogar Soldaten der Kolberger Garnison hätten an der Plünderung mitgewirkt! Schon möglich, denn sie arbeiteten bekanntlich zur Erntezeit auf ihren heimatlichen Höfen. Die Parteilichkeit des Baldenburger Chronisten ist unüberhörbar.

Gert (Gerhard oder Gerd) Wedig von Glasenapp, * 4. Februar 1688, † 2. November 1726 und zu Gramenz beigesetzt.

Den 27. Juni 1701 wurde Gerhard Wedige de Glasenapp,... immatriculirt Universität Frankfurt a.0. und hatte zu zahlen 12 gr. Königlich Preussischer Rath, Landrath, Amtshauptmann zu Bublitz und Bütow, sowie Königlich Preussiscber Hauptmann der Aemter Dreileben und Sommerschenburg.

Beiträge zu der Geschichte des althinterpommerschen Geschlechts der Erb-, Burg- und Schloss gesessenen von Glasenapp ...
www.v-kleist.com/FG/Muttrin/Muttrin.pdf

Ernst Bogislaw von Kamecke (* 24.12.1674 zu Hohenfelde, † 04.12.1726), Kämmerer, 1708 Übertragung der Amtshauptmannschaft zu Bublitz

adelsforschung
Rep.4 Pars.I Tit.79 Nr.412

Ernst Bogislaus v. K. a. d. H. Friedrichsfelde, geb. 1674, gest. 1726, Herr auf Cordeshagen u. Hohenfelde, wurde 1709 k. pr. Kammerherr u. Obermarschall u. später Hofkammer-Präsident, Ober-Domainen-Director, Generalpostmeister, Protector der k. Akademie der Künste u. Amtshauptmann zu Bublitz. Während seiner Oberleitung der k. Domainen wurden die auf Erbpacht überlassenen k. Aemter und Güter wieder in Zeitpachtungen verwandelt, wodurch dem landesherrlichen Interesse u. den Einkünften der Krone bedeutender Vorschub geleistet wurde.

Neues preussisches Adels-Lexicon oder Genealogische und diplomatische Nachrichten, von Leopold Zedlitz (Freiherr von), 1836-1843

Carolus Augustus von Grote war 1729 königl. Preußischer Oberst-Wachtmeister und Amts-Hauptmann zu Bublitz in Hinterpommern und Johanniter-Ritter.

Google books: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschafften und Künste ..., herausgegeben von Carl Günther Ludovici

Karl Christoph von Plötz (* 1712 in Pommern; † 15. November1776 in Stargard) war ein königlich-preußischer Generalmajor, Chef des Infanterie-Regiments Nr. 22 und seit dem 13. Juni 1766 Amtshauptmann zu Bublitz.

Karl_Christoph_von_Plötz

Google books: Biographisches Lexikon aller Helden und Militärpersonen: T. M-See, von Anton Balthasar König

Carl Ludwig von Winterfeld, * 19. Mai 1726; † 4. März 1784 in Stettin, königlich preußischer Generalmajor. Am 24. November 1776 wurde er zum Amtshauptmann von Bublitz ernannt.

Carl Ludwig von Winterfeld

Google books: Biographisches Lexikon aller Helden und Militairpersonen, welche ..., Band 4, von Anton Balthasar König

1872 kam Bischofthum zum Kreis Bublitz,
den Amtshauptmann nannte man nun Landrat.

Gustav von Wenden, 1. 9. 1872 – 1886 Landrat in Bublitz

von Perbandt, 1886–1887 kommissarischer Landrat in Bublitz

Rudolf Ernst Wilhelm von Versen (* 16. März1829 in Krampe, Kreis Fürstenthum; † 17. September1894 in Bublitz), war ein deutscher Rittergutsbesitzer und Verwaltungsbeamter, seit 04.02.1887 bis 1893 Landrat in Bublitz

Lukas Eisenhart-Rothe (1859–1924),von 1893 – 1919 Landrat in Bublitz**.**

Dr. Rudolf Mallmann, Regierungsrat 1919 kommissarisch und 1921 endgültig Landrat in Bublitz, 1929 zum Oberregierungsrat bei der Regierung in Koblenz ernannt, später lebte er in Trier und verstarb 1956.

Dr jur. Walter Braun aus Stettin, * 2. Juni 1884 in Ratibor; † 14. Juni 1933 in Belgard [Persante], Oberregierungsrat, 1929 kommissarisch, endgültig am 1. 2. 1930 bis 1932 Landrat in Bublitz.

http://www.territorial.de/pommern/koeslin/landkrs.htm

1932 kam Bischofthum zum Landkreis Neustettin.

Ernst Kraaz, Regierungsrat, 1921 kommissarisch, 1922 endgültig Landrat in Neustettin bis 1935.

Dr. Heinrich Braasch, * 3. Oktober1902 in Bogenthin bei Kolberg; † 29. September1941 in Kart Kassak; von 1933 bis 1935 Landrat in Dramburg, von 1935 bis 1940 in Neustettin und schließlich ab 1940 in Breslau, Ab 1940 leistete Braasch Dienst in der Wehrmacht. Er fiel 1941 als Oberleutnant der Vorausabteilung des Infanterie-Regimentes 213 in einem Gefecht bei Kart Kassak/Krim am Stichkanal in der Ukraine. http://www.territorial.de/pommern/neustett/landkrs.htm

Dr. Rolf Peter, * 9.3.1910 in Bielefeld, ⚔ 6. 1944 als Frontflieger, Oberleutnant, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. und 1. Klasse und der Frontflug-Spange, Juli 1941 bis 1944 Landrat des Kreises Neustettin.

Google Books: Familienrechtsausschuss: unterausschuss für eheliches güterrecht, von Werner Schubert

Der nachfolgende Landrat bis 1945 ist nicht bekannt bzw. wurde nicht benannt.

Ihre Dorfschulzen, Gemeindevorsteher

U.a. in der preußischen Dorf-Ordnung von 1751 und in den Lehnbriefen waren die Aufgaben des Dorfschulzen beschrieben, er sollte:

- die vom Amte verlangten Scharwerks-Dienste ankündigen und die Bauern zur Leistung anhalten
- die Viehställe auf ausreichende Größe und geeignete Bauausführung prüfen und die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen einfordern

- bei Kontrollgängen auf ausreichende und richtige Fütterung und Tränkung des Viehs achten
- frei umherlaufendes Vieh pfänden und erst gegen eine Strafgebühr herausgeben
- die üblen Wirte anzeigen
- die Wieder-Besetzung der wüsten Höfe befördern
- „auch hiernächst fleißige Aufsicht auf die Grenzen und des Amts Gerechtigkeit des Ortes haben, damit dem Amte desfals kein Einderung und Schaden geschehe“
- das Hölzchen, „der Lindwerder“ genannt, gegen Raubbau schützen
- im Dorfe „Gericht und Gerechtigkeit, wie getreuhlich und es der Weltliche vermag, halten und verüben“
- Spanndienste für die Beamten bei deren Inspektionsreisen leisten. Spanndienste fielen mindestens zweimal im Jahr an, wenn die Beamten ihre Inspektionsreisen durchführten.

Jährlich zweimal fand eine Bereisung der Amtsdörfer statt, bei der nachgeprüft wurde, ob die Bauern ihren Verpflichtungen nachgekommen waren und ihre Wirtschaft ordnungsmäßig geführt wurde. Die Feuerstellen wurden im Winter monatlich durch die Schulzen besichtigt.

Goehrtz, Emil

Liste der Dorfschulzen und Gemeindevorsteher

Zeitraum, ca.	Name	Link
~1595 - 1624	**Thomas Glashagen** war vor seinem Sohn Jacob Glashagen unter Amts Hauptmann Nicolas Heidebrecher Frey-Schulze in Bischofthum.	I11539

Zeitraum, ca.	Name	Link
1624 - 1658	**Jacob Glashagen** wurde am 13.11.1623 von dem vom „Durchlauchtigen, Hochgebohrenen und Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Casimiro, Herzogen zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürsten zu Cammin, Grafen zu Gutzkow, und Herrn der Lande Lauenburg und Bütow“ eingesetzten Hauptmann auf Bublitz, Antonius Bonin, als Frey-Schulze ernannt und 1624 von Bogislaw XIV., 1623 bis 1637 Herzog von Pommern und Bischof zu Cammin, bestätigt. Amtsgericht Bublitz I/75_Lehnbriefe vom 13.11.1623 + 05.10.1624	I479
1658 - 1716	**David Kockenbecker** Der „Frey Schulze zu Bischofthumb“ Jacob Glashagen war ohne männlichen Erben verstorben, „die solchen Schulzen-Hof wieder bewohnen konten“. So wurde nach Prüfung und nachdem er die Witwe gereiratet hatte David Kockenbecker vom Hauptmann im Amt Bublitz zum neuen Freischulzen ernannt und der Freischulzenhof verliehen. Der Amtshauptmann war Georg Otto von Bonin, * 10. August 1613, † 19. August 1670 in Rügenwalde in Hinterpommern. Der Landesherr war der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, * 16. Februar 1620 in Cölln an der Spree; † 9. Mai 1688 in Potsdam.	I4840

Zeitraum, ca.	Name	Link
	Friedrich III. Kurfürsten von Brandenburg bestätigte den von Georg Otto von Bonin für David Kockenbecker ausgestellten Lehnbrief am 28.09.1699. Unterzeichner der Urkunde waren der Kanzler Lorenz Georg von Krockow und der Regierungsrat und Lehn-Sekretär Balthasar von Schröder. Amtsgericht Bublitz I/75_Lehnbrief vom 28.09.1699 Am 06.07.1713 bestätigte Friedrich Wilhelm I., König in Preußen, „der Soldatenkönig“, * 14. August1688 in Berlin; † 31. Mai1740 in Potsdam, die Verleihung des Schulzenamtes durch Herzog Ernst Bogislaw von Croÿ an David Kockenbecker und dessen Belehnung mit dem Schulzenhof und stützte sich dabei auf den Bericht des Amtshauptmanns zu Bublitz, Christoph Ulrich von Bonin. Die Urkunde war ausgestellt von Kanzler Lorenz Christoph von Somnitz und Regierungsrat und dem bereits oben genannten Lehn-Sekretär Balthasar von Schröder. Amtsgericht Bublitz I/75_Lehnbrief vom 06.07.1713	
1716 - 1762	**David Kockenbecker** Der Hauptmann und die Beamten im Königlichen Amte Bublitz bestätigen am 10.08.1716, dass David Kockenbecker nach dem Tode seines Vaters David Kockenbecker als Schulze in Bischofthum tätig ist. Amtsgericht Bublitz I/75_1716+08+10	I224

Zeitraum, ca.	Name	Link
	Der Landesherr war zu diesem Zeitpunkt der bereits oben genannte Soldatenkönig, der Amtshauptmann war vermutlich Gert (Gerhard oder Gerd) Wedig von Glasenapp, * 4. Februar 1688, † 2. November 1726 und zu Gramenz beigesetzt.	
1762 - ~1777	**David Kuchenbecker** Am 02.03.1768 einigten sich die Brüder David und Jochem Friedrich wegen des Schulzen Hofes. Am 11. May 1770 bestätigte das Königl. Preußisch Pommersche Amts Gericht zu Bublitz diese Vereinbarung und dokumentiert gleichzeitig, dass der „Frey-Schulze David Kuchenbecker, Lassitter zu Bischofthum“, vor acht Jahren, also 1762, verstorben sei und dessen Sohn David Kuchenbecker nun der amtierende Freischulze ist. Dieser David Kuchenbecker verstarb bereits um 1777 und hinterließ vier unmündige Kinder. In der Erbauseinandersetzung von 1768 wurde der Familienname Kockenbecker geschrieben, im Lehnbrief Kuchenbecker. Der Lehnbrief wurde ausgestellt vom Königl. Preußisch Pommerschen Amts Gericht Bublitz. Amtsgericht Bublitz I/75-1768+03+02 Amtsgericht Bublitz I/75-Lehnbrief vom 1770+05+11	I5388
~1777 - 1794	**Nach dem Tod des David Kockenbecker um das Jahr 1777 blieb das Amt bis zur Großjährigkeit seines Sohnes Michael Erdmann Kuchenbecker unbesetzt.**	

Zeitraum, ca.	Name	Link
1794 - 1813	**Michael Erdmann Kuchenbecker** Am 27.03.1794 unterzeichnete „Lehn-Schultze“ Michael Erdmann Kockenbecker den Entwurf der Erbverschreibung für den Schultzen-Hof zu Bischofthum, ausgestellt und vollzogen am 12.08.1798 vom Königl. Preußisch Pommerschen Amt Bublitz, sowie genehmigt von „Einer Königl. Hochpreuß. Krieges und Domänen Cammer“. Amtsgericht Bublitz I/75- 1794+03+27 Amtsgericht Bublitz I/75-1798+03+12 Der Landesherr war ab 1786 Friedrich Wilhelm II., König von Preußen, * 25. September 1744 in Berlin; † 16. November 1797 in Potsdam. friedrich_wilhelm_II.	I860
1813 - 1831	**Johann Christian Lemke** Am 1. Oktober 1813 erwarb Johann Christian Lemke, Oeconomie Inspektor Johann Christian Lemke aus Borntin, den Frei- und Lehnschulzenhof zu Bischofthum von Michael Erdmann Kuchenbecker, der das Amt des Schulzen in Sassenburg übernommen hatte. Die Urkunde war ausgestellt von den Beamten Messerschmidt und Blankenfeld des Königl. Preußisch Pommerschen Justiz Amt Bublitz. Amtsgericht Bublitz I/75-01.10.1813 Der Landesherr war seit 1797 Friedrich Wilhelm III., König von Preußen, * 3. August 1770 in Potsdam; † 7. Juni 1840 in Berlin. friedrich_wilhelm_III	I11541

Zeitraum, ca.	Name	Link
1831 - 1866	**Carl Dorow** Am 13.09.1831 erwarb Carl Dorow den Schulzenhof bei einer Zwangsversteigerung. Carl Dorow war ein Viehhändler aus Baldenburg, wurde um 1787 geboren und starb am 26.06.1872 in Bischofthum. 1866 übergab er den Hof an seinen Sohn Carl Wilhelm Dorow. Amtsgericht Bublitz I/75-1831+09+13 Während der Amtszeit von Carl Dorow waren die Landesherren Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen, * 15. Oktober1795 in Berlin; † 2. Januar1861 in Potsdam. friedrich_wilhelm_IV	I11479
seit 1866	**Carl Wilhelm Dorow** erwarb von seinen Eltern Carl Dorow und Henriette geb. Grams am 18.08.1866 den Freischulzenhof und damit das Schulzenamt. Amtsgericht Bublitz I/75_1866+08+18 Während seiner Amtszeit wurde am 13. Dezember 1872 eine Kreisverfassung erlassen, nach der die Gemeinden die Befugnis erhielten, die Schulzen und Schöffen zu ernennen. Carl Wilhelm Dorow ist um 1873 von der Gemeinde als Dorfschulze gewählt worden. Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 11. Leipzig 1907, S. 630-632	I11481

Zeitraum, ca.	Name	Link
um 1893	**Ferdinand Gohlke** Im Überlassungsvertrag vom 06.09.1893 fungierte Ferdinand Gohlke als Schreibzeuge und wurde als Bauernhofsbesitzer und Gemeindevorsteher bezeichnet. Grundbuch Bischofthum, Band II Blatt 16 Amtsgericht Bublitz I/77_1893+09+06	I12158
um 1906	**Ludwig Schacht** wurde am 19. November 1863 in Bischofthum geboren und starb am 10. Januar 1944. In der Heiratsurkunde von Paul Richard Schacht und Maria Luise Lünser ist deren Bruder/Schwager Ludwig Schacht als Gemeindevorsteher bezeichnet. Er war zu dem Zeitpunkt 42 Jahre alt und wohnte in Bischofthum. {1906-H2} Kasimirshof	I10788
um 1903	**Otto Horn** wurde am 30. Juni 1854 in Bischofthum geboren und starb dort am 26. Februar 1935. Von Beruf war er Viehkastrierer. Er übernahm am 4. April 1884 den Hof Nr. 1 in Bischofthum . Den Tod seiner Mutter, der Altsitzerin Charlotte Horn, zeigte der Gemeindevorsteher Otto Horn am 7. Februar 1903 an. Amtsgericht Bublitz I/80_1903+02+07	I5880
um 1927	**Hermann Giese**	I10734

Zeitraum, ca.	Name	Link
	Geburt am 06. März 1888 in Bischofthum, Tod am 11. Januar 1976, er war 1927 Gemeindevorsteher. AF Gollnick	
1929 - 1934	**Wilhelm Minther** wurde am 3. Dezember 1869 in Bischofthum geboren und starb dort 1945. Er war Hofmeister durch Einheirat in die Familie Dahlke und Bürgermeister von 1929 bis 1934. Wurch, Margarete	I309
1934 - 1945	**August Wurch** wurde am 3. August 1895 in Bischofthum geboren und starb am 20. Mai 1979 in Bad Segeberg. Er war Bauer seit 1926 und seit 1934 Bürgermeister. Wurch, Margarete	I10774
seit 12.05.1945	**Frieda Anders** Geburt am 08.12.1920	I11149

Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die polnische „Gmina“ (Gemeinde) Spore gebildet, zu der neben dem Dorf Sparsee die Dörfer Bischofthum, Briesen, Drensch, Grumsdorf, Kasimirshof, Klein Dallenthin, Linow, Neugönne, Stepen, Wurchow und Sassenburg gehörten, mit jeweils eigenem Bürgermeister.

http://www.sparsee.de/sparseebriefe/Sparseebrief3.pdf

Gegenüberstellung

der Grundherren/Eigentümer (links, seit 1905 waren die Bauern und Büdner Eigentümer ihrer Grundstüvke)
und der Dorfschulzen/Gemeindevorsteher (rechts)

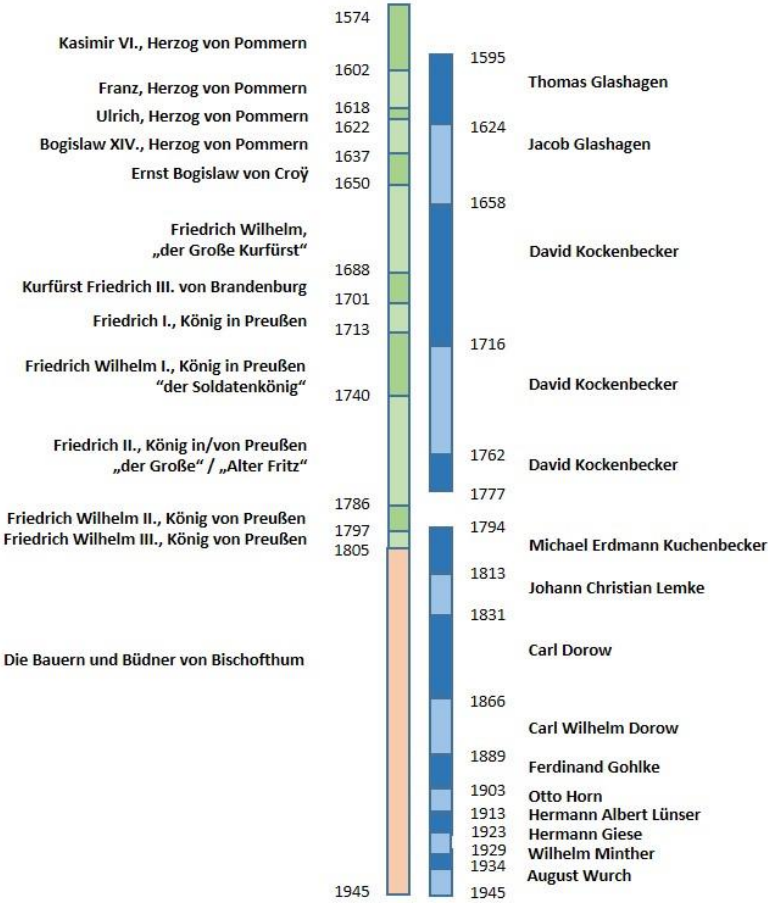

Am 12. Mai 1945 wurde Frieda Anders, geb. 08.12.1920, Gemeindevorsteherin von Bischofthum unter polnischer Verwaltung.

Ihre Verwaltung

Von einem allzeit harmonischen, friedvollen Miteinander war das Dorf so weit entfernt wie jede Lebensgemeinschaft zu allen Zeiten. Beispiele für Unstimmigkeiten sind Streitfälle um Ackergrenzen und ungesicherte Triften sowie die umstrittene Wahl des Dorfschulzen, die in einer Klage gegen den Lehrer Hoffmann gipfelte. Die Klage führte der Büdner Wilhelm Roeske mit einigen seiner Familienmitglieder, wogegen sein Bruder Friedrich Roeske den Lehrer verteidigte. Ohne gesetzgeberisches Regulativ, ohne Verwaltung war auch diese Dorfgemeinschaft nicht denkbar.

Die Verwaltung des Dorfes Bischofthum stützte sich anfangs auf überliefertes Recht, das als Gewohnheitsrecht von den Herkunftsorten der Vorväter übernommen und an die örtlichen Verhältnisse angepasst war. Ob und inwieweit bei der Dorfgründung eingeführtes mit slawischem Recht vermischt wurde, konnte nicht festgestellt werden. Das im Dorf gelebte Gewohnheitsrecht wurde *Weistum* oder *Willkür* bzw. *Beliebung* genannt. Das in einem Rechtsfall anzuwendende Recht musste von den Schöffen (mhd. *schaffen* „gestalten", „anordnen") aus dem überkommenen Recht „geschöpft" (= entnommen) und „gewiesen" werden.

Um 1500 trat nach und nach das römische Recht an die Stelle der Weistümer. Letztere wurden 1751 von der „Erneuerten und verbesserten Dorf-Ordnung des Königreichs Preußen" abgelöst. Aber noch 1797 entschieden die Dorfbewohner unter Führung der Gerichtsmänner Peter Martin Kockenbecker und Dallü Martin Kockenbecker in einem Streitfall zu Grundstücksgrenzen nach der Gewohnheit seit „undenklicher Zeit". Amtsgericht Bublitz I/75_1797+11+25

Der Vergleich dieser immer wieder angepassten und erweiterten Vorschriften lässt dennoch bis zur Bauernbefreiung und der Gleichstellung der Stände eine gewisse Gleichförmigkeit bezüglich der Stellung der Bauern erkennen.

Weistümer

Die Weistümer waren im Mittelalter mit der Herrschaft abgestimmte und seitens der Gemeinde verbindliche Weisungen des hergebrachten, im Dorf tatsächlich gelebten Rechts, das das alltägliche Leben in der Gemeindeumfassend regelte. Da sich in ihnen die örtlichen Verhältnisse widerspiegelten, wichen die Ordnungen verschiedener Dörfer häufig voneinander ab. Weistum

In den Weistümern war das Verhältnis von Grundherr und Gemeinde geregelt. Abgaben und Dienste waren festgelegt und die Nutzung von Wald, Weide und Wasser bestimmt. Die Besetzung, Zuständigkeit und Strafgewalt des dörflichen Gerichts war ein Thema. Weistümer dienten aber insbesondere der Regelung des dörflichen Lebens und der bäuerlichen Wirtschaft. Beispielweise war darin die in der Pflicht enthalten, bei Bränden zu retten oder seinem Nachbarn beim Hausbau zu helfen, und der Umgang mit den Ärmsten des Dorfes, den Witwen und Waisen. Die Pflicht zur Teilnahme an den zumeist mehrmals jährlich stattfindenden Dorfversammlungen war ebenfalls geregelt. Vor ihrer schriftlichen Aufzeichnung wurden die mündlich überlieferten Rechtssätze dadurch lebendig und in Erinnerung gehalten, dass sie bei Dorfversammlungen einmal jährlich von dem Gesetzessprecher bzw. Richter auswendig vorgetragen wurden.

http://de.wikipedia.org/wiki/Weistum

Die Gemeindeversammlungen können als ein Organ der bäuerlichen Selbstverwaltung gesehen werden, um in ihnen Einigkeit zu folgenden Punkten zu erzielen:

- Aufnahme neuer Gemeindegenossen
- Verlesung/ Erneuerung der Dorfordnungen bzw. Dorfsatzungen
- Überprüfung des Gemeindehaushaltes
- Ernennung von Gemeindebediensteten
- Entscheidungen über gemeinsame Arbeiten und deren Termine (z.B. Anbauordnung in der Flur, Unterhalt von Dämmen)
- Regelung von Verstößen gegen das Dorfrecht

Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung war für alle Gemeindemitglieder verpflichtend. Die Einberufung erfolgte oft durch ein einfaches Läuten der Glocken.

In Bischofthum befanden sich die Glocken am Essberg, nach der überlieferten Erinnerung von Zeitzeugen dort, wo heute das Kriegerdenkmal steht.

Alle Gemeindemitglieder hatten Rede- und Stimmrecht. Die Gemeindeversammlung endete mit der so genannten Gemeindezeche. Diese hatte eine kommunikativ-soziale und friedensstiftende Funktion, z.B. wurden Rechtsbrecher auf diese Weise wieder in die Gemeinde integriert. Die Gemeindeversammlung war nur in Ausnahmefällen völlig frei von herrschaftlichem Einfluss, die Herrschaft musste über Ort, Zeit und zu verhandelnde Gegenstände unterrichtet werden. Dies verstärkte sich, im 18. Jh. konnten Gemeinden kaum noch autonom solche Versammlungen ansetzen. Einzelne Punkte, wie z.B. die Erneuerung einer Dorfordnung, fanden in Anwesenheit des Herren oder eines Vertreters statt.

laendliche_gesellschaft

Dorfordnungen

In einer groben Übersicht stellt sich die Entwicklung der Dorf- oder Bauernordnungen wie folgt dar:

- im 16. Jh. begann die Ausbreitung der Dorfordnungen
- 1600-1675 erfolgte ihre inhaltliche und formale Konsolidierung
- 1675-1775: weiteste Verbreitung und Dichte
- 1775-1850: allmählicher Niedergang
- nach 1850: völliges Verschwinden, Ablösung am 11. März 1850 durch die Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat, die 1853 wieder aufgehoben wurde.

laendliche_gesellschaft

Dorf- oder Bauernordnungen wurden in unregelmäßigen Abständen erlassen (eine vermutlich unvollständige Aufzählung): 1616, 1670, 1685, 1702, 1751, 1764. Danach folgten Gemeindeordnungen.

Im 17. Jhd. bemühten sich die Landesherren um eine Angleichung der unterschiedlichen Dorf- und Bauernordnungen, bzw. um eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung und der mit ihr einhergehenden Straffung der Verwaltung durch die Rezeption (Übernahme) des römischen Rechts. In diesem Bemühen der Landesherren zur Vereinheitlichung …

> **… wurde das ältere Weistumsrecht seit dem 16. Jahrhundert zunehmend durch neues, seitens der Herrschaft aus eigener Machtvollkommenheit gesetztes Recht verdrängt. Die nicht zuletzt seit dem Bauernkrieg [*nach 1525, GK]* erlassenen Dorfordnungen neuen Stils fragten nicht mehr viel nach bestehenden älteren Gewohnheiten, sondern verfügten kurzerhand, was am Ort als Recht gelten sollte: von der Gemeindeverfassung über die Anstellung von Gemeindebediensteten, die Aufnahme von Neubürgern, den Feuerschutz, den Unterhalt von Wegen und Stegen, den Weinausschank bis hin zum sonn- und feiertäglichen Kirchgang.**

Dorfordnung

Dabei versucht man, altes Recht und damit den Status quo zu erhalten und die Handlungsweise der Bevölkerung zu lenken. Neben den Dorfordnungen griffen weitere herrschaftlich verfügte Verordnungen zunehmend in das Leben der Dorfbewohner ein. Begleitende Diskussionen führten oft zu schrittweise Verbesserungen oder Ergänzungen der Verordnungen, sodass von der ersten Idee und der probeweisen Anwendung bis zum durchgängig angewandten Gesetz mehrere Jahrzehnte vergehen konnten. tagungsberichte

Solche Testphasen in der Gesetzgebung sind noch häufiger zu beobachten und im Falle Bischofthums insbesondere im Rahmen der Bauernbefreiung feststellbar.

um 1350

Die Verwaltung des den Bischöfen von Cammin gehörenden Dorfes Bischofthum wurde von Vögten organisiert. Bischofthum war offenbar der Domäne Bublitz mit dem Vorwerk und dem Schloss Casimirshof zugeordnet.

1478

Bogislaw (Bogusław) X, ein Herzog aus dem Greifenhaus, führte 1478 zentrale Staatsverwaltungsorgane ein. Die Domänen wurden von Ämtern verwaltet, an deren Spitze Amtmänner standen.

Domkapitel+Cammin+i.P.

1577

Unter dem Namen des geistig umnachteten Albrecht II Friedrich Herzog von Preußen erschien dann 1577 eine weitere Landesordnung, die sich lediglich als Neuauflage darstellt, da ihre Vorschriften weitgehend aus den früheren Ordnungen übernommen worden sind. Sie wies aus, dass die Landesordnung …

... aufs neue in den Druck verfertiget und, damit alle und jede unsere Untertanen, auch andere, so in unserm Lande und gebieten ire Gewerb und Aufenthalt haben, dieselbige zu lesen, sich darnach zurichten und mit Unwissenheit sich darwidernicht zu schützen haben möchten, publiciren lassen.

Holzborn, Timo

1616

Seit dem 16. Mai 1616 galt die "Erweiterte und erklärte Bauern- und Schäferordnung", erlassen von Philipp II., Herzog von Pommern-Stettin.

In dieser Bauernordnung wurden die Bauern und ihre Familien als Eigentum der Herrschaft und als an die Scholle gebunden bezeichnet und das Bauernlegen (die Leibeigenschaft) wurde anerkannt. Die Bauern hatten kein Eigentum an Hof und Gerät, waren gleichsam zum "lebenden Inventar" der ihnen anvertrauten Höfe herabgewürdigt.

Eine freie Wahl des Wohnortes gab es für sie nicht und sie mussten widerspruchslos hinnehmen, wenn die Herrschaft "die Höfe, Äcker und Wiesen zu sich wieder nehmen oder den Bauern auf einen anderen Hof versetzen will." Es sei denn, sie hätten ihre Freiheit als ein Lehen empfangen oder sich loskaufen können.

1670

Diese Bauerordnung wurde abgelöst durch die „Churfürstliche Brandenburgische Gesinde- Und in etzlichen Puncten revidirte Bauer- Und Schäffer-Ordnung/ Im Hertzogthumb Hinter-Pommern/ Und Fürstenthumb Cammin“ von 1670.

Diese Bauernordnung von 1670 bestätigte im Wesentlichen die Bauernordnung von 1616.

In einigen späteren Dokumenten werden die Bischofthumer Bauern als Lassiten bezeichnet, also ohne eigenen Besitz. Eine freie Wahl des Wohnortes gab es für sie nicht, sie bewirtschafteten ihren Hof nur auf Widerruf und durften diesen nicht ohne Zustimmung des „Amtes“ an ihre Söhne vererben.

1685

In der „Bauer-Ordnung vom 14. September 1685“ war u.a. folgendes geregelt:

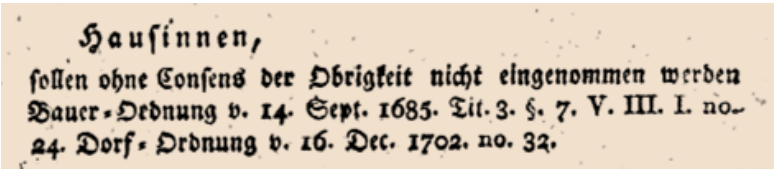
Hauſinnen,
ſollen ohne Conſens der Obrigkeit nicht eingenommen werden
Bauer-Ordnung v. 14. Sept. 1685. Tit. 3. §. 7. V. III. I. no.
24. Dorf-Ordnung v. 16. Dec. 1702. no. 32.

Repertorium der Preußisch Brandenburgischen Landesgesetze, Band 1; von Peter Johann Jakob Hoffmann

1702

Die Königlich Preußische Flecken-, Dorf- und Ackerordnung für die Königlichen Domänen vom 16. Dezember 1702enthielt in 64 Paragraphen im Wesentlichen die bereits in der Landordnung von 1640 beschriebenen Forderungen an das Verhalten der Bevölkerung, d. h. die Einhaltung eines christlichen Verhaltens. Priester und Schulzen sollen dafür sorgen, dass regelmäßiger Kirchgang stattfindet, nicht geflucht und geprügelt, kein Glücksspiel veranstaltet, kein Alkoholmissbrauch getrieben wird. Betont wird die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Erhaltung der Infrastruktur (Kirchen, Wege, Brandschutz etc.). Außerdem wird die „Vermachung der Erbschafften vor Kinder und Unmündige „geregelt, die Ausübung der Dienstpflichten, Zahlung von Dienstgeldern, etc. Flade, Dietrich

1751

Am 22. September 1751 erließ König Friedrich II. in Berlin eine ‘Erneuerte und verbesserte Dorf=Ordnung des Königreichs Preussen‘.Ludwig Friederich Gabcke, Professor der Rechte, beschrieb 1780 die darin aufgeworfenen Rechtsfragen des dörflichen Lebens in 18 Abschnitten:

Von den Dörfern, den weltlichen und geistlichen Ämtern im Dorf, von den Handwerkern, den verschiedenen Gruppen der Bauern, von den Hausgenossen, den Auszugsleuten, den Gütern und den Rechten von Grundherren und Bauern an diesen Gütern, von den Diensten und Privilegien der Bauern, den Weidegerechtigkeiten, den Hirten, vom Pfändungsrecht und schließlich von den Gerichten.

Die_Entwicklung_des_teutschen_Bauerrechts

1764

Die von Friedrich II., König in Preußen, erlassene „Bauer-Ordnung vor das Herzogthum Vor- Und Hinter-Pommern. De dato Berlin, den 30. Dec. 1764.“ …

- verbot das Arbeiten und den Alkoholgenuss während der Dauer der Gottesdienste und enthielt Regeln für Feierlichkeiten an Sonn- und Feiertagen;
- erlaubte Heiraten nur mit Zustimmung der Obrigkeit;
- erklärte Bauern zu an die Scholle gebundene „Guths-Eigenbehörige Unterthanen“, um einer schädlichen Entvölkerung des Landes vorzubeugen damit „dem Lande nicht die gehörigen Bauern und Arbeits-Leute entzogen werden“;
- enthielt Regelungen für Erbfälle;
- beschrieb das Verfahren bei Schadensfällen.

Im Sinne des allgemeinen Verstehens und der Kenntnis dieser Verordnung sollte sie „drey Sonntage hintereinander, und hiernach auch

alle Jahr auf Michaelis, vor den Kirch-Thüren von dem Küster oder Schul-Meister abgelesen werden“.

Auch die revidierte Bauernordnung vom 30.Dezember 1764 bestätigte in den wesentlichen Auswirkungen die Bauernordnung von 1616.

1764

In der am 30. Dezember 1764 erlassenen, revidierten Bauernordnung wurde die Leibeigenschaft ersetzt durch die „Gutspflichtigkeit“. Sie band jeden Bauern, seine Kinder, Knechte und Mägde durch Arbeit an den Gutshof und Herrn, wofür der Gutsherr im Gegenzug für die „Konservation“ (Schutz, Alterssicherung) der Untertanen sorgte. Dem Gutsherrn oblag die Sicherung eines Minimums an Lebensexistenz für seine Bauern. Er half, wenn sie ohne eigenes Verschulden in Not gerieten, bei Krankheit, Viehsterben, Missernten usw. und gab ihnen Unterkunft und materiellen Unterhalt im Alter.

Das im Edikt vom 12. August 1749 enthaltene Verbot des Bauernlegens wurde 1764 verstärkt durch die Weisung, alle während des Siebenjährigen Kriegs wüst gewordenen Güter binnen Jahresfrist wieder zu besetzen. Bauernlegen

In der Bauernordnung heißt es, …

… die Bauern seien keine leibeigenen Sklaven, die für dich allein ohne ihren Hof verschenkt oder verkauft werden dürftne „… und sie deshalb auch was sie durch ihren Fleiß und Arbeit ausser der ihnen von der Herrschaft gegebnen Hofwhr erwerben, als ihr Eigentum besitzen, und auf ihre Kinder vererben“ dürfen.

http://www.digitalis.uni-koeln.de/JWG/jwg_138_21-32.pdf

1794

Friedrich der Große hatte das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten“ ausarbeiten lassen, das erst am 5. Februar 1794 - nach seinem Tode - in Kraft trat und eine Kodifikation des Rechts darstellte.

Ab Ende des 18. Jahrhunderts bzw. Anfang 19. Jahrhunderts …

… veränderten die Stein-Hardenbergschen Reformen die Domänenverwaltung tiefgreifend. Die Domänenverwaltungen verloren einen erheblichen Teil ihrer Vorrechte als Territorialverwaltung (u. a. die Polizeigewalt), die von den neu organisierten Landratsämtern übernommen wurden. Weiterhin wurden die Domänenverwaltungen 1809 den neu gebildeten Regierungen unterstellt, bei denen 1825 eigene Abteilungen für Domänen und Forsten eingerichtet wurden. 1832 wurde durch eine Verordnung des Finanzministers, dessen Ressort die Domänen und Forsten seit 1809 angehörten, ein Teil der Verwaltungen zu Domänen- und Rentenämtern umgewandelt. 1872 löste die neue Kreisordnung das bisherige System der Domänenverwaltung auf. Die ehemaligen Vorrechte der Domänenämter wurden von den Gemeinden und Kreisen übernommen. Dagegen wurden die Staatsgüter selbst in Rentengüter umgewandelt und langfristig verpachtet. In dieser Zeit änderte sich auch die ministerielle Zuständigkeit für die Staatsgüter, die vom Finanzministerium an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Staatsforsten überging, wobei es bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts blieb.

http://www.haff-verlag.de/lexikon5.htm

1850

Mit dem Erlass der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 war für ganz Preußen die Einführung einer einheitlichen Gemeindeverfassung geplant. Dieses Gesetz galt als fortschrittlich, denn allen Gemeinden sollte die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter der geordneten Oberaufsicht des Staates zustehen. Allerdings wurde die Gemeinde-Ordnung am 24. Mai 1853 wegen des Wider-

stands der Grundbesitzer nach gleichzeitiger Änderung der Verfassungsurkunde formell aufgehoben, so dass zunächst der alte Rechtszustand wieder galt.

1872

Am 13. Dezember 1872 trat eine Kreisverfassung in Kraft, nach der Gemeinden in Bezirke oder Kreise (Gemeindeverbände) zusammengefasst wurden. Dem Verwaltungsbezirk stand ein Landrat als unterste Verwaltungsbehörde vor.

1891

Die preußische Landgemeindeordnung vom 3.Juli1891 regelte auch die Verwaltung von Bischofthum. An der Spitze der Verwaltung stand der Gemeindevorsteher (Schulze). Er war somit die Obrigkeit der Landgemeinde und führte deren Verwaltung und Vertretung nach außen, die Dienstaufsicht wie auch den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und Gemeindevertretung. Er hatte die Beschlüsse der Gemeindeversammlung auszuführen und dabei stand ihm ein gewisses Vetorecht zu. Den Gemeindevorsteher unterstützten 2 Schöffen (Gerichtsmänner) bei seinen Amtsgeschäften und vertraten ihn in Behinderungsfällen. Gemeindevorsteher und Schöffen wurden aus der Reihe der Gemeindeglieder in der Regel auf 6 Jahre gewählt. In Gemeinden mit mehr als 40 Stimmberechtigten, trat an die Stelle der Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung, die aus dem Gemeindevorsteher, den Schöffen und den Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens das Dreifache der Schöffenzahl betragen muss, bestand. Der Gemeindevorsteher war auch Organ der Polizeiverwaltung mit allen damit verbundenen Befugnissen und Obliegenheiten.

Die Einwohner von Bischofthum besaßen entweder die Gemeindeangehörigkeit oder das Gemeindebürgerrecht (Gemeinderecht). Ange-

hörige von Bischofthum waren diejenigen, die innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz hatten. Die Gemeindeangehörigen waren zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindeabgaben und –lasten verpflichtet. Gemeindebürgern (Gemeindeglieder) stand das Gemeinderecht zu; Voraussetzung hierzu war die deutsche Reichsangehörigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Wohnsitz seit einem Jahr im Gemeindebezirk, Nichtempfang einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln, Entrichtung der Gemeindeabgaben und Besitz eines Wohnhauses oder von Grundstücken im Gemeindebezirk oder Verpflichtung zur Staatseinkommensteuer.

Das Gemeinderecht umfasste das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und an den Gemeindewahlen sowie das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde. Neben den natürlichen Personen konnten unter bestimmten Voraussetzungen auch juristische Personen Stimmrecht haben.

Die Gemeindeabgaben richteten sich nach dem Kommunalabgabengesetz vom 14.Juli1893. http://www.zeno.org/nid/20006971520

1935

Die Deutsche Gemeindeordnung von 1935 ersetzte das bis dahin in Preußen gültige Gemeindeverfassungsgesetz und beseitigte die städtische Selbstverwaltung auch in Pommern.

Ihre Belegdokumente

Grundsätzlich stehen der Genealogie mehrere Quellengruppen zur Verfügung. In erster Linie sind die Kirchenbücher und Personenstandsbücher zu nennen. Für Bischofthum müssen wir den kriegsbedingten Verlust der Kirchenbücher und Personenstandsbücher feststellen.

Eine weitere wichtigste Quelle stellen die Grundbücher bzw. deren Beilageakten (Grundakten) dar. In einigen der Grundakten sind Geburts- und Sterbebescheinigungen, Lehnbriefe, Testamente und Erbverträge dokumentiert. Leider sind nur noch wenige Bischofthumer Grundakten erhalten.

Daneben wurden für diese Chronik von anderen Ahnenforschern bereitgestellte Einwohnerlisten, Dokumente und Familienberichte ausgewertet sowie Steuerlisten, Personalakten von Lehrern, Pfarrerverzeichnisse und Musterungs- und Verlustlisten der Armeen.

In Universitätsmatrikeln und Passagierlisten von Auswandererschiffen waren Bischofthumer Bürger nicht nachzuweisen. Genealogie

Kirchenbuch

In einem Aufsatz für die Baltischen Studien bemerkte Dr. M. Wehrmann, Oberlehrer in Stettin, 1892:

> **Wie in den anderen deutschen Ländern finden sich auch in Pommern vor der Reformation keine Kirchenbücher.**

Für Bischofthum nannte er die Parochie Casimirshof im Kreis Bublitz als zuständig, und stellte fest, dass dort seit 1694 Kirchenbücher geführt wurden. Baltische Studien-1892

> **Kirchenbücher sind Verzeichnisse über Taufen, Trauungen, Todesfälle, die von Pfarrern meist in chronologischer Reihenfolge angelegt werden. Sie stellen öffentliche Urkunden über die in ihnen verzeichneten Handlungen dar.**
>
> Kirchenbuch

Trotz intensiver Suche ist der Verbleib der Kirchenbücher von Kasimirshof, in denen die Taufen, Trauungen und Todesfälle von Bischofthum dokumentiert wurden, bis heute nicht geklärt worden. Die Originale scheinen mit dem Pfarrhaus verbrannt zu sein. Die Duplikate sind unauffindbar.

Personenstandsbuch

Personenstandsbücher als Register, in denen die Geburten, Heiraten und Sterbefälle einer Gemeinde dokumentiert werden, wurden für Bischofthum im Standesamt Kasimirshof seit dem 1. Oktober 1874 geführt, namentlich das Heiratsbuch, das Familienbuch, das Geburtenbuch und das Sterbebuch. Die entsprechenden Ereignisse wurden in den Personenstandsbüchern in jeweils zwei Exemplaren festgehalten, in einem Hauptregister und einem Nebenregister. Letzteres wurde nach dem Abschluss der Einträge für das jeweilige Jahr zur Aufbewahrung an das zuständige Amtsgericht Bublitz weitergeleitet.

Personenstandsbuch

Die Personenstandsbücher von Bischofthum sind wie die Kirchenbücher nicht auffindbar.

Grund- und Hypothekenbuch

1771 erfolgte die „Einführung des Hypothekenwesens im hiesigen Amte und Auferlegung eines Grund- und Hypothekenbuches“.

Amtsgericht Bublitz II / 362

Seit 1783 waren die Hypothekenbücher formgebunden, darin wurde festgehalten:

- Lage, Grenzen und "Pertinentien" (= Zubehör) des Grundstücks.
- Besitzer. Deren Kauf- oder Erbkontrakte wurden als beglaubigte Abschriften bei den Beilageakten geführt und geben manchmal Auskunft über Jahrzehnte der Vergangenheit vor 1783.
- Wert des Grundstücks.
- Schulden und Real-Verbindlichkeiten (Onera).

Einwohnerliste

Der Ahnenforscher Egon Giese, Hamburg, hat in mühevoller Sammelarbeit eine Liste der Einwohner von Bischofthum zusammengestellt.

Giese, Egon

Leider fehlen vielfach die Quellenangaben. Vollständige offizielle Bürger-, Adress- oder Telefonbücher liegen nicht vor.

Die Adressbücher der Provinz Pommern …

- Landwirtschaftliches Adreßbuch der Rittergüter, Güter und Höfe der Provinz Pommern. *Leipzig: Niekammer, 1928.*, S. 269
- Landwirtschaftliches Adreßbuch der Provinz Pommern.
  Leipzig: Niekammers Adreßbücher, 1939., S. 338-339
- Adreßbuch der Provinz Pommern, enthaltend ca. 23000 Adressen der bestsituiertesten Bewohner des platten Landes, sowie der Städte Pommerns,
  Stettin: Niekammer, 1902., S. 8-9

… führen leider nicht alle Einwohner von Bischofthum auf.

Sonstiges

Offizielle Dokumente, die einen hohen Belegwert haben, sind Steuerlisten, Personalakten von Lehrern, Pfarrerverzeichnisse und Musterungs- und Verlustlisten.

Ebenfalls als glaubwürdig wurden die von anderen Ahnenforschern bereitgestellten Kopien von offiziellen Dokumenten eingestuft.

Mündliche oder schriftliche Familienberichte und Auskünfte sind entsprechend gekennzeichnet, da die Erinnerung trügerisch sein kann.

Ihr Dorf

Das Dorf Bischofthum bestand vor 1342 nicht. Es ist eine Gründung von Kolonisten, deren personelle Zusammensetzung sich aus der anpreisenden oder verfügenden Tätigkeit der Lokatoren ergab. Die gemeinsame Arbeit beim Aufbau der Siedlung und die erforderliche gegenseitige Hilfe prägte die Dorfgemeinschaft.

Bis auf den abseits gelegenen Lübschenhof bildeten mehrere Gehöfte und einige wenige Buden für die Altenteiler oder das Gesinde sowie die Schule und die Schmiede das Dorf. Gründe für den dörflichen Siedlungsverband waren die größere Sicherheit der Dorfbewohner im Hinblick auf mögliche feindliche Übergriffe, zum anderen konnte gegenseitige Hilfe bei der Bewältigung der Arbeit leichter organisiert werden. Die uneigennützige Hilfe stand dabei wohl nicht im Vordergrund, sondern eher eine vernunftorientierte Haltung.

Die Buden entwickelten sich nach der Bauernbefreiung zu Gehöften, entsprechend dem Muster der übrigen Gehöfte, die sich im Laufe der Zeit von einzeln stehenden Hallenhäusern zu drei- oder vierseitigen Anwesen mit Haupthaus, Scheune, Speicher, Stall und ggfs. Backhaus gewandelt hatte.

Wie schon der Verteidigungsfall war auch der Brandfall bei der Anlage des Dorfes gut bedacht.

Die Höfe reihten sich an einer Straße auf, die an einem kleinen See vorbeigeführt ist. Die Straße war zunächst überwiegend einseitig bebaut. Die Abstände der Höfe zum See bzw. zum Teich sind gering gehalten, sodass ausreichend Löschwasser zur Verfügung stand. Eine Schmiede, die wegen des offenen Feuers immer eine Brandgefahr darstellte, wurde in den Bruchwald und direkt an den See gebaut. Wo der gemeinsame Backofen stand, ist heute nicht mehr auszumachen.

Die Anlage des Dorfes Bischofthum entsprach dem eines Hagenhufendorfes, wie die im Satellitenbild erkennbaren, noch erhaltenen Geländemarken vermuten lassen.

Dieser Dorftypus zeichnet sich durch eine funktionale Zonierung aus. Direkt an die Höfe schließen die Bauerngärten an. Hinter den Bauerngärten führt ein Weg vorbei, darauf folgen Ackerflächen, die wiederum an einem Erschließungsweg enden. Ob diese Wege früher Teile von Wallanlagen oder Knicks waren, bedarf einer genaueren Untersuchung. Viele dieser direkt an den Höfen gelegenen Ackerflächen waren in Bischofthum abweichend von der üblichen Praxis nicht rechteckig, sondern hatten wegen der gekrümmten Straße einen trapezförmigen Zuschnitt.

Die Flurteilung außerhalb dieses zweiten Erschließungsweges, wie auch Reste von Wällen oder Knicks sind wegen der landwirtschaftlichen Arbeiten nicht mehr zu erkennen, denn die Bewirtschaftung erfolgte nach 1946 großflächig in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG).

Durch die von der Unabhängigen Selbstverwalteten Gewerkschaft „Solidarität“ („Solidarność”) ausgelöste Bewegung wurde die LPG aufgelöst, sodass die Ackerflächen um Bischofthum heute überwiegend brach liegen.

http://de.wikipedia.org/wiki/Hagenhufendorf

Selbst die Landmarken der ursprünglichen Grenzen zu den Nachbargemeinden sind aufgrund der Tätigkeit der LPG zum großen Teil verschwunden.

Ihre Herkunft

Im Allgemeinen holten die Gründer von Orten (z.B. Fürsten, belehnte Adlige oder beauftragte Lokatoren) Siedler aus ihrer eigenen Heimat.

Bischof Hermann von Gleichen förderte die Einwanderung deutscher Siedler nach Pommern und insbesondere ins Gebiet seines Stiftes. Dessen Nachfolger, der Bischof Friedrich von Eickstedt (1329 - 1343), kaufte im Jahr 1339 das Land Bublitz von den ansässigen Adelsgeschlechtern Wedel (auch Wedell), Spening und Sanitz und verlieh dem Flecken Bublitz 1340 das lübische Stadtrecht.

Die Besitzungen des Domkapitels von Cammin bestanden bis 1308 größtenteils aus Siedlungen mit slawischem Recht.

heimatkreis-deutsch-krone

Mit 500 Hufen Ödland südlich von Bublitz belehnte Bischof Friedrich von Eickstedt 1342 die Gebrüder Paul und Vicko Bartuszewitz mit dem Ziel, dieses fast menschenleere Gebiet zu besiedeln:

Aus dem bisher Gesagten ging hervor, daß ihre Besitzungen im Küstengebiet lagen. Aus der Urkunde vom 4. 11. 1342 läßt sich dann feststellen, daß die südlichen Gebiete des bischöflichen Landes noch nicht besiedelt waren; denn Bischof Friedrich teilt den Brüdern Paul und Dicko Bartuszewitz allein 500 Hufen, den achten Teil des Landes Bublitz, zu . In diesen Jahren also wurden jene Gebiete erst besiedelt. Am 27. 4. 1240 war die Stadt Bublitz gegründet worden. Sie sollte Mittelpunkt einer Landschaft werden, die noch zu erschließen war. 1342 ist nämlich der südlich der Stadt gelegene Teil des Landes noch nicht besiedelt. Er wird den Bartuszewitz zu diesem Zweck zugeteilt.

Sauer, Eberhard, Seite 97

Die Gründung Bischofthums fand also 1342 oder kurz danach statt und wird noch vor der großen Pestepidemie im Jahre 1351 abgeschlossen gewesen sein. Denn die Folge der Epidemie war ein erheblicher Bevölkerungsrückgang, sodass die Einwanderung für lange Zeit zum Stillstand kam.

Der Name des Ortes zeigt den Bischof als seinen Eigentümer an, vielleicht ist der Name auch als Ehrung zum Tod von Bischof Friedrich von Eickstedt gedacht, der am 6. Dezember 1343 starb.

Die Siedlungsaktivitäten in südlichen Teil des Landes Bublitz haben also nach 1342 eingesetzt, Bischofthum kann daher frühestens unter Bischof Friedrich von Eickstedt (1329 bis 1343) angelegt worden sein, vielleicht auch erst unter Bischof Johann I. von Sachsen-Lauenburg (1344 bis 1372). Wegen der Grenzstreitigkeiten und zur Sicherung des Anspruches haben die Bischöfe nach dem Erwerb des Landes Bublitz wohl nicht viel Zeit verstreichen lassen, um ihren Anspruch zu verdeutlichen. Allein der Name Bischofthum - Eigentum des Bischofs - spricht für eine umgehende Gründung des Ortes, wie auch die zwischen dem Bischof von Cammin, Johannes I. von Sachsen-Lauenburg, und dem Hochmeister des Deutschen Ordens, Heinrich Dusemer von Arf(f)berg, 1350 vereinbarte Grenzziehung.

Woher kamen nun die Siedler? Fritz Tita (Fritz Tita: „Die Bublitzer Mundart“, Königsberg Dissertation 1921) vermutet die Ursprungsregionen der Siedler nach Sprach-Vergleichen in Niedersachsen, Westfalen und vielleicht Niederfranken. Dagegen weist Rudolf Benl in „Deutsche Geschichte im Osten Europas - Pommern“, H. Buchholz, Herausgeber, Siedler Verlag, darauf hin, dass die Besiedlung infolge eines beträchtlichen Bevölkerungsüberschusses überwiegend von Deutschen getragen werden konnte, die bereits von im Lande heimisch gewordenen Siedlern abstammten.

pommersche-landsmannschaft_Geschichte

Emil Goehrtz zeigt mögliche Reiserouten der Siedler über Land auf.

Die geschichtlichen Vorgänge und die früheren Verkehrsverhältnisse dieser Gegend machen die Einwanderung aus Mitteldeutschland erklärlich. In der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde den Herren des Templerordens von polnischen Fürsten das Gebiet um den oberen Drageфluß und zwischen dem Dratzig- und Pilburger See überwiesen. Sie stellten es bald darauf unter den Schutz der Askanier, zumal ihre Hauptgüter in der Mark lagen, und erhielten das Recht, Kolonisten nach deutschem Recht anzusiedeln. Sie verfolgten

hierbei die Absicht, aus den Liegenschaften eine möglichst hohe Rente herauszuwirtschaften, um ihre sonstigen Ordensunternehmungen finanzieren zu können, und brauchten daher deutsche Bauern. Gerade in dieser Zeit zogen Hilfsvölker und in ihrem Gefolge deutsche Bauern nach dem neu erstandenen Staat des deutschen Ritterordens, nach Preußen. Die große Heeresstraße, die sogenannte Markgrafenstraße, führte von der Mark über Landsberg-Arnswalde an Falkenburg und Tempelburg vorbei auf Schlochau zu, dem westlichen Komtursitz des Deutschen Ordens, von wo ab die Reisenden unter seinem Schutze standen. Die Askanier unterstützten die Besiedlung auf das kräftigste und legten ihrerseits die Städte Dramburg (1297) und Deutsch-Krone (1303) nach deutschem Recht an. Zugleich erhob das Geschlecht von Wedel, Märkisch-Friedland (1304; Falkenburg (1312) und Tütz (1331) zu Städten deutschen Rechts. In dieser Zeit fand also eine von der Mark Brandenburg ausgehende kolonisatorische Betätigung des Templerordens, der Fürsten und des Adels statt. Goehrtz, Emil

So können die ersten, unter Bischof Friedrich von Eickstedt ins Land geholten Bischofthumer Kolonisten aus der Gegend um den Stammsitz derer von Eickstedt gekommen sein, das war Eichstedt bei Stendal in der Altmark.

Wahrscheinlicher ist, dass die Gebrüder Bartuszewitz Siedler aus ihrer Heimat nach Bischofthum brachten. Die Familie Bartuszewitz war wendischer Abstammung und kam aus der Gegend südwestlich von Köslin, das zum Bistum Cammin gehörte. Später nahm ein Zweig der Sippe den Namen ihres Stammsitzes an, Bulgrin, ein anderer Zweig den Namen von Glasenapp.

Ritter Barthus (=tus, =tis) der schwarze, genannt von Bulgrin, giebt 1286 mit seiner Ehefrau Ermegardis und seinen Söhnen Andreas, Paulus, Bartholomeus, Pribislaw und Matheus eine Anzahl Hufen und das Kirchlehn zu Bulgrin an die Abtei Bukow, giebt 1287 (mit dem Siegel der zwei Wölfe) aus Cösliner Nonnenkloster Moker und eine Haide bei Nassow sammt Wiesen an der Radüe, erscheint zuletzt 1288; seine Söhne, Enkel und Urenkel nennen sich

theils Bartuswitz, theils wie die spätern von Bulgrin. Von den Söhnen sind Andreas, Paulus (im Siegel Herr) und Matheus 1309 als Besitzer von Repkow und Wusseken [wozu Kleist] Nachbarn von Bukow, 1313 Zeugen zu Cöslin. Herr Paul erscheint noch 1335 mit den Söhnen Johannes oder Henning und Bartus und den Enkeln vom ersten Paul, Ulrich und Vicko. Von diesen werden Paul und Vicko 1342 mit dem 500 Hufen enthaltenden öden Theil des Landes Bublitz von der Stadt bis über das spätere Baldenburg hinaus belehnt.

Kleist-Genealogie

Einige dieser Kolonisten waren Nachfahren von wendischen Pomoranen, der andere Teil stammte vermutlich von deutschen Siedlern ab, die Bischof Hermann von Gleichen ins Land geholt hatte.

Damit wurde die in nordöstlicher Richtung an der Küste entlang führende, schrittweise Besiedlung Pommerns um eine südöstlich, ins Landesinnere gerichtete ergänzt.

In Bischofthum wurde die „Bublitzer Mundart“ gesprochen, eine Abwandlung der westhinterpommerschen Küstenmundart. Dies kann ein weiterer Hinweis auf die Binnenkolonisation innerhalb der Besitzungen des Domkapitels von Cammin sein.

Auch Ernst Moritz Arndt nimmt eine Binnenkolonisation an und unterstellt, dass die Siedler Leibeigene von Edelleuten waren.

Die gewönliche Art der Landesbesetzung, wie man sie sehr sicher und zuversichtlich annimt, ist ungefähr diese: Edelleute, nichts als Edelleute bringen die Menge ihrer leibeigenen Knechte mit ins Land, mit Weibern und Kindern. Diese, die ihnen mit Habe und Gut gehören, setzen sie auf die ... noch urbar zu machenden Sümpfe, Haiden und Wälder.

Arndt, Ernst Moritz

Die Bischofthumer Siedler waren also sehr wahrscheinlich Binnenkolonisten, Untertanen der Gebrüder Bartuszewitz, den Lehnsnehmern des Camminer Bischofs, und teils wendischer, teils deutscher Abstammung, wie auch deren Namen vermuten lassen. Denn in der ersten überlieferten Liste der Einwohner tauchen die Namen Bansemer, Daley, Gloßhag (Glashagen), Kokenbecker (Kockenbecker, Kaukenbecker) und Koseschke auf. Daley und Koseschke sind slawische Namen,

Bansemer ist umstritten, die übrigen Namen sind niederdeutschen Ursprungs.

Ihr Standhalten

Über die Jahre von der Gründung Bischofthums um 1342 bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges liegen uns keine Zeugnisse vom Leben und Wirken seiner Einwohner vor. Lediglich die Handfeste vom 10. August 1408 belegt die frühe Existenz des Ortes.

Die Einwohner von Bischofthum treten für uns, zumindest einzelne von ihnen, mit dem Lehnbrief von 13.11.1623 für den Freyschulzen Jacob Glashagen aus dem Dunkel der Geschichte. Der Lehnbrief war von Antonius Bonin, Hauptmann auf Bublitz, ausgestellt.

Die schematische Abfolge einer Chronik verschweigt meist die ständige Bedrohung durch Naturkatastrophen und Unglücksfälle, Missernten und Hunger. Die bäuerliche Wirtschaft war störanfällig, sie war extremen Gefährdungen ausgesetzt. Vorräte für Notzeiten konnten meist nicht angelegt werden. Fiel die Ernte eines Jahres aus, durch natürliche Widrigkeiten oder weil Heerscharen die Felder vernichtet hatten, stand das Überleben ganzer Dörfer auf dem Spiel. Fehden und Kriegszüge stellten eine ständige Gefahr vor allem für die Landbevölkerung dar. Sie litt unter Plünderung und Brandschatzung.

> Auch haben Baldenburg und seine Umgebung in den letzten Jahrzehnten der Ordensregierung durch die andauernden Kriege (1410 bis 1466) sehr gelitten. Besonders waren es die dem Orden oft feindlich gesinnten Pommern, die die Grenzstadt Baldenburg und ihr Hinterland brandschatzten. Ein Schadensverzeichnis von 1411 weiß außer der Stadt „Balde“ von 30 Dörfern und Höfen, die verbrannt oder beraubt wurden.
>
> Lothar Stielow, Baldenburg und seine Geschichte

Die Zeiten vor 1772, als Westpreußen im Zuge der ersten Teilung Polens zu Preußen kam und damit für die Bischofthumer nicht mehr feindliches Ausland war, und insbesondere der Dreißigjährige Krieg waren für Bischofthum wohl die schwierigsten in seiner Geschichte. Vielleicht sind infolge des Krieges in der Dorfmatricul von 1628 für Bischofthum neben den 16 Bauern zwei wüste Höfe erfasst. Noch in der Hufenklassifikation von 1719 sind diese zwei wüsten Höfe dokumentiert, darunter der abseits des Dorfes gelegene Lübschenhof.

G. Sellke berichtet in „Ostpommersche Dörfer nach dem 30-jährigen Kriege“ in eindrucksvoller Weise über die erlittenen Schäden (In: Ostpommersche Heimat, Beilage der Zeitung für Ostpommern Nr. 35 – 39, 1936). Sellke schreibt u.a.:

> **In vielen Gegenden war das Holz knapp, wohl eine Folge des übermäßigen Raubbaues. Schon vor und um 1600 wurde von einzelnen Grundherren über die Vernichtung des Waldes geklagt, so daß dem Bauer in jener Zeit die Anrechte auf den Wald bestritten oder ganz entzogen wurden, z. T. schon waren.**

Zeugnis für den notwendigen Schutz des noch vorhandenen Waldes gegen den weiteren Raubbau geben die Anweisungen in den Lehnbriefen der Dorfschulzen von Bischofthum, beispielsweise:

> **Insonderheit sol er schuldig seyn auf das Hölzchen der Lindwerder genant gute Acht zu haben, daß solches mit allem Fleiße gesegnet, und nicht verhauen werde,…**
>
> Amtsgericht Bublitz I/75_1658+01+02_Lehnbrief

Der Freyschulz Jacob Glashagen führte die Bischofthumer nach dem Dreißigjährigen Krieg noch durch weitere Kriegswirren, denn 1657 erschütterte der Schwedisch-Polnische Erbfolgekrieg (der 2. Nordische Krieg) das Land, bei dem polnische Horden plündernd und sengend in Hinterpommern eindrangen. Vermutlich kostete dieser Krieg Jacob Glashagen das Leben, denn am 02.01.1658 wurde sein Nachfolger David Kockenbecker durch George von Bonin, Hauptmann auf Bublitz, zum Freyschulzen von Bischofthum ernannt.

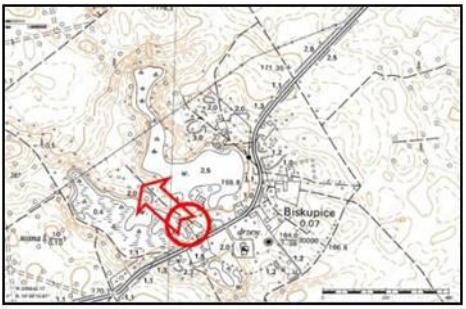

Quelle der Karte: geoportal.gov.pl

Wir wissen nicht, welche Kriegsschäden Bischofthum davontrug, doch die kluge Anlage des Dorfes mit einem Rückzugsweg in die Bruchwälder hinter dem Schulzenhof wird trotz der exponierten Lage an der Grenze zu Polen geholfen haben, das Schlimmste - nämlich die völlige Vernichtung der Bischofthumer Einwohner - zu verhindern.

Der Kreis in der o.a. Karte markiert die Lage des Schulzenhofes, versteckt zwischen dem Priester- und dem Krambeerenbruch. Der Pfeil zeigt die Rückzugsmöglichkeit der Dorfbewohner an.

Auch nach dem Erbfolgekrieg half die Defensivtaktik den Dorfbewohnern. Wir dürfen diese Vermutung aus der Tatsache schließen, dass David Kockenbecker erst 1716 nach 58-jähriger Amtszeit von seinem Sohn, dem Frey- und Lehnschulzen David Kockenbecker abgelöst wurde.

Die Aufsicht über die Grenze war von alters her eine der Pflichten der Dorfschulzen, denn die schmale Landbrücke bei Baldenburg zwischen dem Bölzigsee und der Flake, dem nördlichen Teil des Bölzigsees, war schon immer ein Einfallstor für Plünderer. Antonius Bonin, Fürstlicher Bischöflicher Regiments Rath, Decanus der Collegiat-Kirchen zu Colberg, Hauptmann auf Bublitz, auf Wojenthin Erbsaßen, hat dem Jacob Glashagen diese Dienste an der Grenze ausdrücklich bestätigt.

Wann nun jedermänniglich bekant und wißend das gemelter Thomas Glashagen Zeit seines Lebens wie auch jeziger Jacob Glashagen bishere bei den Grenzen, und wie man sonsten ihrer benötiget, sich als getreue Unterthanen verhalten und solches auch hinfernere zu thun sich anheischig gemachet, als habe ich seinem Suchen und Bitten Raum und Statt finden laßen.

Amtsgericht Bublitz I/75_Lehnbrief vom 13.11.1623

In dem Lehnbrief für David Kockenbecker wird die Aufsicht über die Grenze ausdrücklich gefordert:

> **Auch hiernächst fleißige Aufsicht auf die Grenzen und des Amts Gerechtigkeit des Ortes haben, damit dem Amte desfals kein Einderung und Schaden geschehe.**

Amtsgericht Bublitz I/75_Lehnbrief vom 02.01.1658

Die Furcht vor Überfällen, die in diesen Forderungen zum Ausdruck kommen mag, wird in dem Bericht von Zechlin deutlich:

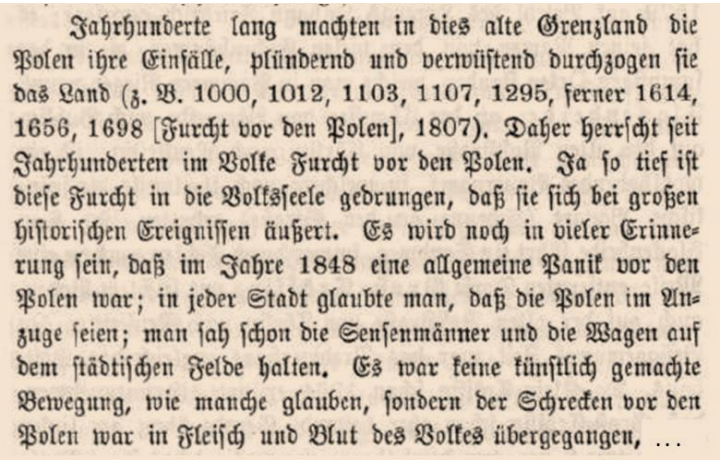

Jahrhunderte lang machten in dies alte Grenzland die Polen ihre Einfälle, plündernd und verwüstend durchzogen sie das Land (z. B. 1000, 1012, 1103, 1107, 1295, ferner 1614, 1656, 1698 [Furcht vor den Polen], 1807). Daher herrscht seit Jahrhunderten im Volke Furcht vor den Polen. Ja so tief ist diese Furcht in die Volksseele gedrungen, daß sie sich bei großen historischen Ereignissen äußert. Es wird noch in vieler Erinnerung sein, daß im Jahre 1848 eine allgemeine Panik vor den Polen war; in jeder Stadt glaubte man, daß die Polen im Anzuge seien; man sah schon die Sensenmänner und die Wagen auf dem städtischen Felde halten. Es war keine künstlich gemachte Bewegung, wie manche glauben, sondern der Schrecken vor den Polen war in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen, ...

Zechlin, Arthur, 1886

Die Lubinsche Karte von 1618 und der Atlas Blaeu von 1662 geben keinen eindeutigen Aufschluss über die zu überwachenden Grenzen. Diese Karten sind eher ein Beleg für die noch nicht entwickelte Kartografie.

1618 - Lubinsche Karte von Pommern (Ausschnitt)

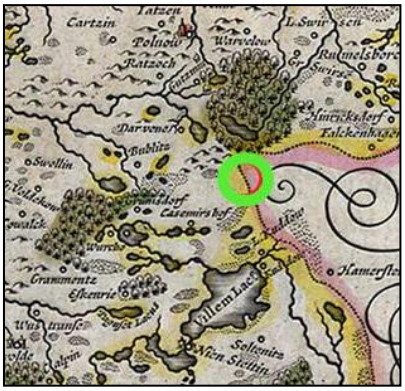

1662_Karte von Willem & Joan Blaeu, Atlas Blaeu (Ausschnitt)

1719 wurde vermerkt, dass Bischofthumer Bauern Viehweiden bei den Nachbarn „aufm Baldischen Felde in Pohlen“ mieteten, d.h. die Nachbarn waren nicht mehr feindlich gesinnt und räuberische Überfälle nicht mehr zu befürchten, denn seit der Herrschaft der Ordensritter lebten auch jenseits der Grenze deutsche Siedler. 1772 verlor Bischofthum durch die Eingliederung Westpreußens in den preußischen Staat die strategische Bedeutung als Grenzposten.

Im Februar 1945 war es mit der Ruhe vor Feinden vorbei, die russische Armee marschierte in das Dorf ein. Dabei soll es nach den – zum Teil widersprüchlichen - Berichten der zurückgekehrten Flüchtlinge nur zu geringen Gebäudeschäden gekommen sein. Die erheblichen Verluste der Bausubstanz sind demnach den neuen, den polnischen Bewohnern zuzuschreiben, die wohl etliche der Fachwerkgebäude zur Gewinnung von Brenn- oder Baumaterial abrissen.

Ihr Besitz, Ihr Eigentum

Das von den Kolonisten vorgefundene Areal von Bischofthum war zum großen Teil von Sümpfen und Bruchwäldern bedeckt und überwiegend nicht landwirtschaftlich nutzbar. Von der Gesamtfläche von 1.008,612 ha konnten nur ca. 18 bis 22 % bewirtschaftet werden. Wölfe und Bären durchstreiften die Wälder und Sümpfe.

An den Hängen eines Hügels - dem Essberg -, im Halbrund um einen kleinen namenlosen See legten die Siedler ihre Wohnplätze an. Ihre Felder schlossen sich abseits der Gehöfte keilförmig an. Zum Wald hin offen, wurden die Hufen von jedem Kolonisten weiter in die unkultivierte Landschaft getrieben.

Das Land war daher erst durch die Hand der Kolonisten nutzbar und wertvoll geworden. Dennoch galt im Falle Bischofthums der Landesherr und in seiner Vertretung die Domänenverwaltung als Grundherr, also als der mit den durch die mittelalterliche Organisationsform der Grundherrschaft gegebenen Rechten und Befugnissen ausgestatteter Grundbesitzer.

Die Bauern galten seit 1616 als Lassiten, d.h. die Höfe waren ihnen zur Nutzung überlassen. Zur Übereignung eines Hofes auf einen Nachfolger musste die Zustimmung der Domänenverwaltung eingeholt werden. Dagegen konnte der Grundherr den Bauern abstiften und den Hof an einen anderen vergeben.

Die Bauernhöfe in Bischofthum, mit Ausnahme des Schulzenhofes, waren seit alters her gleich groß. Entsprechend waren die Lasten zu gleichen Teilen vergeben. Diese Regel galt bis zur Aufteilung der Gemeinheitsflächen (Allmende) bzw. der Vergabe der Höfe zu erblichem Besitz (Erbverschreibung).

Erst nachdem die Erbverschreibungen erteilt waren, ging das Verfügungsrecht auf die Hofbesitzer über, deren Rechte und Pflichten in Hypothekenbüchern festgehalten wurden. Der Grundherr ließ sich hypothekarisch ein Vorkaufsrecht zusichern.

Als dann im Zusammenhang mit der Gemeinheitsteilung, der Einführung der Stallhaltung und der Verbesserung der Feldbestellung die Erträge stiegen und erkennbar auch kleinere Höfe den Besitzern das Auskommen sicherten, trat auch bezüglich der Hofgrößen eine Änderung ein.

1408

Die Handfeste von 1408 nennt eine Dorfgröße von 'sechzig huben Cölmischer masze'. Eine altkulmer Hufe war 16,810 ha groß, damit betrug die Fläche des Dorfes 1.008,612 ha. Die Anzahl der Höfe oder deren Größe wurde nicht genannt.

1628

Nach der Dorfmatricul von 1628 hatten in Bischofthum 16 Bauern 11 ½ Landhufen zur Verfügung, das entspricht etwa einem Flächeninhalt von 226 ha, das sind ca. 22 % der Gesamtfläche. Also wurden von den 16 Bauern durchschnittlich 21,5 Morgen oder 14,12 ha bestellt.

1719

1719 wussten die Bischofthumer Bauern auf die Frage nach der Hofgröße keine Antwort.

1778

1778 - 1784 wurden im Zusammenhang mit der Absenkung des Vilmsees wohl auch in Bischofthum Sümpfe und Brüche trockengelegt und Bischofthum gewann 506,5 ha Acker- und Wiesenland.

1836

In einer Kostenberechnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Cöslin vom 17.05.1836 zur Gemeinheitsteilung sind die Größen der Anwesen im Einzelnen genannt, der Schulzenhof mit 133,41 ha, 16 Bauernhöfe à 74,37 ha, 3 Buden mit je 5,29 ha, Eigentum zu Casimirshof mit 16,50 ha, in der Summe 1.345,12 ha**.**

Die einzelnen Höfe hatten nach der Trockenlegung der Sümpfe und durch die anteilige Zuweisung der Gemeinheitsflächen gegenüber 1628 wesentlich an Größe zugenommen. Damit waren die Bauern nach den Erbverschreibungen in der Lage, Teilflächen zu verkaufen ohne ihr Auskommen zu schmälern, sodass in der Zeit nach 1852 sehr unterschiedliche Hofgrößen entstanden.

1905

1905 wurde der Flächeninhalt des Bischofthumer Areals mit 1.181,5 ha festgestellt. Davon waren 62% = 732,5 ha landwirtschaftlich nutzbar. Durch Teilungen waren aus den 17 Bauernhöfen 33 geworden, diese hatten durchschnittlich eine Größe von 22,2 ha.

1939

1939 wurden im Landwirtschaftlichen Adreßbuch der Provinz Pommern Höfe größer als 20 ha erfasst, darunter befanden sich 13 Bischofthumer Höfe mit insgesamt 529 ha Flächeninhalt:

Name des Besitzers	Größe in Hektaren (abgerundet)					Viehstand				
	Summe	Acker incl. Garten	Wiesen	Holzungen	Unland, Hofr., Wege	Pferde einschl. Fohlen	Rindvieh gesamt	davon Kühe	Schafe	Schweine
Alb. Dahlke	58	54	4	-	-	4	18	12	4	12
Herm. Giese	62	54	6	2	-	4	17	10	3	10
Paul Gohlke	59	50	5	3	1	4	20	14	-	20
Karl Heyer	20	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Karl Klatt	41	34	3	4	-	3	13	9	4	11
Willy Kuchenbecker	26	24	3	-	-	2	10	5	2	7
Arthur Müller	56	41	4	8	1	3	15	10	4	16
Gust. Prochnow	22	17	2	3	-	2	10	5	-	8
Oskar Schacht	35	26	2	6	1	2	14	7	3	10
Paul Schacht	29	22	2	4	-	2	13	6	-	11
Ww. M. Schwanke	31	25	3	3	-	2	11	6	2	10
Ernst Wehner	26	19	2	4	1	2	9	5	3	7
Karl Fuhlbrügge	64	57	4	2	1	4	21	14	-	15

Landwirtschaftliches Adreßbuch der Provinz Pommern.
Leipzig, Niekammers Adreßbücher, 1939, S. 338-339

1945

Einige Bischofthumer Landwirte haben über ihre Höfe um das Jahr 1945 berichtet:

Der Hof von **Ewald Schwanke** hatte eine Größe von ca. 21 ha. Das lebende und tote Inventar umfasste 3 Pferde, 8 Kühe, 1 Zuchtsau, Schweine, Schafe, Federvieh; Dreschmaschine, Strohhäcksler, Schrotmaschine, Pflüge, Eggen, Wagen.

Karl Klatt betrieb einen Hof mit 10 Milchkühen, drei Pferden plus einem Fohlen, etlichen Kälbern, acht Schafen, mindestens 15 Gänsen, einigen Schweinen, einigen Enten, einer Anzahl Hühner und einer Menge Tauben sowie drei Hunden.

‚Arthur' Karl Willy Müller: Die landwirtschaftliche Fläche betrug ca. 30 ha, darauf wurden angebaut: ca. 7,5 ha Kartoffeln, 5 ha Wiesen, 17,5 ha Roggen, Hafer, Gerste, Rüben. Das lebende Inventar bestand aus: 3 Pferden, 12 Kühen + 6 Jungvieh, 45 Schweinen, 5 Schafen, dazu Gänse, Enten, Hühner.

Um 1945 hatte der Hof von **Bernhard Glashagen** ca. 21 ha Fläche mit folgenden Tieren: 2 Pferde, 8 Kühe, 1 Zuchtsau, Schweine, Gänse, Enten, Hühner. Außerdem verfügte der Hof über folgende Geräte: Dreschmaschine, Mähbinder mit Flügelrad, Pflüge, Eggen, Hungerharke (Schlepprechen, ein zweirädriges landwirtschaftliches Gerät, das von einem Zugtier oder einem Traktor gezogen wird), Wagen zum Verlängern, Jauchefass, Kutschwagen mit Verdeck für Hochzeiten.

Zur Gastwirtschaft **Rosenow** gehörte eine kleine Landwirtschaft mit Pferden, Kühen, Schweinen und den unvermeidlichen Gänsen, Enten und Hühnern.

Der Hof **Giese** wurde wie folgt beschrieben: Fläche 32 ha, 3 Pferde, 1 Fohlen, 13 Kühe, 17 Schweine, 12 Schafe, 70 Hühner, 20 Gänse, 20 Enten, 10

Puten, 12 Bienenvölker. Dreschsatz, Strohbinder, Häckselmaschine, Schrotmühle, Kreissäge, Getreidereinigungsmaschine, Rübenschneider, Kartoffelsortiermaschine, Zentrifuge, Heuwender, Kartoffelroder, Kunstdüngerstreuer, Grasmähmaschine. Wohnhaus massiv 140 qm, Stall massiv 100 qm, Scheune und Rindviehstall massiv und Bretter 270 qm, Geräteschuppen Holz 175 qm, Bienenhaus Holz 25 qm.

Ihre Häuser

Der römische Historiker und Senator Tacitus (* um 58 n. Chr.; † um 120) schrieb über die Bauweise der Germanen:

Dass die Völker Germaniens keine Städte bewohnen, ist hinreichend bekannt. Abgesondert siedeln sie sich an, wo ihnen gerade eine Quelle, eine Flur oder ein Gehölz gefallen hat. Dörfer legen sie nicht nach unserer Weise in zusammenhängenden und aneinanderstoßenden Häuserreihen an; jeder umgibt seine Behausung mit einem Hofraum, sei es zum Schutz gegen Feuersbrunst, sei es aus Unkenntnis der Baukunst. Nicht einmal Bruchsteine oder Ziegel sind bei ihnen im Gebrauch; sie benutzen zu allem ein unscheinbares Baumaterial, das keinen erfreulichen Anblick bietet (Fachwerk). Einige Flächen übertünchen sie dagegen sorgsamer mit einer so reinen und glänzenden Erde, dass es wie Malerei und Farbenzeichnung aussieht.

Germanen

Viel hatte sich seit Tacitus bis zur Gründung Bischofthums nicht geändert. Wir können annehmen, dass die Bauformen sich allmählich entwickelten, aus von den Kolonisten als erste Bleibe schnell errichteten Erdhütten über kombinierte Wohn- und Wirtschaftshäuser in Schrotholzbauweise zu Gehöften mit entsprechend ihrer Funktion gestalteten Gebäuden in Fachwerk- und/oder Ziegelbauweise.

Die Bischofthumer Einwohner lebten nach der Gründerphase überwiegend in Hallenhäusern, später in Ernhäusern, einige andere Wohngebäude wurden als Buden oder Kat(h)en bezeichnet. Die Wohnform war auch ein Ausdruck der sozialen Hierarchiestufe der Bewohner. Erst nach 1850 glichen sich wie die wirtschaftlichen auch

die Wohnverhältnisse nach und nach an. Deshalb war nach 1869 eine qualifizierende Unterscheidung in Bauernhöfe und Buden nicht mehr sinnvoll. Die neutrale Bezeichnung „Grundstück“ setzte sich durch. Büdnereien konnten sich durch Zukäufe zu Vollerwerbshöfen oder aufgrund der seit 1869 gegebenen Gewerbefreiheit zu Handwerksbetrieben entwickeln.

Auch im Bauwesen trat eine signifikante Veränderung ein. Die Massivbauweise, der sogenannten Backsteinrohbau, löste die Fachwerkbauweise ab. Die Gebäude wurden nun hartgedeckt, sie hatten unverputztes, oft mit Zierelementen, dem »Deutschen Band« oder dem »Zahnschnitt«, versehenes Backsteinmauerwerk. Ein Gebäude dieses Typs war die Dorfschule, ein unverputztes Backsteingebäude mit Kniestock, Zahnfries, abgetreppten Konsolen an der Traufe und Segmentbogenstürzen über Fenstern und Türen. Auch das Stallgebäude des Gehöftes Paul Gohlke zeigt wesentliche Merkmale dieses Baustils.

Bei der Veränderung der Bauweise spielte die Einflussnahme des Staates eine Rolle, der mit Verordnungen, Erlassen, Richtlinien und Gesetzen insbesondere auf die Vorbeugung gegen Schadensfälle abzielte und dabei die Möglichkeiten von neu entwickelten Baustoffen und Bauweisen berücksichtigte. Neue industriell produzierte Baustoffe, wie Dachziegel, Kalksandsteine, Betonwaren, Teerpappe und Zinkblech, waren an fast jedem Ort über die Baustoffhändler oder durch Direktverkauf ständig verfügbar. Ein weiterer bedeutender Faktor war die Einführung der Gewerbefreiheit und die Abschaffung der obligatorischen Meisterprüfung in Verbindung mit der Ausbildung der Bauhandwerker seit den 1830er und besonders seit den 1870er Jahren durch die Baugewerkschulen, die sie die Lage versetzte, selbstständig moderne Gebäude zu planen und deren Errichtung zu leiten.

Nach dem Ersten Weltkrieg entstanden wegen der Baumaterialknappheit überwiegend einfache, schmucklose Ziegelbauten mit scheitrechten Fenster- und Türstürzen und steiler Ziegelbedachung.

Inwieweit die allgemeine Entwicklung auf dem Bausektor Bischofthum erreichte, konnte anhand der wenigen erhaltenen Bauten nicht festgestellt werden. Die meisten der bewohnten Gebäude sind schmucklos und verstecken ihre Konstruktionsart unter einem Putz oder sind die zu Wohngebäuden umgewandelte, massiv gebaute ehemalige Stallgebäude.

dorfentwicklung_in_brandenburg

LändlWohnhaus_Katja_Laudel

Bauernhaus, Bauernhof

Die Gegend um Bischofthum war bei seiner Besiedlung fast menschenleer. Die ersten Siedler waren daher auf sich allein gestellt und mussten ihr Bau- und Ackerland durch Rodungsmaßnahmen gewinnen. Ihre ersten Unterkünfte werden Erdhütten gewesen sein, sogenannte Buden, halb in die Erde eingegraben, mit leichtem Dach.

Die Bezeichnung Bude …

> **… ist uns heute noch geläufig und bezieht sich auf jegliche Art minderwertiger Behausung. … In solchen Buden haben im Prinzip sämtliche Kolonisten gelebt. Sie sind die ersten Behausungen der Siedler gewesen und sind ein Symbol jener unglaublichen Bedürfnislosigkeit, die sie auf sich nehmen mussten und wollten, um zu einem halbwegs gesicherten Dasein in der Fremde zu gelangen.**

Goehrtz, Emil

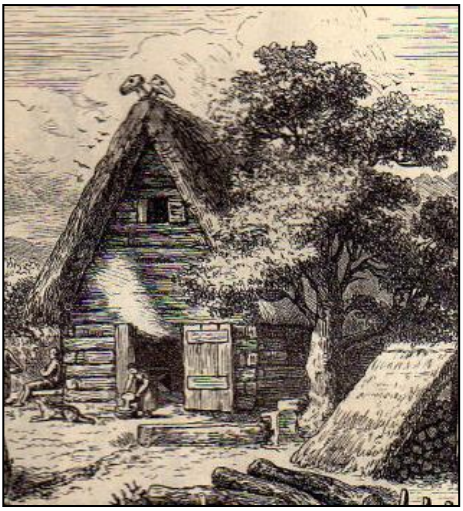

http://www.fachwerk-lehmbau.de/

Diese ersten Behausungen konnten nur eine sehr begrenzte Nutzungszeit haben, denn …

… dorthin dringt keine Sonne durch. Rauch und Ausdünstungen ersticken darin den Menschen und töten ihn oft im kindlichen Alter. Erschöpft von der Tagesarbeit schläft der Hausvater zusammen mit seinen Kindern auf nacktem Stroh, auf demselben Lager, auf dem seine Kuh mit dem Kalbe steht und das Schwein mit den Ferkeln liegt.

platkowniza-sadoles

Die ersten richtigen Bauernhäuser in Bischofthum wurden vermutlich als eingeschossige Blockhäuser errichtet. Mit den Bauarbeiten begannen die Siedler bereits während der Rodungsarbeiten. Diese Blockhäuser werden vielfach auch als Schrotholzbau bezeichnet, sie waren mit einem Wohnbereich und einem Wirtschaftsteil unter einem Dach ausgestattet. Diese Bauart entstand im hohen Mittelalter in Landschaften, in denen das Vieh über lange Winter vor Kälte und Nässe geschützt und häufig feuchtes Getreide eingefahren und nachgetrocknet werden musste, das Wohnstallhaus:

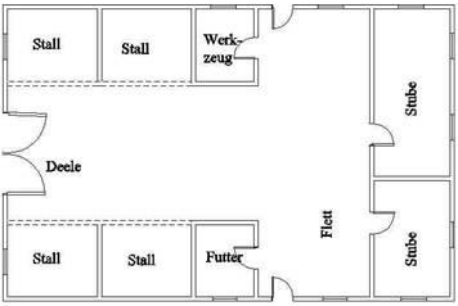

Das Hallenhaus vereint Wohnbereich, Stall und Tenne unter einem Dach. Wohnstallhäuser als Schrotholzbau oder später in Holz-Lehm-Bauweise (Fachwerk) waren im Zuge der Ostsiedlung weit verbreitet. Holz stand für den Bau eines Blockhauses bei den Rodungsarbeiten der Kolonisten reichlich zur Verfügung. Emil Goehrtz beschreibt ein solches Schrotholzhaus:

> **Die äußeren Wände bestehen aus 14 cm starken, behauenen oder gesägten Halbhölzern, die aufeinandergelegt und verdübelt sind. An den Gebäudeecken bzw. beim Zusammenstoß zweier Wände sind diese Hölzer entweder schräg oder schwalbenschwanzförmig überblattet und bündig oder mit überstehenden Balkenenden abgeschnitten. … Auf der Innenseite sind sie mit dem Beil aufgeraut und mit dünnen Leisten rautenförmig benagelt, die als Träger für den Lehmputz dienen. Das Dach ist ein Kehlbalkendach, die Giebel sind verbrettert. …**

Zur Vermeidung der schnellen Zerstörung der unteren Hölzer durch Feuchtigkeit legte man diese auf Steine. Auch Feldsteine gab es in diesem Bischofthumer Endmoränengebiet zuhauf.

Schroten, abschroten, heißt: einen Baum mit der Säge durchschneiden. S. Trommen.

Schrotholzbau. Der Schrotholzbau, oder der Bau mit horizontal auf einander gesetzten, 4 bis 5 Zoll dicken Bohlen, oder mit horizontal auf einander gesetzten, in der Mitte gespaltenen Stämmen, ist in Preußen, Litthauen, Polen und Rußland ꝛc. sehr gebräuchlich. Er zerfällt in 2 Abtheilungen, nämlich: Füllholzbau und Gersaßbau. Beim Füllholzbau werden gewöhnlich sehr dicke Bohlen zur Ausfüllung der Wände gebraucht, und die Bohlen werden in die Pfosten eingefalzt. Bei dem Gersaßbau aber wird gewöhnlich sogenanntes Halbholz — d. h. in der Mitte gespaltene Stämme — gebraucht, die an den 4 Ecken verschwalbenschwänzt werden, so, daß keine Eckpfosten nöthig sind. — Die zwischen den Bohlen oder dem Halbholze allenfalls entstandenen Oeffnungen oder Ritzen werden mit Moos und Lehm fest verstopft, damit keine Luft und Kälte eindringen können. Wer die Stube aber noch wärmer haben will, der schlägt sehr viele kleine, einen Zoll hervorragende, hölzerne Nägel in die Bohlen, und überzieht dann die Wand mit Strohlehm ꝛc. Dergleichen ländliche Wohnungen und Ställe sind sehr trocken, warm und gesund, und werden gewöhnlich von den Bauern selbst verfertigt.

Conversations-Lexicon

Später ging man wegen der Holzersparnis zur Fachwerkbauweise über. Allerdings benötigte man für diese Bauweise Kenntnisse im Abbinden der Hölzer, also im Vermessen, Bearbeiten, Zusammenpassen und Kennzeichnen von „Gebinden“, den durch Riegel und Streben mit einander verbundenen Holzständern. Die Holzständer stehen auf Fundamentsteinen oder untermauerten Holzschwellen und bilden große Gefache. Die kleinsten Häuser haben 2 Fache à ca. 2,50 m, die größten mit 10 Fachen erreichen eine Länge von etwa 25 m.

www.riehe.de/geschich/haus.htm

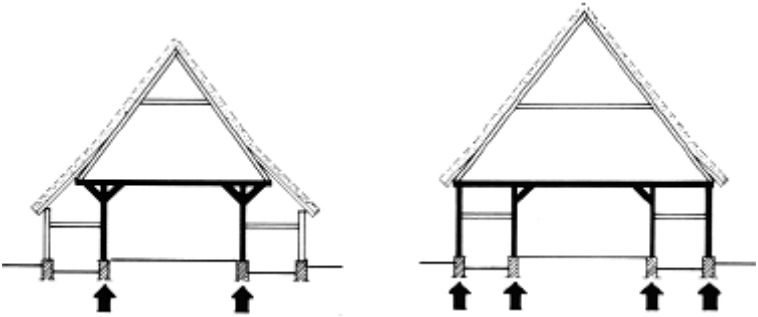

Das Ständergerüst in einem Hallenhaus trägt eine „Deelendecke“ als Ernteboden. Die Ausfachungen zwischen den Holzbalken der Wände sind mit Holzstaken, die häufig mit Stroh umwickelt sind, zugesetzt oder mit Weidenflechtwerk ausgefüllt und mit Lehmputz beiderseitig überzogen. Das Holzwerk ist außen geteert, und die Ausfachungen mit weißer, selten roter Kalkfarbe gestrichen. Das Dach ist mit Rohr oder Stroh gedeckt. Ein Keller ist nicht vorhanden. Zwischen den beiden tragenden Holzständerreihen liegt die Diele.

Mit einem gestampften Lehmboden war die Diele der Wirtschafts- und Arbeitsraum des Hauses. Hier wurde die Ernte eingebracht und auf dem darüber liegenden Dachboden eingelagert. In ihr konnten wettergeschützt Tätigkeiten, wie das Trocknen von Vorräten, Brechen von Flachs, Spinnen oder Dreschen von Getreide ausgeübt werden. Auch wurden in der Diele Feiern abgehalten und die verstorbenen Familienangehörigen aufgebahrt. Zu beiden Seiten lagen die halboffenen Stallungen (Kübbungen) für das Vieh, wie Pferde und Kühe, sowie Kammern für Mägde und Knechte. Im Bereich des Einfahrtstores hatte das Federvieh seinen Platz am Rande der Diele. Schweine waren schon von Anfang an wegen des Geruchs in einen separaten Schweinestall außerhalb des Hauses verbannt. … Die Diele ging ohne Trennung in den offenen Wohn- und Küchenbereich über, das „Flett“.

Hallenhaus

Gewöhnlich sind die Wohnräume an der einen Giebelseite, die Stallungen an den beiden Längsseiten angebracht, sodass die zwischen denselben gelegene Diele eine T-förmige Gestalt erhält und mit drei Eingängen, zweien an den beiden Langseiten und dem Haupteingang an der anderen Giebelwand. Die dem Haupteingang gegenüberliegenden Wohn- bzw. Schlafstuben enthalten Bettnischen (Bettluchten). Über diesen Stuben, die nur eine lichte Höhe von 2,10 m hatten, lag der Kornboden und über der Diele der Heuboden. Beidseitig neben der Diele sind Abseiten angeordnet, die teils als Vorratsräume für Lebensmittel dienten, teils als Stallkoben, teils als Schlafnischen eingerichtet waren und zur Diele mit Holzläden geschlossen werden konnten. Einen Keller gab es nicht.

Von der Feuerstelle aus, die mitten auf dem Flett lag, hatte die Bäuerin das Vieh und das ganze übrige Haus im Blick. Emil Goehrtz befasst sich ausführlich mit der Feuerstelle:

> **Der Rauch stieg von dem offenen Feuer zur Decke, verbreitete sich hier langsam, entwich durch die in der Rückwand gelegene Luke nach dem Dachboden und erreichte durch die Stroheindeckung des Daches hindurch und durch das Uhlenloch an den beiden Enden der Dachfirste das Freie. Um etwaige Funken abzufangen, waren auf dem Herd eine hintere und drei seitliche, etwa 1,50 m hohe, gemauerte Wände hochgezogen, die oben mit Schwibbögen verbunden waren. Der Abzug des Rauches regelte sich so, dass er nur in einer Schicht von etwa 50 cm unter der Decke schwebte. In Kopfhöhe war die Luft vollständig frei von Rauch. Durch diese Art der Rauchabführung wurde die Festigkeit des Holzwerks, das dazu noch aus Eichenholz bestand, außerordentlich erhöht und gegen jeden Schaden so widerstandsfähig gemacht, dass die Lebensdauer eine fast unbegrenzte war. Das Stroh- oder**

> **Rohrdach, das unter gewöhnlichen Verhältnissen etwa 25-30 Jahre hält, brauchte bei den Rauchhäusern erst in etwa 50 Jahren umgedeckt zu werden. Vor dem Herd ging quer durch die Diele eine starke Bohle in Höhe der Decke der Abseiten, der sogenannte Katzenbalken, an dem auf Knaggen Haushaltsgeräte aufgehängt wurden.**

Die oben erwähnten Holzständer tragen auch das Dach.

> **Das Dach ist als Kehlbalkendach mit Windverstrebung und angehängten Abseiten verbunden. Bemerkenswert ist die Unterstützung der Sparren über dem Kornboden. Hier sind die Deckenbalken in Höhe der Diele fortgelassen, da sie nur 1,50 m über dem Fußboden des Kornbodens gelegen und seine Benutzung sehr erschwert hätten. Die Sparren konnten daher nicht wie sonst üblich in die Köpfe der Deckenbalken eingezapft werden. Dafür sitzen lange kräftige, eichene Holznägel in den Sparren, die über das durchgehende Rähm der Dielenwand herübergreifen und die Sparren gegen Abrutschen sichern. Der Grundriss und Aufbau, die Feuerungsanlage des offenen Herdes und die eigenartige Abführung des Rauches sind in diesem Hause grundsätzlich anders gestaltet als in dem Hause der Kreise Bütow und Lauenburg.**
>
> Goehrtz, Emil

Goehrtz berichtet, dass das Bauholz für die Gebäude und auch die übrigen Baustoffe wie Rohr, Lehm, Kies und Feldsteine vor der Bauernbefreiung vom Grundherrn unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt wurden.

Wir können dem folgenden Protokoll entnehmen, dass erforderliche Baumaßnahmen durch die kostenfreie Lieferung des Holzes und finanziell durch „Baufreiheitsgelder“ gefördert wurden.

> **..., daß er der Halbbauer Martin Kockenbecker sich allenfalls entschließen wollte ... sich gantz neu die nöthigen Zimmer zu den Halbbauer Hofe gegen die gewöhnliche Baufreiheits Gelder und dem freyen Bau-Holtze aufzubauen. Gelegenheit finde sich dazu im Dorfe, nehmlich die Lein Stelle bey der Schmiede, so bis hierher das Vorwerk Casimirshoff genutzet, ...**
>
> Amtsgericht Bublitz I/74_1781+11+09

Das Bauernhaus wurde von dem Bauern und seinen Nachbarn in gemeinsamer Arbeit unter Leitung eines Zimmermanns treu nach den überlieferten Regeln errichtet. Dieser Zimmermann konnte auch ein

fachkundiger Bauer sein, im Falle Bischofthums z.B. der Jacob "Bint" Kockenbecker.

Im nachstehenden Aufsatz wird die Nutzung des Hallenhauses beschrieben:

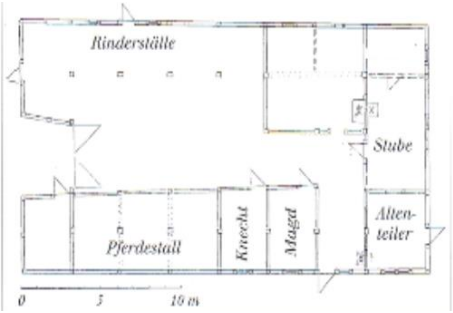

In der Mitte der Giebelseite befindet sich die Toreinfahrt für die Wagen, dahinter liegen seitlich die Pferdeställe. In den Abseiten (Zweiständerbau) oder den Seitenschiffen (Vierständerbau) ist das Vieh untergebracht. Die großräumige Diele bildet den Mittelpunkt des Gebäudes. Sie ist ein multifunktionaler Arbeits-, Lager- und Stallraum. Ursprünglich ging die Diele, ohne eine Trennwand, in das „Flett“ (Wirtschafts- und Wohnzone des Herdraumes) über. Von dort konnte der gesamte Bereich vom Bauern oder der Bäuerin eingesehen und überwacht werden. Im 19. Jahrhundert separierte die Scherwand zwischen Diele und Flett die Tiere vom Wohnbereich. Eine Modernisierungsmaßnahme, die einen großen Einschnitt in die Funktion des Hauses bedeutete und zwei getrennte Sphären schuf.

An der Herdstelle im Flett stieg der Rauch im ganzen Haus auf und fand seinen Weg ins Freie durch eine Öffnung im Dach, das sogenannte Eulenloch. Die Feuerstelle wurde zum Heizen und Kochen genutzt. In der Regel bereitete die Bäuerin zwei Mahlzeiten am Tag zu, die sie morgens und nach getaner Arbeit am Abend auftischte.

Das „Rauchhaus“ ermöglichte die Haltbarkeit der eingebrachten Ernte und der Vorräte über das Jahr hinweg. Neben dem Flett liegen die beiden „Luchten“, die Wohnnischen für den Esstisch des „ganzen Hauses“ (d.h. die Bauernfamilie mit dem Gesinde) und den Waschplatz, oft mit einem seitlichen Ausgang in den Garten. Eine rohe Holzkiste diente als Truhe; um den Tisch herum waren mehrere Schemel gestellt. Hinter dem Flett begann das Kammerfach, der private Wohnbereich der bäuerlichen „Kern“-Familie – mit der Stube und weiteren Kammern. Diese beherbergen Alkoven (auch: Butzen genannt) als Schlafstätten, in denen sitzend mehrere Personen schliefen. Oder

die Erwachsenen schliefen auf Pritschen aus Holzbrettern, auf die ein Strohsack gelegt wurde, als Decke wurde ein Schaffell benutzt. Die Kinder nächtigten auf dem Fußboden im aufgeschütteten Stroh.
Seit dem 16./17. Jahrhundert setzte sich die Stube als einziger rauchfreier Raum im Gebäude durch, der von einem Ofen im Nebenraum (Hinterlader) beheizt wurde. Innovativ war die Erwärmung auf ca. 20 Grad Celsius im Winter. Die offene Feuerstelle in der Diele ermöglichte nur ein Überschlagen des Gebäudes, häufig nicht mal wenige Grad über Null.

Das niederdeutsche Hallenhaus und das Gulfhaus

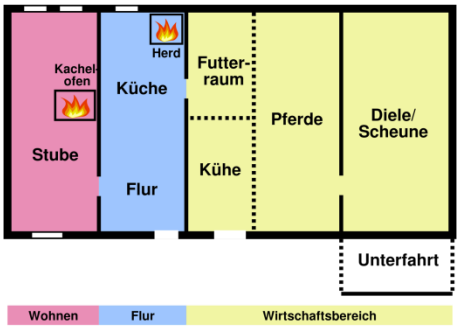

Ernhaus, Querhaus

Die wirtschaftlichen Bedingungen, die die Raumanordnung und die Raumgröße bestimmten, blieben jahrhundertelang nahezu die gleichen, weshalb die bewährte Bauform lange nicht verändert wurde. Dann, im Jahre 1752 erlaubte das "Haushaltungs- und Wirtschaftsreglement“ nur noch das Querhaus, auch Ernhaus genannt, weshalb das Hallenhaus allmählich verdrängt wurde. Das Querhaus wurde in Fachwerkbauweise mit dem Eingang auf einer der Längsseiten errichtet und ist drei Zonen gegliedert: Wohnen (Stube), Flur (Ern mit Herd bzw. Küche) und Wirtschaftsbereich (Stall und Scheune). Diese Bauvorschrift hatte wirtschaftliche Gründe. Querhäuser seien mit weniger Holz zu erbauen, die Wirtschaft sei weit bequemer „und kan, dem ohngeachtet, in einem dergleichen Queer-Hause, ein ziemlicher Raum zur Feuer-Stelle und dem Räuchern gemachet werden." Bei Neubauten wurden seit 1752 Schornsteine gefordert oder mindestens ein „Schwibbogen von Mauersteinen“ und das Freihalten des Bodens von brennbaren Materialien um die Feuerstelle herum. Der Verstoß gegen die Auflagen wurde mit dem Verlust der Baufreiheitsgelder geahndet.

Neben der Gewährung von finanziellen Zuschüssen für ein den Vorschriften entsprechendes Bauen war die Auflage, dass für Bauvorhaben in den Amtsdörfern nur Amtszimmermeister genommen werden durften, ausschlaggebend für das Verschwinden der Hallenhäuser.

In dem Haushaltungs- und Wirtschaftsreglement war der Gebrauch offenen Feuers streng reglementiert. Ställe und Scheunen „oder sonst anders“ durften nur mit verschlossenen Laternen begangen werden. Tabakrauchen war auf der Straße, auf den Höfen, in den Ställen, beim Futter-Schneiden usw. nicht gestattet. Zuwiderhandlungen waren mit Strafe belegt und die Schulzen und Landreiter zur Aufsicht und Anzeige verpflichtet.

Nach den Erbverschreibungen stiegen die Ernteerträge und die Viehbestände vergrößerten sich, die aufkommenden Landmaschinen benötigten Stellfläche. Außerdem wurde für das Gesinde mehr Platz benötigt. Daraus entstand die Notwendigkeit, Wohnhaus Stall und Scheune als getrennte Gebäude zu errichten. Diesem Bedarf entsprechend fertigten preußische Beamte Musterzeichnungen an.

Abb. 1. Musterzeichnungen

Goehrtz, Emil

Wohnhaus Giese; Quelle: Egon Giese

Die allgemein üblichen Grundrisse konnten nach der Größe der Wirtschaft leicht abgewandelt vorkommen, und danach, ob noch eine Wohnung für einen Altenteiler erforderlich war. Die Abweichungen bezogen sich auf die äußeren Längen- und Breitenmaße und auf die Größe der Nebenräume.

Die zu einem Bauernhof gehörenden Gebäude, Wohnhaus, Stall und Scheune, auch die Buden des Gesindes oder der Altenteiler wurden um eine Freifläche herum angeordnet. Diese Art eines Bauernhofes war auch in Bischofthum üblich und wird Vierseithof genannt, dessen Merkmale sind insbesondere:

Vierseithof

Die vier unterschiedlich genutzten Einzelgebäude, in der Regel also das Wohnhaus, die Scheune, der Getreidespeicher und der Stall sowie manchmal zusätzlich eine Kate oder Bude für das Gesinde oder die Altenteiler, gruppieren sich um einen windgeschützten Innenhof. Dieser Innenhof ist das funktionelle Zentrum des Betriebs. Der Misthaufen befand sich im Innenhof in unmittelbarer Nähe des Stalles. Zufahrt besteht über die offenen Außenecken mit Toranlagen, bzw. über ein Torhaus. Das Wohnhaus oder ein Torhaus begrenzt den Innenhof zur Straße hin. Die Gebäude sind aus Fachwerk (manchmal

nur das Obergeschoss), oder Ziegeln gebaut, der Sockel auch aus Feldsteinen. Der Brunnen ist in der Nähe der Küche angeordnet. Der nahe beim Wohnhaus angelegte Garten dient dem Obst- und Gemüseanbau, außerdem befinden sich dort die Bienenstöcke und ein frei stehender Backofen.

http://de.wikipedia.org/wiki/Vierseithof

In Bischofthum kamen Varianten des vorbeschriebenen Vierseithofes vor. Aus einigen Aufzeichnungen kann man entnehmen, dass eine, den Innenhof teilende Scheune von zwei Bauern gemeinsam genutzt wurde, wahrscheinlich von dem ursprünglichen Bauernhof und der davon abgeteilten Büdnerei, die auf dem im Familienbesitz befindlichen Grundstück errichtet wurde. Möglich war diese Verdichtung der Bebauung, weil die alten Höfe aus Gründen des Brandschutzes mit relativ großen Abständen errichtet waren.

In seinem Aufsatz „Volkskunde“ beschreibt Klaus-Dieter Kreplin aus Herdecke die Bauart der Vierseithöfe in Hinterpommern:

> **Die Bauart ist nach der Landwirtschaft bequem eingerichtet. Der Hof ist von den Wirtschaftsgebäuden ganz eingeschlossen, und man fährt durch das Thorzimmer auf denselben, wo auf der einen Seite die Scheunen, auf der anderen die Stallungen sind, über deren einem oder etlichen der Kornboden sich befindet, und aus diesen kann man unter einem hervorragenden Dache auf einem Pflaster nach dem Hause zugehen.**

http://www.studienstelleog.de/download/Volksk.pdf

Die Wohnhäuser in Bischofthum waren fast immer eingeschossig. Das Dachgeschoss konnte mit einem Drempel ausgeführt und für Wohnzwecke vorgerichtet sein. In diesem Fall spricht man von einem Kniestockhaus. Die Nebengebäude bestanden zumeist aus unverputztem Ziegelmauerwerk, aus Fachwerk oder waren als Ständerwerk mit Verschalung aus Holz hergestellt.

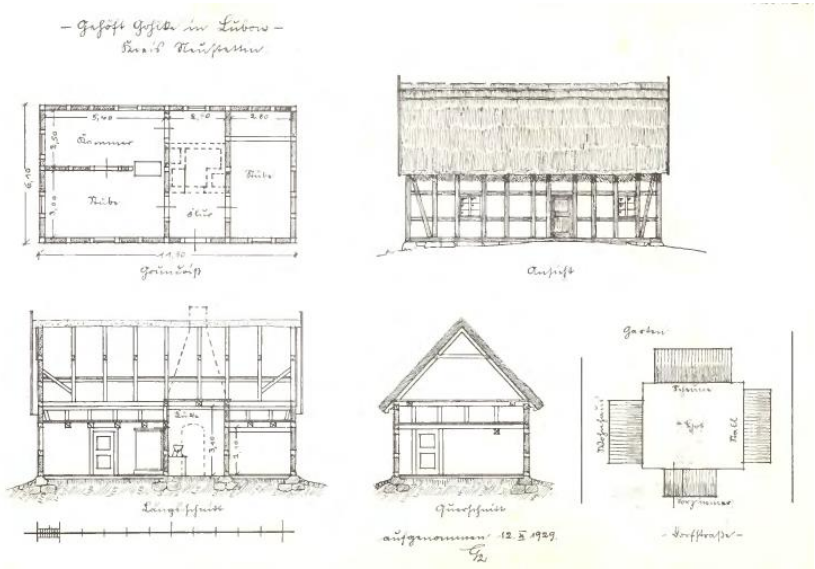

Das rechteckige Wohnhaus ist von der Längsseite zugänglich. Gegenüber der Eingangstüre befindet sich der große gemauerte Rauchfang von etwa 5 qm Grundfläche, der nach oben sich verengernd trotz seiner Größe lediglich dazu dient, die Rauchgase der Feuerstätten über Dach zu führen. Auf der einen Seite dieses Rauchfanges liegt die aus zwei Stuben bestehende Wohnung des Hofbesitzers, auf der anderen eine kleine Kammer oder die Wohnung des Altsitzers. In den Stuben ist für jede Familie eine Kochnische mit dem Kochherd in den großen Rauchfang hineingebaut, die häufig durch eine Klappe oder durch Holzläden verschließbar eingerichtet ist. Daneben steht der beide Stuben beheizende Ofen; eine besondere Küche gibt es nicht.

Goehrtz, Emil

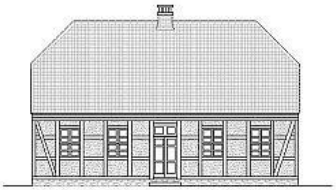

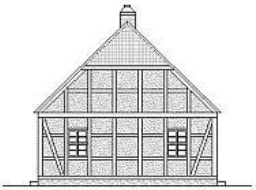

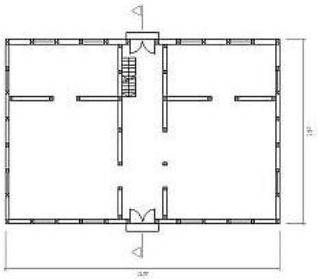

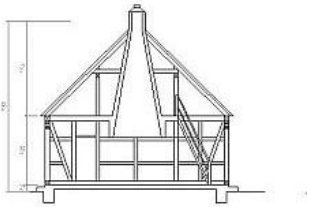

Wohnhaus Dahlke

Um die Grundstücke sollten gemäß der von Friedrich dem Großen 1751 erlassenen Preußischen Dorf-Ordnung „Weiden oder allerhand andere wilde Bäume“ zum Schutz gegen Sturm- und Windschäden gepflanzt werden „und es der Dorfschaft niemals an nöthigen Zaunstrauch fehle“.

Mit der Bauernbefreiung hörten die grundherrlichen Leistungen für die Untertanen auf und damit die Beeinflussung der Bauernhausgestaltung durch den Grundherrn. Die allgemeine Baufreiheit wurde nun durch Feuer- und Baupolizeiverordnungen eingeschränkt. Im Übrigen stand es jedem Besitzer eines Grundstücks frei, auf seine Kosten nach Belieben Gebäude zu errichten. Da die Bauern das Material nun

selbst bezahlen mussten und Bauholz knapp und damit teuer geworden war, ging man allmählich über zu Mauerwerksbauten aus Ziegelsteinen. Dabei verwirklichte man zunächst noch die bewährten Standardentwürfe der preußischen Beamten, denn deren Konstruktionsart und der Materialbedarf waren bekannt.

Es gibt aufgrund der Kriegseinflüsse in Bischofthum keinen vollständig erhaltenen Bauernhof mehr. Am besten kann man am Hof Lünser das ursprünglich vorhandene Ensemble nachvollziehen. Allerdings fehlt auch hier ein Gebäude: das den Hof abschließende, zu den Äckern ausgerichtete Gebäude.

Satellitenbild vom Grundstück Lünser
Quelle: geoportal.gov.pl

Das Satellitenbild des Grundstücks Lünser zeigt heute einen von drei Seiten umschlossenen Hof, rechts den Stall, links die Scheune, unten zur Straße ausgerichtet das Wohnhaus, an der offenen Seite oben stand früher ein weiteres Gebäude. Aus alten Dokumenten geht hevor, dass den Abschluss zur Straße ursprünglich ein bewohntes Torhaus bildete.

Die Bischofthumer Höfe liegen überwiegend in der Nähe von natürlichen Gewässern, also nahe bei einer Viehtränke und einem Löschwasserreservoir.

Hofwehr

Bis zur Bauernbefreiung gehörte zu jedem Hof die vom Grundherrn zur Verfügung gestellte Hofwehr, d.h., das lebende und tote Inventar, das zur Bewirtschaftung des Hofes notwendig war.

In den Amtsdörfern – wie am Beispiel Bütow ersichtlich - war es im Jahre 1662 gebräuchlich, einem Bauern folgende Hofwehr zu geben: 2 Ochsen, 1 Kuh, 4 Schweine, 12 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Gerste, 8 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Buchweizen, ½ Scheffel Erbsen, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Schneide, 1 Mehe, 1 Sense, 1 Mistforke, 1 Hacke, 1 Egge, 1 Beil, 1 Kessel und 1 Kesselhaken. Goertz, Emil

Buden, Katen

Die im 18. Jahrhundert erwähnten Buden oder Katen waren nicht mehr die Erdhütten aus der Kolonistenzeit, sondern Block- oder Fachwerkhäuser entsprechend der Bauart des Bauernhauses in abgewandelter, gekürzter Form. In der Regel reichte die Deele von Giebel zu Giebel, der hintere Wohnteil entfällt also. Um im Winter von der Tierwärme profitieren zu können, gab es keine Abgrenzung zwischen Wohn- und Tierbereich.

Eine besondere Form waren *Altenteilerkaten*, die die Bauern auf dem Grundstück ihres Hofes für ihre aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Eltern errichteten.

1719, bei der Hufenklassifikation hatte Bischofthum „2 frey Kathen, dabey kein Land“. 1784 wurden drei Buden gezählt. Aus späteren Dokumenten geht hervor, dass diese drei Buden selbständige Einheiten waren. 1827 gab es 8 Buden. Etliche dieser Buden waren Bauernhöfen zugeordnet und hatten keine Rechte an der Allmende. Aber im Rahmen der Separierung wurden alle Buden aus den Bauernhöfen herausgelöst und bekamen vom Grundherrn eigene Erbverschreibungen.

Die Bischofthumer Bauern erzielten im Rahmen der Urbarmachung und der Auflösung der Allmende erhebliche Zuwächse an landwirtschaftlicher Nutzfläche, sodass sie zur Unterbringung von zusätzlichem Personal Büdnereien angelegt haben, zumal das Baumaterial vom Grundherrn gestellt wurde. Aufgrund des "Haushaltungs- und Wirtschaftsreglements“ von 1752 konnten diese Büdnereien nur noch als Querhäuser errichtet werden.

Die Details der Bauart der Buden kennen wir nicht. Zum Teil ist deren Standort in Bischofthum unbekannt und die weitere Entwicklung ungewiss. Einige Buden fielen nach dem Zweiten Weltkrieg der Materialplünderung zum Opfer.

Aus einigen Dokumenten wissen wir, dass ehemaliges Straßenland verkauft und mit Büdnereien besetzt wurde. Allein die Bude Nr. 1 in Bischofthum konnte eindeutig identifiziert werden. Sie bot zwei Familien Platz, der Grundriss erlaubte eine Teilung in zwei Hälften, die bei einem Erbrezesess 1817 vollzogen wurde, siehe…

Über die Bude Nr. 1 in Bischofthum.

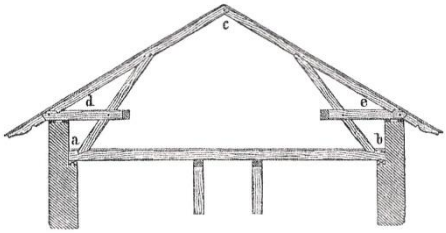

Das obige Foto von 1975 zeigt vermutlich nicht die ursprüngliche Bauart der Bude Nr. 1, sondern weist sie als Kniestockhausaus. Diese Gebäudevariante kam gegen Ende des 19. Jahrhunderts auf. Im Gegensatz zum einstöckigen Haus besitzt dieser Typus einen umlaufenden Aufsatz auf das Erdgeschoss, einen Drempel oder Kniestock (=kniehoch), sodass im Dachgeschoss Wohnräume angelegt werden konnten.

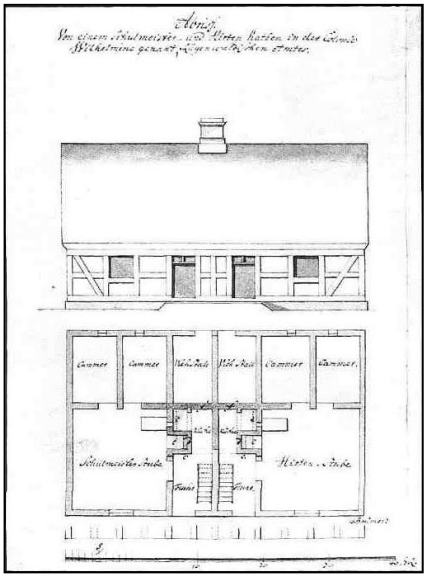

http://www.schlawe.de/gemeinden/wilhelmine/

Nebenstehend ist ein Büdnerhaus von 1749 abgebildet, ein Doppelhaus für zwei Familien.

Da Häuser nach im 18 Jahrhundert standardisierten Plänen vorgefertigt und errichtet wurden ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass dieser Grundriss in etwa auch für die ursprüngliche Bude Nr. 1 zutrifft, zumal sie zeitweise von zwei Familien bewohnt wurde.

Ihre Ausbreitung

Mit der Einführung der Bauernordnung im Jahr 1616 wurde die Leibeigenschaft der untertänigen Landbevölkerung festgeschrieben. Wegen der damit verbundenen Schollenbindung waren Heiraten zunächst auf den näheren Umkreis von Bischofthum, nämlich auf die Dörfer der Domäne Bublitz, beschränkt.

Zu dieser territorialen Einschränkung heißt es in den „Bemerkungen zu den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in Pommern im 17. Jahrhundert“ aus der Bibliothek von Klaus-Dieter Kreplin:

Schließlich lässt sich aus den Listen auch noch entnehmen, dass die gleiche Sippe meist nur in nahe voneinander gelegenen Ortschaften vorkommt, - auch ein Zeichen der geringen Freizügigkeit der bäuerlichen Bevölkerung.

http://www.charly.ping.de/bibliothek/schulm-e.htm

Über viele Jahrhunderte scheint es ausschließlich Bauern in Bischofthum gegeben zu haben. Erst 1784 gab es in der von Brüggemann verfassten „Beschreibung des gegenwärtigen Zustands in Pommern“ einen Hinweis auf einen Schmied und einen Schulmeister.

Bischofthum 1 ½ Meilen von Bublitz südostwärts, ½ Meile von der Westpreußischen Stadt Baldenburg südwestwärts und eben so weit von dem Dorfe Casimirshof, hat 1 Freyschulzen, 15 Bauern, 1 Halbbauern, 3 Büdner, 1 Schmied, 1 Schulmeister, 25 Feuerstellen, ist zu Casimirshof in der Bublitzschen Synode eingepfarrt und gränzt an die Westpreußische Stadt Baldenburg, an das Westpreußische Dorf Wittenfelde und an die Pommerschen Dörfer Casimirshof und Stepen.

Brüggemann, Seiten 540 ff.:

Heiraten waren überwiegend der Auslöser von Wanderungsbewegungen von und nach Bischofthum und beschränkten sich zunächst auf die Dörfer der Domäne Bublitz. Erst mit der Lockerung der Schollenbindung, die wohl auf die 1777 geäußerte Absicht Friedrich des Großen zur „eigenthümlichen“ Übertragung der Bauernhöfe zurückgeht, sind Heiraten ohne diese territoriale Einengung feststellbar und eine stärkere Durchmischung der Bevölkerung setzte ein. Leider geben die erhaltenen Urkunden über die Herkunftsregionen der Neuankömmlinge in den seltensten Fällen Auskunft.

Dokumentiert sind einige Beispiele für beruflich bedingte Wanderungen der Bischofthumer oder Ortswechsel aufgrund ihrer sozialen Diskriminierung. Gegen 1768 verließ ein nachrangiger Erbe des Schulzen David Kockenbecker Bischofthum, das zu der Zeit zum Fürstenthumschen Kreis gehörte, und ging als Müller nach Ratzebuhr im Kreis Neustettin. Der Schmiedemeister Johann David Kuchenbecker verließ um 1813 Bischofthum und siedelte in Dolgen im Kreis Neustettin an, seine Söhne wanderten nach Neustettin und Gerwischkehmen in

Ostpreußen. Und die Mutter eines unehelichen Kindes zog um 1835 von Bischofthum nach Rittersberg, Kreis Schlochau in Westpreußen.

Ein die Migration auslösender Bevölkerungsüberschuss, der nach allgemeiner Auffassung durch Verbesserungen bei der Ernährung und der Hygiene ausgelöst wurde, konnte in Bischofthum bei den von der Landwirtschaft lebenden Familien frühestens mit einer Verzögerung von rund einer Generation um 1850 auftreten. Also bei den Generationen, die von der Separierung und der Gemeinheitsteilung, d.h. nach der Zunahme der frei verfügbaren, landwirtschaftlich nutzbaren Flächen profitierten. Und in der Tat sind in diesem Zeitraum diverse Migrationsbewegungen feststellbar, die zuerst als Landflucht in die Städte gerichtet waren, vor allem nach Berlin, aber auch in näher gelegene, wie z.B. Neustettin.

Der Bau der Eisenbahnstrecken und die Entwicklung von Neustettin zu einem Eisenbahnknotenpunkt schufen Arbeitsplätze. Außerdem erleichterte seit 1879 die nur 6 km entfernte Bahnstation in Baldenburg an der Eisenbahnstrecke von Neustettin über Rummelsburg nach Stolp die Reisebedingungen für Migranten, insbesondere für Auswanderer erheblich.

Die Reiserouten der Bischofthumer Auswanderer führten vom Bahnhof Baldenburg über Neustettin und Belgard zum Abreisehafen nach Stettin oder über Neustettin, Belgard, Stettin und Berlin zum Abreisehafen nach Hamburg, bzw. über Neustettin, Schneidemühl, Landsberg, Frankfurt (Oder), Berlin nach Hamburg.

Auswanderungen nach Übersee lassen sich für Bischofthum anhand der Grundakten nicht nachweisen. Kirchenbücher und andere Dokumente, die Aufschluss geben könnten, sind nicht vorhanden. Die Passagierlisten bzw. Einreisedokumente geben häufig nur Auskunft über das Herkunftsland ohne eine genauere Ortsangabe.

Jedenfalls erscheinen Auswanderungen für die Zeiträume vor 1850 unwahrscheinlich, wenn man unterstellt, dass der Bevölkerungsüberschuss ein wesentlicher Grund dafür war.

Dennoch können einige Bischofthumer Einwohner in die USA, nach Brasilien und Australien ausgewandert sein.

Weiterhin wanderten große Gruppen nach Nordamerika aus (vor allem in den US-Staat Wisconsin, wo sich heute noch ein bedeutender Teil zu seinen pommerschen Wurzeln bekennt) und nach Brasilien, besonders in die südbrasilianischen Bundesstaaten Santa Catarina und Rio Grande do Sul.

Die Nachfahren der Pommern nennen sich dort Pomeranos (bedeutender Ort ist die Stadt Pomerode), die viel von der plattdeutschen Sprache (Pommersch Platt) und von der Kultur ihres Ursprungslandes und dazu ihre evangelische Konfession bewahrt haben. Die ca. 250.000 Pom(m)eranos sind die größte Gruppe Deutschstämmiger (2 Millionen) in Brasilien (190 Mio.).

pommersche-landsmannschaft

Das Post-Dampfschiff

„Rising Star"

von der Stettin-New-Yorker Linie ist am 24. April wohlbehalten in Swinemünde angekommen.

Billigste Gelegenheit

für Auswanderer und Reisende nach Amerika

von Stettin direkt nach New-York

mit den Postdampfschiffen des Nordamerikanischen Lloyd's

„Rising Star," Capitain Seabury, am 4. Mai

„Ocean Queen" „ Jones „ 2. Juni

Passagepreise incl. Beköstigung: Cajüte 100 Thlr., Zwischendeck 50 Thlr. Pr. Court. Kinder unter 10 Jahren die Hälfte, unter 1 Jahre 3 Thlr. Pr. Court.,

und mit dem prachtvollen kupferfesten und gekupferten schnellsegelnden Norddeutschen Barkschiff

„Freundschaft," Capitain Schuchhard, am 15. Juni,

Passagepreise incl. Beköstigung: Cajüte 60 Thlr., Zwischendeck 35 Thlr. Pr. Court. Kinder unter 8 Jahren die Hälfte, unter 1 Jahre 3 Thlr. Pr. Court.

Nähere Auskunft wegen Passage und Fracht ertheilt

Consul C. Messing in Stettin, Dampfschiffs-Bollwerk 3, concess. Auswanderungs-Unternehmer.

Kreisblatt Schlawe 1870

Ihre Zahlen

Die Anzahl der Bauernhöfe, die in der Dorfmatricul von 1628 mit 16 angegeben war, änderte sich bis 1751 – bis zur Vergabe des wüsten Lübschenhofes - nicht.

1719

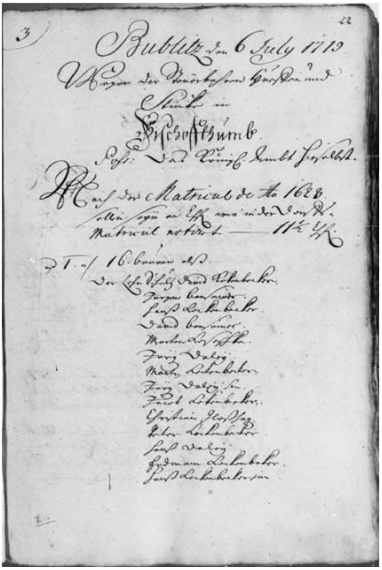

Seite 1 der Hufenklassifikation

In der Hufenklassifikation von 1719 wurden neben den Namen der Besitzer, hier das Königliche Amt Bublitz, auch die der Bauern, Kossäten und anderer Landbewohner notiert. Im Falle von Bischofthum sind 16 Bauern namentlich genannt:

Lehnschulz
David Kokenbecker
Jurgen Bansemer

Hanß Kockenbecker
David Bansemer
Marten Koseschke
Jürgen Daley
Marten Kockenbecker
Jürgen Daley sen.
Jacob Kokenbecker
Christian Gloßhag(en)
Peter Kockenbecker
Hanß Daley
Erdmann Kockenbecker
Hanß Kockenbecker jun.
Hanß Kockenbecker sen.
Jacob Bansemer

Neben den 16 Bauernhöfen wurden zwei wüste Stellen und „2 frey Kathen, dabey kein Land“ aufgezählt sowie die Eltern der Bauern, ein Instmann und drei Weiber erwähnt, sodass eine Einwohnerzahl um 110 angenommen werden kann.

Erst im Jahr 1751 entstanden aus einem der beiden wüsten Höfe, nämlich dem Lübschenhof, zwei Halbbauernhöfe, die 1833 in eine Vollbauernstelle und eine Bude umgewandelt wurden.

1784

1784 wurden von Brüggemann folgende Einwohner von Bischofthum aufgezählt: 1 Freyschulze, 15 Bauern, 2 Halbbauern, 3 Büdner, 1 Schmied, 1 Schulmeister. Die Einwohnerzahl wird auf 150 geschätzt.

Brüggemann

1825

1825 sind in der Prästationstabelle von Bischofthum 16 Bauern erwähnt, davon trugen 11 den Namen Kuchenbecker. Der Freischulze Johann Christian Lemke ist nicht aufgeführt, weil er bereits im vererblichen Besitz seines Hofes war.

Die genannten bäuerlichen Besitzer(innen) sind folgende:

Dahlke, George	Wittwe Dallü
Kuchenbecker, Christian	Kuchenbecker, Joh. Gottlieb
Dahlke, Martin	Kuchenbecker, Joh. Jacob
Kuchenbecker, George	Kuchenbecker, Martin
Kuchenbecker, Michael	Dahlke, Michael
Kuchenbecker, Johann	Kuchenbecker, Jacob
Neske, Christoph	separierte Schulz
Kuchenbecker, Gottlieb	‚Ende‘ Kuchenbecker, Jacob

1827

Im Zusammenhang mit der „Gemeinheitstheilungs Angelegenheit von Bischoffthum“ wurden folgende Büdner genannt:

David Wilhelm Kuchenbecker
Christian Glashagen
Heinrich Scheunemann
Georg Roeske
Johann Kuchenbecker
Johann Blank
Carl Bansemer
Gottlieb Kuchenbecker
Wilhelm Kuchenbecker

Die beiden Erstgenannten, David Wilhelm Kuchenbecker und Christian Glashagen, teilten sich die Bude Nr. 1. Es gab 1827 also 8 Buden.

1836

1836 wurden 17 Höfe und drei, von der Gemeinheitsteilung profitierende Buden genannt. Der noch verbliebene, zweite wüste Hof erhielt erst 1838 im Rahmen der Erbverschreibungen einen Besitzer.

Amtsgericht Bublitz-I/72_1836+05+17

1905

1905 hatte Bischofthum 262 Einwohner, verteilt auf 37 Wohnhäuser (7,08 Ew/Haus). Gemeindeeinheiten 1905

1925

Nach Gunthard Stübs standen 1925 an allen Wohnplätzen (Dorf, Abbau einschl. Lübschenhof) zusammen 32 Wohnhäuser mit insgesamt 47 Haushaltungen und 282 Einwohnern (6 Einwohner im Haushalt bzw. 1,5 Haushaltungen je Wohnhaus). Es lebten somit im Durchschnitt 8,8 Einwohner je Haus bzw. 23,9 Einwohner auf einem km². Von den 282 Einwohnern waren 141 männlich (50%) und 141 weiblich (50%), sowie 281 evangelischen Glaubens (99,6%) und 1 katholisch (0,4%). Die evangelischen Bewohner der Gemeinde Bischofthum gehörten zum Kirchspiel Kasimirshof. Das katholische Kirchspiel war in Pollnow, Kr. Schlawe. Das Standesamt befand sich in Kasimirshof.

Bischofthum

Michael Rademacher hält in seiner „Deutschen Verwaltungsgeschichte“ folgende Einwohnerzahlen fest –

1925: 284 **1933: 255** **1939: 228**

Verwaltungsgeschichte

Die 228 Einwohner belegten ca. 35 Wohnhäuser, das entspricht ca. 6,5 Einwohnern je Haus.

In Adressbüchern sind folgende Bischofthumer erfasst:

Nr.	Nachname	von	bis	Quelle
1	Dahlke	1928	1939	[2][3]
2	Giese	1939	1939	[3]
3	Gohlke	1928	1939	[2][3]
4	Heyer	1928	1939	[2][3]
5	Horn	1902	1902	[4]
6	Klatt	1928	1939	[2][3]
7	Kornmesser	1902	1902	[4]
8	Kuchenbecker	1870	1945	[2][3]
9	Lünser	1928	1928	[2]

Nr.	Nachname	von	bis	Quelle
10	Müller	1928	1939	[2][3]
11	Prochnow	1928	1939	[2][3]
12	Redlin	1928	1928	[2]
13	Schacht	1928	1939	[2][3]
14	Schwanke	1928	1939	[2][3]
15	Wehner	1928	1939	[2][3]

Quellen

1. Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen. Provinz Pommern. Nach dem endgültigen Ergebnis der Volkszählung vom 16. Juni 1925 und anderen amtlichen Quellen unter Zugrundelegung des Gebietsstandes vom 1. Oktober 1932. *Berlin: Preußisches Statistisches Landesamt, 1932.*, S. 51
2. Landwirtschaftliches Adreßbuch der Rittergüter, Güter und Höfe der Provinz Pommern. *Leipzig: Niekammer, 1928.*, S. 269
3. Landwirtschaftliches Adreßbuch der Provinz Pommern. *Leipzig: Niekammers Adreßbücher, 1939.*, S. 338-339
4. Adreßbuch der Provinz Pommern, enthaltend ca. 23000 Adressen der bestsituiertesten Bewohner des platten Landes, sowie der Städte Pommerns, *Stettin: Niekammer, 1902.*, S. 8-9

1. Bischofthum

1939

Die Alterspyramide im Deutschen Reich 1939, bei der die Männer links, die Frauen rechts abgebildet sind, zeigt eine starke Einschnürung, die auf den schlechten Zeiten um und nach dem Ersten Weltkrieg beruht. Auch Bischofthum zahlte im Ersten Weltkrieg einen erheblichen Blutzoll. Volkszählung_im_Deutschen_Reich_1939

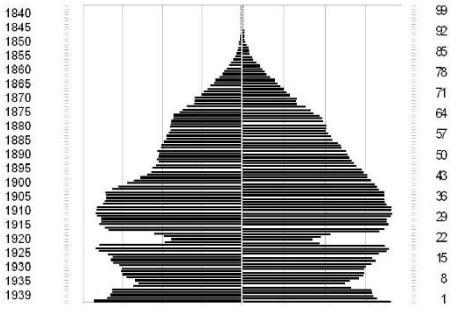

Alterspyramide im Deutschen Reich 1939

1945

Beim Einmarsch der russischen Armee 1945 soll es nur zu geringen Gebäudeschäden gekommen sein, wie die rückgekehrten Flüchtlinge berichteten. Nach der Aussage anderer Zeitzeugen waren etliche Gebäude durch Beschuss oder Brände zerstört worden. Einige Gebäude wurden vermutlich von polnischen Einwohnern zur Gewinnung von Brenn- oder Baumaterial abgerissen.

2009

2009 zählten Besucher ihrer ehemaligen Heimat in Biskupice 17 Briefkästen, was auf die Anzahl der dort wohnenden polnischen Familien schließen lässt. Der Wohnplatz Lübschenhof war aufgegeben.

2012

Heute (2012) existieren dort nur noch 14 Wohnhäuser, zum Teil aus Abrissmaterialien neu erbaut, zum Teil mehr oder weniger aufwendig renoviert.

Ihr Hausstand, ihr Leben

Zum bäuerlichen Hausstand gehörten neben dem Besitzerpaar und deren Kindern sowie den unverheirateten, auf dem Hof arbeitenden Verwandten auch das Gesinde (Knechte und Mägde). Für sie alle war der Hausherr voll verantwortlich: Er hatte sie zu schützen, musste aber auch für sie haften und durfte sie bestrafen.

Alle Hofbewohner lebten zusammen in einem Haushalt. Erst als der Platz für die große Kinderschar nicht mehr ausreichte, wurden Buden für die Altenteiler oder das Gesinde gebaut. Zum Teil wurden Wohnräume im neuen Stallgebäude eingerichtet. So entstanden weitere Haushalte.

Nur der Inhaber einer Hofstelle war in der Gemeinde mitspracheberechtigt und hatte das Stimmrecht bei Dorfversammlungen Und nur aus diesem Kreise wurden Schulzen oder Schöffen bestellt, wobei das Schulzenamt vererbbar war. Und obwohl viele Arbeiten gemeinschaftlich durchgeführt und alle Dorfbewohner in die dörflichen Sozialstrukturen eingebunden waren, bestanden aufgrund der Besitzverhältnisse soziale Schichten, die sich insbesondere in der Wahl der Ehepartner ausdrücken konnten.

Die Unterschiede in der Wertschätzung kamen auch in den amtlichen Dokumenten zum Ausdruck, nämlich indem die Dorfbewohner entsprechend ihres Besitzes klassifiziert wurden: z.B. Voll-, Halb-, Viertelbauer oder eben „Kathenmann“ bzw. Büdner oder Einlieger.

Um ihr Auskommen zu sichern, mussten Katen- oder Budenbesitzer oft nebenbei als Tagelöhner bei den Bauern arbeiten oder sie hatten einen der Landwirtschaft dienenden Beruf, wie z.B. Schmied, Schäfer oder Hirte.

Die Bauern

Der Alltag der Bauern war bis zur Bauernbefreiung von den Anforderungen des Grundherrn bestimmt und wurde nicht zuletzt durch den jahreszeitlichen Zyklus beeinflusst: Im Juni wurde gepflügt, im Juli das Heu geerntet, im August das Getreide, im September erfolgte bereits die Winteraussaat, im November und Dezember war Schlachtzeit.

Der überwiegende Anteil der bäuerlichen Arbeit wurde auf den Feldern verrichtet. Der Arbeitstag des Bauern begann bei Sonnenaufgang und endete erst mit dem Einbruch der Dunkelheit. Der Alltag der Bauern war vor allem bestimmt durch den jahreszeitlichen Zyklus. Im Frühjahr bestellten sie die Äcker, pflügten und säten aus. Sommer und Frühherbst waren durch Ernte- und Pflugarbeiten geprägt. Die Bauern des Mittelalters waren jedoch nicht nur Feldbauern, sondern auch Viehhalter. Rinder wurden als Zugtiere und als Lieferanten von Milch, Fleisch und Leder gehalten. Auch Schweine zählten zum Viehbestand. Diese wurden im Herbst zur Mast in die Wälder getrieben, wo es Bucheckern und Eicheln gab. Darüber hinaus war Federvieh ebenso Bestandteil des bäuerlichen Hofes wie Schafe, die zur Gewinnung von Wolle für die Kleidung wichtig waren. Die Versorgung des Viehs war somit – neben der Feldarbeit – eine weitere zeitintensive Verpflichtung.

leben-im-mittelalter

Die für das Amt Bublitz zu leistenden Fronarbeiten wurden 1719 im Rahmen der Hufenklassifikation wie folgt angegeben:

Sie dienten täglich mit 1 Gespann während der Erntezeit und zu zweit zu Fuß von 9 Uhr morgens bis gegen Abend. Im Auftrage des Grundherrn fuhren sie mit 10 Scheffeln Ladung bis Colberg.

Die Bischofthumer Höfe waren bis zur Agrarreform auf Selbstversorgung und Bedarfswirtschaft ausgerichtet. Erst die Gemeinheitsteilung und Meliorationen schufen die Vorausetzungen für eine Überschussproduktion, die auf den Märkten mit Gewinn abgesetzt werden konnte.

Ein interessanter Beitrag zum Alltag auf dem Lande ist hier zu finden:
alltag

Die Arbeitslast der Bauern beurteilt K.F. Hering wie folgt:

> **Es ist bekannt, dass bei drei Feldern *[nimmt man hierzu … 120 Morgen an]* 40 Scheffel Winterkorn- und eben so viel Sommerkorn-Aussaat von einer Familie, die außer den Kindern einen Knecht, eine Magd und allenfalls noch einen Dienstjungen hält, mit zwei Pferden und drei Ochsen sehr bequem bestellt werden kann.**

Nimmt man die Größe der Höfe um 1719 mit 30 Morgen an, so kommt man zu dem Schluss, dass die Bischofthumer Bauern mit den Frondiensten und der eigenen Hofarbeit nicht überfordert waren. Allerdings wissen wir nicht, wie der Burg- und Baudienst oder die Grenzbewachung bewertet wurden.

> **… Auch hiernächst fleißige Aufsicht auf die Grenzen und des Amts Gerechtigkeit des Ortes haben, damit dem Amte desfals kein Einderung und Schaden geschehe. …**
>
> Amtsgericht Bublitz I/75_1658+01+02

Allerdings durften die Abgaben und Dienste auch nicht zu hoch bemessen sein, andernfalls konnten die Bischofthumer Bauern leicht über die Grenze nach Polen ausweichen. Denn jenseits der Grenze wurde auch deutsch gesprochen und den Bauern wurden bessere Bedingungen gewährt.

Die Bauersfrau

Über Jahrhunderte wurde die Bauersfrau in den amtlichen Dokumenten nicht erwähnt. Zum Beispiel wurde 1777 die Witwe und Hoferbin des Freischulzenhofes namentlich nicht genannt, aber ihr Bräutigam Johann Engwer. Amtsgericht Bublitz I/75_1777+03+20

Erst nach 1838 tauchen die erbenden Witwen oder Töchter in den Grundakten von Bischofthum bzw. bei Verkäufen als Miteigentümerinnen auf:

> **Die Bauer Carl Ludwig Kuchenbeckerschen Eheleute verkaufen die Erbpachtsgerechtigkeit ihres in Bischofthum belegenen Bauerhofes mit sämtlichen Pertinenzien desselben, namentlich auch mit allen Rechten und Gerechtigkeiten daran, welche ihnen durch die Erbverschreibung der Königl. Regierung zu Cöslin vom 4. Septbr 1838 zugesichert sind, jedoch ohne Inventarium an den Bauern Otto Gehrke zum freien Eigenthum.**

Amtsgericht Bublitz I/76_1839+06+11

Pommersche Bäuerin,
Öl auf Holz,
Richard Nitsch
(1866 – 1945)

Die Aufgaben der Bauersfrauen waren vielfältig.

Sie hatten nicht nur an der Feldarbeit teilzunehmen, sondern auch den Garten zu bestellen und alle Arbeiten im Haushalt zu erledigen. Dazu gehörten – neben den alltäglichen Verrichtungen – die Kinderaufzucht und die Herstellung der Materialien für die Kleidung sowie ihre Anfertigung. Die Gesundheit der Bäuerinnen war aufgrund ihrer schwächeren Konstitution häufig gefährdet, denn gleichzeitig waren viele Frauen fast fortwährend schwanger. Jede Entbindung bedeutete ein hohes Risiko, diese nicht zu überleben. Wohl auch deshalb wurden Schwangere unter besonderen Schutz gestellt und waren während der Schwangerschaft beispielsweise von bestimmten Abgaben befreit.

leben-im-mittelalter

Eheschließungen, Eherecht

Grundsätzlich waren für eine Eheschließung bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorrangig familiäre, soziale, wirtschaftliche und politische Interessen ausschlaggebend. Zuneigung und Liebe spielten dagegen kaum eine Rolle.

So zum Beispiel bestimmte das Preußische Allgemeine Landrecht vom 1. Juni 1794 ("Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten") als den Zweck und die einzigen Grundlagen der Ehe: Kinderzeugung und Erziehung, sowie gegenseitige Unterstützung.

die-bauernhochzeit

Transparent wurde diese Grundlage der Ehe über die Mitgift, die die Braut mit in die Ehe zu bringen hatte. Neben dem materiellen Aspekt war der Hauptzweck einer Ehe die biologische Reproduktion, Kinder sollten gezeugt, geboren und aufgezogen werden

leben-im-mittelalter

Bis zur Bauernbefreiung mussten die Heiratswilligen eine Erlaubnis der Obrigkeit und das Einverständnis der Kirche einholen, daneben musste der Vater der Heirat zustimmen. Ohne Trauschein des Gutsherrn durften Pastoren keine kirchlichen Trauungen vornehmen.

Voraussetzung für die Erteilung des Ehekonsenses durch die Obrigkeit war eine hinreichende materielle Grundlage, der Besitz eines bäuerlichen Anwesens, eines Handwerksbetriebes oder die Verdingung als Tagelöhner bei einem Bauern. Die Obrigkeit war im Falle von Bischofthum die Domänenverwaltung und nach deren Auflösung die Gemeinde. Der Grund für diese Beschränkung lag hauptsächlich in der Befürchtung, dass die Besitzlosen überhand nehmen und damit der unterhaltspflichtigen Domänenverwaltung bzw. der Gemeinde zur Last fallen könnten. Vor der Agrarreform entsprang diese auffällige Kontrolle der Eheschließungen der Notwendigkeit, den begrenzten Nahrungsspielraum durch die Einschränkung der Ehefähigkeit und Kontrolle der Geburtenrate zu sichern.

Damit eine Ehe gegen den Willen des Grundherrn nicht erzwungen werden konnte, durften Ledige keine Kinder zeugen. Überwiegend war die „ungenoßsame“ Ehe mit Untertanen eines anderen Grundherrn verboten. Auch deshalb waren Dörfer übergreifende Ehen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nur innerhalb der Grenzen des Amtes Bublitz möglich.

Eine Ehe war auch abhängig von der Einwilligung der Väter bzw. der Eltern von Bräutigam und Braut. Die Zustimmungspflicht führte oft zu der Heirat innerhalb einer bestimmten sozialen Schicht. In dieser Praxis kommt die große Bedeutung der Ehepartner für die jeweilige Hauswirtschaft zum Ausdruck, denn insbesondere in Handwerker- und Bauernfamilien waren berufsspezifische Erfahrungen für den Erfolg einer Ehe entscheidend. So heiratete ein Handwerker gerne die Tochter eines Zunftgenossen, oder die Schulzenkinder untereinander, wie am Beispiel des Bischofthumer Freischulzen Michael Erdmann Kuchenbecker nachvollziehbar, der die Schulzentochter aus Sassenburg ehelichte.

Die heiratsstiftende Institution war die Kirche; nur der Priester hatte das Recht, die Ehe zu vollziehen. Die Einstellung zur Ehe insgesamt wurde maßgeblich von der Kirche beeinflusst. Die Kirche versagte ihre Zustimmung zum Beispiel bei Verletzung der Standesgrenzen, bei zu hohem Alter, bei Blutsverwandtschaft, bei zeitlich begrenzten Gelübden und bei Bekenntnisverschiedenheit. Zahlreiche Bibelstellen wie z.B. "Ordnet einander unter in der Furcht Christi, die Frauen ihren Männern wie dem Herrn ….." (Eph.5.31) interpretierte die Kirche als eine von Gott gewollte niedere Stellung der Frau.

Das Trienter Konzil bestimmte 1562–1563 die Proklamationen, die Ankündigungen einer Ehe, als Bestandteil des Sakraments der Ehe:

> **[…] so befiehlt [die heilige Synode] […], dass künftighin, bevor die Ehe eingegangen werde, von dem eigenen Pfarrer Derer, die sie eingehen wollen, öffentlich in die Kirche bei der Feier der Messe dreimal an drei aufeinander folgenden Festtagen verkündigt werde, Welche die Ehe eingehen wollen, und dass, wenn nach diesen geschehenen Verkündigungen kein rechtmäßiges Hindernisse entgegengestellt wird, im Angesichte der Kirche (Gemeinde) zur Feier der Ehe geschritten werde.**

Proklamationen

Standesregister zur Dokumentation der Taufen, Trauungen und Todesfälle wurden ursprünglich ausschließlich von der Kirche geführt. Nach den Bestimmungen des am 1. Juni 1794 in Kraft getretenen Preußischen Allgemeinen Landrechts waren die Pfarrer verpflichtet, neben den normalen Kirchenbüchern Zweitschriften anzufertigen oder (z.B. von den Küstern) anfertigen zu lassen und diese jährlich bei den zuständigen Gerichten abzuliefern, das waren bis 1848 die Domänenjustizämter, dann die Kreisgerichte.

Allgemeines Landrecht

Nicht nur die Kirche wies Frauen einen niederen Rang zu, selbst vor Gericht hatten die Frauen geringere Rechte. In den Grundakten aus früherer Zeit sind Frauen häufig nicht einmal namentlich erwähnt. Die Missachtung der Frauen kam auch in der Geringschätzung von le-

digen Müttern zum Ausdruck. Wegen der angedrohten strafrechtlichen Verfolgung bis hin zur Todesstrafe brachten viele ledige Mütter ihre Kinder um.

> Der Zustand der Schwangerschaft und der Geburtsvorgang unterlagen Regelungen des weltlichen und geistlichen Rechts. Da eine außerhalb der Ehe herbeigeführte Schwängerung ein strafwürdiges Delikt war und schändete, suchte die Kindesmutter ihren Zustand zu verbergen, einen abortus herbeizuführen (der nur milde geahndet wurde) oder das Neugeborene beiseitezuschaffen bzw. zu töten[12]. Daß Kindestötung unter den mangelnden hygienischen Umständen und aus Unwissenheit auch fahrlässigerweise geschah, bezeugt eine Passage in der Agenda von 1569: Mütter würden „dorch ere vorsümenisse" ihr eigenes Kind „dodt drücken". Um den Vorgang zu dem Verbrechen der vorsätzlichen Tötung, des Kindsmords, abzugrenzen, wurde vom Gericht die Hebamme als vereidigte Gutachterin und Zeugin herangezogen. Sie stellte eine Schwangerschaft durch Betasten des Leibes fest und bezeugte den Hergang einer Geburt nach Augenschein und Handanlegen. Aussagen der Mutter oder anderer Personen galten als zweitrangig. Der Hebamme machten Agenda und Hebammenordnung auch zur Pflicht, die Gebärerin nach dem Namen des Vaters zu fragen und den Namen auf einen Zettel zu schreiben. Sie durfte den Namen aber nicht preisgeben, bis der Vater durch Eingeständnis oder amtlicherseits festgestellt war, falls es sich um ein uneheliches Kind handelte
>
> Buchholz, Werner, Hg.

Sogar noch im frühen 19. Jhd. verließen ledige Mütter wegen der erlittenen Schmähungen ihr Dorf. Die zwanzigjährige Dorothea Kuchenbecker ging um 1835 von Bischofthum mit ihrem unehelich geborenen Sohn fort und siedelte in Rittersberg, Kreis Schlochau. In anderen Fällen der Eheverweigerung soll der Vater des Kindes als Taufpate genannt worden sein.

Mit der persönlichen Freiheit der Landbevölkerung entfiel 1811 auch die bisherige Pflicht, vom Grundherrn einen Ehekonsens zu erwirken. Die Freiheit der Eheschließung trug zu einer Erhöhung der Geburtenziffer bei und letztlich zur Zunahme besonders der ländlichen Bevölkerung.

Die Erbfälle bei den wegen der hohen Sterblichkeitsrate häufig vorkommenden Mehrfachehen waren bereits 1663 in den Weistümern geregelt:

Zur zweyten Ehe soll kein Kirchgang oder Copulation verstattet werden, bevor den Kindern erster Ehe Vormünder bestellt, mit denselben abgetheilt, ein Inventarium errichtet und in allem nach der Landesordnung verfahren worden. 1663. Febr. Sr. 1664. Jun. 4/14. Sr 1666, Jun. 4. H. Widrigenfalls soll eine solche Person, auch der, welcher eine Wittwe heurathet, mit 30 fl bestraft werden. 1682. Nov. 10.

Weisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften

Personenstandsbücher führte die Kirche bis in den preußischen Staaten das „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung“ vom 9. März 1874 erlassen und am 1. Oktober 1874 wirksam wurde. Danach waren für die Führung der Personenstandsregister und zur Beurkundung des Personenstandes die staatlich bestellten Standesbeamten zuständig.

Mit diesem Gesetz wurden die die Standesämter und die standesamtliche Registerführung sowie die verpflichtende Zivilehe eingeführt.

Dieses preußische Gesetz vom 9. März 1874 löste am 6. Februar 1875 ein inhaltlich gleichlautendes Reichsgesetz ab.

Personenstands-Gesetz

1894 wurde „Das preußische Eherecht und das Recht der Eltern und Kinder im Gebiete des Allgemeinen Landrechts mit Einschluss des lübischen Rechts und der Pommerschen Bauernordnung“ erlassen.

Eherecht

Die Bestimmungen des Eherechts waren seit dem 1. Januar 1900 Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die seit 1933 regierenden Nationalsozialisten verankerten im „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935“ und im „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. Oktober 1935“ ihre Ideen von „Rassereinheit“ und der „Überlegenheit der arischen Rasse“.

Am 4. Mai 1998 erfolgte die Rückführung der Inhalte des Ehegesetzes in das Bürgerliche Gesetzbuch.

Die Altsitzer

Bis zu den Stein-Hardenbergschen Reformen war die Domänenverwaltung in der Fürsorgepflicht bei Krankheit, Unglücksfällen, Missernten oder hohem Alter. Mit der erbpachtlichen Übertragung der Höfe ging die Risikovorsorge auf die Hofbesitzer über.

Infolge fortgeschrittenen Alters zogen sich Bauern von der Bewirtschaftung zurück, übergaben den Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge an einen ihrer Erben und ließen sich in detaillierten Kauf- oder Überlassungs-Verträgen ein Altenteil - einen Anteil am Besitz - zur fortdauernden Sicherung des Lebensunterhalts zusagen.

Wenn auch unter den Bischofthumer Vorfahren ein einmal gegebenes Wort galt und grundsätzlich eingehalten wurde, so legte man doch umsichtig vorausschauend fest, was das Altenteil zur fortdauernden Sicherung des Lebensunterhalts umfassen sollte. Darunter fielen das Zurverfügungstellen einer Wohnung auf dem Hof, Anteile am Ertrag und Dienstleistungen oder laufende Geldleistungen. Die Wohnung lag zumeist im Haupthaus des Bauernhofes, manchmal in einem eigenen Gebäude, der Bude oder Kate.

Als Beispiel mag die Regelung des Altenteil ist im § 2 des Kaufvertrages zwischen den Eheleuten Jacob Friedrich Kuchenbecker und Louise geb. Neumann sowie deren Schwiegersohn Johann Martin Kuchenbecker gelten:

Der Kaufpreis ist auf 150 thlr, buchstäblich Einhundert und fünfzig Thaler, verabredet und zahlt der Käufer denselben binnen 8 Tagen an die Tochter der Verkäufer, die verehelichte Schmidt Hensel, Wilhelmine geb. Kuchenbecker zu Wittfelde. Außerdem gewährt Käufer den Verkäufern folgenden Altentheil lebenslänglich bis zum Tode des letztlebenden Verkäufers

- **eine Stube in dem Wohnhause welches er auf der verkauften Parcele zu erbauen beabsichtigt mit dem darüber befindlichen Bodenraum und den erforderlichen Torfstall.**
- **jährlich 2000 Torf und eine Klafter Knüppelholz**

- jährlich vier Scheffl. Korn wovon 3 Schffl. Roggen und zwei Scheffl. Sommerkorn
- jährlich 15 Schffl. englische Kartoffeln
- die Nutzung einer von dem Käufer anzuschaffenden und im Bestande zu erhaltende Kuh, welche demselben nach Beendigung des Altentheils verbleibt.
- 12 Pfund geschwungenen Flachs jährlich
- vier Metzen Salz jährlich
- zwei fette Gänse jährlich
  und endlich
- jährlich baar 3 rthlr

Kontrahenten sind damit einverstanden, daß dieser Altentheil hypothekarisch auf der verkauften Parcele eingetragen werde.

RegierungKöslin 12806_1843+11+06

Bemerkenswert an diesem Bespiel ist, dass die Risikovorsorge in diesem Kaufvertrag nicht enthalten war. Das mag daran liegen, dass es 1843 bei der Abfassung der Verträge in dieser Hinsicht kaum Erfahrungen gab. In dem Kaufvertrag vom 18. August 1866 zwischen dem Schulzen Carl Dorow und seiner Ehefrau Henriette geb. Grams sowie deren 29 Jahre altem Sohn Carl Wilhelm Dorow fanden in den Vereinbarungen zum Altenteil auch der Krankheitsfall und andere Hilfeleistungen Berücksichtigung:

Die Eltern behalten von dem übereigneten Mobiliarvermögen auf ihre Lebenszeit zur Benutzung was sie wollen und wird ihnen von ihrem Sohne folgender jährlicher Altentheil gewährt.

- Benutzung der Stube mit Kammer u. Bade... im Wohnhause gegen Morgen belegen, und ... muß darin ein Kamin eingerichtet und alles in gutem bewohnbaren Stande erhalten werden.
- zur Feuerung 4.000 Stück guten Torf und zwei Klafter buchen Klobenholz, welches zerkleinert werden muß, und Gelaß dazu.
- eine eiserne Kuh und 4 Mutter Schafe frei durchgefuttert und geweidet. Die Lämmer müßen ebenfalls im Frühjahr durchgefuttert u. bis Michaelis frei geweidet werden.

- **acht Scheffel Roggen, vier Scheffel Buchweizen, dreißig Scheffel Kartoffeln, acht Metzen Salz und zehn Thaler baar.**
- **einen Scheffel Frühkartoffeln im Garten ausgepflanzt; zwei Quadratruthen gut gedüngtes Land im Garten zu Gemüse; sechs Metzen Lein auf gutem Acker gesäet; vier Metzen gute Äpfel u. drei Metzen getrocknete Birnen, letztere nur dann, wenn in der Wirthschaft ein Scheffel getrocknet wird.**
- **im Herbste zwei fette lebende Schafe und vier fette lebende Gänse à 11 Pfund.**
- **freie Mühlen-, Arzt- und Kirchenfuhren und freies Mitbaden, Mitbenutzung des Brunnens, der Wege u Stege auf dem Grundstück**
- **freies anständiges Begräbniß.**
- **Wenn einer der Eltern stirbt, fallen für den Überlebenden zwei Scheffel Roggen und zwei Scheffel Buchweizen fort.**

Der Altentheil wird ohne Dokument eingetragen.

Amtsgericht Bublitz I/75_1866+08+18

Interessant ist, dass der 29 Jahre alte Sohn, obwohl großjährig, in dem Vertrag von seinem Vater aus der väterlichen Gewalt entlassen wurde.

Die Kinder

Die Zeugung legitimer, also erbberechtigter Nachkommenschaft war ein Hauptgrund für eine Eheschließung.

> **Die Kinder waren für die Bauern auch im Hinblick auf die Möglichkeit ihres Einsatzes als Arbeitskräfte unentbehrlich. Bildungsmöglichkeiten für Kinder des dritten Standes gab es bis ins Spätmittelalter, als die ersten öffentlichen Schulen gegründet wurden, so gut wie keine, sodass Analphabetentum unter den Bauern nicht Ausnahme, sondern Regelfall war.**

leben-im-mittelalter

Wie seine Ehefrau waren auch die Kinder dem „Hausvater“zu Gehorsam verpflichtet und seiner Willkür ausgeliefert:

> In allen Städten der beiden pommerschen Herzogtümer und des Stifts Kammin galt Kirchenrecht nach den Kirchenordnungen von 1535 und 1563 sowie der Agenda von 1569 auf der Grundlage der lutherischen Theologie und der Confessio Augustana. Dem Kindsein und den Eltern-Kind-Beziehungen sind Normen vorgegeben, die im Vierten Gebot konzentrierte Gestalt annehmen und direkt aus Bibeltexten abgeleitet sind, vor allem aus NT, Paulus an die Epheser 5.6 und an die Kolosser 4. Den Kindern wird „Gehorsam in allen Dingen“ gegenüber den Eltern auferlegt, den Vätern geboten, ihre Kinder nicht zu erbittern, „auf das sie nicht scheu werden.“ Als Vater wird der „Hausvater“ begriffen, der Kinder und Gesinde erziehen, lehren und schützen soll, wofür ihm die Züchtigungs- und Strafgewalt obliegt[4].

Buchholz, Werner, Hg.

Vor der Bauernbefreiung und dem ihr zeitlich folgenden medizinischen Fortschritt lag die Kindersterblichkeitsrate sehr hoch. Etwa zwei bis drei von acht Säuglingen starben als Kleinkind. Die Hälfte der Kinder starb vor dem zehnten Lebensjahr und fast jedes zweite Kind starb bevor es das Erwachsenenalter erreicht hatte. Die durchschnittliche Lebenserwartung betrug zu Beginn des 14. Jh. etwa 35 Jahre. Um 1850 lag sie bei ca. 40 Jahren. Selbst am Ende des II. Weltkrieges betrug die Lebenserwartung nur etwa 55 Jahre. Erst in der Nachkriegszeit erhöhte sich diese dann nach und nach auf den heutigen Wert von etwa 80 Jahren. Zur hohen Sterblichkeitsrate, insbesondere

zu den Todesfällen der Mütter und Kinder bei den Geburten, trugen auch die schlechte Ernährung und die mangelhafte Hygiene bei.

Kinderspiele

Im Herbst und im Frühjahr haben die Kinder in ihrer Freizeit Drachen gebaut und steigen gelassen. Meist wurden dabei kleinere Wettkämpfe zwischen den Dorfkindern ausgetragen.

Zur Sommerzeit boten die diversen Gewässer in und um Bischofthum Gelegenheit zum Schwimmen und Planschen.

Ebenfalls wurde mit selbstgebastelten Pfeilen und Bogen ausgemacht, wessen Pfeil am höchsten und weitesten fliegen würde. An anderen Tagen spielte man Landstreicher oder beobachtete Hasen auf dem Feld und versuchte diese zu fangen.

Beliebt war auch das Bauen von Weidenpfeifen und Papiertauben.

Im Winter bevorzugten fast alle Kinder des Dorfes das Rodeln und natürlich wurden auch hier Wettkämpfe ausgetragen.

schule-und-kinderzeit

Vormünder

Für minderjährige Waisen oder Halbwaisen wurden Vormünder bestellt, deren Aufgabe war es, die Rechte der Unmündigen zu wahren und sie vor Übervorteilung durch z.B. die Miterben zu schützen. Mit Eintritt in die Volljährigkeit bescheinigten die Waisen den Miterben,

ob und welche Ansprüche es gegen sie gab. Daneben entließen die Mündel ihre Vormünder und das Vormundschaftsgericht förmlich aus der Pflicht. Das Gericht dokumentierte den Erfolg der Mündelbetreuung.

Frauen standen zeitlebens unter der Vormundschaft des „Hausvaters“. Aber auch sehr viele Bischofthumer Kinder hatten Vormünder, wie es mehrfach in den Grundakten von nachgelesen werden kann.

> Wie bereits angedeutet, spielten im Leben eines Großteils der Kinder Vormünder und Stiefeltern eine große Rolle, weil damals Elternteile häufiger als in späteren Jahrhunderten vor dem Erwachsenenwerden der Kinder starben. Personen weiblichen Geschlechts blieben lebenslang unter Vormundschaft, in der Ehe der des Gatten. Weniger fiel ins Gewicht, daß Väter (selten Mütter) durch desertio malitiosa (böswilliges Verlassen) aus der Ehegemeinschaft entwichen und – wie es heißt – den Partner mit kleinen Kindern (in einigen Fällen bis zu sechs an der Zahl) „sitzen ließen.“ Der betroffene Elternteil mußte meist eine über Jahr währende Wartefrist bei tadellosem, durch Zeugen verbürgten Lebenswandel einhalten, ehe ihm die Anbahnung einer neuen Ehe gestattet wurde. Frauen im Witwenstande konnten nach dem Trauerjahr wieder eine Ehe schließen und so den Kindern einen (Stief-) Vater bescheren[39]. Er war nun der Vormund der Ehefrau und löste andere Vormünder ab, die die Witwe spätestens drei Monate nach Ableben ihres Gatten benannt und angenommen haben mußte. Doch der neue Ehepartner mußte nicht ohne weiteres der Vormund der Kinder aus der vorangegangenen Ehe sein. So standen den Kindern mehrere Bezugspersonen unterschiedlicher Funktion gegenüber. Die Stiefverwandtschaft konnte sich noch erweitern mit der Geburt von Kindern aus der neuen Ehe bzw. mit dem Einbringen von Kindern aus vorangegangenen Ehen des Stiefvaters.
>
> Buchholz, Werner, Hg.

Kinderarbeit

Wie der Bauer und die Bauersfrau hatten auch die Kinder ein jahreszeitlich bedingtes bestimmtes Tagwerk zu leisten. Neben dem Schulbesuch und dem Erledigen der Schularbeiten hatten sie das Vieh des Haushaltes an die jeweiligen Hirten zu übergeben und es abends, wenn die Hirten mit dem Vieh von der Weide zurückkamen, wieder in den Stall zu bringen.

Bei den Mädchen begannen die Arbeitspflichten bereits mit 13 bis 14 Jahren. Der Schulbesuch wurde aufgegeben, acht Jahre Unterricht

sollten fürs Leben ausreichen. Zunächst unterstützten die jungen Mädchen die Bäuerin bei der Arbeit, halfen bei den Kindern, im Haushalt und auch im Stall. Zunächst waren sie nur einfache Hilfskräfte, später übernahmen sie Leistungen in Eigenverantwortung bis sie durch Heirat ebenfalls Bäuerin werden konnten.

Altersstufen

Die Begriffe für die Altersstufen - Volljährigkeit (Großjährigkeit), Mündigkeit - wurden während des Zeitlaufes nicht übereinstimmend verstanden. Zunächst hatten diese Begriffe unterschiedliche Bedeutungen. Man wurde mit der Mündigkeit von der väterlichen Gewalt befreit. Volle Eigenverantwortlichkeit wurde erst mit der Großjährigkeit, mit 25 Jahren erworben.

Heute gilt: Die Volljährigkeit, selten auch als Großjährigkeit oder Majorennität bezeichnet, ist das Lebensalter, ab dem eine Person juristisch als erwachsen gilt. Mitunter wird auch der allgemeinere Begriff Mündigkeit gleichgesetzt, der jedoch in deutschen Gesetzen keine Verwendung findet.

Der Begriff Mündigkeit leitet sich vom althochdeutschen Wort „Munt“ ab, das in mittelalterlichen Quellen die Stellung des germanischen Hausherrn gegenüber Frauen, Kindern und Gesinde beschreibt. Die Munt bedeutet nach innen Herrschaft und Fürsorge, nach außen Haftung und Schutz. Aus Munt leiten sich auch der Begriff der „Vormundschaft“ sowie das dem Vormund zugeordnete „Mündel“ ab. Mit der Mündigkeit werden Handlungsfähigkeit, Volljährigkeit, Geschäftsfähigkeit und Deliktfähigkeit erlangt.

http://de.wikipedia.org/wiki/Mündigkeit

Die früher gebräuchlichen Altersstufen und ihre rechtliche Bedeutung sind in folgender Tabelle des Herrn „Geheimer Tribunalrath“ Höpfner in seinem „Commentar über den Heineccius S. <83, 41> 66.“ anschaulich dargestellt:

Bey Mannspersonen	
	Infans. Ein Kind.
7.	**Infantiae proximus. Der Kindheit näher als der Mündigkeit.**
10 ½	**Pubertati proximus. Der Mündigkeit näher als der Kindheit.**
14.	**Pubes minus plene. Nicht völlig mündig.**
18.	**Pubes plene. Völlig mündig.**
25.	**Maior. Großjährig.**

Bey Weibspersonen	
	Infans. Ein Kind.
7.	**Infantiae proxima. Der Kindheit näher als der Mündigkeit.**
9 ½	**Pubertati proxima. Der Mündigkeit näher als der Kindheit.**
12.	**Pubes minus plene. Nicht völlig mündig.**
14.	**Pubes Plene. Völlig mündig.**
25.	**Maior. Großjährig.**

Handbuch des bürgerlichen Rechts in Teutschland etc. II. Th. Leipzig. 1789. S. 81 – 93.

Mannspersonen konnten mit …

… achtzehn Jahren mündig gesprochen werden, bei Eheschließung auch früher, denn die Ehefähigkeit war mit angenommener Geschlechtsreife schon vor diesem Alter (bei Mädchen mit 12 bis 13 Jahren) gegeben. Die Altersmarke von 18 Jahren relativiert das Recht dadurch, dass Männern bis zur vollen Geschäftsfähigkeit (mit 25 Jahren) ein „Beisorger“ (Curator) verordnet wird.

Kinder konnten mit 12 Jahren Pate werden:

Die Paten mußten mindestens zwölf Jahre alt sein. Sie gingen durch die Gevatterschaft nach Kirchenrecht eine „geistliche Verwandtschaft“ mit dem Täufling ein und bauten damit ein Ehehindernis gleich der Blutsverwandtschaft auf . Da sich in den Akten kein einziger Verstoß dagegen findet, muß sie in der Realität des Lebens beachtet worden sein.

Entgegen der Amtsfähigkeit ab dem 25. Lebensjahr wählte man Männer erst ab dem 40. in den Rat, der „Jugendlichkeit“ misstrauend.

Buchholz, Werner, Hg.

Die unterschiedliche Stelllung der Kinder kam nicht nur in den abweichenden Alterstufen zum Ausdruck, sondern auch im Erbrecht:

> Eine weitere Frage in Bezug auf das Erbrecht wird von der pommerischen Kammer unterm 20. Februar 1789 vorgelegt: da die Kabinetsorder vom 20. Februar 1777 nur im allgemeinen von Kindern spricht, so weiß man nicht, ob die Söhne unter allen Umständen einen Vorzug haben. Das General-Direktorium entscheidet unterm 19. März 1789 (nach einem von Bloemer entworfenen Konzept) folgendermaßen: die Söhne haben allemal vor den Töchtern einen Vorzug, auch dann, wenn etwa die Tochter an einen tüchtigen Wirth verheirathet ist. Nur in dem Fall, daß der Vater zu Gunsten einer verheiratheten Tochter verfügt hat oder wenn der Sohn unmündig und deshalb oder aus andern Ursachen zur Bewirthschaftung des Hofes untauglich ist, geht der Hof an die ältere verheirathete Tochter und deren Nachkommen über. —

Knapp, G. F.

Nach den Bestimmungen des am 01.06.1794 in Kraft getretenen Allgemeinen Preußischen Landrechts trat die Volljährigkeit mit Vollendung des 24. Lebensjahres ein.

Der am 24. Oktober 1769 geborene Michael Erdmann Kuchenbecker nutzte das Gesetz, er wurde Frey- und Lehnschulze und erhielt am 27.03.1794 den Entwurf der Erbverschreibung für den Schulzenhof.

Amtsgericht Bublitz I/75- 1794+03+27

Durch das Preußische Gesetz über das Alter der Großjährigkeit vom 09.12.1869 wurde das Volljährigkeitsalter mit Wirkung vom 01.07.1870 für Preußen auf das vollendete 21. Lebensjahr herabgesetzt.

Rainer Doerry aus Walluf gab 2006 zu diesem Thema folgende Erläuterung:

> **Bei Mündigkeit/Volljährigkeit (Majorennität) "um 1870" lag den Regelungen in den deutschen Staaten das neuere römische Recht zugrunde, nach dem unterschieden wurde:**

Kindesalter (Infantia): unter 7 Jahre, keine Rechtsgeschäfte, Handlungen ohne rechtliche Bedeutung;

Unmündigkeit (impubertas) unter 14 Jahre (bei weiblichen Personen 12 Jahre), Handlungen zum Erwerb von Rechten (z.B. Grundbesitz-Erwerb, aber nicht Verkauf), d.h. man kann Gläubiger werden, aber nicht Schuldner, Haftung nur bei Bereicherung und nur in Höhe der Bereicherung

Mündigkeit (pubertas) unter 18 Jahre

volle Mündigkeit (plena pubertas) unter 25 Jahre

Bis zum 25. Lebensjahr galt man als "minderjährig" (minoren), d.h. wenn man nicht unter "elterlicher Gewalt" stand, war die Bestellung eines Altersvormundes notwendig. Die Rechte des Großjährigen konnten auch an Minderjährige (ab dem 20., bei weibl. Personen ab dem 18. Lebensjahr) durch landesherrliches Reskript verliehen werden, unter der Voraussetzung, dass "verständiger und sittlicher" Lebenswandel nachgewiesen wurde. (Aber auch dann gab es bzgl. Verkauf von Immobilien, Testament u.ä. besondere Bestimmungen).

Volljährigkeit (aetas legitima oder Majorennität) ab 25 Jahre, alle Rechtshandlungen des bürgerlichen Lebens (soweit nicht durch besondere Gesetze anders geregelt).

Stand 1874:

Baden, Bayern, Hessen, Preußen (als letztes, wohl nach 1870): Volljährigkeit 21 Jahre

Hamburg: Volljährigkeit für Männer 22 Jahre

Oldenburg: Volljährigkeit 24 Jahre

Hinsichtlich der Heirat gab es besondere Bestimmungen, nach denen auch bei Volljährigkeit die Einwilligung des Vaters!! notwendig war (nach sächsischem Recht auch der Mutter).

Das deutsche Reichsgesetz vom 6.2.1875 forderte für die Ehefähigkeit (d.h. Heirat auch mit elterlicher Erlaubnis) ein Alter von 20 Jahren für Männer und 16 Jahren für Frauen (nach altem römischen Recht 14 bzw. 12 Jahre). Nach diesem Gesetz durften Witwen auch erst nach 10 Monaten nach dem Tod des Ehemannes heiraten, bei Verurteilung durch Ehebruch war eine zweite Heirat verboten.

Auch nach dem Gesetz von 1875 war trotz Volljährigkeit eine Einwilligung notwendig, und zwar durch den Vater, nach dessen Tode durch die Mutter, bei unehelichen Kindern die Mutter, (bei Minderjährigen ohne Vater war die Einwilligung eines Vormundes notwendig, auch wenn die Mutter lebte):

Einwilligung war notwendig bei

Söhnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Töchtern des 24. Lebensjahres

Bei Versagen der Einwilligung konnte ein richterlicher Entscheid herbeigeführt werden. Personen im Militärdienst (auch im kirchlichen Dienst) bedurften der Einwilligung (Ehekonsens) der vorgesetzten Behörde.

Volljährigkeit
Ahnenforschung

Nach dem Reichsgesetz betreffend das Alter der Großjährigkeit vom 17.02.1875 (RGBl. 1875, S. 71) wurde das Volljährigkeitsalter im gesamten Deutschen Reich mit Wirkung vom 01.01.1876 auf das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt. Das Gesetz lautete:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des Deutschen Reichs mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre.

§. 2.

Die hausverfassungsmäßigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Großjährigkeit der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern werden durch die Vorschrift des §. 1 nicht berührt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm. Fürst v. Bismarck.

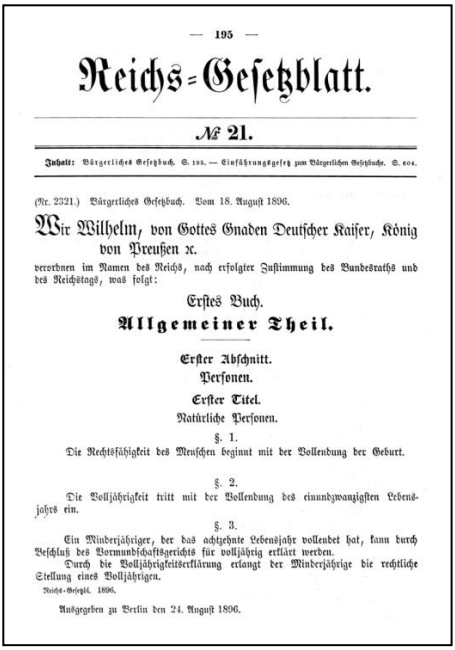

— 195 —

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Bürgerliches Gesetzbuch. S. 195. — Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. S. 604.

(Nr. 2321.) Bürgerliches Gesetzbuch. Vom 18. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.
Personen.

Erster Titel.
Natürliche Personen.

§. 1.

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§. 2.

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein.

§. 3.

Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

Reichs-Gesetzbl. 1896.

Ausgegeben zu Berlin den 24. August 1896.

Großjährigkeit

Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 löste das Reichsgesetz von 1875 ab. Statt Großjährigkeit heißt es nun Volljährigkeit, die – wie vorher - mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres erreicht wird.

Reichsgesetzblatt_1896

In Deutschland wird die Volljährigkeit mit Wirkung ab 01.01.1975 (im Bereich der DDR bereits mit Wirkung ab 1950) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt, § 2 BGB. Damit wird die Person voll geschäftsfähig und erhält zugleich das passive Wahlrecht auf kommunaler und Bundesebene (Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GG).

Volljährigkeit

Ihr Gesinde

Als Gesinde wird die Gesamtheit der Knechte und Mägde bezeichnet. Der Ursprung des Begriffes liegt in althochdeutsch *gisind* „Gefolgsmann“, d. h. im eigentlichen Sinne „derjenige, der den gleichen Weg hat“.

Nur vereinzelt werden in den Grundakten zu Bischofthum Knechte erwähnt, nämlich dann, wenn sie bei ihrem brüderlichen Hoferben als Hilfskraft tätig waren.

Die Rechte und Pflichten des Gesindes waren in speziellen Gesindeordnungen geregelt, so z.B. 1794 im Allgemeinen Preußischen Landrecht, und in einer Neufassung von 1810. 1846 wurde dem Gesinde vorgeschrieben, mit Erreichen des 16. Lebensjahres ein "Gesindedienstbuch" (Arbeitsbuch) zu führen. 1854 verschärfte das Gesetz die Strafvorschriften bei Vertragsbruch des Gesindes. 1900 milderte das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) einige Bestimmungen der Gesindeordnung. 1918 wurden alle Gesindeordnungen in Deutschland aufgehoben.

Ihre Speisen

In der Regel war die Ernährung der Bauern einfach und einseitig. Die Nahrung der Bauern bestand im Wesentlichen aus den Lebensmitteln, die sie selbst produzierten. Die Ernte aus den eigenen Gärten wie Kohl, Rüben, Zwiebeln, Lauch und Hülsenfrüchte stellte einen großen Teil ihrer täglichen Nahrung dar. Milchprodukte, Fleisch, Eier, Kohl, Rüben, Hülsenfrüchte und Getreide (Roggen und Gerste) zählten ebenfalls zu den Lebensmitteln, die verzehrt wurden. Das Getreide wurde zu Brot verbacken, häufiger war jedoch zunächst die Verarbeitung der diversen Getreidesorten zu einem eingedickten, zähflüssigen Brei, insbesondere wenn kein Backofen zur Verfügung stand. Die Sorte Brot, die das einfache Volk sich leisten konnte, bestand aus unterschiedlichen grob vermahlenen Mehlsorten mit Beimischungen von z.B. Kleie, Sand, Hafer, Bucheckern, Eicheln. Feiner gemahlenes Getreide und Weizenbrot konnten sich nur besser gestellte Leute leisten.

Obst wurde generell nicht roh gegessen, sondern mit Essig und Gewürzen zerkocht, weil rohes Obst als ungesund galt. Honig war als Süßungsmittel für jedermann greifbar, denn es war einfach und nicht teuer, selbst ein paar Bienenstöcke zu halten. Zucker konnten sich Bauern noch sehr lange Zeit nicht leisten.

Beim Fleisch kam es darauf an, welche Zeit im Jahr es gerade war. Direkt nach der Schlachtung konnte ein Bauer mit seiner Familie lange Zeit von einem einzigen Schwein leben. Bis zum Kopf, den Füßen und dem Schmalz wurde alles verwendet. Besonders Speck, Lunge, Niere und Würste waren das Fleisch für die Armen. Auch Schaf- und Ziegenfleisch war für Bauern zugänglich, aber kaum Geflügel und Wild, denn das war wieder für Hochadel und Geistliche reserviert.

Das einfache Volk würzte mit einheimischen Kräutern wie Petersilie, Minze, Dill, Anis und Kümmel. Importgewürze konnten sich nur die hohen Stände leisten.

Bei den Getränken kamen bei den Bauern vor allem Wasser, Molke, Bier, Obstwein und Met auf den Tisch. Das Wasser war normalerweise alleine nicht genießbar und wurde deshalb oft mit Obstsaft und dünnem Wein vermischt. Der Wein war im Gegensatz zu dem des Adels sauer und von schlechter Qualität. Ernährung

Die meisten Bauersfrauen hatten den ganzen Tag einen Kessel über dem Feuer in ihrem Haus hängen, in dem eine Art dicker Eintopf vor sich hin kochte. Die Hauptzutat zu dieser Suppe war Roggen. Dieser Eintopf wurde immer wieder mit Gemüse und Kräutern aus dem Garten ergänzt. Geleert oder gereinigt wurde der Topf so gut wie nie.

Roggen wurde morgens, mittags und abends zum Essen gebraucht, der Roggen wurde auf den Mahlsteinen mit einem Handstein gerieben bis ein mehlartiges Schrot entstand, welches zum Backen von Brot und zum Kochen von Suppe verwendet wurde. Als die Kartoffeln noch unbekannt war, gab es morgens Schrotsuppe in Wasser mit etwas Schaffleisch gekocht. Wenn Milch vorhanden war, gab es Schrotsuppe in Milch ohne Fleischbrocken, dazu ein Stück Röstbrot. Mittags gab es in Roggenschrotsuppe mit Wasser oder Milch

gekochte Fische bzw. mit Gänse- oder Entenfleisch und einen Pudding von Buchweizenschrot und abends gab es dasselbe mit einem Stück Röstbrot. Das Räuchern von Fischen, Fleisch und Wassergeflügel wurde seit Jahrhunderten betrieben und diente der Vorratswirtschaft.

Chronik_Reetzow

Ihre Feiern

Auch Feste wussten die Bischofthumer zu feiern. Sie fanden unter freiem Himmel statt und waren eine willkommene Abwechslung zum eher tristen und harten Alltag des Lebens.

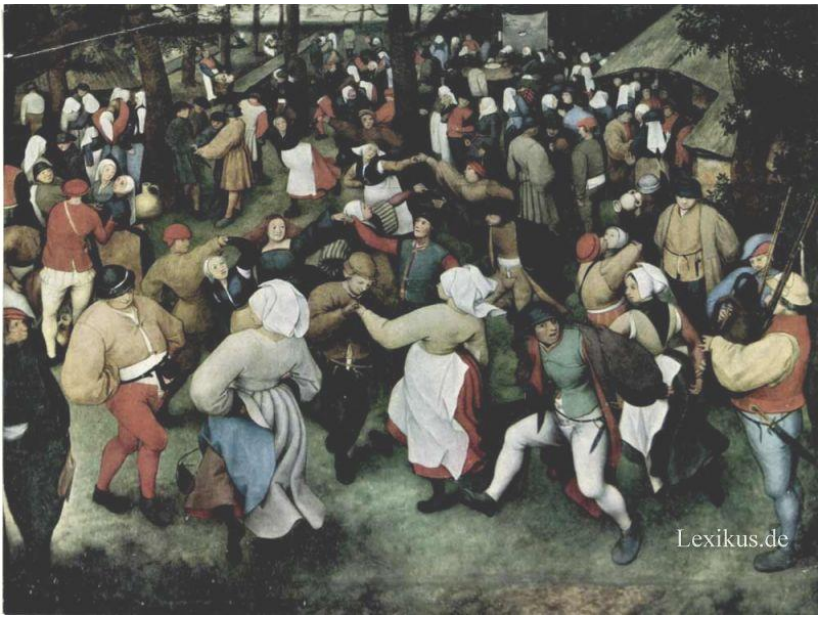

http://www.lexikus.de/

Der Chronist und Historiker Thomas Kantzow (1505-1542) beschrieb die Familienfeiern in Pommern im 16. Jahrhundert:

Das Volk aber ist durchaus sehr fräßig und zehrisch, und mag ihnen eine leichte Ursache vorfallen, dass sie große Unkosten tun. Denn, wird ein Kind geboren, so haben die Weiber ihren Prass; wirds getauft, so bittet man die Gevattern und nächsten Freunde dazu; gehet die Frau wieder zu Kirchen, tut man gleicher Gestalt. Wenn eine Hochzeit wird, so bittet man Freunde und Fremde zu, prasset drei, vier, fünf und bisweilen mehr Tage aus und aus, und schenkt dem Bräutigam und der Braut nichts.

Stirbt einer, so ists an etlichen Orten gewöhnlich, dass man diejenigen, so bei der Begräbnis gewesen, zu Gaste ladet und ihnen flugs aufschuzzet. Ist der Tote etwas gewesen, so lässt man ihm ein Seelbad nachtun, dass die armen Leute baden, und man ihnen Brot und Bier gibt. Darnach bestellt man für sich und die Freundschaft auch ein Bad, und baden auch und halten einen guten Prass. Item es ist kein hoch Fest im Jahr, als Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Fastnacht, man holt in den Städten und Dörfern Brüderschaften und Gilten, bei acht oder mehr Tagen, welches alles mit Fressen und Saufen ausgerichtet wird. Also, es komme einer zur Welt, und wenn er in der Welt ist und wieder von der Welt scheidet, so muss geschlemmet und gedemmet sein. Und man soll sich nicht verwundern, dass sie bei den Toten so guter Dinge können sein, denn in den Städten und Dörfern, wenn sie einen zu Grabe geleiten, so suchen sie keine schwarzen Kleider dazu, sondern je besser und bunter sie sie haben, sonderlich die Frauen, je lieber sie sie antun.

Ihr Kirchgang

Die für Bischofthum zuständige Kirche befand sich - und befindet sich noch - in Kasimirshof, der Pfarrer wohnte gleich nebenan. Wir können uns vorstellen, dass es bei kirchlichen Feiern in etwa so aussah, wie bei dem nachstehend abgebildeten Kirchenbesuch in Baldenburg (aus dem Buch „Das Schlochauer Land, 1981“).

Vadder unser

Vadder unser in't Himmelriek,
vör den'n wi alltauhoop söln gliek un Bräuder sin –
wi ropen di an un bäden:
laat hillig war'n Dinen Namen!
Dien Riek laat kamen!
Dien Will gescheih taugliek
up Ierdenas in't Himmelriek!
Giw hüt uns dat dagdäglich Broot
un wat taun Läben süs noch noot!
Vergiw uns unse Schuld, as wi in'n stilln,
dei uns watschüllig sünd, vergäben willn!
Giw, dat uns nich versöcht de Bös'!
Von Dood un Düwel uns erlös!
Ja, schenk uns eis ein selig En'n
un nimm uns' Seel in Diene Hän'n!
Denn Dien is Riek un Kraft un Herrlichkeit in Ewigkeit.
Amen.
Mt. 6, 9 - 13

Ihr Schulweg

Der Schulweg war für die Bischofthumer Kinder angenehm kurz. Nur die Kinder der Abbauten mussten ca. 2 km laufen., während der Weg non Lübschenhof zur Dorfmitte 3 km bemaß und über das Wittfelder Fließ führte und nach der Schneeschmelze oder nach starken Regenfällen sehr beschwerlich war. Deshalb beantragte Friedrich Kuchenbecker die Ausgliederung von Lübschenhof aus dem Schulverband Bischofthum und den Eintritt in den Schulverband Kasimirshof.

Gesuch

Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Coeslin wird hiermit ganz gehorsamst ersucht nachstehende Vorstellung nebst den damit verbundenen Antrag huldvoll berücksichtigen zu wollen.

Mein auf Abbau Bischofthum belegenen von dem Orte fast eine halbe Meile entferntes Vorwerk Liebschenhoff gehört als ursprüngliches Bauergut zum Schulverbunde und Schulgemeinde Bischofthum.

Da aber dieser Ort theils wegen der weiten Entfernung von meinem gedachten Vorwerke, theils wegen der bei Frühjahrszeiten durch zusammenströmendes Schnee und Regenwasser für meine Kinder welche dahin zur Schule gehen nicht besucht werden kann und die Schule zu Casimirshoff welche beinahe nur halb soweit als die zu Bischofthum entfernt ist und wohin wir noch insonderheit zur Kirche belegen sind, so daß zugleich der Lehrer der Schule zu Casimirshoff unser eigentliche Küster ist unsern Kindern den Schulunterricht in derselben gestattet hat, so habe ich meine schulpflichtigen Kinder gewöhnlich nach Casimirshoff in die Schule geschickt und habe dahin nicht nur Schulgeld für den Unterricht sondern auch Schulkassen und Holzgeld gezahlt und meinen Beitrag bei vorkommenden Reparaturen der Schule gleich den unmittelbar zu Casimirshoff hörenden Wirthen geleistet. Indessen habe ich auch gleicherweise meine Beträge zur Schule und zum Lehrergehalt zu Bischofthum entrichten müssen ohne auf mein doppelt gezahltes zu achten.

Da mir aber die doppelte Entrichtung dieser Beiträge wie die Entrichtung derselben in beiden Ortschaften auf längere Dauer für meine Verhältnisse zu

schwer fallen und der Schulbesuch in Bischofthum bei Frühjahrs oder andauernden Regenzeiten durch das in den Wegegründen sich sammelnde Wasser für meine Kinder sodann gänzlich unmöglich wird wenn solche nicht Gefahr für Leben und Gesundheit laufen wollen und in dieser Zeit manchmal der Postwagen hat Gefahr gelaufen zu verunglücken in dieser Beziehung aber bei der hiesigen Unebene auftrethen läßt so bin ich veranlaßt hiermit bei der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Coeslin darauf anzutragen d. mein bäuerliches Vorwerk Liebschenhoff dem Schulverbande Casimirshoff einverleiben zu wollen, da hierzu die dringendsten Ursachen vorliegen und die Austretung von eingeschulten Gemeindegliedern sowie deren Eintritt in einen anderen Schulverband unter solchen Umständen nach gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Mit Rücksicht darauf, daß der Weg von Liebschenhoff meinen Kindern nach Casimirshoff zum Schulbeuch wegen dessen guten Passage und wegen der geringeren Entfernung dieser Ortschaft zweckmäßiger und passender als nach Bischofthum ist so wird die Königl. Hochlöbl. Regierung zu Coeslin meinen diesfälligen Antrage huldvoll entsprechen und mich hierüber bescheiden zu wollen.

Liebschenhoff bei Bischofthum in der Parochie Casimirshoff den 28ten August 1861.

Friedrich ° Kuchenbekker
Bauerhofsbesitzer

Regierung Köslin_Schulsachen von Bischofthum_1847- 1876

Ihre Kleidung

Auch die Kleidung der Pommern im 16. Jahrhundert missfiel Thomas Kantzow offensichtlich:

Sie übernehmen sich auch sehr mit Kleidung und Geschmack, also dass nun unter dem Adel bei den Männern Sammet und seiden Gewand, und bei den Weibern Silber- und Güldenstück, Perlen und große güldene Ketten gar gemein sind. So setzen ihnen die Bürger auch frisch nach, und heben gleich auch an, Sammet, Perlen und Gold zu tragen. Und denen wollen die Bauern nichts nachgeben, und tragen nun Englisch und ander gut Gewand, je so schön als ehemal der Adel oder Bürger getan haben, und übersteigen sich so

hoch damit, dass sie es von dem Ihren übel können ausrichten. Darum steigern sie alle Ware so hoch, dass nun allerley viel teurer ist, als es pflegte zu sein und die gute Zeit gar untergehet. Ach, wo ist die gute Zeit geblieben, da die Fürsten zu ihren höchsten Ehren nur einen scharlachroten Rock und etwa ein Sammet Wambs und ein Paar Leidischer Hosen hatten, wie ich noch aus einem alten Register gesehen, dass Herzog Wartislaf nur gehabt.

Aber jetzt ist zu besorgen, dass die Pracht der Kleider und der Übermut und das leckrige, weichliche Leben wird leider die alte Pommersche Art, beides an Stärke und Sitten, sehr verarten; denn kein gefährlicher Ding ist zur Tugend, Mannheit und Kraft des Menschen, denn leckere Wohltage und Pracht. Doch sei dies genug beklagt, es wird der Pflug den Stein noch wohl finden.

Zu der Bischofthumer Tracht liegen keine Überlieferzungen vor. Wenn die Bischofthumer im Zuge der Binnenkolonisation aus Köslin-er Gegend kamen, könnten ihre Trachten den dortigen entsprochen haben.

Eine hannoversche Gruppe, die sich der Pflege der Kultur widmet, hat eine solche Tracht nachempfunden. Wir wollen annehmen, dass die Bischofthumer Tracht ähnlich ausgesehen haben könnte.

http://www.hannover-minstrels.de/ueber-uns.html

Diese Festtags-Kleidung drückt Zweckmäßigkeit und Bescheidenheit aus, eine Haltung, die im Dorfbild von Bischofthum noch heute abzulesen ist und im übertragenen Sinne wohl auch für die dortigen Einwohner und deren Arbeit gelten kann.

Ihre Sprache

Der in Bischofthum gesprochene Dialekt gehört der ostniederdeutschen Sprache (Plattdeutsch) an und wurde durch den Zuzug deutscher Siedler im Zeitraum vom 12. bis 14. Jahrhundert nach Hinterpommern gebracht. Dieser Dialekt wird in das Westhinterpommersche, Osthinterpommersche, Bublitzische und ins Pommerellische unterteilt.

Das Niederdeutsche setzte sich seit dem 13. Jahrhundert als Umgangs- und Gerichtssprache durch. Seit der Reformation breitete sich auch die frühneuhochdeutsche Sprache aus, in Hinterpommern schneller als in Vorpommern und auf Rügen.

In der zweiten Hälfte 17. Jahrhundert, insbesondere nach dem Übergang Hinterpommerns an Brandenburg, setzte sich die hochdeutsche Sprache als Amts- und Predigtsprache durch. Plattdeutsch blieb bis 1945 Umgangssprache insbesondere der Landbevölkerung.

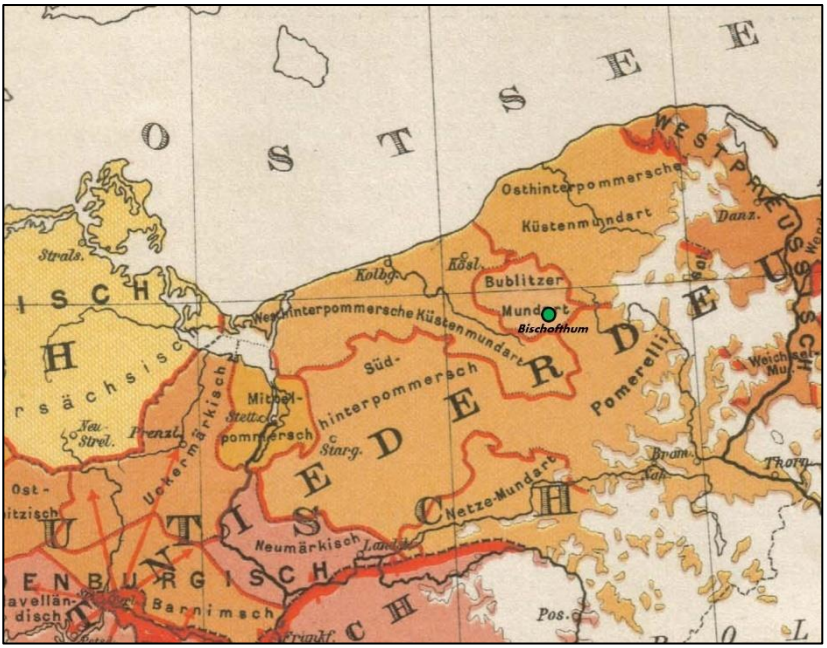

Nach der Beschreibung von Fritz Tita wurde in Bischofthum die Bublitzer Mundart gesprochen, die er 1922 in der „Zeitschrift für Deutsche Mundarten“ beschreibt: Bublitzer Mundart

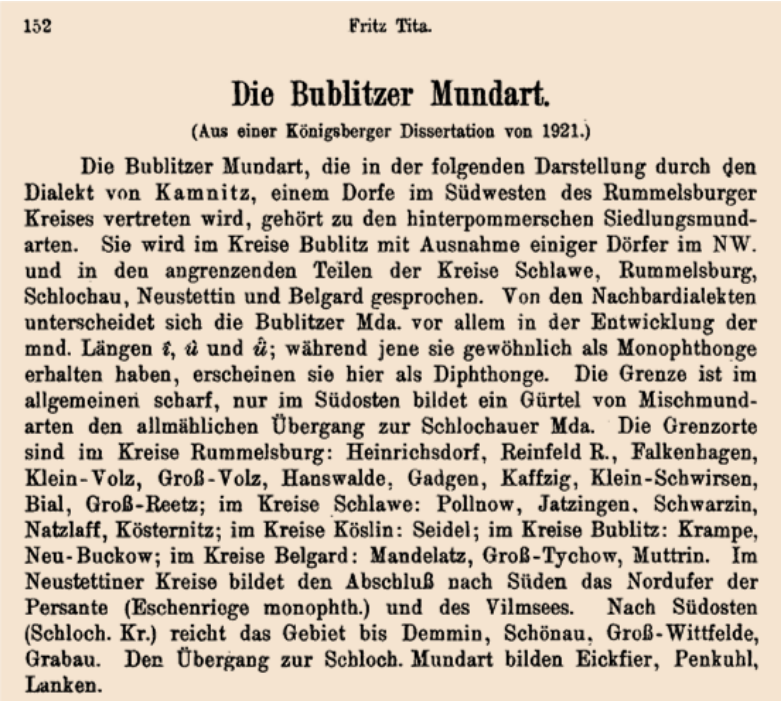

152 Fritz Tita.

Die Bublitzer Mundart.

(Aus einer Königsberger Dissertation von 1921.)

Die Bublitzer Mundart, die in der folgenden Darstellung durch den Dialekt von Kamnitz, einem Dorfe im Südwesten des Rummelsburger Kreises vertreten wird, gehört zu den hinterpommerschen Siedlungsmundarten. Sie wird im Kreise Bublitz mit Ausnahme einiger Dörfer im NW. und in den angrenzenden Teilen der Kreise Schlawe, Rummelsburg, Schlochau, Neustettin und Belgard gesprochen. Von den Nachbardialekten unterscheidet sich die Bublitzer Mda. vor allem in der Entwicklung der mnd. Längen *î*, *û* und *iu*; während jene sie gewöhnlich als Monophthonge erhalten haben, erscheinen sie hier als Diphthonge. Die Grenze ist im allgemeinen scharf, nur im Südosten bildet ein Gürtel von Mischmundarten den allmählichen Übergang zur Schlochauer Mda. Die Grenzorte sind im Kreise Rummelsburg: Heinrichsdorf, Reinfeld R., Falkenhagen, Klein-Volz, Groß-Volz, Hanswalde, Gadgen, Kaffzig, Klein-Schwirsen, Bial, Groß-Reetz; im Kreise Schlawe: Pollnow, Jatzingen, Schwarzin, Natzlaff, Kösternitz; im Kreise Köslin: Seidel; im Kreise Bublitz: Krampe, Neu-Buckow; im Kreise Belgard: Mandelatz, Groß-Tychow, Muttrin. Im Neustettiner Kreise bildet den Abschluß nach Süden das Nordufer der Persante (Eschenriege monophth.) und des Vilmsees. Nach Südosten (Schloch. Kr.) reicht das Gebiet bis Demmin, Schönau, Groß-Wittfelde, Grabau. Den Übergang zur Schloch. Mundart bilden Eickfier, Penkuhl, Lanken.

Ihre Bildung und Erziehung

Bildungsmöglichkeiten für Kinder des dritten Standes gab es bis ins Spätmittelalter, als die ersten öffentlichen Schulen gegründet wurden, so gut wie keine, sodass Analphabetentum unter den Bauern nicht Ausnahme, sondern Regelfall war. geschichte/alltag

Bildung und Erziehung galten den Bischofthumer Bauern offenbar nicht als vordringlichste Ziele. Noch 1838 fiel es etlichen Bauern schwer, ihren Namen zu schreiben, stattdessen unterzeichneten sie mit drei Kreuzen.

Jeder konnte bis ins 18. Jahrhundert hinein ohne besondere Ausbildung Dorfschullehrer werden.

Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die Seminare und Präparandenanstalten in Preußen (*Königliches Schullehrer-Seminar* ausgebaut (1811: 15 Seminare; 1871: 81 Seminare) und so „zur Keimzelle der Verbesserung des niederen Schulwesens".

1826 wurden eine Seminarabschlussprüfung sowie eine zweite Lehrerprüfung nach drei Jahren Berufspraxis eingeführt.

Ab 1872 hob Preußen das Niveau der Seminarausbildung kontinuierlich an, sodass Ende der 1880er Jahre eine flächendeckende Versorgung mit nach dem Stand der Zeit gut ausgebildeten Lehrern gegeben war. Für den Beruf des Volksschullehrers wurde bis 1919 kein Abitur vorausgesetzt. Lehrerseminar

16.Jhd.

Wie bereits Thomas Kantzow im 16. Jahrhundert die Abneigung der Pommern gegen „Studiis und freie Künste" beklagt, bemängelt Karl Ruß 1864 deren niedrige Bildungsstufe. Wanderungen-an-der-Ostsee

1717

Um der „großen Unwissenheit" der armen Jugend zu begegnen, erließ König Friedrich Wilhelm am 28. Sept. 1717 in Preußen eine Verordnung zur Einführung der Allgemeinen Schulpflicht, darin heißt es u.a.:

> **Die Eltern sollen ihre Kinder gegen Zwey Dreyer Wochentliches Schuel Geld von einem jeden Kinde, im Winter täglich und im Sommer wann die Eltern die Kinder bey ihrer Wirthschaft benötiget seyn, zum wenigsten ein oder zweymahl die Woche, damit Sie das jenige, was im Winter erlernet worden, nicht gänzlich vergessen mögen, in die Schule zuschicken.**

Wir wissen nicht, wann Bischofthum eine Schule erhielt, aber wir können vermuten, dass die königlichen Beamten der Domänenverwaltung gehalten waren, die Verordnungen ihres Dienstherrn umzusetzen und die erste Schule in Bischofthum um 1717 entstand.

Adalbert Goertz zeigt das niedrig gesetzte Ziel des vom Staat verordneten Unterrichts auf:

> **Jungen wurden im lesen, schreiben und rechnen unterrichtet, oft auch in der polnischen Sprache, lernten oft ein Handwerk.**
>
> **Mädchen lernten lesen, beten und was sonst nötig war "zur Gottseligkeit", aber nicht schreiben. Sie sollten die Bibel und das Gesangbuch oder den Katechismus aufschlagen können, um sich da zurechtzufinden.**

Adalbert Goertz: (864 Cima Vista Pt, Colorado Springs CO 80916, USA)

Nach Aufkommen des Schulwesens wurde seitens des Grundherrn eine gering ausgestattete Schule eingerichtet. Auf Voll- und Halbhufner, Insten, Kossäten und Handwerker wurden die Naturalvergütung und der geringe Geldbetrag für den Lehrer umgelegt. Das Gesinde hatte nichts zu bezahlen. Leibeigenschaft

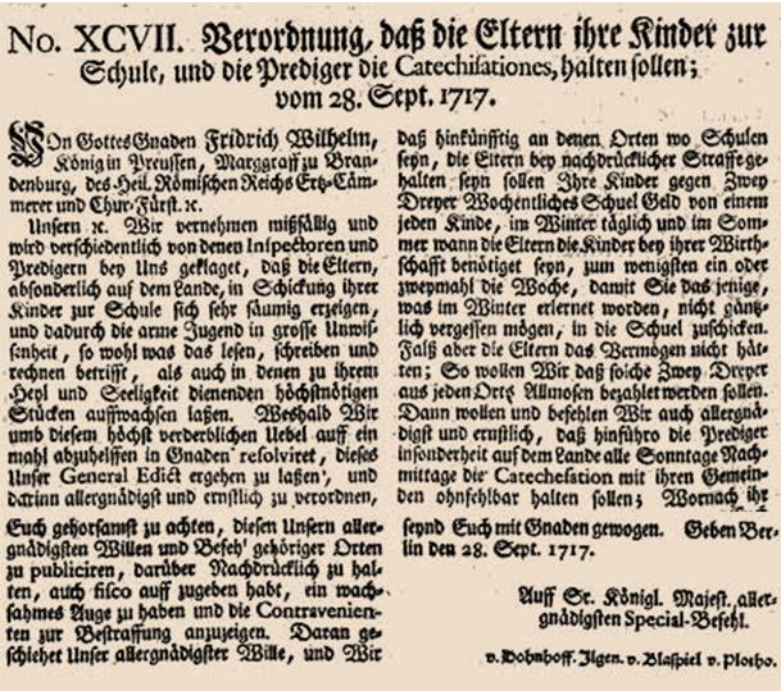

No. XCVII. Verordnung, daß die Eltern ihre Kinder zur Schule, und die Prediger die Catechisationes, halten sollen; vom 28. Sept. 1717.

Von Gottes Gnaden Fridrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir vernehmen mißfällig und wird verschiedentlich von denen Inspectoren und Predigern bey Uns geklaget, daß die Eltern, absonderlich auf dem Lande, in Schickung ihrer Kinder zur Schule sich sehr säumig erzeigen, und dadurch die arme Jugend in grosse Unwissenheit, so wohl was das lesen, schreiben und rechnen betrifft, als auch in denen zu ihrem Hepl und Seeligkeit dienenden höchstnötigen Stücken aufwachsen laßen. Weshalb Wir umb diesem höchst verderblichen Uebel auff ein mahl abzuhelffen in Gnaden resolviret, dieses Unser General Edict ergehen zu laßen, und darinn allergnädigst und ernstlich zu verordnen, daß hinkünfftig an denen Orten wo Schulen seyn, die Eltern bey nachdrücklicher Straffe gehalten seyn sollen Ihre Kinder gegen Zwey Dreyer Wochentliches Schuel Geld von einem jeden Kinde, im Winter täglich und im Sommer wann die Eltern die Kinder bey ihrer Wirthschafft benötiget seyn, zum wenigsten ein oder zweymahl die Woche, damit Sie das jenige, was im Winter erlernet worden, nicht gäntzlich vergessen mögen, in die Schuel zuschicken. Falß aber die Eltern das Vermögen nicht hätten; So wollen Wir daß solche Zwey Dreyer aus jeden Orts Allmosen bezahlet werden sollen. Dann wollen und befehlen Wir auch allergnädigst und ernstlich, daß hinführo die Prediger insonderheit auf dem Lande alle Sonntage Nachmittage die Catechesation mit ihren Gemeinden ohnfehlbar halten sollen; Wornach ihr Euch gehorsamst zu achten, diesen Unsern allergnädigsten Willen und Befeh' gehöriger Orten zu publiciren, darüber Nachdrücklich zu halten, auch fisco auff zugeben habt, ein wachsahmes Auge zu haben und die Contravenienten zur Bestraffung anzuzeigen. Daran geschiehet Unser allergnädigster Wille, und Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 28. Sept. 1717.

Auff Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Dohnhoff. Ilgen. v. Blaspiel v. Plotho.

http://www.preussen-chronik.de/_/bild_jsp/key=bild_96.html

1729

Jeder konnte bis ins 18. Jahrhundert hinein ohne besondere Ausbildung Lehrer werden.

Wegen der geringen Besoldung und unvollkommenen Ausbildung waren die ersten Lehrer gezwungen - außer dem Lehrberuf eine Nebenbeschäftigung auszuüben - sie blieben deshalb Schneider und Schuhmacher oder Tischler, mehrfach waren invalide entlassene Soldaten zum Schulmeister ernannt worden.

So konnte es nicht verwundern, wenn der Schulbesuch kaum zufriedenstellende Ergebnisse bewirkte, denn die Buchstabier- oder Syllabiermethode war ein mühseliges Geschäft.

Der Lehrer wurde von der Gemeinde ernannt, mit der er einen Vertrag über seine Rechte und Pflichten sowie seine Einkünfte abschloss.

Die Dorfgemeinde konnte wählen zwischen einem unlustigen, auf der »Durchreise« zum Pfarramt befindlichen arbeitslosen Theologen oder einem »strebsamen«, interessierten, aber weniger gebildeten Handwerksburschen oder – bei Friedrich II. – einem ehemaligen Sergeanten. Vorher ging eine Prüfung seines Charakters, Lebenswandels und der Fähigkeiten im Lesen, Schreiben, Singen, die aber nicht allzu streng sein durfte, weil die Hungerleiderexistenz des Lehrers nur von wenigen, besitzlosen, einkommensschwachen Handwerkern oder gestrandeten Subjekten übernommen wurde.

kartoffel-geschichte

Ein Protokoll Über eine Schulmeisterwahl aus dem Jahre 1729 gibt ein anschauliches Beispiel zu der üblichen Vorgehensweise bei der Besetzung der frei gewordenen Stelle eines Lehrers.

1735

Erneuerte und erweiterte
Verordnung
über das
Kirchen=
und
Schul=Wesen
in Preussen,
Welche auf
Sr. Königl. Majest. in Preussen
Allergnädigsten Special-Befehl
De Dato Berlin den 6. Julii 1735.
In
Dero gantzen Hertzogthum Pommern
eingeführet, und ohne die geringste Ausnahme unverzüglich zur Observantz gebracht werden soll.
Alten Stettin,
Gedruckt bey Joh. Fried. Spiegeln, Königl. Preuß. Pohlnis. Regierungs-Buchdr.

Unzufrieden mit den Ergebnissen des Schulunterrichts erließ Friedrich Wilhelm I. eine …

Erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schul-Wesen in Preussen, welche auf Sr. Majestät in Preussen Allergnädigsten Special-Befehl De Dato Berlin den 6. Julii 1735 in Dero gantzen Herzogthum Pommern eingeführet, und ohne die gerinste Ausnahme unverzüglich zur Observantz gebracht werden soll.

… mitunterzeichnet von Samuel von Cocceji, erschienen 1735 in Alten-Stettin. Kirchen- und Schul-Wesen

Alle Kinder sollten erst dann zur Confirmation oder zum Abendmahl zugelassen werden, wenn sie lesen konnten und über die Grundzüge des christlichen Glaubens unterrichtet waren. Die Prediger wurden für dieses Ziel in die Pflicht genommen. Sie waren für die Auswahl geeigneter Schulmeister und deren Fortbildung verantwortlich, die Pfarrer sollten den regelmäßigen Schulbesuch sowie Inhalt und Durchführung des Unterrichts überwachen.

Nur die Kinder, die für fähig erachtet wurden, später einmal Dorfschulze zu werden, sollten Schreiben und Rechnen können:

> **Mit fähigen Kindern, da an vielen Dörfern bisher kaum ein Schultz gefunden worden, der seinen Nahmen schreiben könnte, muß auch das Schreiben und Rechnen, so viel als nöthig und thunlich ist, geübet werden.**

1763

Das preußische Generallandschulreglement vom 12. August 1763 wurde unter Friedrich dem Großen verabschiedet und bildete die Grundlage für die Entwicklung des preußischen Volksschulwesens. Das Generallandschulreglement schrieb den Schulunterricht in allen Einzelheiten vor, denn

> **…. es sei nämlich infolge des 7-jährigen Krieges die Jugend auf dem Lande in „äußersten Verfall" wegen Unwissenheit und Dummheit geraten, und zwar auch verursacht durch die „Unerfahrenheit der mehresten Küster und Schulmeister". Um diesem Mißstand abzuhelfen, wird in 26 Paragraphen verfügt, daß alle Kinder im Alter von fünf bis zum 13./14. Lebensjahr, bis sie „fertig lesen und schreiben"können, zur Schule geschickt werden sollen. Das gilt auch für die Kinder, die „wegen des Dienstzwanges und des in Preussen sogenannten Schaarwercks […] auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen […]". Im Sommer soll ein Hirte zur Hütung angestellt werden, damit die Kinder zur Schule gehen können. Im Winter, d. h. von Michaelis bis Ostern, soll an allen Wochentagen von 8 bis 11, sowie, außer am Mittwoch und Sonnabend, auch nachmittags von 1 bis 4 Uhr Schule gehalten werden; im Sommer täglich 3 Stunden mit freier Festsetzung des Beginns durch den Prediger. Sonntags sollen die Prediger „mit den noch unverheyrateten Personen**

[...] theils im Lesen, theils im Schreiben, üben". Der Lernfortschritt der Schüler soll in einer tabellarischen Aufstellung festgehalten werden. Das vom Wissensstand des Kindes abhängige Schulgeld (6 Pf /Woche/Kind; falls das Kind lesen kann: 9 Pf.; wenn es schreibenund rechnen kann: 1 Gr.=12 Pf./Woche. Sommers ⅔ des Schulgeldes) ist auch fällig, wenn die Kinder nicht zur Schule geschickt werden, zusätzlich werden dann noch 16 Gr. Strafe erhoben. Für Arme muß die Dorfkasse für das Schulgeld aufkommen. Zur Qualifikation des Lehrers wird gefordert, daß sie ein exemplarisches Beispiel abgeben sollen. Sie sollen insbesondere die Kinder nicht für sich arbeiten lassen und sich jeweils auf die Stunden vorbereiten. Lehrer ohne Examen, wie auch „ungeschickte und untüchtige, noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister" sollen nicht angesetzt oder geduldet werden. Indizien hierfür sind „Trunk, Diebstahl, Zänkerei in der Gemeinde anrichten, Widerspenstigkeit, Ungehorsam, Unzucht, Hurerei". Sie dürfen keine Wirtschaft halten, kein Bier und Branntwein verkaufen, keine Schenken und Krüge besuchen, dort keine Musik spielen. Andererseits wird der Lehrerberuf nicht als „Vollzeitstelle" angesehen: in einem „Reglement wegen Erhaltung des, auf dem platten Lande in Preußen, eingerichteten Schulen-Wesens, in beständiger Ordnung. De dato Berlin, den 2. Jan. 1743" wird verfügt, daß „sich aber die Schulmeister auch selbst befleißigen (müssen), durch ihre und ihrer Ehegattinnen, auch erwachsener Kinder Hand Arbeit, als Weben und dergleichen, ihren Unterhalt mit zu verdienen, zumahl ohnedem zu Schulmeistern auf dem platten Lande mehrentheils Leute genommen werden pflegen, welche Handwercke verstehen, die auf dem platten Lande zu treiben erlaubet sind". Auch der Unterricht selbst ist bis ins Einzelne geregelt: 1. Stunde singen, beten, evtl. Vorlesung eines Knaben, Katechismus; 2. Stunde: Lesen, Buchstabieren, ABC; 3. Stunde Schreiben und Buchstabieren; nachmittags auswendig lernen und in der letzten Stunde teils schreiben, teils rechnen. Zugelassen sind ausschließlich die vom Konsistorium ausgewählten Lehrbücher; jedes Kind soll ein eigenes Buch haben. Gleichwohl soll „Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen"werden, „wobey die Schulmeister sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten"sollen. Erziehungsziel ist, daß „die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch übermäßige Strenge scheu gemachet werden". Der Pfarrer muß zweimal wöchentlich dem Unterricht beiwohnen und eine monatliche Schulkonferenz in seiner Wohnung ab-

halten. Jährlich einmal soll eine Bereisung aller Schulen durch „Superintendenten, Inspectoribus und ErtzPriester“ stattfinden. Hierzu ergeht eine detaillierte „Instruction wegen der jährlichen Land-Kirchen- und Schulen-Visitation“. Danach soll diese zwischen Ostern und der Erntezeit stattfinden, Schul- und Kirchenvisitation zweckmäßiger Weise gleichzeitig, „um die Unterthanen wegen der Fuhren nicht zu sehr zu beschweren“. Die Inspektion erfolgt angemeldet „zur Aufmunterung der Jugend und um den Schul-Mängeln gemeinschaftlich abzuhelfen“. Über den Besuchsverlauf wird ein Bericht gefordert.Die Schulmeister dürfen „die Kinder während der Schuljahre unter keinerley Vorwand von den Schulen abhalten, vielmehr selbige in solcher Zeit ansehen müßten, als wenn sie mehr dem Staate denn ihnen zugehörten [...]“

Flade, Dietrich

Weiter heißt es in dem Generallandschulreglement u.a.:

Zuvörderst wollen Wir, dass alle Unsere Untertanen, es mögen sein Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigenen sowohl als ihrer Pflege anvertrauten Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom fünften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins dreizehnte und vierzehnte Jahr kontinuieren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nötigste vom Christentum gefasst haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Rede und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Konsistorien verordneten und approbierten Lehrbüchern beigebracht werden soll.

unsere_heimat

1763 begleitete Friedrich II. die Reformierung des Schulwesens eher argwöhnisch, denn er befürchtete, dass die Bauernkinder, wenn sie mehr als das Nötigste lernten, in die Städte laufen und »Sekretairs« werden wollen«. Später, in seinem poltischen Testament von 1768 befand Friedrich II.: „Alles hängt von der Erziehung der Menschen ab“.

Die Geschichte vom „Dorfschullehrer in alter Zeit“, Verfasser F. E. Schulz, erschien in der Beilage „Unsere Heimat“, Ausgabe Nr. 15, der Kösliner Zeitung vom Sonnabend, dem 24. Oktober 1925:

Die wirtschaftliche Lage des Dorfschullehrers war noch im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts in unserer hinterpommerschen Heimat nicht gerade beneidenswert. Allerdings ließ auch seine Vorbildung für den Beruf vieles, oder richtiger alles zu wünschen übrig. Vielfach wurde der Schulunterricht auf den Dörfern von biederen Handwerkern erteilt. Schneider- und Schustergesellen, die keine Meisterstelle in der Stadt hatten finden können und das Herumwandern als Geselle satt hatten, amtierten im Alter als Schulmeister auf dem Dorf und übten, während sie die Dorfjugend unterrichteten, auf dem Katheder gleichzeitig ihren Handwerksberuf aus. Bisweilen lag der Unterricht auch in der Hand alter Unteroffiziere, die zwar auch keine großen Leuchten der Wissenschaft waren und oft mit den einfachsten Grundlehren auf dem Kriegsfuße standen, dafür aber wenigstens den Bakel kräftig zu schwingen und Zucht und Ordnung dem jugendlichen Übermut einzubläuen verstanden. Ja, es soll sogar vorgekommen sein, daß Maurergesellen, die im Winter nichts anderes zu tun hatten, der Dorfjugend das ABC und Einmaleins beizubringen sich bemühten. Dieser Stand war übrigens besonders geeignet für den Lehrerberuf, da er Sommers seiner anderen Beschäftigung nachgehen konnte, wo die Schulbude wegen der landwirtschaftlichen Arbeiten meist geschlossen wurde. Aus diesem Grunde findet man hin und wieder auch den Dorf- und Gutshirten, der im Winter sonst auch wenig zu tun hatte, im Lehrerberuf tätig. Es ist klar, daß unter diesen Herren „Lehrern“ manch ein merkwürdiger Kauz sich befunden haben mag, der dem geistlichen Herrn, in dessen Händen ja damals die Schulaufsicht auf dem Lande allgemein lag, bei der Visitation nicht gerade eitel Freude bereitete. …

1768

Friedrich II. erkannte die weitgehend vergeblichen Bildungsbemühungen in seinem politischen Testament von 1768:

Der Bauernstand ist für den Staat sehr wichtig. Er bildet seine Grundlage und trägt seine Last. Er hat die Arbeit und andere den Ruhm. Er verdient Fürsorge und Hebung seiner Lage und bessere Pflege seiner geistigen Bildung. Die Landschulen waren heruntergekommen. Viele Schulmeister konnten kaum selbst lesen und schreiben, und so blieben die Kinder stumpf und unwissend. Eine Reform dieser Schulen war nötig. Ich habe den Anfang gemacht. Die mit der Schulaufsicht betrauten Geistlichen besichtigen zweimal jährlich ihre Gemeinden und lassen die unfähigen Schulmeister absetzen. Aber auch das Gehalt der Lehrer muß in einigen Gegenden erhöht werden; denn es ist zu niedrig. Alles hängt von der Erziehung der Menschen ab. Ist erst ihr Geist etwas geweckt, so werden sie fleißig und tätig. Unwissenheit macht sie stumpf und träge.

1796

Johann Rudolf Gottlieb Beyer befürchtete 1796 das Entstehen von Unzufriedenheit und Mißvergnügtheit durch das Bücherlesen und den kritischen Blick auf Unternehmungen der gesetzgebenden und exekutiven Gewalt.

Noch 1800 genügte dem preußischen Beamten Julius von Massow, „dass pommersche Landmann sich auf die Lektüre von Bibel und Gesangbuch beschränke solle, denn solches sei für den Beruf nicht nachteilig“.

1784

Wie oben bereits ausgeführt, ließ sich nicht feststellen, wann in Bischofthum eine Schule errichtet wurde, der erste festgestellte Lehrer war um 1764 Michel Kuchenbecker und in der Beschreibung von Bischofthum nennt Brüggemann 1784 einen Schulmeister.

Dessen Name und Ausbildung ist nicht bekannt, für ihn galt wohl das übliche, oben beschriebene Auswahlverfahren.

Viel gefruchtet haben die Bemühungen der ersten Lehrer nicht, denn noch 1838 unterzeichneten viele Bauern ihre Erbverschreibungen noch mit drei Kreuzen.

Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein kam der Landmann ohne Lesen und Schreiben aus. Die in den bäuerlichen Betrieben notwendige Arbeitskraft der Kinder wurde erheblich wichtiger als deren Schulbildung angesehen. Deshalb wurde der staatlich angeordnete Schulbesuch nicht einhellig begrüßt. Er bedeutete in der Familie Auseinandersetzung mit fremden Einflüssen und Verzicht auf Arbeitskraft.

Allerdings waren die Möglichkeiten der leistungsbereiten Bauernkinder sehr beschränkt und deren Ehrgeiz nicht gerade förderlich, weil eine höhere Karriere in Militär, Justiz und Verwaltung weitgehend dem Adel vorbehalten blieb.

1848

Noch 1940 zur Schulzeit von Detlef Gollnick sahen die Schulbänke in Kasimirshof und wohl auch die in Bischofthum wie auf diesem Bild einer Dorfschule von 1848 aus.

Die Buben sind an mehrplätzigen Schultischen zusammengepfercht, was sich auf die Aufrechterhaltung der Disziplin sichtlich störend auswirkt, während die Mädchen ohne Schreibtisch auskommen müssen. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts waren Schultische mit geneigter Schreibplatte und lehnenlosen, mehrplätzigen Bänken in Gebrauch. Man unterschied zwischen Lese- und Schreibschülern; Sitzbänke für Leseschüler standen in der Regel seitlich des Schulzimmers.

kellerhals

1886

Noch 1886 bestanden die vordringlichen Unterrichtsziele darin, den Kindern Tugenden wie Gehorsam, Fleiß, Ordnung und Sauberkeit beizubringen. Mit harten Strafen und Schlägen versuchten die Lehrer, ihre Vorstellungen von Disziplin durchzusetzen. Ein Schulgesetz, welches das Schlagen der Kinder erlaubte, wurde 1835 eingeführt und erst 1960 abgeschafft. Preussens_Schule

Außerdem sollten die Lehrer auf das "richtige" Sitzen der Schüler achten, denn das als eine Grundvoraussetzung für die äußere und innere Disziplin angesehen. So heißt es in den Schulvisitationsprotokollen im November 1886:

Die Gewöhnung der Schüler an die richtige Körperhaltung ist aber nicht bloß ein Gebot der Schulgesundheitspflege, sondern zugleich ein wichtiges Disciplinarmittel; denn es ist gewiss, dass ein Kind, welches angehalten wird, auf seine äußere Haltung zu achten, sich auch innerlich zusammennehmen und Akta der Selbstbeherrschung üben muss. ....

Auch eine Regierungsentschließung aus demselben Jahr beschäftigt sich mit dem Thema der gesundheitsmäßigen Schreibstellung der Kinder, bei der auf folgendes zu achten sei:

Die Füße der Schüler müssen mit ihrer ganzen Sohle auf dem Boden oder Fußbrette ruhen.

Die Oberschenkel müssen mit dem größten Teil ihrer Länge auf der Bankfläche aufliegen: die Schüler dürfen also nicht auf der Kante der Bank sitzen.

Der Oberkörper darf nur sehr wenig nach vorn geneigt und keinesfalls an die Tischkante der Bank angelehnt sein.

Der Kopf muss möglichst gerade gehalten werden, so dass das Kinn die Brust nicht berührt.

Die Schultern müssen sich in gleichlaufender Richtung mit der Tischkante befinden.

Die rechte Schulter darf weder höher noch niederer stehen als die linke.

Der linke Vorderarm soll ganz, der rechte wenigstens mit seiner vorderen Hälfte auf der Tischplatte liegen.

technikatlas

Gute Erziehung bedeutete im 19. Jahrhundert hauptsächlich strenge Erziehung. Die Schüler hatten auf jeden Wink zu gehorchen, mussten die Befehle "rasch, sicher und geräuschlos" ausführen. Sie wurden dazu erzogen, sich nach Takt zu bewegen und zu arbeiten. Die Direktiven zu den Schulvisitationen 1885/86 verlangten, den Kindern neben der Erziehung zum gläubigen Christen und gehorsamen Untertanen die nötigsten Grundkenntnisse etwa im Lesen, Rechnen und Schreiben zu vermitteln.

Es wurde großer Wert auf den Praxisbezug der Unterrichtsgegenstände gelegt. Vor allem in der Feiertagsschule, in der die in der Werktagsschule erworbenen Kenntnisse erhalten und nach Möglichkeit erweitert werden sollten, berücksichtigte man bei der Bestimmung des Lehrplanes "die Bedürfnisse des praktischen Lebens".

schule_frueher

1900

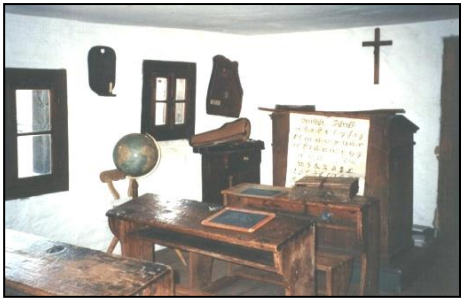

Das Foto zeigt einen Schulsaal, wie er etwa um 1900 in einer kleinen Dorfschule ausgesehen hat: Hinter dem Katheder, dem erhöht stehenden Pult, nahm der Lehrer Platz, um die Fortschritte seiner Schüler zu überwachen. ... Die Schüler saßen in hölzernen Schulbänken, in die Vertiefungen für die Tintenfässer eingelassen waren. Aus einer großen Flasche verteilte der Lehrer die Tinte, die er ursprünglich

sogar aus rostigen Nägeln und Gallen von Eichbäumen selbst herstellen musste.

Die Schüler schrieben mit Kreidegriffeln auf Schiefertafeln. Manchmal wurden sie an die große Wandtafel zitiert, um etwas anzuschreiben. Da meist kein fließendes Wasser im Schulhaus war, stand neben der Tafel ein Waschgeschirr mit Wasserkrug und Schüsseln für den Tafelschwamm. Die Schulutensilien wurden von den Schülern in hölzernen Schulbutten oder ledernen Schulranzen transportiert. Die Butten wurden meist von den Vätern selbst angefertigt. Die bunten Schulwandbilder waren ebenso wie der Globus Lehrmittel, anhand derer den Kindern die Welt erklärt wurde.

schule_frueher

1903

In einer Verordnung vom 4.6.1903 wurde zwischen Werktagsschule und Sonntagsschule unterschieden und die Pflicht zu deren Besuch ausdrücklich bestimmt:

§ 1. Die Schulpflicht beginnt für Knaben und Mädchen mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres und dauert regelmäßig zehn Schuljahre.

Hiervon treffen regelmäßig sieben Jahre auf die Werktagsschulpflicht und drei Jahre auf die Sonntagsschulpflicht.

§ 8. An die Entlassung aus der Werktagsschule schließt sich vorbehaltlich der in dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen unmittelbar die Verpflichtung zum Besuche der Sonntagsschule. Sonntagschulpflichtige sind auch zum Besuche des öffentlichen oder für sie besonders eingerichteten Religionsunterrichts (Christenlehre ec.) verbunden.

Der Sonntagsschulunterricht hat mit Ausnahme der Ferien und der schulfreien Tage an allen Sonn- und Feiertagen stattzufinden.

1919

1919 wurde die Schulpflicht in Artikel 145 der Weimarer Verfassung einheitlich für ganz Deutschland festgeschrieben:

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dienen grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

≈ 1933

Das Bild zeigt die Dorfschule in Bischofthum um das Jahr 1933.

1938

Das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich vom 6. Juli 1938 regelte die Schulpflicht im Deutschen Reich. Es wurde durch Gesetz vom 16. Mai 1941 geändert. Mit der Einführung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 ging es in die Landesgesetzgebung über.

Das Einschulungsalter wurde zunächst so festgelegt: „Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahres die Pflicht zum Besuch der Volksschule.“ Ab 1941 lautete es mit Übergangsregelungen bis 1942: „Für alle Kinder, die im Laufe des Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahres die Pflicht zum Besuch der Volksschule.“ Reichsschulpflichtgesetz

1941

Die Schule von Bischofthum verwaiste 1941, denn der Lehrer Kurt Giese konnte den Unterricht nicht mehr fortführen.

Die Schüler wurden auf die benachbarten Schulen verteilt.

heute

Heute ist die Schule zu einem Wohnhaus umgewandelt und durch Um- und Anbauten erweitert worden.

Liste der Lehrer

Die Daten der Lehrer von Bischofthum hat überwiegend Uwe Thiel aus Dargun zur Verfügung gestellt, der zu den Lehrern im Kreis Neustettin forscht.

Michel Kuchenbecker (um 1764)

Michel Kuchenbecker, von Beruf Schneider, geboren 1736, wurde in der „Conduitenliste der Schulbedienten und Küster des Bublitzschen Synodi, d. 4. Januar 1764“ wie folgt beurteilt:

> **Michel Kuchenbecker, 28 Jahre alt, von Profession ein Schneider, liest, schreibt, singt und informiert gut, lebt nicht in Streit mit dem Pastor u. d. Gemeinde, nicht dem Trunke ergeben, sein Unterhalt ist schlecht**

Geheimes Staatsarchiv PK Berlin, GStA PK I. HA Rep. 30, Nr. 119a, Pak. 9549

Michael Gollnick (ca. 1788-1805)

Michael Giese war vermutlich vorher in Heinrichswalde als Lehrer tätig. Giese, Egon

Friedrich Haak (um 1836) wurde als Schullehrer und als Zeuge bei der Unterschrift des Bauern Johann Christof Nöske unter dessen Testament genannt. Amtsgericht Bublitz I/80-1836+11+22

David Kuchenbecker (1838, em)

Johann Gottlieb Fuhrmann (1840 – 1846) wurde 1816 geboren.

Im Kirchenbuch von Sparsee ist die Heirat des Lehrers Johann Gottlieb Fuhrmann aus Bischofthum mit Jäger. Sabine Henriette Groth aus Sparsee am 22.04.1840 dokumentiert:

[1840-H1] Sparsee

Johann Gottlieb Fuhrmann war Pate von

Johann Friedrich Blankenburg, geb. am 28.08.1841 in Sparsee

[1841-G22] Sparsee.

Zu dem Zeitpunkt war Johann Gottlieb Fuhrmann Schullehrer in Bischofthum. Vermutlich ab 1846 war er Lehrer und Küster in Stepen und Pate von

Johann Carl August Fuhrmann, geb. am 23.10.1849 in Sparsee.

[1849-G39] Sparsee

Carl Johann August Groth, geb. am 28.09.1851 in Sparsee.

[1851-G26] Sparsee

Albert Ernst Fuhrmann, geb. am 16.09.1854 in Sparsee

[1854-G37] Sparsee

Christoph Bernhard Krüger, geb. am 22.12.1855 in Sparsee

[1855-G53] Sparsee

1861 war Johann Gottlieb Fuhrmann Lehrer in Gellin und Pate von

Bernhard Reinhold Groth, geb. am 27.03.1861 in Sparsee

[1861-G16] Sparsee

Die Ehefrau von Johann Gottlieb Fuhrmann, Sabine geb. Groth, war, als die Eheleute in Stepen wohnten, Patin von

Friederike Wilhelmine Engelbert Gumz, geb. am 07.11.1855 in Sparsee. [1855-G45] Sparsee

Theodor Bernhard Fuhrmann, geb. am 19.3.1855 in Sparsee

[1855-G11] Sparsee

August Noeske (1846 – 1853)

08.06.1843 bei Versammlung des Lehrervereins des Reg. Bez. Köslin war auch Lehrer Nöske (Noeske) anwesend und wurde als Mitglied aufgenommen GStA PK, I. HA Rep. 76 Seminare, Nr. 7947, S. 14RS

August Noeske wurde als Schullehrer aus Bischofthum dokumentiert und als Pate von

Caroline Louise Auguste Below, geboren am 12.1.1851 in Sparsee.

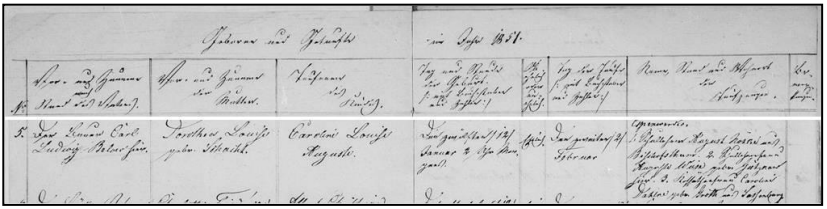

[1851-G5] Sparsee

Im Jahre 1853 wurde August Nöske nach Bölzig versetzt, wie sein Schüler Theodor August Gehrke berichtete.

Regierung Köslin/5271_1862+02+25

Wilhelm Bordt (1853 - 1860)

Theodor August Gehrke schrieb in seinem Lebenslauf auch, dass Wilhelm Bordt der Nachfolger von August Noeske war. Außerdem führte er aus, dass er seine Lehrerausbildung von Wilhelm Bordt empfangen habe. Regierung Köslin-5271_1862+02+25

Wilhelm Bordt hatte am 28.07.1853 seine Stelle in Naugardt gekündigt und um Versetzung gebeten. Daraufhin war Bordt vom 1. November 1853 bis Oktober 1860 Lehrer in Bischofthum. Seit 1857 war Bordt mit „Vocation“ versehen.

Bei einer Prüfung am 6. April 1854 unterrichtete Bordt 40 Kinder. Sein Einkommen belief sich im Jahre 1857 auf 32 rt Schulgeld neben dem landwirtschaftlichen Ertrag von dem 10 Morgen großen Schulacker. Wegen der Dürre im Jahre 1856 hatte Bordt einen Teil seiner Roggenernte verloren und bat um Unterstützung. Die Bitte um Unterstützung wiederholte er am 4. Mai 1860.

Am 6. Mai 1860 bat er wegen des nicht auskömmlichen Einkommens um die Versetzung auf eine einträglichere Stelle. Bordt trat dann eine Küster- und Schullehrerstelle in Sommin, Kreis Bütow an und bat wegen der Umzugsschäden am 6. November 1860 wiederum um Unterstützung.

Bordt hatte 6 Kinder.

Hasse (um 1859)

Schulpräparand Giese, Egon

Carl Lauber (1861 – 1863)

Carl Lauber war noch im Juli 1860 Lehrer in Schilde bei Dramburg Regierung Köslin-5883, S. 103

Vermutlich war Carl Lauber seit 1861 Lehrer in Bischofthum, er erhielt zu Johanni (Mitsommerfest, 24.06.1861) von der Gemeinde

Schulgeld in Höhe von 12 rt 10 sgr. Während des Winters 1860/61 wurde die Schule von einem Präparanden versehen.

Regierung Köslin-5883, S. 105-106

Dokumentiert ist, dass seit 1. April 1861 eine jährliche Gehaltszulage von 15 rt zu zahlen sei. Regierung Köslin-5883, S. 107

Und mit Datum vom 28.10.1861 wurde das Einkommen des Lehrers festgehalten: Schulgeld und Gehaltszulage bar 64 rt, 11 Morgen Acker und Wiesen. Regierung Köslin-5883, S. 108

Ein weiteres Dokument belegt, dass Carl Lauber noch am 08.08.1862 Lehrer in Bischofthum war. Regierung Köslin-5883, S. 116

Franz Wilhelm Hoffmann (1863 – 1875), geboren 1823, gestorben 16.03.1881

Am 9. Mai 1847 erklärte die ‚Königl. Prüfungs-Commission für das Elementar-Schulamt' den als tüchtig für die Verwaltung einer Volksschule und die Prüfung als mit dem Prädikat „gut" bestanden. Regierung Köslin-5496_1847+05+09

Franz Wilhelm Hoffmann war zunächst Lehrer in Coccejendorf. Das Ministerium in Köslin beschied dem Lehrer Hoffmann aufgrund der Überschreitung des Züchtigungs-Rechtes in Coccejendorf am 26. Mai 1863:

> **Ihre Stellung in Coccejendorf ist durch Ihre Schuldweise unhaltbar geworden, daß Ihr Abgang von dort dringend nothwendig erscheint, wenn nicht die dortigen Schulverhältnisse je länger je mehr zerrüttet werden sollen. Wir haben deshalb beschlossen, Sie von dort am 1. Juli d.J. zu versetzen und verleihen Ihnen hiermit die Schulstelle in Bischofthum, Parochie Casimirshof, Synode Bublitz.**
> **Sie haben sich rechtzeitig an den Herrn Pfarrer Meyer in Casimirshof wegen Ihres Umzuges und Ihrer Auseinandersetzung mit der Wittwe Ihres Amtsvorgängers zu wenden und sich in Bischofthum so einzufinden, daß Ihre Einführung in Ihr neues Amt sogleich noch den 1. Juli c. erfolgen kann.**

Am 22.04.1863 wurde Franz Wilhelm Hoffmann mit Wirkung ab dem 1. Juli 1863 nach Bischofthum versetzt.

Regierung Köslin-5496_1863+04+22

Am 02.01.1868 bat der Lehrer Hoffmann die „Königl. Hochlöbl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Coeslin“ um eine Unterstützung wegen seiner geringen Dotation, die er wie folgt schildert:
Die Schulländereien von 9 Morgen 152 QR Acker, 113 QR Gartenland und 1 Morgen 177 QR Wiesen seien in das Gehalt von 21 rt 16 sgr 6 pf mit 3 rt 5 sgr zu hoch angerechnet.
Der Pastor Meyer und der Superintendent Herwig unterstützten seinen Antrag. Regierung Köslin-5496, 1868+01+02

Am 30.05.1874 erging eine anonyme Anzeige an den Pastor Meyer, in der der Lehrer Hoffmann des Saufens und der versuchten Unzucht bezichtigt wird. Zum Schluss wird die Forderung geäußert, den Lehrer bis zu Michaeli (29. September 1874) absetzen zu lassen.

Regierung Köslin-5496, 1874+05+30

Im August 1874 vernahm der Superintendenten Herwig den Lehrer Hoffmann und berichtete der „Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen“ in Köslin unter Beifügung

1. der anonymen Denunziation vom 13 Juli 1874, über den unkeuschen Lebenswandel des Lehrers Hoffmann.
2. des Protokolls über eine Verhandlung des Pastos Meyer in Kasimirshof mit dem aus der Anonymität herausgetretenen Schulvorstand Wilhelm Roeske am 10.07.1874.
3. eines Protokolls über die Verhandlung mit dem „Verklagten“ am 24.07.1874
4. eines Attestes des Schulzen Dorow und einigen „Dorf-Gliedern vom 27.07.1874 über die Führung des Lehrers Hoffmann.

Regierung Köslin-5496, 1874+08

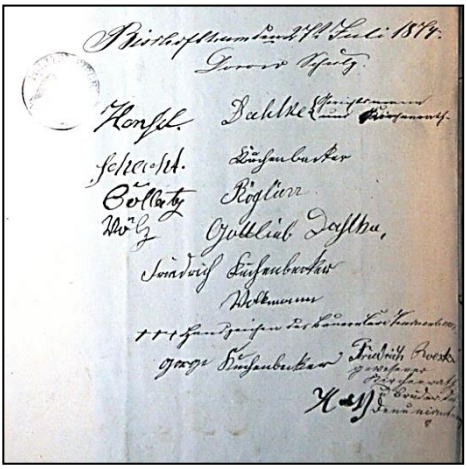

Das vorgenannte Zeugnis für den Lehrer Hoffmann vom 27. Juli 1874 unterschrieben 15 Dorfbewohner: Schulz Dorow, Hensel, Dahlke (Gerichtsmann und Kirchenrath), Schacht, Kuchenbecker, Gollatz, Röglin, Völz, Gottlieb Dahlke, Friedrich Kuchenbecker, Volkmann, Handzeichen des Carl Kuchenbecker, George Kuchenbecker, Friedrich Roeske (gewesener Kirchenrat, Bruder des Denunzianten Friedrich Roeske), Hass.

Das vorgenannte Attest lautet wie folgt:

> **Dem Lehrer Herrn Hoffmann, seit 11 Jahren hier, bescheinige ich hiermit auf Verlangen der Wahrheit gemäß, daß derselbe bei treuem Fleiße in seinem Amte und einem untadeligen mäßigen und nüchternen Betragen sich die besondere Liebe seiner Schulgemeinde erworben hat.**

Regierung Köslin-5496, 1874+07+27

Am 16. März des Jahres 1881 ist Lehrer Hoffmann gestorben.

PBlS Jg. V, No. 8 v.15.04.1881, S. 127

Durch den Tod ihres bisherigen Inhabers war die Lehrerstelle in Bischofthum, Synode Bublitz vakant und durch die Königl. Regierung zu Köslin wieder zu besetzen.

Das Einkommen der Stelle betrug 750 M. jährlich und zwar: 39 M. durch Landnutzung, 105 M. durch Schulgeld, 162 M. durch Gemeindebeiträge und 444 M. durch Staatsbeihilfen.

PBlS Jg. V, No. 8 v.15.04.1881, S. 127

Theodor August Gehrke (1881– 1889)

Theodor August Gehrke wurde am 01.12.1841 in Bischofthum geboren.

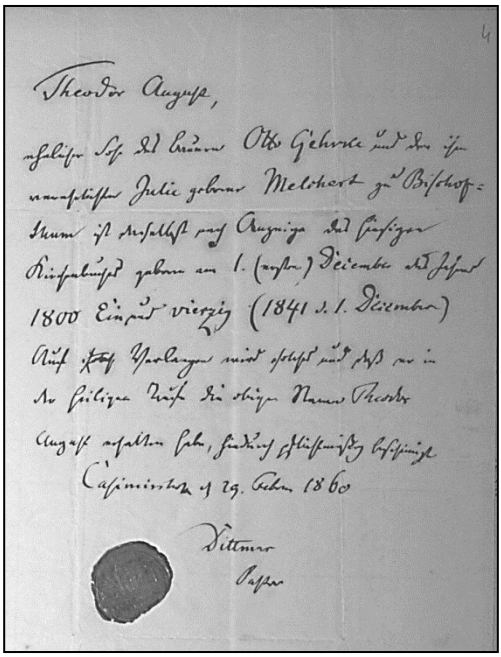

Geburtsbescheinigung

Er ging von Herbst 1847 bis 1853 bei Lehrer Noeske zur Schule, danach bekam er Unterricht bei Lehrer Bordt.

In seinem Lebenslauf berichtete er:

Ich wurde … vom 7. Februar 1856 an durch den Lehrer Bordt in Bischofthum in allen zum Schulfache nöthigen Gegenständen unterrichtet. Nachdem ich dann 3 ½ Jahre in meiner Vorbereitung thätig gewesen, war ich ¼ Jahr bei dem Herrn Prediger Filitz in Baldenburg als Gehülfe bei der Verwaltung der dortigen Rektorstelle.

Regierung Köslin-5271, 1862+02+25

Seine erste Schulstelle bekam er am 01.11.1860 in Friedewalde, Synode Schivelbein, Parochie Rützow. Regierung Köslin-5271, 1862+02+25

Mit der Gesamtnote III (drei) bestand Theodor August Gehrke am 10.04.1862 die Lehrerprüfung. Regierung Köslin-5271, 1862+02+25

Offenbar war er auch Lehrer in Cannin, Parochie Alt Krackow, Synode Rügenwalde, denn von dort wurde er am 01.05.1881 nach Bischofthum, Synode Bublitz versetzt. PBlS Jg. V, No. 9 v. 01.05.1881, S. 144

Hermann Kornmesser (um 1902)

Hermann Kornmesser wurde am 25.10.1868 im Forsthaus Fundel, Kreis Belgard als Sohn des Försters Karl Kornmesser geboren. Seit Michaelis (29.09.) 1883 in Bütow vorgebildet, Prüfung und Tag des Abgangs am 27.08.1888.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, Nr. 1815-Bütow, S. 48RS-49

Nach dem „Adreßbuch der Provinz Pommern, enthaltend ca. 23000 Adressen der bestsituiertesten Bewohner des platten Landes, sowie der Städte Pommerns, Stettin: Niekammer“ war Hermann Kornmesser um 1902 Lehrer in Bischofthum.

Adressen der bestsituiertesten Bewohner

August Karl Wilhelm Wendt (1925 – 1926)

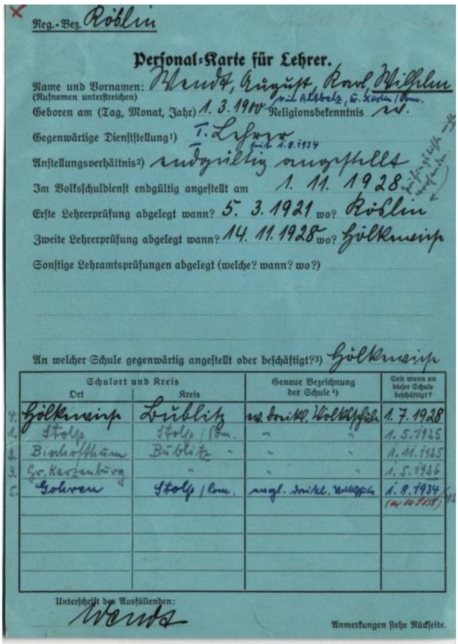

Reg.-Bez. Köslin

Personal-Karte für Lehrer.

Name und Vornamen: (Rufnamen unterstreichen) Wendt, August, Karl Wilhelm
Geboren am (Tag, Monat, Jahr) 1. 3. 1900 [illegible] Religionsbekenntnis ev.
Gegenwärtige Dienststellung[1]) T. Lehrer
Anstellungsverhältnis[2]) endgültig angestellt
Im Volksschuldienst endgültig angestellt am 1. 11. 1928
Erste Lehrerprüfung abgelegt wann? 5. 3. 1921 wo? Köslin
Zweite Lehrerprüfung abgelegt wann? 14. 11. 1928 wo? Hölkewiese
Sonstige Lehramtsprüfungen abgelegt (welche? wann? wo?)

An welcher Schule gegenwärtig angestellt oder beschäftigt?[3]) Hölkewiese

Schulort und Kreis: Ort	Kreis	Genaue Bezeichnung der Schule[4])	Seit wann an dieser Schule beschäftigt?
4. Hölkewiese	Bublitz	[illegible] Volksschule	1. 7. 1928
1. Stolp	Stolp / Pom.	" "	1. 5. 1925
2. Bischofthum	Bublitz "	" "	1. 11. 1925
3. Gr. Karzenburg	"	" "	1. 5. 1926
5. Gohren	Stolp / Pom.	[illegible] Volksschule	1. 8. 1934

Unterschrift des Ausfüllenden: Wendt

Anmerkungen siehe Rückseite.

August Karl Wilhelm Wendt wurde am 01.03.1900 in Alt Belz geboren und starb am 31.08.1967 in Oberhausen. Er heiratete am 25.05.1928 Ella Charlotte Kuchenbecker, die am 03.09.1906 in Bischofthum geboren wurde und am 23.08.1999 in Oberhausen starb.

August Karl Wilhelm Wendt legte seine 1. Lehrerprüfung am 05.03.1921 in Köslin ab, die 2. Prüfung am 14.11.1928 in Hölkewiese. Er wurde endgültig am 01.11.1928 angestellt. Er war Lehrer seit dem 01.05.1925 in Stolp, in Bischofthum seit dem

01.11.1925, seit dem 01.08. 1926 in Groß Karzenburg, seit dem 01.07.1928 in Hölkewiese in der evangelischen, dreiklassigen Volksschule und vom 01.08.1934 bis 1945 in Gohren, Kreis Stolp.

Regierung Köslin Rep. 65 b Nr. 69/1940

archivdatenbank

In der Chronik von Hölkewiese heißt es, Brigitte Knuth, Schülerin in Hölkewiese um 1937, berichtete, Lehrer Wendt …

> **…. sei strafversetzt worden. Barnikows hätten sich beschwert, weil er ihrer Tochter Renate immer auf den Kopf geschlgen hätte.**

Koglin, Dr. Bodo

Edmund Frautnik (1928)

Edmund Frautnik wurde am 04.10.1881 in Zickerke Kreis Naugard als Sohn des dortigen Mühlenbesitzers Albert Frautnik geboren.

Auf den Lehrerberuf bereitete er sich in der Präparandenanstalt Plathe vor und besuchte dann das Lehrerseminar Kammin.

Rep. 76, Nr. 2622, S. 42RS

Wie alle angehenden Lehrer absolvierte er zwei Prüfungen. Die 1. Lehrerprüfung bestand er 1902 in Dramburg.

Edmund Frautnik war seit 01.03.1928 Lehrer in Bischofthum. Das Dorf führte die Schule als Eigenschulverband mit 1 Unterrichtsklasse und 1 Lehrerstelle ohne Kirchenamt.

Frautnik unterichtete als alleiniger Lehrer in 1 Klassenraum 18 Knaben und 20 Mädchen.

1886 wurde die Dienstwohnung erbaut, sie hatte 4 heizbare Zimmer. Dazu gehörten 2,5 ha Dienstland, siehe:

Ausführl. Übersicht über sämtliche Schulen u. Lehrer des Regierungsbezirks Köslin nach dem Stande v. 1. März 1928, S. 34-35

Kurt Karl Ferdinand Giese (1928 – 1941)

Kurt Karl Ferdinand Ernst Giese wurde am 26.07.1896 in Berlin als Sohn des Uhrmachermeisters Ernst Giese geboren und wohnte während seiner Schulzeit in Neustettin, Preußische Str. 2. Er starb am 06.08.1941 in Berlin (Charité). Seine Ehefrau war Irmgard Schwarz, sie wurde am 25.11.1908 in Groß Rambin, Kreis Belgard geboren.

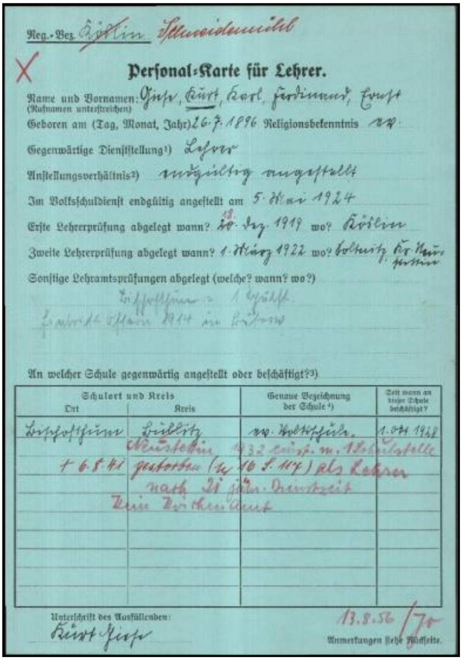

Reg.-Bez. Köslin Schneidemühl

Personal-Karte für Lehrer.

Name und Vornamen: (Rufnamen unterstreichen) Giese, Kurt, Karl, Ferdinand, Ernst

Geboren am (Tag, Monat, Jahr) 26.7.1896 Religionsbekenntnis ev.

Gegenwärtige Dienststellung¹) Lehrer

Anstellungsverhältnis²) endgültig angestellt

Im Volksschuldienst endgültig angestellt am 5. Mai 1924

Erste Lehrerprüfung abgelegt wann? 18. Dez. 1919 wo? Köslin

Zweite Lehrerprüfung abgelegt wann? 1. März 1922 wo? Soltnitz Kr. Neustettin

Sonstige Lehramtsprüfungen abgelegt (welche? wann? wo?)

An welcher Schule gegenwärtig angestellt oder beschäftigt?³)

Schulort und Kreis: Ort	Kreis	Genaue Bezeichnung der Schule⁴)	Seit wann an dieser Schule beschäftigt?
Bischofthum	Bublitz	ev. Volksschule	1.10.1928
† 6.8.41	gestorben	als Lehrer	

Unterschrift des Ausfüllenden: Kurt Giese

Anmerkungen siehe Rückseite.

Kurt Karl Ferdinand Ernst Giese war seit dem 01.10.1928 Lehrer in Bischofthum bis zu seinem Tode 1941. Er bekleidete kein Kirchenamt.

Die erste Lehrerprüfung bestand er am 18.12.1919 in Köslin (Eintritt Ostern 1914 in Bütow), die 2. Lehrerprüfung am 01.03.1922 in Soltnitz. Vorgebildet in Neustettin und Rummelsburg, war im III. Nebenkurs von Ostern 1914-1917.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, Nr. 1815, S. 127RS-128

Endgültig im Volksschuldienst angestellt war er seit 05.05.1924, und unterrichtete wohl bis 30.09.1928 in Soltnitz sowie ab 01.10.1928 in Bischofthum.

archivdatenbank

Ausführl. Übersicht über sämtliche Schulen u. Lehrer des Regierungsbezirks Köslin nach dem Stande v. 1. März 1928, S. 198-199; PKfL

Auch 1932 führte das Dorf die Schule als Eigenschulverband mit 1 Unterrichtsklasse und 1 Lehrerstelle ohne Kirchenamt.

Kurt Karl Ferdinand Ernst Giese unterrichtete 1932 als alleiniger Lehrer eine 1-stufige Klasse mit 20 Knaben und 16 Mädchen.

Schulaufsichtskreis Köslin II (Statistik 1932, S. 252); AF Thiel

Nach seinem Tod wurden die Schüler auf die ihrem Wohnhaus nächstgelegenen Schulen aufgeteilt, sie gingen teils nach Kasimirshof, teils nach Groß Wittfelde.

Einige Zeitzeugen berichteten über ihren Lehrer Giese bzw. ihren Schulweg:

Über den Verbleib der Familie Giese ist mir nichts bekannt. Da ich mich nicht an einen Todesfall aus der damaligen Zeit erinnere, nehme ich an, dass Herr Giese schon früh zum Militär eingezogen worden ist, so dass die Schulkinder von Bischofthum nach Kasimirshof (3 km) gehen mussten.

Fock, Hans-Joachim

Eines Tages starb der Lehrer *(Kurt Giese, GK)* in Bischofthum. Irgendwann 1943 muß es gewesen sein. Die Aufzeichnungen von Hans-Joachim Fock, Sohn des Lehrers Karl Fock aus Kasimirshof besagen allerdings, dass er zum Militär eingezogen wurde. Egal wie es auch gewesen sein mag, wir Kinder aus Bischofthum mussten nun nach Kasimirshof, dem nächstgelegenen Dorf zur Schule gehen. Die Entfernung von Bischofthum nach Kasimirshof beträgt etwa 2,5 Kilometer plus - minus. Für mich vom Abbau meines Onkels waren es, wenn ich den Feldweg nach Bischofthum bis oberhalb zum Friedhof und dann die Straße gelaufen wäre, fast fünf Kilometer. Aber es gab noch eine andere Möglichkeit, nämlich direkt über die Wiesen bis zum Weg über das Groß-Wittfelder Fließ und dann den Weg der von Lübschenhof nach Kasimirshof führt weiter zur Schule. 3,5 Kilometer waren es aber trotzdem noch. Im Frühling, Sommer und Herbst war diese Strecke gut zu laufen. Allerdings im Winter je nach Schneelage fast unmöglich. Und Schnee gab es in Pommern genug! Die Schneeverwehungen machten einem das Vorwärtskommen manchmal zur Qual.

Klatt, Gerhard

Anmerkung: Der Vater von Hans-Joachim Fock hieß Kurt Fock, nicht Karl Fock.

Giese Egon

Egon Giese vom Abbau Baldenburg und Schüler in Kasimirshof, der allerdings nicht mit dem Lehrer Kurt Giese verwandt ist, nannte seine aus Bischofthum stammenden …

Mitschüler bis 1945

Giese, Manfred, verst. 28.4.2005
Giese, Ulrich, Lehrersohn, z. Z. Hamburg
Gohlke, Gerhard
Gollnick, Detlef, Jahrg. 1938 z.Z. Pr. Oldendorf
Kuchenbecker, Heinz
Müller, Gerhard, vom Abbau, Jahrg. 1938, z.Z. Ratzeburg
Müller, Werner
Prochnow, Irma verh. Galuschka vom Abbau Jahrg. 1928, z.Z. Hameln
Rosenow, Gisela, verh. Bonfanti Jahrg. 1934, z.Z. Berlin
Schacht, Günter
Schacht, Ursula
Schwanke, Christel, verh. Meixner z.Z. Dortmund

Schwanke, Günter, Tischlermeister z.Z. Ratzeburg
Traut, Gerhard Hütejunge bei Ida Kuchenbecker
Traut, Michael, Jahrg. 1933
Traut, Werner, Jahrg. 1933 Pflegekind bei Karl Kuchenbecker
Wurch, Margarete, Lehrerin Jahrg. 1928, z.Z. Bad Segeberg
Wurch, Erika, Jahrg. 1929 z.Z. Ammersbek, Witwe
Wurch, Gertrud, Jahrg. 1932

Ihre (Land-)Wirtschaft

Wirtschaft im Rahmen dieser Chronik meint die Schilderung der Aufwendungen und Erträge zur Sicherung des Unterhalts sowiedas Wirtschaftsgeschehen in dem geografischen Raum und den Landwirtschaftsbetrieben von Bischofthum.

Wie wir wissen, war Bischofthum war ein landwirtschaftlich geprägtes Dorf. Die bäuerlichen Höfe erzeugten möglichst alle Güter des täglichen Bedarfes selbst. Und auch der Hausbau erfolgte in Eigenleistung, wobei eine gewisse Spezialisierung unterstellt werden darf, denn es gab den „Bint“, einen Bauern, der gelernt hatte die Gebinde der Häuser herzustellen. Auch der Beiname „Kähler“ (niederdeutsch für Köhler) deutet auf besondere Kenntnisse hin.

Größere Handwerksbetriebe gab es in Bischofthum nicht. Von den für Dörfer zugelassenen Handwerkern, nämlich Schneider, Schmiede, Leineweber, Zimmerleute und Rademacher, lebten in Bischofthum nur Schneider und Schmiede. Alle anderen Handwerker mussten sich in den Städten ansiedeln. Die Schulmeister, Schulhalter oder Lehrer durften nur aus diesen 5 Berufen erwählt werden, wenn sie ihrem Handwerk weiterhin nachgehen wollten, was bei der schlechten Vergütung der Lehrer überwiegend notwendig war. Gehörten sie einem anderen Handwerk an, mussten sie dieses für die Dauer ihrer Lehrtätigkeit ruhen lassen (Edikt vom 14.07.1718 und 10.11.1722).

krussen_ortsgeschichte

Aufgrund der im Dreißigjährigen Krieg entstandenen Bevölkerungsverluste und dem damit verbundenen geringen Absatz der landwirtschaftlichen Produkte stagnierte die Landwirtschaft. Zudem war der Viehbestand fast völlig vernichtet. Der Vorkriegsstand wurde erst wieder nach fast einem halben Jahrhundert erreicht.

Bis zur Gemeinheitsteilung bildeten die Bischofthumer Bauern eine Flurgemeinschaft und betrieben die Dreifelderwirtschaft. Jedes der

drei Felder war in gleich große Kaveln geteilt. Die Felder wurden in abwechselnd mit Winter-, dann mit Sommerfrucht bestellt und im dritten Jahr brach liegen gelassen. Bei der Bestellung ihrer Kaveln mussten sich die Bauern, da die Felder in der Gemengelage, also verstreut in der Feldmark lagen, an gemeinsame Termine des Pflügens, der Aussaat und der Ernte halten und anderen die Überfahrt gestatten.

Die schwere Pflugarbeit galt grundsätzlich als Männerarbeit und wurde vom Bauern oder seinem Großknecht durchgeführt. Hilfsarbeiten wie das Führen der Zugtiere (bei Viereranspannung) oder das Hüten der Tiere (bei zwei Gespannen, die im Wechsel eingesetzt wurden) fielen Jungen, aber auch Frauen zu. Angehörige unterbäuerlicher Schichten, die zwar über ein Stück Land, aber weder über Zugtiere noch einen Pflug verfügten, konnten den Acker gegen ein Pfluggeld (auch in Form von Arbeitsleistung) von den Bauern beackern lassen. Während der Erntezeit mussten alle Haushaltsmitglieder mitarbeiten, bei Bedarf und finanziellen Möglichkeiten auch weitere Tagelöhnerinnen. Bei der Ernte setzte sich – abhängig von der Technik – eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung durch.

laendliche_gesellschaft

Über die Nutzung der Dorfflur und der Allmende, zu der Forsten, Weideland, Torfstich, Lehm- und Sandgruben gehörten, bestimmte die Dorfgemeinschaft. Die erforderliche Zusammenarbeit zu organisieren oblag dem Schulzen.

Die Viehherde der Ackerbauern weidete gemeinsam tagsüber auf den Wiesen und wurde zur Verdauung auf das Brachfeld geführt. Für den Viehtrieb waren Triften mit begleitenden Knicks angelegt, zusätzlich errichteten die Dorfbewohner gemeinsam Zäune, um die Felder vor dem streunenden Weidevieh zu schützen. Für das Hüten und den Viehtrieb der Tiere wurde ein Dorfhirte bezahlt.

Friedrich II erließ eine „Erneuerte und verbesserte Dorf-Ordnung des Königreichs Preußen vom 22. September 1751“. Darin sind die Anforderungen an Gehege zum Schutz der Felder vor dem streunenden Weidevieh beschrieben:

Die Gehege als Feld- und Wiesen-Zäune, müssen hinkünftig nicht mehr von Holtz, sondern nach Westphälischer Art mit allerhand Dorn-Strauch, oder wo viel Feld-Steine sind, von Feld-Steinen gemacht werden, wozu der Beamte Anweisung geben wird, die Schultzen aber haben die Anlegung solcher Gehege unter die Bauren ordentlich und nach Proportionen ihrer Äcker zu vertheilen, auch so dann einen jeden anzuhalten, sein Antheil zu rechter Zeit in guten Stand zu setzen, wer aber dawider handelt, soll in willkührlicher Strafe verfallen seyn.

Gehege aus Feldsteinen oder Reste davon sind in Bischofthum nicht festzustellen. Entweder wurde die Dorfordnung in dieser Beziehung nicht umgesetzt oder es gab dafür nicht genügend Steine.

Triften und Knicks gab es in Bischofthum, in einem Protokoll von 1797 finden wir dafür den Nachweis:

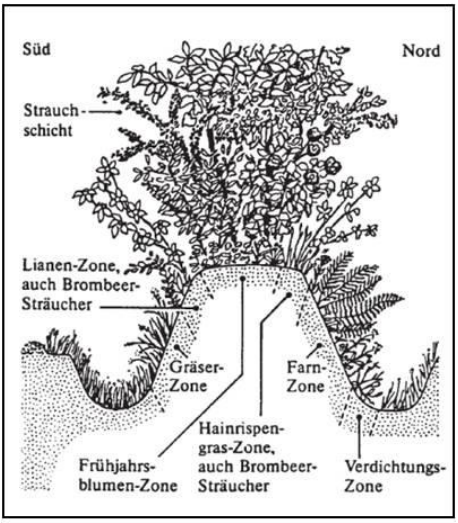

Profil eines Knicks

In dem sogenannten Knik, zwischen dem Halbbauern Michael Kockenbecker und dem sogenannten Eller Anger, käme der Umstand vor, daß der Eigenthümer Kockenbecker dem Dorfe keine Trift liegen laße, welches besonders bey naßen Jahren, wo die Eller-Anger tief und sie also mit dem Vieh nicht vorbey kommen könten, ohne das Korn zu beschädigen, doch umso nothwendiger wäre, und ebenso auch daß außer der Trift vor das Korn ein Knik gezogen werde.

Amtsgericht Bublitz I/75_1797+06+22

Einen weiteren Nachweis finden wir im Teilungsplan des Hofes Nr. 5 vom 06.11.1843, in dem Trifte eingezeichnet sind.

Amtsgericht Bublitz I/79_1843+11+06

Die Triften und Knicks sind heute in Bischofthum nicht mehr nachweisbar, sofern sie nicht die heutigen alleeartigen Landstraßen bilden. Die großflächige Bewirtschaftung durch die polnische LPG hat die Triften und Knicks auf den Ackerflächen verschwinden lassen.

Das nebenstehende Bild zeigt ein Beispiel für eine frühere Trift mit Resten der begleitenden Knicks.

Nachts wurde das Vieh in einem umzäunten Geviert vor Wölfen und Bären in Sicherheit gebracht. Dieses Gatter mag so ausgesehen haben wie die ehemalige Umzäunung des Kriegerdenkmals:

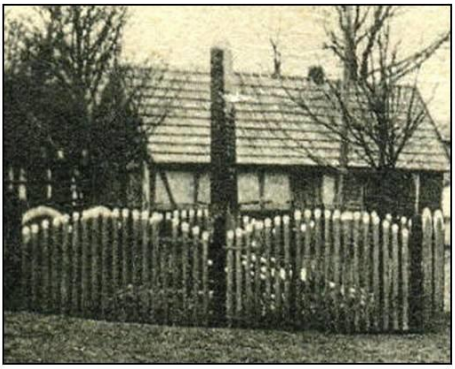

Beispiel für ein Gatter

Oben angespitzte, zu transportablen Einheiten verbundene Stäbe, aus denen schnell ein Gatter zusammengesetzt werden konnte. In diesem Gatter wurden die Kühe angebunden und von den Frauen gemolken.

Ställe für das Vieh waren also bei den Ackerbauern und ihren Dorfgenossen, den Büdnern und Kossäten, vor der Regulierung nicht notwendig. Im Winter wurden Kühe und Pferde in Scheunen untergestellt, in denen auch Heu als Winterfutter eingelagert war.

Büdner und Kossäten, die keine Scheune hatten, hielten ihre Kuh in dem einzigen Raum der Kate, in dem sie wohnten und auch die Hühner herumliefen. Die wärmeabgebende Kuh konnte die Heizung ergänzen, deren Mist war vom üblichen Lehmboden leicht zu entfernen.

In den arbeitsarmen Wintermonaten beschäftigte die bäuerlichen Familien...

> **... die Herstellung von Stoffen und Kleidung wie Spinnen, Flachshecheln, Weben, Schuhflicken. Dies erfolgte für den Eigenbedarf, aber in den klein- und unterbäuerlichen Schichten zunehmend auch als zusätzliche Einnahmequelle. Außerdem wurden landwirtschaftliche Geräte hergestellt und repariert. Reparaturen und Anbauten am Haus wurden selbst durchgeführt, bei größeren Bauten wurden Landhandwerker hinzugezogen. Nach der Ernte beschäftigte das Dreschen des Korns bis weit in die Wintermonate hinein die Hausbewohner.**
>
> laendliche_gesellschaft

Einen Verbesserungsbedarf bei der Dreifelderwirtschaft, der das Einkommen der Bauern und das Steueraufkommen steigern könnte, hatte Friedrich der Große in seinem Politischen Testament von 1768 aufgezeigt:

> **Ein alter Landesbrauch, der allen möglichen Verbesserungen im Wege steht, ist die Gemengelage des bäuerlichen und adligen Grundbesitzes und die Gemeinsamkeit der Weideflächen. Es wäre in der Ordnung, wenn die Äcker jedes Besitzers zusammenlägen; hier ist eine Quelle für Prozesse auf dem Lande. Die Zusammenlegung der Grundstücke muß in gemeinsamer Arbeit von Juristen und Landwirten erfolgen. Die Äcker habe ich bisher nicht angetastet, aber die Weideflächen sind bereits durch die Gerichte aufgeteilt worden. Der Erfolg ist so groß, daß der einzelne Besitzer, der nur 6 Kühe hielt, jetzt 8 bis 10 halten kann. Der Gegenstand ist jedoch heikel, er will zart angefaßt werden. Es bedarf der Milde und der Zeit, um zum Ziel zu kommen. Ist es aber erreicht, so gewinnt der Staat im Ganzen ganz beträchtlich dabei.**
>
> Das_politische_Testament_Friedrichs

Friedrich der Große versuchte stets, die Landwirtschaft zu ertüchtigen. Nach einer Hungersnot in Pommern setzte er gegen den Widerstand der Bauern, die diese fremdländische Frucht für giftig hielten, mit der Verordnung vom 22. 06. 1746 die Anpflanzung der "Tartoffel" durch.

Mit der Einführung der Kartoffel erweiterte sich das Angebot der Nahrungs- und Futterpflanzen erheblich. Die Kartoffel wurde ein neues Grundnahrungsmittel, daneben konnte sie zur Schweinemast eingesetzt werden, wodurch Fleischwaren erschwinglicher wurden.

Kartoffelernte bei Paul Stach in Grabau

Die Kartoffelernte erfolgte in gemeinschaftlicher Arbeit aller Haushaltsmitglieder und noch hauptsächlich mit der Hacke. Doch die Mechanisierung begann bald mit dem Einsatz einfacher Roder.

Mit den von Friedrich dem Großen angeregten Reformen wurde die Landwirtschaft intensiviert. Um 1828 begann die Regulierung und Separation der Höfe zu Bischofthum, die am 10. August 1836 mit einem Gemeinheitsteilungsrezess – der Aufteilung der Allmende - abgeschlossen war. Diese Maßnahmen und die Dorfstraßenregulierung (1835) wurden fast zeitgleich mit den Erbverschreibungen für die Bauern (überwiegend 1838) durchgeführt. Diese Gleichzeitigkeit macht Sinn, denn es konnten nur alle Bauern zugleich die Betriebsweise umstellen. Und man wollte vielleicht das Ergebnis der Urbarmachung der um 1784 trocken gelegten Flächen abwarten, denn deren Kultivierung nahm einige Zeit in Anspruch.

Allerdinge dauerte die Melioration nach der Trockenlegung der sumpfigen Flächen an: Der Bauernhof Nr. 13 plante 1861, in einem Moderplan, einer morastigen Flur, von 128 QR (= 2.772 m²) eine Wiese anzulegen. Amtsgericht Bublitz I/82_1861+07+29

Die Dreifelderwirtschaft wurde nach der Separation durch die Schlagwirtschaft (Koppelwirtschaft) ersetzt, bei der die Felder in sog. Schläge geteilt sind, die abwechselnd in geordneter Fruchtfolge bebaut werden. Die Ackerarbeiten wurden überwiegend – ehe die ersten Traktoren und der Dampfpflug kamen - mit Pferden bewältigt. Nur wenn auch die Pferde die Lasten nicht mehr bewegen konnten, wie z.B. im Herbst bei der Rüben- und Kartoffelernte, spannte man zwei Ochsen an.

Kartoffelernte in Hinterpommern

Nach der Aufteilung der Allmende hatte jeder Bauer sein eigenes Weideland. Damit veränderte sich die Arbeit des Viehhirten. Morgens holte er das Vieh beim Bauern ab, führte es auf dessen Weide und brachte es gegen Abend zurück. Manche Zeitzeugen haben diese Vorgehensweise noch als Schüler erlebt, denn zu ihren Aufgaben gehörte es, das Vieh vom Hirten zu übernehmen und in den Stall zu führen.

Eine planmäßige Zuchtverbesserung führte zur Ertragssteigerung des Viehbestandes. Beispielsweise begann 1783 die Schafzucht der Merinos in Preußen. Auch die Bischofthumer werden die neue Schafrasse eingeführt haben.

Die ganzjährige Stallhaltung der Tiere setzte sich durch. Zu diesem Zweck errichteten einige Bischofthumer Bauern größere Stallgebäude.

Die Stallviehhaltung hatte mehrere Vorteile. Weil nicht alle Tiere eines Dorfes zusammen auf einer Weide waren, erfassten die Seuchen nicht mehr die gesamte Dorfherde. Der Ertrag aus der Milch ließ sich steigern, indem man an die Kälber nur entrahmte Milch verfütterte. Aber nun musste der Bauer für das ganze Jahr das Futter anbauen, ernten, lagern und zum Stall transportieren. Auch das Getreidestroh als Einstreu war zu verarbeiten und nachdem es vom Vieh zu Mist veredelt worden war, in schwerer Arbeit zu lagern, zu transportieren und auf dem Acker auszubreiten.

Neben der Feldarbeit fielen umfangreiche Arbeiten auf dem Gehöft an, wie z.B. die Bearbeitung des Obst- und Gemüsegartens und die Pflege des Viehs (Federvieh, Rinder, Schweine, Schafe evtl. auch der Bienen). Außerdem mussten Feld- und Gartenfrüchte, Milch und Fleisch verarbeitet werden, nicht zu vergessen die Essenszubereitung, die Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Zusätzlich zu den Kartoffeln wurden bisher unbekannte Ackerpflanzen angebaut, wie Klee, Esparsette (d.i. eine Futterpflanze für schwer arbeitende Pferde), Luzerne, Futterrüben, Zuckerrüben, Kohl, Mais, Karotten, Raps, Hopfen und Buchweizen.

Gehöft Albert Dahlke, Stallgebäude (D-Skupice 14.10.2009)

Karl Klatt auf dem Selbstbinder bei der Getreideernte

Der zum Ende des 19. Jahrhunderts zur Verfügung stehende, preiswerte synthetische Dünger, der Einsatz der neu entwickelten Maschinen und die Erfolge in der Pflanzen- und Tierzüchtung ermöglichten eine Steigerung der Erträge um ein Vielfaches. Mit anderen Worten: Die Produktivität und die erforderlichen Kenntnisse erhöhten sich beträchtlich, und auch die Arbeitsabläufe der Bauern und die Anbaumethoden änderten sich erheblich. Neu eingerichtete Landwirtschaftsschulen übernahmen die Ausbildung der Bauern und landwirtschaftliche Vereine beeinflussten den Wissensstand in bedeutender Weise. Die Professionalisierung des bäuerlichen Berufes begann.

Die veränderten Anbaumethoden bewirkten eine zunehmende Mechanisierung der Höfe mit neu entwickelten Werkzeugen und Maschinen. Aber eine durchgängige motorisierte Mechanisierung gab es in Bischofthum noch nicht. Die landwirtschaftlichen Betriebe verließen sich noch hauptsächlich auf Menschen- und Pferdekraft und setzten erst allmählich Geräte zu ihrer Unterstützung ein. Es gab z.B. mit Göpeln angetriebene Dreschmaschinen und Häcksler, Schrotmühlen, Getreidereinigungsmaschinen, Rübenschneider, Kartoffelroder und -sortiermaschinen, Mähbinder mit Flügelrad, Heuwender, Kunstdüngerstreuer, Grasmähmaschinen.

Dass auf den Bischofthumer Höfen nicht alle landwirtschaftlichen Geräte vorhanden waren und die einzelnen Wirtschaftsgebäude unterschiedliche Größen hatten, lässt auf eine Spezialisierung der Bauern schließen. Es werden sich sowohl unterschiedliche landwirtschaftliche Ausrichtungen wie entsprechende Gebäudekonstellationen und gemeinsam genutzte Geräteparks entwickelt haben.

Pferdegöpel im Freilichtmuseum am Kiekeberg links vorn das Göpelgetriebe, im Hintergrund eine Häckselmaschine, die über eine Welle angetrieben wird (Foto: Arnold Plesse)

Die von Friedrich dem Großen bereits festgestellte Zunahme des Viehbestandes ist auch für Bischofthum dokumentiert:

Zum Zeitpunkt der Hufenklassifikation von 1719 betrug der Viehbestand der Bauernhöfe im Durchschnitt 2 Pferde oder 3 Ochsen, 2 Kühe, 1 Starcke (Färse), 6 Schafe, 2 Schweine, 3 Gänse.

Um 1945 hatte sich die Zusammensetzung des Viehbestandes verändert: es gab immer noch 2 bis 3 Pferde als Zugtiere, die Zahl der Kühe hatte sich auf 8 bis 13 erhöht, auch die Zahl der Schweine hatte zugenommen, bis zu 45 wurden vereinzelt gezählt, dazu kamen Schafe und das Federvieh.

1794 wurde ein Schmied genannt. Dieser war für die Landwirtschaft unentbehrlich und mit der Hufeisenfertigung, dem Radbeschlag, der Werkzeugherstellung und mit Reparaturarbeiten betraut.

Neben dem Schmied scheint es einen Schneider gegeben zu haben, möglicherweise war dieser auch ein nebenberuflich tätiger Bauer oder Kossät. Weitere Handwerksmeister sind aus den vorliegenden

Dokumenten bis zu dem im Jahre 1852 geführten „Auseinandersetzungs-Rezess wegen der Ablösung der bisherigen Abgaben“ nicht bekannt. Erst danach tauchten in den Akten weitere Gewerbetreibende auf: ein Büdner und Fischhändler sowie ein Gastwirt und Kaufmann. Und schließlich wurde der Viehhändler Carl Dorow aus Baldenburg 1831 durch den Kauf des Schulzenhofes der neue Freischulze.

Wie die landwirtschaftliche Revolution viele Änderungen der Feldarbeit und der Viehhaltung mit sich brachte, hatte die etwa zeitgleich mit der Agrarreform stattfindende industrielle Revolution erheblichen Einfluss auf die häuslichen und die handwerklichen Arbeiten. Vielfach konnte der handwerkliche Nebenerwerb mit industriellen Produkten nicht mehr konkurrieren und wurde unrentabel. Das betraf insbesondere die handwerklich tätigen Büdner, deren kleiner Landbesitz nicht zum Erwerb des Lebensunterhalts ausreichte. Mehrfach half der Erwerb von Ackerland, das nach der Trockenlegung der Brüche und Sümpfe ausreichend zur Verfügung stand, sodass in Bischofthum aus Büdnern Haupterwerbsbauern wurden. Ein Beispiel für diese Entwicklung liefert uns Reinhold Wurch, der als Schneidermeister um 1885 die alte Schule als Wohnung und Werkstatt übernahm und das Grundstück später zu einem Bauernhof umgestaltete.

Die einsetzende Industrialisierung der Landwirtschaft mit den neuen Bewirtschaftungsmethoden erforderte großflächige Äcker, deren notwendige Zusammenlegung führte unter dem polnischen Regime zur Bildung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG). friedrich-wilhelm

Die in Bischofthum tätige LPG wurde mit der von der Unabhängigen Selbstverwalteten Gewerkschaft „Solidarität“ („Solidarność”) 1980-1981 entfesselten Bewegung aufgelöst, die Landwirtschaft wurde in Bischofthum vollends aufgegeben, sodass die Ackerflächen um Bischofthum heute überwiegend brach liegen und versteppen.

Bischofthum hatte bis zum Ende des zweiten Weltkriegs einen landwirtschaftlichen Charakter und hat dieses Aussehen bis heute behalten, obwohl Landwirtschaft nicht mehr hauptberuflich betrieben wird.

Ihre Erträge, Erzeugnisse

Bauer mit Zweigespann und Einschar-Karrenpflug
Fotograf: Ralf Roletschek

Grundsätzlich sollte jeder bäuerliche Betrieb eine Hufe Land umfassen, also so viel Land, wie für die Ernährung einer Vollfamilie erforderlich war und mit einem Gespann bearbeitet werden konnte. Doch in Bischofthum hatten die Bauern 1719 durchschnittlich nur etwa ¾ Hufen zur Verfügung.

Die Aussaat der Bischofthumer Bauern betrug 1719: 13 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste, je 5 Scheffel Hafer und Erbsen, 4 Scheffel Buchweizen und ¼ Scheffel Lein. Der Ertrag war gering, das Verhältnis von Aussaat zur Ernte betrug etwa 1:2,5. Vorräte konnten kaum angelegt werden. Es gab nur wenige Möglichkeiten, auf die Erträge Einfluss zu nehmen. Deshalb waren die Menschen oft schlecht ernährt und fielen häufig Krankheiten und Seuchen zum Opfer. Diese Ernährungssituation besserte sich mit der Agrarreform, die in Bischofthum erst gegen 1836, nach Abschluss der Gemeinheitsteilung, voll wirksam wurde.

Wie Karl Ruß die Bischofthumer Einwohner nicht richtig qualifizierte, fehlte ihm wohl auch die geologische Kenntnis, denn Bischofthum hat nicht den von ihm beschriebenen leichten Sandboden, sondern der Bischofthumer Boden ist allgemein lehmiger Sand, verwendbar für

fast alle Kulturen. Die Eigenschaften des Bodens fanden ihren Ausdruck in seiner Nutzung.

Die Gemeinheitsteilungen führten zu einer Vergrößerung der Getreideanbauflächen. Zusammen mit den Grundentlastungen in 1844 und 1852 bewirkten sie eine Steigerung des Flächenertrags auf fast das Doppelte. Wegen der Verwendung von Kunstdünger nach 1890 verdreifachten sich die Flächenerträge im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts. Bauernbefreiung

1940 wurden in der Gemeinde Bischofthum 62% der Fläche landwirtschaftlich genutzt. Davon waren 85% Ackerland (Roggen 35%, Hafer 16%, Gerste 3%, Weizen 2%, Kartoffeln 18%, Hackfrüchte 15%) und Dauergrünland 15% (Klee, Kleegras und Luzerne 7%). Die Fläche der forstwirtschaftlichen Nutzung betrug 22%, Moor und sonstige Flächen 16%.

Der Roggen war das Brotgetreide Pommerns. Weizen, der für Feingebäck benötigt wird, war nur auf besseren Böden im Anbau. Hafer wurde hauptsächlich für die Vielzahl an Pferden angebaut, denn als Spannvieh hatten Pferde die Rinder abgelöst. Die mit einem Kummet eingeschirrten Pferde hatten eine höhere Zugleistung und ließen sich besser führen.

Wegen der zunehmenden Stallviehhaltung gewannen die Futterkulturen wie Luzerne und Klee ebenso wie das Rübenblatt der Zuckerrüben erheblich an Wert, die die Versorgung der Viehherden sommers wie winters sicherstellten. Daneben baute man Steckrüben – die Wruken und Kohlrüben – und Rinkeln an.

Der Kartoffelanbau war die entscheidende Maßnahme gegen die immer wieder auftretenden großen Hungersnöte. Friedrich der II. (1712 - 1786), ließ 1744/45 die Kartoffel in einer großen Kampagne in ganz Preußen kostenlos verteilen. 1756 machte er den Kartoffelanbau zur Pflicht. Die Kartoffel wurde auch zur Schweinemast eingesetzt. Und aus Kartoffeln lässt sich Alkohol brennen. Allerdings sind für Bischofthum gewerbsmäßige Brennereien nicht bekannt.

Die Schweinemast war auf Schweine ausgerichtet, die noch - anders als das heute erwünscht - eine ordentliche Speckschicht aufwiesen. Doch brauchte die Mast längere Zeit als heute.

Warthmüller, Robert; „Der König überall“
König Friedrich der Große (1712-1786) inspiziert den Kartoffelanbau
Quelle des Bildes: http://de.wikipedia.org/

Bei den Milchkühen herrschte das Schwarzbunte Niederungsrind vor. Die Rindermast erfolgte großenteils als zweijährige Ochsenmast, so dass bei der Schlachtung ein nicht zu trockenes, schön marmoriertes Rindfleisch zu erwarten war.

In Bischofthum wurden auch Schafe gehalten. Sie lieferten Wolle und wurden im Frühjahr zur Bestockung der Weideflächen eingesetzt, d.i. die schonende Verfestigung der Bodenoberfläche zugunsten besserer Bewurzelung. Ziegen gab es um 1719 und auch 1945 in Bischofthum nicht.

Enten-, Gänse-, Hühner- und Putenzucht waren weit verbreitet, ebenso die Bienenhaltung.

Die Bienen lieferten den zum Süßen notwendigen Zucker und das Wachs zur Herstellung von Kerzen. Unverzichtbar waren die Bienen auch für die Bestäubung bestimmter Ackerkulturen wie des Klees, aber auch für Raps, Buchweizen und Lupinen und vor allem für die in den Gärten stehenden Obstbäume.

Ihr Lohn und die Preise

Für Bischofthum liegen keine Einnahmen- und Ausgabenlisten vor.

Als Anhaltspunkt mögen daher entsprechende Angaben aus der 1622 auf Veranlassung des Herzogs Philip-Julius von Pommern-Wolgast erlassenen „Tax- und Victual-Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer- und Schäfer-Verordnung“ dienen, die uns eine Vorstellung von den damaligen Löhnen und Preisen liefert.

Danach sollte ein Meister der Zimmerleute bzw. Maurer am Tag 16 Schilling, ein Geselle 14 Schilling und ein Handlanger 9 Schilling ohne Essen und Trinken erhalten. Wurde ihnen Kost vom Bauherrn zur Verfügung gestellt, waren es beim Meister und Gesellen 9 Schillinge weniger. Ein Tagelöhner (soweit er denn Arbeit fand) hatte im Sommer bei freier Kost durch den Auftraggeber vier und im Winter drei Schilling zu erhalten.

Ein schlechter Männer- bzw. ein durchschnittlicher Frauenmantel war mit 32 Schilling preislich festgelegt. Ein paar einfache Schuhe kosteten 20 Schilling, ein paar Bauernstiefel gar eineinhalb bis zwei Gulden. Ein Pfund Speck war für fünf bis sechs Schilling und ein junges Huhn für zwei Schilling zu haben. Ein gutes Wams mit Hose kostete mindestens einen Gulden (1 Reichstaler = 3 Gulden pommersch = 9 Mark sundisch =144 Schilling).

Kost und Bekleidung für die gesamte Familie waren nicht die einzige finanzielle Last, neben den täglichen Ausgaben mussten auch noch Steuern bezahlt werden. Und Fürsorge, Hochzeit, Taufe sowie Begräbnis waren auch nicht kostenfrei zu haben.

Traten Preissteigerungen durch Missernten, Krieg oder spekulativen Getreidehandel auf, dann konnte die Lage für die Mehrheit der lohnabhängigen Bevölkerung dramatisch werden. **Preise im 17. Jh.**

In einem Erbrezess von 1777 wird der Wert einiger Gegenstände genannt:

> **Wird die Abtragung der Naturalien an die Tochter adprobiret, und zwar in der Arth, daß selbige entweder bey ihrer Verheirathung ein anständiges Ehrenkleid und ein vollständiges aufstehendes Bette oder 16 rt 16 gr an Gelde erhalte als weshalb so hoch auf dem Schultzen Hofe die Caution zu ingrossiren** Amtsgericht Bublitz I/75_1777+03+20_Erbrezeß

Albrecht Daniel Thaer (* 14. Mai1752 in Celle; † 26. Oktober 1828 auf Gut Möglin bei Wriezen, Landkreis Oberbarnim, Brandenburg) hat …

> **… in der Geschichte seiner Wirthschaft in Möglin … den Grundsatz aufgestellt: daß für Alles, was in der Wirthschaft consumiert wird, ein bestimmter Preis, und nur für das, was wirklich verkauft worden, der Marktpreis gerechnet wird. Er hat folgende bestimmte Preise angenommen …**
>
> **Hering, K. L.**

Nach der Thaerschen Tabelle sind die in den Amtsblättern von 1815/16 veröffentlichten Marktpreise abgebildet.

Weizen pro Scheffel	1	Thlr.	16	Gr. — Pf.
Roggen	1	"	6	" — "
Große Gerste	—	"	20	" — "
Kleine desgleichen	—	"	18	" — "
Schwerer Hafer	—	"	16	" — "
Erbsen	1	"	8	" — "
Buchweizen	—	"	20	" — "
Wicken	1	"	—	" — "
Bohnen	1	"	4	" — "
1 Centner gutes Heu	—	"	10	" — "
Schlechtes	—	"	9	" — "
1 Scheffel Kartoffeln	—	"	5	" — "
1 Schock Stroh	2	"	12	" — "
zu 90 bis 96 Pfund täglich: volle grüne Stallfütterung für ein Stück großes Rindvieh täglich	—	"	1	" 6 "
zu 90 bis 96 Pfund täglich: eine volle Kuh- oder Ochsenweide täglich	—	"	1	" 4 "

pro Monat Decbr. 1815.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th gr. pf.	Roggen der Scheffel th gr. pf.	Gerste der Scheffel th gr. pf.	Hafer der Scheffel th gr. pf.	Erbsen der Scheffel th gr. pf.	Heu der Centner gr. pf.	Stroh das Schock th gr. pf.	Bier das Quart gr. pf.	Brandwein das Quart gr. pf.
1. Stettin	1 21 —	1 7 —	1 — —	— 18 —	1 9 —	15 —	3 12 —	1 5½	6 10½
2. Colberg	1 10 —	1 9 —	1 — —	— 16 —	1 10 —	18 —	3 — —	1 8	6 —
3. Danzig	1 19 —	1 — 8 —	18 6 —	11 6	1 — —	9 —	3 — —	1 3	4 6

pro Monat Januar 1816.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th gr. pf.	Roggen der Scheffel th gr. pf.	Gerste der Scheffel th gr. pf.	Hafer der Scheffel th gr. pf.	Erbsen der Scheffel th gr. pf.	Heu der Centner gr. pf.	Stroh das Schock th gr. pf.	Bier das Quart gr. pf.	Brandwein das Quart gr. pf.
1. Stettin	1 18 —	1 12 —	1 9 —	— 18 —	1 14 —	16 —	4 — —	1 3½	6 10½
2. Colberg	1 9 —	1 5 —	— 22 —	— 16 —	1 10 —	18 —	3 — —	1 6	6 —
3. Danzig	1 18 —	1 — 8 —	19 2	10 —	1 — —	6 —	1 15 —	1 2	4 6

Kaufkraftvergleiche

Kaufkraftvergleiche stellen den historischen Preis einer bestimmten Ware den aktuellen Preis der gleichen Ware gegenüber.

1764 erhielten der Zimmermann und der Maurer 7 Groschen = 84 Pfennige am Tage. Für die Kanne Bier musste er 6 Pfennige zahlen, der Scheffel Weizen (103 l) kostete 3 Taler 4 Groschen = 76 Groschen. 1 Pfund Schweinefleisch kostete in Höchst 0,10 fl, 1 kleines Schwein 2,30 fl, 1 fünfjährige Kuh 30 fl, 1 Paar neue wollene Strümpfe 0,30 fl und 1 Hemd 1 fl. (Die Abkürzung für Gulden ist fl (Floren nach dem Florentiner Fiorino d'oro)).

Der Tagelöhner erhielt 8-10 fl im Monat. Dafür konnte er sich ca. 10 Flaschen guten Wein im Gasthaus leisten. Der mit 40 fl im Monat bezahlte Modellmeister in einer Porzellanmanufaktur konnte sich für diesen Betrag schon jeden Tag mehr als eine gute Flasche Wein leisten. Heute verdient ein Landarbeiter etwa 1.900 €/m, dafür bekommt er ungefähr täglich 2 bis 3 Flaschen Wein im Restaurant.

Das Hessische Statistische Landesamt hat 1960 einige Güterpreise aus den Achtzigerjahren des 19. Jahrhunderts erfasst. Diese Preise aus dem Jahr 1882 wurden den entsprechenden Preisen von 2012 gegenübergestellt:

Nahrungsmittel	Preis 1882 in Mark (M)	Preis 2012 in Euro (€)	Kaufkraft-äquivalent einer M in €[1]
1 kg Roggenbrot	0,26	2,69	10
1 kg Weizenmehl	0,45	0,78	2
1 kg Speisekartoffeln	0,07	1,03	15
1 l Vollmilch	0,17	0,74	4
1 kg Butter	1,98	4,46	2
10 Eier	0,50	1,82	4

[1] Die Kaufkraft einer Mark im Jahr 1882 entspräche der Kaufkraft von ... € im Jahr 2012. Sie ergibt sich als Quotient aus dem Preis im Jahr 2012 und demjenigen im Jahr 1882.

Für die Mark kann mittels der früher veröffentlichten langen Reihe des Statistischen Bundesamtes und dem aktuellen Verbraucherpreisindex die Kaufkraft berechnet werden (Stand August 2008):

- **1 Mark (1881) entspräche 6,40 Euro**
- **1 Mark (1900) entspräche 6,00 Euro**
- **1 Mark (1913/14) entspräche 4,70 Euro**
- **1 Mark (1915) entspräche 3,50 Euro**

Währungsgeschichte

Ihre Währung

Die Geldbeträge in den erhaltenen Unterlagen in Bischofthum lauten auf Reichstaler, Silbergroschen und Pfennige und ab 1883 auf Mark.

Reichstaler (Abk. *Rthlr.*, *Rthl.*, *rthl.*, *Thl.*)

Der Reichstaler wurde mit der Reichsmünzordnung von 1566 geschaffen und wurde bald zur Hauptwährungsmünze Deutschlands. Bei einem Feingehalt von $^{889}/_{1000}$ betrug das Feingewicht eines Reichstalers also 25,98 g.

1772 hatte ein Reichstaler in Neustettin einen Wert von 1,5 Gulden pommersch.

Kleines pommersches Lexikon

Friedrich der Große führte 1750 mit dem „Graumannschen Münzfuß“ für den preußischen Taler eine verlässliche und nachrechenbare Grunddeckung im Münzwesen ein.

Silbergroschen (Abk. *Sgr*)

Silbergroschen hieß der in Preußen zwischen 1821 und 1873 geprägte Groschen, von dem 30 Stück à 12 Pfenni(n)g auf einen Taler gesetzlich festgelegt wurden. Vorher war der preußische Reichstaler in 24 Gute Groschen à 12 Pfennig unterteilt.

Pfennig (Abkürzung Pf., Pfg., Symbol ₰)

Die 1873 im Deutschen Reich als Währung eingeführte Goldmark erhielt als dezimale Einteilung den Pfennig mit 1 Mark = 100 Pfennig.

Mark

Die Mark (Mk oder ℳ, M in lateinischer Schreibschrift), inoffiziell auch als „Goldmark“ bezeichnet, war die Rechnungseinheit und das Hauptnominal der goldgedeckten Währung des Deutschen Kaiserreichs ab 1871 („Reichsgoldwährung“). Eine Mark entsprach 0,358423 oder 1000⁄2790 Gramm Feingold. Es wurden goldene Kurantmünzen zu 5, 10 und 20 Mark geprägt.

Aufgrund des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 galt für den preußischen Taler ein Tauschkurs zur Mark von 1 Taler = 3 M. kaufkraftvergleiche

Zum 11. Oktober 1924 erfolgte die Einführung der Reichsmark (RM).

Aufgrund des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 galt für den preußischen Taler ein Tauschkurs zur Mark von 1 Taler = 3 M. kaufkraftvergleiche

Die Reichsmark wurde durch das Münzgesetz vom 30. August 1924 als Ersatz für die durch die vorangegangene Hyperinflation in den Jahren 1922 und 1923 völlig entwertete Papiermark eingeführt, nachdem die deutsche Währung bereits ab 15. November 1923 durch die Einführung der Rentenmark stabilisiert worden war.

Ihre Abgaben, Dienste, Steuern

Von seinen Erträgen hatte der Bauer Abgaben zu leisten, das waren zunächst Naturalabgaben, die später nach und nach in Geldleistungen umgewandelt wurden.

In Bischofthum waren die Bauern und der Schulze bis zur Separation in gleicher Höhe abgabenpflichtig. Daneben waren für die Kirche in Casimirshof und den Schulzen einige Freihufen abgesondert. Noch

1836 hatte Casimirshof einen Anteil von 16,50 ha am Bischofthumer Grund und Boden.

Zenhntabgabe durch Bauern, zeitgenöss, Darstellung ca. 16,, 17. Jh.

Die Angaben zu den Abgaben und Steuern sind in den vorliegenden Grundakten unvollständig und nur aufgeführt, soweit es sich um „Grundzinsen“ handelt. Einkommens- oder Vermögenssteuern sind dort nicht erfasst, nur einmal wurde eine Klassensteuer erwähnt.

Begriffe wie Kontribution und Akzise tauchen häufiger auf. Die Kontribution diente dem Aufbau und dem Unterhalt der Armee. Die Akzise, war eine indirekte Steuer, in der Regel eine Verbrauchssteuer beziehungsweise ein Binnenzoll. Akzisen wurden auf Grundnahrungsmittel (zum Beispiel Roggen, Weizen, Hopfen oder anderes Getreide beziehungsweise Mehl), auf Lebensmittel (Zucker, Salz, Fett, Fleisch), Genussmittel (Tabak, Kaffee, Tee, Bier, Sekt), auf Vieh oder auf den sonstigen Verbrauch erhoben.

Die zu erbringenden Dienstleistungen werden mehrfach angepasst worden sein. Denn z.B. in der Verhandlung am 11. November 1844 über die Ablösung der Verpflichtung zu Naturaldienstleistungen der 16 Erbpachts Vollbauern in Bischofthum wurden folgende Dienste genannt: Burg- und Baudienste bei den im Amte Bublitz belegenen Gebäuden, Gespann- und Grunddienste bei Wegen und Brücken, Deputat Brennholzfuhren sowie die Gestellung des Vorspanns zu den Dienstreisen des Rentbeamten im Amte.

Amtsgericht Bublitz-I/72_1852+05+21

Auffallend ist, dass die nur die Verpflichtung abgelöst wurde. Einen Burgdienst konnte es nämlich mangels des Bauwerkes bereits seit längerer Zeit nicht mehr geben.

Folgende Abgaben waren in der Hufenklassifikation bzw. den Grundakten festgehalten:

1719

In den Protokollen zur Hufenklassifikation von 1719 wurden die Abgaben der Bischofthumer Bauern aufgeführt:

> **Marten Koseßke gebe von seinem Hof 8 rt Dienst Geldt, 1 rt 8 ß Pacht Geldt, daneben die Contrib. und übrige onera nachbahr gleich. Jörg und David Bansemer it. Hanß Kockenbecker geben jeder von ihren Höfen gleich vorigen Kornrenten ab, daß Sie dabey nicht zurechtkommen könten und lieber dienen wolten.**

Die weiteren Fragen …

> **Was der Herrschaft vom Bauern item Cossaten Hofe vor Dienste zu Fuß und mit anspannung gethan werde, …**
>
> **Ob der Bauer nach Dantzig und andern großen Städten an den Dienst fahren und was er aufladen müße ….**
>
> **Ob der Bauer ein gewisses Landt bestellen müßte oder Thue, waß ihm angesagt werde?**

… beanworteten sie wie folgt:

> **Dieneten täglich mit 1 Gespann in der Erndt selb ander *[zu zweit, GK]* zu Fuß von 9. Uhr morgens bis gegen Abend.**
>
> **Führen bis Colberg und ladeten 10 Schfl**

Die Fuhren nach Colberg mit 10 Scheffel Ladung (547,28 Liter) sind insofern beachtenswert, als eine Entfernung von ca. 200 km für die Hin- Rückfahrt zu überwinden war, was eine einwöchige Reise bedeutete. Weitere Dienstleistungen waren durch die Zahlung eines „Dienstgeldes“ abgelöst, allerdings nicht für alle:

> **Es wären 3 Bauren zu Dienst Geldt gesetzt, die Sie in den Diensten abtragen müsten.**

Der Willkür der Amtshauptmänner ausgesetzt, waren die Bischofthumer Bauern genötigt, statt für ihre 16 Höfe für insgesamt 23 Höfe die

Contribution zu entrichten, davon zwei wüste, von ihnen bewirtschaftete Höfe im Dorf, ein Hof in Curow, zwei in Porst gelegene und zwei weitere Höfe, die ihnen auch nicht gehörten.

Und wegen des schlechten Weidegrundes waren die Bischofthumer Bauern gezwungen, „auf den Palmischen Halden die Hutung zu mieten“.

Hufenklassifikation

Steuerpflichtige Kuchenbeckers um 1719 Quelle. Dr Bodo Koglin

Dennoch waren die Abgaben der Bischofthumer Bauern wegen der nahen Grenze zu Polen eher maßvoll. Einer zu starken Besteuerung und un(an)gemessenen Diensten konnten sich Bischofthumer leicht durch Flucht nach Polen entziehen. Dort sprach man seit der durch die Ordensritter geförderten Besiedlung auch niederdeutsch und die Lasten waren geringer.

1784

1784 hielt Brüggemann die Dienste der Bischofthumer Bauern für das Vorwerk in Casimirshof in seiner Beschreibung von Pommern fest:

> **Casimirshof hat 1616 Morgen 13 Ruthen, die Dienste von 14 Bauern und 2 Halbbauern in dem Dorfe Bischofthum, ...**

Brüggemann

1825

In der Tabelle der Domänen Prästationen, die der Vorbereitung der Erbverschreibungen diente, waren folgende Abgaben aufgeführt:

Hufen-Pacht 25 sgr; Hanf-Geld 3 sgr 4 pf; Garnspinnergeld à Stück 10 pf (6 Stück) 5 sgr; Rauchhüner à Stück 1 sgr 3 pf (2 Stück) 2 sgr 6 pf; Dienst(ablösungs)geld 12 bzw. 14 rt.

Daneben waren Contribution und Cavalleriegeld mit 5 rt 11 sgr 13 pf zu entrichten. Bei der Übernahme des Hofes zum vererblichen Eigentum fiel ein Erbstandsgeld von 120 rt (bzw. ohne Inventar 50 rt) an.

Regierung Köslin - 12805_1825+11+18

1826

In die Erbverschreibungen wurden die Beträge der bisher geleisteten Domänen Prästationen übernommen. Es wurde das Erbstandsgeld von 120 rt mit bzw. 50 rt ohne Inventar und daneben in § 4 folgende Zahlungen vereinbart: 12 Taler Dienstablösungsgeld, 25 sgr Hufepacht, 3 sgr 4 Pf Hanfgeld, 5 sgr Garnspinnergeld, 2 sgr 6 pf für 2 Rauchhühner, Summe 13 rt 5 sgr 10 pf, …

> **… nebst dem üblichen Bienenzins für den Stock 3 sgr. 3 pf … und den auf ihn treffenden Theil von dem wüsten Bauerhofe welche gegenwärtig die Dorfschaft gemeinschaftlich in Nutzung hat.**

In § 10 der Erbverschreibungen sind die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Abgaben (Laudemium-Gelder) aufgeführt:

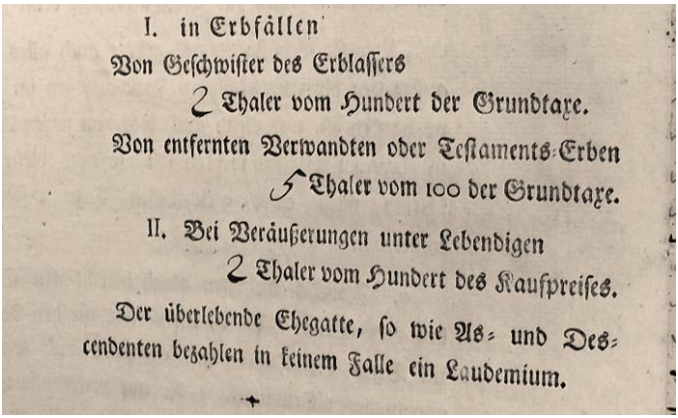

I. in Erbfällen
Von Geschwister des Erblassers
2 Thaler vom Hundert der Grundtaxe.
Von entfernten Verwandten oder Testaments-Erben
5 Thaler vom 100 der Grundtaxe.
II. Bei Veräußerungen unter Lebendigen
2 Thaler vom Hundert des Kaufpreises.
Der überlebende Ehegatte, so wie As- und Descendenten bezahlen in keinem Falle ein Laudemium.

Regierung Köslin/12805_1826+03+06_CK

1837

Die Klassensteuer und ein Grundzins wurden in Bischofthum im Jahre 1837 von dem „Kathenmann“ Johann Gottlieb Kuchenbecker in einer zu Protokoll gegebenen Beschwerde erwähnt.

Regierung Köslin/12805 - 1837+07+14

Die Klassensteuer war eine in Preußen 1820 eingeführte Besteuerung nach der Zugehörigkeit zu einem Stand oder einer Gesellschaftsklasse.

Die kirchlichen Personalzehnten (decimae personales) des Mittelalters waren erste Ansätze zur Personalbesteuerung.

Im 17. Jahrhundert kam der preußische Kopfschoß.

1820 führte Preußen unter Karl August Fürst von Hardenberg eine Klassensteuer ein. Die Steuerstaffelung orientierte sich dabei nach der Gruppierung der Stände und deren Leistungsfähigkeit. Diese Steuer wurde 1851 für die höheren Einkommen von einer klassifizierten Einkommensteuer abgelöst und 1891 unter Finanzminister Miquel durch eine Einheits-Einkommensteuer mit Erklärungspflicht und Progression ersetzt. ... Im Zuge der Finanzreform von Matthias Erzberger zu Beginn der Weimarer Republik entstand 1920 eine einheitliche Reichseinkommensteuer.

http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Einkommensteuer.html

1844

In dem Rezess vom 19.11.1844 wurden die Burg- und Baudienste bei den im Amte Bublitz belegenen Gebäuden, die Gespann- und Grunddienste bei Wegen und Brücken, die Brennholzfuhren sowie die Gestellung des Vorspanns zu den Dienstreisen des Rentbeamten durch eine Geldrente von 2 rt für jeden Vollbauernhof ersetzt.

1852

Am 22.September 1852 fand eine Verhandlung zur Ablösung bestimmter Geldabgaben statt, die als Domänen-Abgaben, Burg- und Baudienst-Rente, Schmiedezins, Laudemial-Rente bzw. Laudemium bezeichnet wurden. Stattdessen mussten Grundbesitzer vom 1. October 1852 ab 56 ½ Jahre an die Königl. Kreis-Kasse zu Cöslin in monatlichen Raten bestimmte, in einer Tabelle ausgewiesene Beträge entrichten.

Namen der Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks	Grundbuch-Nr.	jährliche Steuer 56 1/12 Jahre hindurch		
			rt	sgr	pf
Carl Dorow	Freischulzenhof	-	12	27	
die Dorfschaft	wüster Bauerhof	-		27	
dieselbe	Dorfschmiede	-		18	
August Horn	Bauerhof	1	16	6	
Carl Dahlke	desgl.	2	14	22	
Carl und Gottlieb Dahlke	desgl.	3	16	6	
Friedrich Martin Kuchenbecker	desgl.	4	14	22	
Friedrich Kuchenbecker	Halbbauerhof	5	6	22	
Carl Friedrich Kuchenbecker	Bauerhof	6	14	22	
Martin Friedrich Kuchenbecker	desgl.	7	11	25	
George Friedrich Kuchenbecker	desgl.	8	14	22	
Gottfried Wilhelm Redlin	desgl.	9	14	22	
Martin Dahlke	desgl.	10	14	22	
Michael Friedrich Kuchenbecker	desgl.	11	14	22	
Ferdinand Krüger	desgl.	12	14	22	
Christian Ludwig Kuchenbecker	desgl.	13	14	22	
Johann Roeske	desgl.	14	14	22	
Johann Martin Kuchenbecker	Halbbauerhof	15	6	22	
Johann Gottlieb Dally	Bauerhof	16	14	22	
Carl Friedrich Kuchenbecker	desgl.	17	14	22	

Namen der Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks	Grundbuch-Nr.	jährliche Steuer 56 1/12 Jahre hindurch		
			rt	sgr	pf
Wilhelm Friedrich Kuchenbecker	Büdnergrundstück	1a		9	
Wilhelm Glashagen	desgl.	1b		9	
Wilhelm Scheunemann	desgl.	2		27	
Johann Reinke	desgl.	3		15	
Ludwig Kuchenbecker	desgl.	5		9	

Amtsgericht Bublitz-I/72_1852+09+22

Diese Liste führt lediglich die Grundzinsen auf. Weitere Vermerke zu Abgaben und Steuern sind für Bischofthum bisher nicht aufgetaucht.

Ihr Militärdienst

In Bischofthum sind bis 1814 nur wenige Soldaten bekannt und diese dienten als „Mousquetier“, das waren Jacob Kuchenbecker um 1758, David Kuchenbecker um 1781 und David Friedrich Kuchenbecker um 1790, die aufgrund des *Kantonreglements* eingezogen wurden.

Ein kurzer Abriss zur Militärgeschichte:

Im frühen Mittelalter war jeder Freie im Volksheer wehrpflichtig. An seine Stelle trat im hohen Mittelalter, da Bewaffnung und Ausrüstung kostspielig wurden und die Kampfausbildung ständige Übung forderte, das ritterliche Lehnsheer. Als die Ritter infolge ihrer Schwerbeweglichkeit dem Volksheer erlagen, wurden Söldnerheere aufgestellt, in denen die Fußtruppe gegenüber den Rittern wieder stärker in den Vordergrund trat. Die Söldner bildeten später selbständige Haufen, die sich im Ganzen vermieteten. Aus ihnen gingen die Landsknechte hervor; im Auftrag eines Landesherrn wurden sie durch den Feldoberst angeworben. Nach dem Dreißigjährigen Krieg entstanden im Zusammenhang mit den Kämpfen zwischen den absoluten Landesherren und den sie einschränkenden Ständen die stehenden Heere, die teils aus geworbenen Ausländern, teils aus ausgehobenen Staatsangehörigen bestanden. Nach dem Sieg der Landesherren wurden allerdings auch erneut, vor allem der geringen Kosten wegen, im Bedarfsfalle Milizheere aufgerufen.

Den Übergang zur modernen Wehrverfassung bildete das Kantonsystem des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I., dem in der Französischen Revolution 1793 erstmals die allgemeine Wehrpflicht folgte. Napoleon I. verband allgemeine Wehrpflicht und Berufsheer miteinander; seine Heere bestanden aus lang dienenden Berufssoldaten aller Grade und Ausgehobenen. Ihm folgte 1813 Preußen mit der Landwehr, die schließlich unter Wilhelm I. in ein einheitliches Rahmenheer umgebildet wurde, dessen stehende, aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht ergänzte Truppenverbände im Kriegsfall durch den Beurlaubtenstand verstärkt und durch Neuaufstellung vermehrt wurden. Diese Wehrverfassung hat sich, wenn auch regional abgewandelt, heute mit wenigen Ausnahmen (z. B. Schweiz: Milizsystem) überall durchgesetzt.

wehrverfassung

Das Kantonsystem, auch Kantonreglement genannt, wurde durch König Friedrich-Wilhelm I. im Jahr 1733 in Preußen eingeführt. Dabei wurde der Staat in so genannte Enrolierungskantone mit je etwa 5.000 Haushalten eingeteilt für ein Regiment. Sieben bis 10 Dörfer in dem Kanton bildeten einen Distrikt, aus dem jährlich drei bis vier Kantonisten eingezogen wurden.

Am 03.09.1814 wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Gesetzliche Grundlagen waren die die Reichsverfassung (Artikel 57 ff.) und das Reichs-Militärgesetz. Grundsätzlich war jeder Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr wehrpflichtig. Das "Militärpflichtige" Alter begann mit dem 20. Lebensjahr und schloss eine grundsätzliche Meldepflicht des Wehrpflichtigen bei seiner Ortsbehörde zwischen dem 15 Januar und dem 1. Februar des zutreffenden Jahres ein. Hier wurden die männlichen Einwohner die Rekrutierungsstammrolle seines Heimatortes eingetragen, was aber noch nicht bedeutete, dass man definitiv auch zum Militärdienst angenommen wurde. Fehlte eine verbindliche Rückbestätigung (in Form der Bekanntgabe des Musterungstermins) durch die Ortsbehörde, musste die Meldung jedes Jahr von neuem vollzogen werden (maximal 3 Jahre, dann Zwangseinteilung in eine andere Dienstpflichtgruppe als die „aktive“). Letztes Lebensjahr, in dem man zum Dienst herangezogen werden konnte, war das 39. Nach der Reichsverfassung gehörte jeder männliche Deutsche 7 Jahre lang, vom 20. bis zum 28. Lebensjahre dem stehenden Heer an. Dieser Zeitraum war aufgeteilt in 3 Jahre Wehrpflicht und 4 Jahre Reserve-Angehörigkeit. Waren mehr Wehrpflichtige eines Jahrganges vorhanden waren als benötigt wurden, entschied das Los über ihre Verwendung.

wehrpflicht

Wie viele der Gemusterten wirklich zum Militär mussten, kann man aus folgendem Ausschnitt aus dem Bublitzer Anzeiger vom 2. März 1872 entnehmen: Von 84 Personen 19! Im Neustettiner Kreisblatt No. 4 vom 28. Januar 1863 wird das damalige Verfahren ausführlich beschrieben.

Bublitz. 28. Februar 1872.

— Bei dem diesjährigen Kreis-Ersatz-Geschäft der hiesigen militairpflichtigen Mannschaften sind vorgestellt: 84 Personen, davon sind:

1.	für schwach erklärt	42	Personen.
2.	dauernd dienstunbrauchbar	2	"
3.	zu Ersatz-Reserven Nr. 1 designirt	19	"
4.	do. Nr. 2 "	2	"
5.	zur Infanterie angesetzt	8	"
6.	" Kavallerie "	7	"
7.	" Artillerie "	3	"
8.	" Ulanen "	1	"
	Summa	84	Personen.

Koglin, Dr. Bodo

Im Schützenverein wurde das beim Militärdienst Erlernte durch gemeinsames Schießtraining gepflegt.

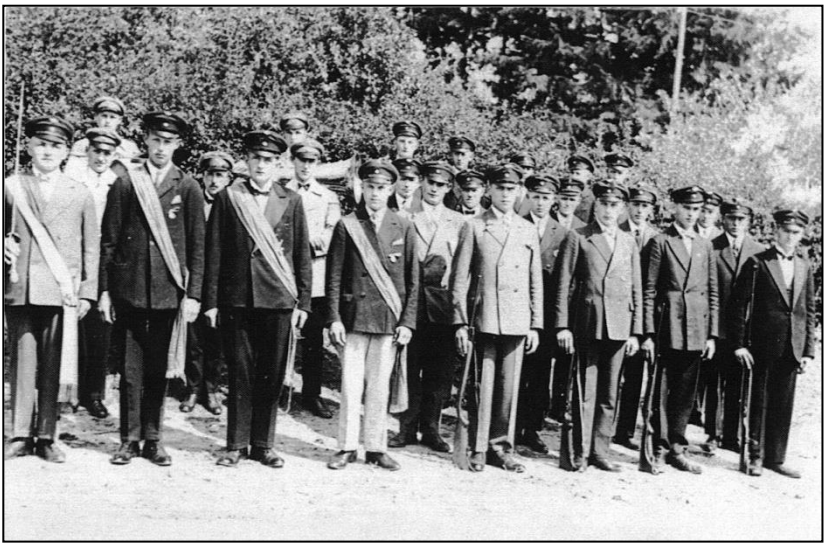

Schützenverein Bischofthum um 1930

Ihre Familiennamen

Die Familiennamen in Bischofthum sind teils niederdeutschen teils pomoranischen evtl. auch zum Teil niedersorbischen Ursprungs.

Eine Sippe - die Kuchenbeckers - hatte über Jahrhunderte das zahlenmäßige Übergewicht. So trugen 1719 bei der Hufenklassifikation von 16 Bauern 8 den Namen Ko(c)kenbecker. 1825/27 hießen von 16 Bauern 11 Kuchenbecker und von 8 Büdnern trugen 4 diesen Namen. Eine Veränderung dieses proportionalen Bevölkerungs-Anteils trat erst allmählich nach den Erbverschreibungen und der Gemeinheitsteilung ein, d.h., mit der Möglichkeit der Teilung und Veräußerung der Gehöfte.

Namensgebung

Bischofthum wurde wohl in der Mitte des 14. Jahrhunderts gegründet, also zu einem Zeitpunkt, an dem Familiennamen im Westen des deutschsprachigen Gebietes bereits allgemein gebräuchlich waren.

> **Anfang des 15. Jahrhunderts waren Familiennamen überall im deutschen Sprachraum anzutreffen, aber nicht durchgehend. Auch konnte der Familienname noch wechseln, zum Beispiel bei Wegzug oder aufgrund neuer Berufstätigkeit…**
>
> **Familiennamen**

Wie wir feststellen konnten, war die Namensgebung zum Zeitpunkt der Gründung von Bischofthum in Hinterpommern noch nicht abgeschlossen, denn auch das bedeutende wendische Geschlecht ‚von Bulgrin' hatte zu diesem Zeitpunkt noch keinen konstanten Familiennamen. Der Stammvater dieser Familie, die vermutlich die Gründer von Bischofthum stellte, war Bartholomaeus oder Bartus der Schwarze. Seine Nachfolger nannten sich nach ihrem Stammsitz ‚de

Bulgrin‘ oder patronymisch ‚Bartuskevitz‘ bzw. ‚Barteviz‘ oder ‚Bartzevitze‘. Eine Linie dieser Familie trug den Doppelnamen Bartzevitze-von Glasenapp, legte den nach dem Stammvater Bartus gewählten Namen ab und nannte sich nach 1350 von Glasenapp.

Es war also möglich, dass neben den eingeführten Namen, die aus Rufnamen, Ortsnamen, Wohnstättenangaben, Berufsbezeichnungen, Übernamen oder aus Satzgebilden entstanden, der zur besseren Identifizierung gebrauchte Beiname zum Familiennamen wurde, wie bei den Bartzevitzen praktiziert.

Im Falle Bischofthum wäre der ‚Kasüsch‘ David Kockenbecker, dessen Sohn zum vielleicht zum ‚Kasiske‘ wurde, solch ein möglicher Fall.

Die ersten Bischofthumer Namen können von Siedlern mit abgeschlossener Namensgebung in diesen Ort getragen worden sein. Die Siedler haben vielleicht ihre Familiennamen aber auch erst an ihrem neuen Wohnsitz erworben, so z.B. beim Herkunftsnamen Glashagen, der vielleicht an einen der gleichnamigen Orte in Mecklenburg-Vorpommern oder im Kreis Saatzig/Pommern erinnert.

Zur dialektalen Bestimmung der Herkunftsregion gibt es eine ergänzende Abhandlung in: **Familiennamen**

Wie bei Glashagen ist die Herkunft der Siedler nicht unbedingt vom ursprünglichen Ausgangsort anzunehmen, sondern von Zwischenstationen her. Die bäuerlichen Siedler mit niederdeutschen Namen in Bischofthum können westfälische, ostfälische oder friesische Wurzeln haben und etappenweise über mehrere Generationen über Brandenburg nach Pommern und in das Bistum Cammin eingewandert sein, von wo sie vermutlich die westhinterpommersche Küstenmundart mit nach Bischofthum brachten, die sich unter slawischem Einfluss zur Bublitzer Mundart wandelte.

Dass einige Namen auch niedersorbischen Ursprungs sein können (Gohlke, Gollnick, Koseschke, Neske, Reske), muss uns nicht wundern, denn mit den Eroberungszügen der Askanier sind etliche Gefolgsleute ins pommersche Land gekommen. Und die Askanier

stammten aus den heutigen deutschen Ländern Niedersachsen, Sachsen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

Die Familiennamen Bansemer, Glashagen (Gloßhag), Ko(c)kenbecker (Kaukenbecker, Kuchenbecker, Kuchenbäcker), Koseschke kommen in den Dörfern von Schwedisch-Pommern 1692 bis 1698 nicht vor; Daley taucht im Kreis Randow und Kockenbuk im Kreis Ueckermünde auf. schwmatrvp-namen

Werner Schulmann wertete Hinterpommersche Bauernlisten aus dem 17. Jahrhundert und Einwohnerverzeichnisse nach den Steuererhebungen von 1655 und 1666 aus. Die Bischofthumer Familiennamen Bansemer, Daley (Dallü), Glashagen (Gloßhag), Ko(c)kenbecker (Kaukenbecker, Kuchenbecker, Kuchenbäcker), Koseschke werden nicht genannt. Die Verzeichnisse enthalten nur die Steuerzahler auf den Gütern, die von den Gutsbesitzern (1655) bzw. den Ortsgeistlichen (1666) gemeldet wurden. Das ist ein weiterer Hinweis darauf, dass die Bischofthumer Leibeigene waren. schulmann

In einem Lehnbrief für den Freischulzen von Bischofthum wurde sein Familienname 1770 erstmalig statt Kockenbecker hochdeutsch Kuchenbecker geschrieben. Amtsgericht Bublitz I/75-1770+05+11_Lehnbrief

vor 1794

Bis zum Ende des 18. Jahrhundert hatte im Deutschen Reich der Satz des Gemeinen Rechts Gültigkeit, dass jedermann seinen Namen nach Willkür ändern könne, sofern dies „sine aliqua fraude“, also ohne betrügerische Absicht geschehe. Ab 1794 waren Namensänderungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die entsprechenden Gesetze sind abgebildet unter:

Namensaenderung

1794

Eine Beschränkung fand in Preußen erstmals mit der Einführung des „Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten vom 01.06.1794“ statt, darin wird u.a. im „Zweyten Theil, Zwanzigster Titel, Fünfzehnter Abschnitt“ aufgeführt:

4) Mißbrauch fremden Namens und Wappen:

§ 1440.a) Wer zur Ausführung eines Betruges, sich eines fremden Familiennamens oder Wappens bedient, der soll mit der ordinairen Strafe des qualificirten Betruges belegt, und dieses, zur Genugthuung für die beleidigte Familie, öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 1440.b) Wer, auch ohne unerlaubte Absicht, eines fremden Familiennamens oder Wappens unbefugter Weise sich bedient, dem soll dergleichen Anmaßung bey willkührlicher doch nachdrücklicher Geldstrafe untersagt, und diese Strafe, im Uebertretungsfalle, gegen ihn wirklich verhängt werden.

1816

Die Verordnung vom 30. Oktober 1816, erlassen vom preußischen König Friedrich Wilhelm, verbot das Führen von fremden oder erdichteten Namen bei Androhung einer Geldbuße oder eines Arrestes:

Da die Erfahrung gelehrt hat, dass das Führen fremder oder erdichteter Namen, der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, so wie der Wirksamkeit der Polizeibehörden, nachtheilig ist; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§ 1.

Niemand soll, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Fünf bis Fünfzig Thalern, oder eines verhältnissmässigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen.

§ 2.

Geschiehet diese Führung eines fremden oder erdichteten Namens in betrüglicher Absicht; so treten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze ein.

Wir befehlen Unseren Unterthanen, Gerichten und Polizeibehörden, sich nach dieser Verordnung zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem größeren Königlichen Insiegel bedruckt worden.

(L.S.) Friedrich Wilhelm

1822

Am 15. April 1822 regelte eine Verordnung, dass der Adel seine Titel weitergeben durfte.

In der derselben Verordnung wurde eine Geldbuße von Fünfzig Thalern oder eine vierwöchentliche Gefängnisstrafe angedroht, wenn jemand seinen Familiennamen ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubnis änderte.

1867

Der Erlass vom 12.07.1867 bestimmte, dass die erforderliche Genehmigung zu Namenänderungen fortan von den Bezirksregierungen erteilt werden soll. Die Änderung eines adeligen Namens oder um die Annahme adeliger Prädikate bedurfte der Entscheidung des Königs.

1928

Nachdem die preußische Verwaltung erkannt hatte, dass die bäuerliche Sitte der willkürlichen Namensänderung nicht so rasch zu beseitigen war, erließ der Oberpräsident der Provinz Westfalen, Freiherr von Vicko am 22.2.1828 eine Verordnung, in der es u.a. hieß:

Die Bürgermeister (Ortsbeamte, Schultheissen) haben in den von ihnen geführten Personenstands-, Bürger-, Einwohner-, Stamm-, Steuer- und sonstigen Listen und Rollen überall die genau zu erforschenden Geschlechts- (Familien-) Namen der betreffenden Personen als die wirklichen, unveränderlich bleibenden Namen aufzunehmen und stets fortzuführen...; in den Personen (Bürger- Einwohner-) Listen ist jedoch nachrichtlich auch zu bemerken, wel-

che sonstigen Namen die gegenwärtigen Familienväter... im gemeinen Leben oder nach eigenen Angaben führen; wenn jemand durch Heirat oder Erbschaft erblicher Besitzer eines anderen Gutes wird, so ist dem Tauf- und Geschlechtsnamen der Hofes - Name stets nachzusetzen.

Diese Verordnung wies auf den Brauch in Westfalen hin, dass die Hofbesitzer im gewöhnlichen Umgang mit dem Hofnamen benannt wurden, und bei amtlichen Eintragungen der Hofname die Kennzeichnung "genannt" hinzugefügt werden musste.

Diese Sitte der Benennung nach Hofesnamen war in Bischofthum nicht üblich. Allerdings gab es an den Hof gebundene Beinamen, die z.B. zur Unterscheidung der gleichnamigen Familien gebraucht wurden. Versteinerung

Manche gleichnamigen Dorfbewohner wurden durch Nummerierung unterschieden, so z.B. wurden in einem Schreiben des „Bischofthumer Spar- und Darlehnskassen-Vereins“ vom 14.03.1931 zwei Einwohner namens Willi Kuchenbecker durch die Zusätze I oder II unterschieden, im Sprachgebrauch der Dörfler wurde Ersterer auch Willy geschrieben und Letzterer war der „Lipsch Willi“, weil er auf dem Lübschenhof geboren worden war.

1919

Mit der Preußischen Verordnung vom 03.11.1919 ging die Befugnis zur Änderung von Familiennamen auf den Justizminister über. Anträge waren an das zuständie Amtsgericht zu stellen.

Namenverdichtung, Namenswanderung

Die Schollenbindung der Bauern, d.h., die Bindung der männlichen Namensträger an ein bestimmtes Stück Land ließ Veränderungen bei der Anzahl Sippennamen einer Gemeinde in der Regel nicht zu.

Zu diesem Thema heißt es in den „Bemerkungen zu den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in Pommern im 17. Jahrhundert“, aus den Einwohnerlisten ließe sich entnehmen,...

> **..., daß die gleiche Sippe meist nur in nahe voneinander gelegenen Ortschaften vorkommt, - auch ein Zeichen der geringen Freizügigkeit der bäuerlichen Bevölkerung.**

schulm-e

Auch der Zuzug von Frauen wegen der erwünschten Zuführung neuen Blutes aus Nachbardörfern führte nicht zu neuen Sippennamen, denn die Frauen nahmen den Namen ihres Ehemannes an.

Ortswechsel waren nur mit Zustimmung des Grundbesitzers bzw. der Domänenverwaltung zwischen den zur Domäne gehörenden Dörfern möglich. Deshalb fanden Heiraten innerhalb eines Bereiches mit sehr kleinem Radius statt, die Hin- oder Rückreise war in der Regel innerhalb eines Tages z.B. mit einem Ochsengespann möglich und beschränkte sich auf die unmittelbar benachbart gelegenen Dörfer. Der Einsatz von Pferdegespannen ermöglichte eine Heirat außerhalb dieses engen Zirkels, bewegte sich aber immer noch innerhalb des Domänen-Areals, der zweifache Weg war noch an einem Tag zu bewältigen.

Diese Beschränkung der Freizügigkeit führte im Falle Bischofthums dazu, dass die Familien mit dem Namen Kuchenbecker bzw. der dialektalen Variante lange Zeit die überwiegende Mehrheit im Dorfe stellten.

Mit der Lockerung der Schollenbindung gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden familiäre oder örtliche Orientierungen auch über die Grenzen der Domänenverwaltung möglich: nach Osten (Kreis Schlochau) und ab Mitte des 19. Jh. auch nach Süden und Westen (Kreis Neustettin) und nach Norden (Kreis Rummelsburg).

1794 wurde der Verkauf von Grundstücken grundsätzlich möglich und die Einwanderung fremder Namen aus Brandenburg, Mecklen-

burg-Vorpommern und anderen Gegenden verstärkte sich. Die uneingeschränkte Freizügigkeit gab es erst, als die Schollenbindung 1807 gesetzlich aufgehoben wurde.

Nach 1838 nahmen die Grundstücksverkäufe nach der Separation und Regulierung sowie wegen der Stadtflucht und der Auswanderung zu, dadurch verstärkte sich der Zuzug Fremder.

Bischofthumer Einwohner

Bischofthum hatte, wie alle alten Orte, einige alteingesessene Familien, deren erste komplette Nennung erfolgte 1719. Die Schreibweisen der Namen waren, da nach Gehör notiert, nicht einheitlich, abweichende sind in Klammern genannt:

Bansemer, Daley (Dallü), Glashagen (Gloßhag), Ko(c)kenbecker (Kaukenbecker, Kuchenbecker, Kuchenbäcker), Koseschke (Kasiske).

Im Rahmen geschichtlicher, noch näher zu bestimmender Ereignisse zogen Schübe von Neusiedlern nach Bischofthum. Neu hinzu kamen folgende Besitzer von Grundstücken:

Baumann [um 1914], Cornell [1891], Dahlke (Dalke) [um 1776], Deutsch [...], Fuhlbrügge [um 1918], Gehrke [1839], Giese [1859], Giss [1857], Gohlke [1893], Gollnick [1912], Hardtke [um 1910], Hass [1843], Horn [1852], Jeschke [1868], Klatt [um 1890], Krüger [1794], Kopelke [um 1873], Lemke [1813], Lünser [ca. 1890], Melchert [um 1814], Mielke [um 1914], Minther [um 1905], Müller [um 1894], Prochnow [...], Redlin [1838], Remter [ca. 1888], Reske (Röske) [1827], Naffin [1852], Neske (Nöske) [1825], Pech [1913], Raddatz [1817], Reinke [1852], Röglin [1859], Rosenow [um 1934], Schacht [um 1860], Schülke [...], Schulz [um 1804], Schwanke [um 1835], Baumann [1914], Mielke [1914], Schwarz [...], Volkmann [1874], Wehner [1928], Wurch [um 1882], Deutsch [um 1904], Wruck [1907].

Daneben existierten einige Namen der eingeheirateten Frauen, die sich als Sippennamen nicht durchsetzen.

Im Laufe der Jahre erloschen einige Namen:

Bansemer, Cornell, Gloßhag, Jeschke, Koseschke, Kasiske, Krüger, Lemke, Melchert, Nöske, Raddatz, Reske (Röske, Roeske), Schulz, Reinke

Außerdem tauchten folgende Familiennamen von vorübergehend in Bischofthum tätigen Personen (z.B. als Lehrer, Schmied, Gastwirt, Lohnarbeiter, Pflegekinder) auf:

Bordt, Frautnik, Fuhrmann, Groth, Haak, Hoffmann, Kornmesser, Lauber, Miroschnik, Pantel, Rütz, Stiemke, Tesch, Traut, Wendt, Kühl, Bratz, Surel.

Die bisher (Februar 2015) bekannten Einwohner von Bischofthum einschl. Lübschenhof waren im Einzelnen:

Hinweis:
Beim Klick auf den Link lebender Personen wird eine Fehlermeldung angezeigt.
Verwandte der gelisteten Personen, denen Bischofthum als Geburtsort oder Wohnort nicht eindeutig nachzuweisen ist, werden nicht genannt.

Vorname(n) Nachname Vorname(n) Ehename	Vorname(n) Nachname Vorname(n) Ehename
... „separierte Schulz“ ... ... Kuchenbecker	August Hermann Bansemer
... ... Scheunemann	Carl Ludwig Bansemer Vater: Carl Wilhelm Bansemer Mutter: Eva Rosine Kuchenbecker
Othilia ... Othilia Kuchenbecker	Carl Wilhelm Bansemer
Frieda Anders	David Bansemer
August Bansemer	Dorothea Bansemer Dorothea Kuchenbecker

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Friederike Bansemer
Friederike Giese

Hermann Bansemer

Hulda Bansemer
Hulda Redlin
Hulda Klatt

Jacob Bansemer

Jürgen Bansemer

Anna Christine Bärwald
Anna Christine Lange

Dorothea Maria Baumann
Dorothea Maria Kuchenbecker
Dorothea Maria Glashagen

Wilhelmine Baumann
Wilhelmine Raddatz

Johann Blanck

Wilhelm Bordt

Bertha Friederike Hulda Brandt
Bertha Friederike Hulda Kuchenbecker

Maria Bublitz
Maria Gehrke

Albert Büdow

Carl Louis Albert Cornell

Albert Dahlke

Alma Dahlke

August Dahlke

August Dahlke

Auguste Marie Wilhelmine Dahlke
Auguste Marie Wilhelmine Neumann

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Carl Dahlke

Carl August Ferdinand Dahlke

Carl Wilhelm „Kasimir“ Dahlke

Caroline Dahlke
Caroline Kasiske

Charlotte Dahlke
Charlotte Horn

Charlotte Friederike Bertha Dahlke
Charlotte Friederike Bertha Mielke

Christian Dahlke

Erna Dahlke
Erna Schliffke

Ernst Gottlieb Dahlke

Ferdinand August Dahlke

Franz Eduard Friedrich Dahlke

Friederike Wilhelmine Albertine Dahlke
Friederike Wilhelmine Albertine Dahlke

George Dahlke

Gustav Dahlke

Gustav August Dahlke

Gustav Ferdinand Erdmann Dahlke

Helene Alwine Dahlke
Helene Alwine Kuchenbecker
Helene Alwine Minther

Henriette Dahlke
Henriette Horn
Henriette Kuchenbecker

Hermann Dahlke

Hermann Dahlke

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Hermann Dahlke

Hermann Friedrich Wilhelm Dahlke

Hermann Hermann Dahlke

Hulda Augustine „Holdine“ Dahlke
Hulda Augustine Kuchenbecker

Johanna Dahlke
Johanna Gehrke

Marie Dahlke
Marie Pech

Marie Louise Franziska Dahlke
Marie Louise Franziska Buth

Martin Dahlke

Michael Gottlieb Dahlke

Ottilie Dahlke
Ottilie Engling

Otto Dahlke

Robert Dahlke

Therese Mathilde Berta Dahlke

Willi Dahlke

Hans Daley

Jerg Daley

Jerg Daley sen.

Heinriette Dalke
Heinriette Engfer

Johann Dalke

Mathilde Dalke

Johann Dallü

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Maria Louisa Dallü
Maria Louisa Kuchenbecker

Erdmuthe Dallüge
Erdmuthe Kuchenbecker

August Theodor Dally

Caroline Bertha Dally
Caroline Bertha Röske

Charlotte Dally
Charlotte Kuchenbäcker

Charlotte Friederike Dally
Charlotte Friederike Glashagen

Christian Dally

Hermann Gottlieb Dally

Johann Friedrich Wilhelm Dally

Johann Gottlieb Dally

Johanne Henriette Juliane Dally
Johanne Henriette Juliane Meinke

Maria Henriette Dally
Maria Henriette Kuchenbecker

Friedrich Wilhelm August Deutsch

Carl Dorow

Carl Wilhelm Dorow

Hanna Dorow

Holdine Dorow

Konrad Dorow

Luise Dorow

Maria Auguste Dorow

Carl Ludwig Hermann Dügge

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Gottfried Dügge

Charlotte Luise Engfer
Charlotte Luise Lünser

Elfriede Engfer

Heinrich Engfer

Hermann Engfer

Holdine Pauline Lorette Engfer
Holdine Pauline Lorette Tesch

Johann Engfer

Johann Engwer

Edmund Frautnik

Carl Gottlieb Fuhlbrügge

Paul Fuhlbrügge

Johann Gottlieb Fuhrmann

Bernhard Gehrke

Carl Friedrich Hermann Gehrke

Friedrich Wilhelm Ernst Gehrke

Helmut Gehrke

Johannes Otto Theodor Gehrke

Ludwig Ferdinand Gehrke

Mathilde Wilhelmine Laurette Gehrke
Mathilde Wilhelmine Laurette Kuchen-becker

Otto David Gehrke

Otto Wilhelm Eduard Gehrke

Theodor August Gehrke

... Giese

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Auguste Giese

Carl August Giese

Erna Giese
Erna Lietz

Franz Giese

Friedrich Gustav Giese

Gustav Giese

Christian Glashagen

Christian Glashagen

Christian August Glashagen

Christine Glashagen
Christine Kuchenbecker

Erna Glashagen
Erna Gohlke

Friedrich Gottlieb Glashagen

Gustav Hermann Otto Glashagen

Jacob Glashagen

Johann Friedrich Wilhelm Glashagen

Karl Ludwig Glashagen

Karoline Friedericke Glashagen
Karoline Friedericke Wenzlaff

Marie Glashagen
Marie Schacht

Thomas Glashagen

Christian Gloßhag

Else Gohlke
Else Ruback

Else Gohlke

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Emma Elfriede Gohlke
Emma Elfriede Kuhlmeier

Gerhard Gohlke

Gustav Gohlke

Hedwig Bertha Ottilie Gohlke

Herbert Gohlke

Jürgen Gohlke

Margarethe Anna Elisabeth Gohlke
Margarethe Anna Elisabeth Bollmann

Marie Anna Adelheid Gohlke
Marie Anna Adelheid Kuchenbecker

Martha Gohlke

Meta Gohlke

Otto Karl Hermann Gohlke

Paul Gohlke

Werner Ingo Willi Gohlke

Wilhelmine Gohr
Wilhelmine Kuchenbecker

Detlef Peter Paul Gollnick

Edgar Theo Ernst Gollnick

Erika Gollnick

Günter Gollnick

Horst Gollnick

Hugo Heinrich Gollnick

Michael Gollnick

Theodor Hermann Gollnick

Willi Theodor Gollnick

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Henriette Friederike Gramz
Henriette Friederike Dorow

Caroline Grönke
Caroline Kuchenbäcker

Johanna Karoline Grönke
Johanna Karoline Kuchenbecker

Wilhelmine Friederike Grönke
Wilhelmine Friederike Kuchenbecker

Alfred Hardtke

Ella Hardtke
Ella Walter

Gerhard Hardtke

Gertrud Hardtke

Heinz Hardtke

Hermann Hardtke

Irene Hardtke
Irene Jacobsen

Maria Hardtke
Maria Jacobs

Meta Hardtke
Meta Kramer

Paul Hardtke

Paul Hardtke

Richard Ludwig Hardtke

Vera Hardtke
Vera Walther

Friedrich Hass

Peter Hass

... Hasse

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Hermann Heinrich

Carl Henning

August Hensel

Carl August Hensel

Bertha Herzberg
Bertha Kuchenbecker

Ida Herzberg
Ida Glashagen

Karl Heyer

Ernst Hiese

Karoline Christine Bernhardine Hinz
Karoline Christine Bernhardine Dahlke

Franz Wilhelm Hoffmann

Alwin Carl Rudolph Horn

August Friedrich Horn

August Johann Horn

Carl Horn

Erhard Horn

Erich Horn

Frieda Marie Martha Horn
Frieda Marie Martha Willer

Fritz Horn

Harald Horn

Ingo Horn

Julius Horn

Marie Luise Alwine Horn
Marie Luise Alwine Saderzewski

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Martha Meta Eugenie Horn
Martha Meta Eugenie Surel

Mathilde Horn

Minna Horn
Minna Müller

Otto Horn

Otto Leopold Horn

Paul Gottfried Arnold Horn

Robert August Conrad Horn

Dr. Siegfried Otto Kurt Horn

Franz Wilhelm Jäcks

Marie Janke
Marie Kuchenbecker

Gottlieb Jeschke

Anna Catharina Kamiske
Anna Catharina Horn
Anna Catharina Noeske

Albert Klatt
Vater: Werner Klatt

Alwine Klatt
Alwine Surel

Anna Klatt
Anna Krübeck

Gerhard Klatt

Gustav Hermann Eduard Klatt

Karl Klatt

Kurt Klatt

Martha Klatt
Martha Schulz

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Anna Dorothea Knopp
Anna Dorothea Kuchenbecker

Barbara Catharina Kockenbecker

David Kockenbecker II

David Kockenbecker I

„Kasüsch“ David Kockenbecker

„Kähler“ David Kockenbecker

David Kockenbecker III

Erdmann Kockenbecker

Eva Kockenbecker
Eva Kockenbecker

Hans Kockenbecker Jr

Hans Kockenbecker

Hans Kockenbecker Sr

Hans Kockenbecker

„Born“ Hans Kockenbecker

„Horn“ Hans Kockenbecker

Hans Kockenbecker

Jacob Kockenbecker

Jacob Lorentz Kockenbecker

Johann Kockenbecker

Marie Luise Alwine Horn
Marie Luise Alwine Saderzewski

Martha Meta Eugenie Horn
Martha Meta Eugenie Surel

Mathilde Horn

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Minna Horn
Minna Müller

Otto Horn

Otto Leopold Horn

Paul Gottfried Arnold Horn

Robert August Conrad Horn

Dr. Siegfried Otto Kurt Horn

Franz Wilhelm Jäcks

Marie Janke
Marie Kuchenbecker

Gottlieb Jeschke

Anna Catharina Kamiske
Anna Catharina Horn
Anna Catharina Noeske

Albert Klatt

Alwine Klatt
Alwine Surel

Anna Klatt
Anna Krübeck

Gerhard Klatt

Gustav Hermann Eduard Klatt

Karl Klatt

Kurt Klatt

Martha Klatt
Martha Schulz

Anna Dorothea Knopp
Anna Dorothea Kuchenbecker

Barbara Catharina Kockenbecker

David Kockenbecker II

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

David Kockenbecker I

„Kasüsch“ David Kockenbecker

„Kähler“ David Kockenbecker

David Kockenbecker III

Erdmann Kockenbecker

Eva Kockenbecker
Eva Kockenbecker

Hans Kockenbecker Jr

Hans Kockenbecker

Hans Kockenbecker Sr

Hans Kockenbecker

„Born“ Hans Kockenbecker

„Horn“ Hans Kockenbecker

Hans Kockenbecker

Jacob Kockenbecker

Jacob Lorentz Kockenbecker

Johann Kockenbecker

Marten Kockenbecker

Martin Kockenbecker

„Ober“ Martin Kockenbecker

Michael Kockenbecker

Michael Kockenbecker

nn Kockenbecker

Peter Kockenbecker

Peter Martin Kockenbecker

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Carl Julius Eduard Kohlmeyer

Bertha Auguste Helene Kopelke
Bertha Auguste Helene Kuchenbecker

Emilie Kopelke

Emma Auguste Kopelke

Maria Louise Kopelke
Maria Louise Basilon

Reinhold Kopelke

Wilhelm Kopelke

Eva Kopisch(en)
Eva Kockenbecker

Hermann Kornmesser

Marten Koseschke

Friedrich August Martin Krause

Johann Ferdinand Krause

Jürgen Krüger

Martha Krüger
Martha Pantel

Ottilie Charlotte Henriette Krüger
Ottilie Charlotte Henriette Dahlke
Vater: Christian Ferdinand Krüger
Mutter: Luise Juliane „Julie“ Melchert

Christian Kuchenbäcker

Friedrich Kuchenbäcker

Michael Kuchenbäcker

... Kuchenbecker

... Kuchenbecker

... Kuchenbecker

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

... Kuchenbecker

... Kuchenbecker

... Kuchenbecker

... Kuchenbecker
... Tesch

Albert KuchenbeckerVater: Friedrich Kuchenbecker
Mutter: Friederike Reske

Albert KuchenbeckerVater: Michael Friedrich Kuchenbecker
Mutter: Johanna Friederike Nöske

Albert KuchenbeckerVater: Johann Theodor Kuchenbecker
Mutter: Bertha Friederike Hulda Brandt

Albert Gottlieb Kuchenbecker

Albert Johann Kuchenbecker

Albert Johann KuchenbeckerVater: Julius Hermann Erdmann Kuchenbecker
Mutter: Charlotte Auguste Albertine Schubring

Alfred Kuchenbecker

Alma Kuchenbecker
Alma Neumann

Anna Christine Kuchenbecker
Anna Christine Scheunemann

August Kuchenbecker

August Julius Kuchenbecker

August Karl Wilhelm Kuchenbecker

Auguste Kuchenbecker
Auguste Gollnick

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Auguste Marie Leopoldine Kuchenbecker
Auguste Marie Leopoldine Giese

Bärbel Ute Sabine Kuchenbecker
Bärbel Ute Sabine Thiele

Berta Kuchenbecker
Berta Redlin

Berta Kuchenbecker

Bertha Kuchenbecker
Bertha Rhode

Bertha Ottilie Auguste Kuchenbecker
Bertha Ottilie Auguste Lünser

Carl Kuchenbecker
Vater: Carl August Kuchenbecker
Mutter: Mathilde Wilhelmine Laurette Gehrke

Carl Kuchenbecker

Carl Kuchenbecker

Carl Kuchenbecker

Carl August Kuchenbecker

Carl Friedrich Kuchenbecker

Carl Friedrich Kuchenbecker (sen.)

Carl Friedrich Wilhelm Kuchenbecker

Carl Gottlieb Kuchenbecker

Carl Ludwig Kuchenbecker

Carl Ludwig Kuchenbecker

Caroline Kuchenbecker

Caroline Wilhelmine Kuchenbecker
Caroline Wilhelmine Dumke

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Catarina Elisabet Kuchenbecker
Catarina Elisabet Reske

Charlotte Friederike Kuchenbecker
Charlotte Friederike Redlin

Charlotte Luise Kuchenbecker
Charlotte Luise Lettow

Christel Edith Waltraut Kuchenbecker
Christel Edith Waltraut Horn
Christel Edith Waltraut Rosa

„Kuhl“ Christian Kuchenbecker

Christian Friedrich Kuchenbecker

Christian Friedrich Kuchenbecker

Christian Friedrich Kuchenbecker

Christian Hermann Kuchenbecker

Christian Ludwig Kuchenbecker

Christine Kuchenbecker
Christine Kuchenbecker

Christlieb Kuchenbecker

David Kuchenbecker

David Kuchenbecker

Eva Rosine Kuchenbecker
Eva Rosine Gomolske

Eva Rosine Kuchenbecker
Eva Rosine Bansemer

Frieda Kuchenbecker

Friederike Kuchenbecker
Friederike Kuchenbecker

Friedrich Kuchenbecker

Friedrich Kuchenbecker

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Friedrich Ferdinand Kuchenbecker

Friedrich Ferdinand Kuchenbecker

Friedrich Martin Kuchenbecker

Friedrich Wilhelm Kuchenbecker

Friedrich Wilhelm „Fritz“ Kuchenbecker

Friedrich Wilhelm Kuchenbecker

Fritz Kuchenbecker

Georg Kuchenbecker

Georg Gottlieb Kuchenbecker

George Kuchenbecker

George Kuchenbecker

George Friedrich Kuchenbecker

Gerda Kuchenbecker

Gottlieb Johann Lorenz Kuchenbecker

Hulda Kuchenbecker
Hulda Manke

Hulda Henriette Kuchenbecker

Hulda Mathilde Kuchenbecker
Hulda Mathilde Dahms

Ida Kuchenbecker

Ida Kuchenbecker

Ida Franziska Louise Kuchenbecker
Ida Franziska Louise Fuhlbrügge

Ida Mathilde Kuchenbecker
Ida Mathilde Nemitz

Ida Minna Johanna Kuchenbecker
Ida Minna Johanna Neumann

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Ilse Elfriede Marie Kuchenbecker
Ilse Elfriede Marie Wedel

Jacob Kuchenbecker

Jacob Kuchenbecker

„Ende“ Jacob Kuchenbecker

Jacob Kuchenbecker

„Kul“ Jacob Friedrich Kuchenbecker

Jacob Friedrich Kuchenbecker

Jacob Lorens Kuchenbecker

Joachim Friedrich Kuchenbecker

Johann Kuchenbecker

Johann Kuchenbecker

Johann Kuchenbecker

Johann Christian Kuchenbecker

Johann David Kuchenbecker

Johann Friedrich Kuchenbecker

Johann Georg Kuchenbecker

Johann Gottlieb Kuchenbecker

Johann Gottlieb Kuchenbecker

Johann Gottlieb Kuchenbecker

Johann Jacob „Petrus“ Kuchenbecker

Johann Martin Kuchenbecker

Johann Martin Kuchenbecker

Johann Theodor Kuchenbecker

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Johanne Emilie Kuchenbecker
Johanne Emilie Schubbert
Johanne Emilie Venzke

Johanne Emilie Kuchenbecker

Johanne Henriette Erdmuth Kuchenbecker
Johanne Henriette Erdmuth Frank

Johanne Henriette Wilhelmine Kuchenbecker
Johanne Henriette Wilhelmine Horn

Julius Hermann Erdmann Kuchenbecker

Julius Jacob Kuchenbecker

Karl Kuchenbecker

Karl Kuchenbecker

Karl Kuchenbecker

Karl Kuchenbecker

Karl Kuchenbecker

Karl Kuchenbecker

Karl Friedrich Kuchenbecker

Karl Gustav Kuchenbecker

Karl Ludwig Kuchenbecker

Karl Ludwig Hermann Kuchenbecker

Karl-Heinz Kuchenbecker

Karoline Kuchenbecker

Katharina Maria „Marie“ Kuchenbecker
Katharina Maria Dahlke

Kurt Franz Heinz Kuchenbecker

Kurt Paul Kuchenbecker

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Ludwig Kuchenbecker

Ludwig Kuchenbecker

Ludwig Kuchenbecker

Ludwig Ferdinand Kuchenbecker

Luise Kuchenbecker

Marie Albertine „Maria“ Kuchenbecker
Marie Albertine Naffin

Marie Pauline Kuchenbecker
Marie Pauline Hardtke

(Lüg) Martin Kuchenbecker

Martin Kuchenbecker

Martin Kuchenbecker

Martin August Kuchenbecker

Martin Friedrich Kuchenbecker

Martin Friedrich Kuchenbecker

Matilde Albertine Kuchenbecker
Matilde Albertine Giese

Meta Kuchenbecker
Meta Gollnick

Meta Kuchenbecker

Michael Kuchenbecker

Michael Erdmann Kuchenbecker

Michael Friedrich Kuchenbecker

Michael Friedrich Kuchenbecker

Michael Friedrich Kuchenbecker

Michael Ludwig Kuchenbecker

Michel Kuchenbecker

Vorname(n) Nachname
Vorname(n) Ehename

Michel Kuchenbecker

Michel Kuchenbecker

Minna Kuchenbecker

Otto Kuchenbecker

Otto Kuchenbecker

Der Ahnenforscher Egon Giese listet einige weitere Einwohner von Bischofthum auf, für die es keine weiteren Belege gibt:

Nachname	Vorname	Sonstiges	geb.	verst	Bemerkungen
Brzycka	Helene		1920		zuletzt Gelsenkirchen
Dahlke	Mathilde				um 1865 Patin in Wurchow
Deutsch	Hermann		1912	1945	X im 2. Weltkrieg
Deutsch	Ewald		1908		, verz. nach Baldenburg
Deutsch	Helga		1938		, verz. nach Baldenburg
Dillgen	Jacob				1773 Pate in Baldenburg
Dorow	Clara Henriette	, geb Koglin			Trauzeugin 1825
Dubberstein	Paul		1906		aus Rakitt, Bütow
Giese	Hans	Soldat, Lehrling in Deutsch Krone	1929	1945	vermisst verschollen in Russland
Giese		° ° Tiedemann			
Gietz	Heinz		1928		, verz. nach Baldenburg
Haerter	Friedrich ° ° mit Charlotte Schwenn	Dentistin	1878 1889	1968 1975	aus Köslin aus Köslin

Nachname	Vorname	Sonstiges	geb.	verst	Bemerkungen
Haerter	Martin	Sohn von Friedrich	1929		
Haerter	Johannes ° ° mit Annemarie Jahnke	Sohn von Friedrich	1931 1938		z. Z. Zinnowitz
Heyer	Walter		1907		
Heyer	Werner		1937		
Huse	Ernst	Knecht um 1852			
Koglin	Friederike				um 1857 Patin in Sassenburg
Koglin (Coglin)	Eva				1777 Patin in Baldenburg
Klück	Gertrud		1915	1985	aus Schmolsin
Knop	Christian				1776 Pate in Baldenburg
Krieger	Friedrich	# 1844			
Lünser	Anna geb.	Vieselmeier			zuletzt Pr. Oldendorf
Lünser	Klaus	Sohn von Kurt	1941		Stettin
Meier	Emma	geb. Wolter	1888		
Meyer	Elfrieda		1916		
Meyer	Erich		1918		
Mews	August		1891		
Mews	Ingrid		1939		
Mews	Kurt		1940		

Nachname	Vorname	Sonstiges	geb.	verst	Bemerkungen
Minther	Artur				Abbau
Miroschnik		Sohn			
Müller	Inge				
Orthmann	Konrad °° mit Maria Dorow		1859	1943	verst. in Baldenburg Abb.
Pech	Paul		1913		
Perlick	Ida	°° Kowalow	1895		
Plig	Erdmann	Ackermann			1773 Pate in Baldenburg
Plig	Johann	Ackermann			1773 Pate in Baldenburg
Plig	Jacob				1777 Pate in Baldenburg
Raddatz	Karl			1918	vermisst im I. Weltkrieg
Redlin	Anna °° mit Willi Wingelsdorf				, verz. nach Gr. Wittfelde
Redlin	Berta °° mit Johann Glashagen	, verz. n. Wittfede aus Gr. Wittfelde	1879 1869	1961	, in Berlin Bauer
Redlin	Selma Emma °°mit August Julius Reske	aus Wittfelde	1885 1874		, verz. nach Gr. Wittfelde Stellmacher & Landwirt

Nachname	Vorname	Sonstiges	geb.	verst	Bemerkungen
Redlin	Helene	° ° Puttkammer	1902		, verz. nach Baldenburg
Redlin	Dorothee	um 1851			, verz. nach Sassenburg
Reinke	August				
Remter	Reinhold		1914	1943	Sassenburg
Resech	Vera	° ° Viertel	1937		, geb. in Bischofthum?
Reske	August	Viertelbauer			um 1858 verz. nach Sparsee
Rosenow	Elsa Olga	° ° Briest	1901	1976	, in Berlin
Rosenow	Karl Wilhelm	Halbbauer	1830	1914	aus Drensch verz. n. Sparsee
Schacht	Luise		1894		, verz. nach Baldenburg
Schacht	Gerhard Ewald				
Schülke	Max				, verz. nach Berlin
Schülke	Erdmann	Bauer um 1819			
Schulz	Selma	° ° Machalsky	1901		, verz. nach Baldenburg
Schulz	Franz				zuletzt Holzhausen
	Else				
Schwanke	Minna	° ° Krause	1891		, verz. nach Baldenburg

Nachname	Vorname	Sonstiges	geb.	verst	Bemerkungen
Stach	August °° 1849 mit Friederike Villwock	Schmiedem. 1842		1879	Pate in Sassenburg , aus Waldow
Teske	Hulda Friederike Caroline °°1879 mit Wilhelm Ferdinand Radde		1849		Kind von August Stellmachermeister
Traut	Emil		1849	1911	
Vandrey	Alfred		1926		
Völz	Albert °° mit Albertine Horn	Zimmermann aus Neufeld	1870 1872	1954 1935	
Volkmann	Ernst °° mit Elfriede?				
Wengelsdorf	Wilhelmine	# 1844			
Wolter	Fritz		1902		
Wolter	Helene	°° Zell	1890	1976	
Wolter	Erich	Bischofswalde	1919	2004	Frankfurt
Wudtke	Minna	°° Schwanz	1886		, verz. nach Baldenburg
Wurch	Elisabeth	# 1844			
Zander	Hildegard	°° Gauerke	1908		, verz. nach Baldenburg

Nach-name	Vorname	Sonstiges	geb.	verst	Bemerkungen
Zell					

Bedeutung der Bischofthumer Familiennamen

In der nachfolgenden Liste werden die Bedeutungen der Bischofthumer Familiennamen aufgezeigt.

* Der Stern vor einer Sprachform zeigt an, dass diese nicht belegt, sondern lediglich sprachwissenschaftlich erschlossen ist.

? Das Fragezeichen vor der Erläuterung ist der Hinweis auf eine vermutete, nicht belegte Bedeutung.

Namen in roter Schrift sind die Geburtsnamen von Ehefrauen.

Anders	Ableitung vom griech. Rufnamen andrós >Mann<
Bansemer	? Banse, Wohnstättenname zu mhd., mnd. banse >weiter Scheunenraum seitlich der Tenne zur Aufbewahrung von Getreide und Stroh<. ? Bansemer, Satzname als Ausdruck einer Tätigkeit, >lass uns zum Bansen, zum Verstauen des Strohs gehen; gehen wir zum Bansen< ? ein eingedeutschter, ursprünglich polnischer Name, der auf den Rufnamen >Bandzimiera< zurückgeht.
Bartz	Auf eine mit -z-Suffix gebildete Koseform von Bartholomäus zurückgehender Familienname.
Bärwald	Herkunftsname zu dem Ortsnamen Bärwalde
Baumann	Familienname, der auf mhd. būman >Ackermann, Bauer, Pächter eines Bauerngutes< zurückgeht.

Becker	Diese Bezeichnung für den Bäcker wurde analog zu anderen Berufsbezeichnungen auf -er zu den älteren Namensformen Becke und Beckere gebildet. Die Bezeichnung „Bäcker“ ist erst im 16. Jhd. in Anlehnung an das Verb backen entstanden.
Behnke	Aus Koseformen von Behn hervorgegangener Familienname; Behn: 1. aus einer niederdeutschen Form von Bernhard (ber[a[nu + harti) entstanden, 2. Übername zu mnd. bēn >Bein<.
Blanck	Übername zu mhd. blanc >weiß, glänzend, schön< nach der Haut- oder Haarfarbe bzw. nach der schönen Gestalt des ersten Namensträgers
Bordt	? Aus einer Ableitung von slawischen Rufnamen. borti >kämpfen>und dem mhd. Namenwort harti >hart, grob, rau, ausdauernd, hartnäckig<hervorgegangener Familienname.
Brandt	1. Aus einer Kurzform von Rufnamen auf „-brand“ entstandener Familienname. 2. Herkunftsname oder Wohnstättenname zu dem häufigen Orts- oder Flurnamen Brand, der i.A. auf eine durch Brand gerodete Stelle hinweist.
Bratz	Evtl. Ableitung von urslaw. *bratʒ >Bruder<
Bublitz	Herkunftsname zu dem gleichlautenden Ortsnamen
Büdow	
Cornell	Aus einer verkürzten Form von Cornelius entstandener Familienname,
Dahlke, Dalke	Aus einer Ableitung von slawischen Rufnamen wie Dalimir, Dalibor (urslaw. *dalje >weiter< und mirb >Friede< bzw. borti >kämpfen>) hervorgegangener Familienname. ? Aus einer Koseform mit -k-Suffix zum Wohnstättennamen Dahl mnd. dāl >Tal< für jemanden, der im Tal wohnte

Daley, Dallü, Dally	? aus einer Kurzform slawischer Rufnamen wie Dalimir, Dalibor entstandene Familiennamen oder aus einer Ableitung von mnd. dāl >Tal<.
Dallüge	? kombinierter Wohnstättenname aus: Dahl mnd. dāl >Tal< und Lüg, Lueg, mhd. 'luoc' >Lauerhöhle des Wildes, Schlupfwinkel, Versteck< bzw. Übername zu mhd. 'luogen' >schauen, lugen<, jmd., der Ausschau hält; verwandt mit engl. 'look' >schauen<für jemanden, der das Tal überwachte, o.ä.
Deutsch	Übername zu mhd. tiutsch, diut(i)sch >deutsch<, der im sprachlich gemischten Grenzgebiet oder in nichtdeutscher, vor allem slawischer Umgebung entstanden ist
Dorow	Herkunftsname zu dem Ortsnamen Dorow (Grammendorf /Mecklenburg-Vorpommern, ehem. Pommern jetzt Dorowo/Polen) Grammendorf, Koordinaten: 54° 2′ N, 12° 53′ O Dorowo, Koordinaten: 53° 43' N, 15° 27' O
Engfer, Engwer	1. Evtl. zu dem Rufnamen "Ingwio-fridu" in Beziehung zu bringen zum germanischen Stammesgott "Ingwio" + Friede; erstes bekanntes Vorkommen: Engvari / Ingwers (um 1647); 2. Aus dem alten deutschen Rufnamen Ingwert(h), Ingward (ing + wart) hervorgegangener Familienname
Frautnik	? der polnsche Begriff fraud heißt Betrug; der slawische Suffix –ni(c)k entspricht dem deutschen –er; → Betrüger
Fuhlbrügge	? Wohnstättenname zu >wohnhaft an einer Brücke über den Pfuhl, den (flachen) Dorftümpel<

Fuhrmann	Berufsname für jemanden, der Waren beförderte (mhd. vuormann). Der mittelalterliche Fuhrmann übte eine wichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit aus. Er hatte nicht nur für die Instandhaltung und Lenkung seines schweren Gefährts auf oft wochenlangen Reisen zu sorgen, sondern er war auch für die ihm anvertraute Ladung und deren einwandfreie Ablieferung verantwortlich. Diese Pflichten waren wegen der oft schlechten und unsicheren Straßen nicht leicht zu erfüllen.
Gehrke	niederdeutsche Koseform des Rufnamens, der mit dem Namenswort gēr >Speer< gebildet ist
Giese	1. Aus dem alten deutschen Rufnamen Giso (gīsal) hervorgegangener Familienname. 2. Wohnstättenname zu mhd. gieze >fließendes Wasser, schmaler und tiefer Flussarm, Bach<.
Giss	? siehe Giese
Glashagen	Herkunftsname nach dem gleichnamigen Ort. Orte dieses Namens gibt es bei Wismar und Bad Doberan in Mecklenburg, Grimmen in Vorpommern und im polnischen Westpommern (Kamionka, deutsch Glashagen). ? Glas = Kurzform für Nikolaus, Hagen = Wohnstättenname zu mhd. hagen >Dornbusch, Dorn; der eingefriedete, umhegte Ort<, mnd. hage(n) >Hecke, lebender Zaun; eingehegte Grundstück in Stadt und Land<.
Gloßhag	? Zusammengesetzter Familienname aus den Silben Gloß, eine verkürzte Form von Nikolaus und Hag, ein Kurzform für Hagen, vergleiche Glashagen
Gohlke	Ableitung zu Gohl mit slawischem -k-Suffix zum 1. Übernamen aus dem mhd. gogel, gōl >ausgelassen, lustig, üppig<; 2. Übername aus dem nsorb. poln. goły >nackt, kahl<; 3. Wohnstättenname aus dem mnd. gole >Sumpf, feuchte Niederung, mit Weiden oder schlechtem Holz bewachsen<

Gohr	1. Herkunftsnamezu Ortnamen wie Gohr, Gohre, Gohrau, Gohren. 2. Wohnstättenname zu Flurnamen slawischer Herkunft wie Gohr, Gohre. 3. Aus einer vekürzten Form von Gregor(ius) entstandener Familienname
Gollnick	Amtsname zu nsorb. gólnik >Heidewächter, Waldaufseher, Förster<.
Gomolske	? Herkunftsname zum Ortsnamen Gomol in Polen mit Suffix –ske in der Bedeutung ‚von': >von Gomol<
Grams, Gramz	1. Übername zu poln. grąbiec >grober Mensch<. 2. Auf eine verkürzte und verschliffene Form von Hieronymus zurückgehender Familienname.
Grönke	Übername zu mhd. grōne >grün, unreif, frisch; begierig, lüstern< Grun, Grün mit k-Suffix als Verkleinerungs- bzw. Koseform.
Groth	Niederdeutscher Übername zu mnd. grōt >groß, gewaltig<.
Haak	1. Übername zu mhd., mnd. hāke >Haken<, wohl auch für einen widerspenstigen oder auch für einen krummen Menschen. 2. Niederdeutscher Berufsname zu mnd. hāke >Höker, Kleinhändler<. 3. Aus den alten deutschen Rufnamen Hako, Hake (hag) entstandener Familienname. 4. Herkunftsname zu dem Ortsnamen Haack (Ostpreußen)
Hardtke	Aus einer mit dem -k-Suffix gebildeten Koseform von Rufnamen, die mit dem mhd. Namenwort harti >hart, grob, rau, ausdauernd, hartnäckig< oder mnd. hart, harde >hart, fest, kräftig; lästig, beschwerlich, knauserig< gebildet sind.
Hass	Übername zu mhd. haz̨ >feindliche Gesinung, Hass<.
Heinrich	Aus dem gleichlautenden deutschen Rufnamen entstandener Familiename (heim + rīhhi)
Hendes	? ostmitteldeutsche Form von Heinrich, siehe dort

Henning	Aus einer Ableitung mit -ing-Suffix von Heinrich oder Johannes entstandener Familienname.
Hensel	Auf eine mit l-Suffix gebildete Koseform von Hans (Johannes) zurückgehender Familienname.
Hertell	Aus einer Koseform mit l-Suffix von Rufnamen, die mit dem Namenwort harti gebildet sind, hervorgegangener Familienname, vgl. Hardtke
Herzberg	Herkunftsname zum gleichlautenden Ortsnamen
Hesse	1. Herkunftsname zu dem Stammesnamen der Hessen oder Übername für jemanden, der Beziehungen zu Hessen hatte. 2. Aus dem alten deutsche Rufnamen Hesso, dem ebenfalls der Stammesname zugunde liegt, hervorgegangener Familienname
Heyer	? Schreibvariante zu Hoyer, 1. Aus dem gleich lautenden niederdeutsche Rufnamen (huhu + gēr) entstandener Familienname; 2. Herkunftsname zu dem Ortsnamen Hoya (Nordrhein-Westfalen)
Hiese	? aus der lautlich verkürzten Form von Matthias hervorgegangener Familienname
Hinz	Auf eine mit -z-Suffix gebildete Koseform von Heinrich zurückgehender Familienname.
Hoffmann	Standesname zu mhd. hoveman, mnd. hove(s)man, hofman >der zu einem Hofe gehörige Bauer, der einem Hofe zu Diensten verpflichtet ist; der ein Gehöft bewohnende Bauer<, auch >Diener am Hofe eines Fürsten<, fnhd. hofman >Bauer, der mit einem grundherrlichen Hofe belehnt ist; Wirtschafter auf einem Gutshof<.
Horn	Wohnstättenname zu mhd. horn >Horn, hervorragende Spitze<: wohnhaft an einem Berg-/ Ufervorsprung
Jäcks	? Aus einer verkürzten Form von Jakob entstandener Familienname, nach Apostel Jakob dem Älteren.
Jacobs	Patronymische Bildung zu Jacob (Jakob)

Janke	Aus einer niederdeutschen Koseform (Jan) oder einer obersorbischen, polnischen oder tschechischen Ableitung von Johannes hervorgegangener Familienname.
Jeschke	Aus einer slawischen Ableitung von Johannes oder Jaroslav entstandener Familienname.
Juhnke	Aus der eindeutschenden Schreibung des slawischen Rufnamens Junek (zu urslaw. >jung<) hervorgegangenere Familienname.
Kamiske	Kamiske, Ableitung von Kamitz, -itz = Suffix slaw. Herkunft eines Ortsnamens
Kasiske	Siehe Koseschke
Kiepke	? Suffix –ke = Verkleinerungsform von 1. dem Übernamen zu mhd. kīp >scheltendes, zänkisches Wesen; Trotz, Widersetzlichkeit<; 2. dem niederdeutschen Übernamen zu nd. Kiepe >Rückentragekorb<
Klatt	Übername zu mnd. klatte >Fetzen, Lumpen< für einen armen oder verwahrlosten Menschen.
Klotz	Übername zu mhd. kloz >Klumpe, klumpige Masse<, übertragen für einen groben, rohen Menschen
Knopp	1. Niederdeutscher Übername zu mnd. knōp >Knoten, Knopf, Knauf; Knoten oder Knopf des Flachses, Knebelbart<. 2. Herkunftsname zum Ortsnamen Knopp (Rheinland-Pfalz)
Ko(c)kenbecker	Berufsname zu mhd. kuoche >Kuchen< und mhd. becker >Bäcker> für den Feinbäcker, der auf das Backen von Fladen, Pfefferkuchen, Lebzelten, Oblaten u.a. spezialisiert war.
Kohlmeyer	Standesname, nähere Kennzeichnung eines Meiers (siehe Mayer) durch sein Haupterzeugnis des Hofes (Kohl).
Kopelke	? Wohnstättenname zu mhd. koppel >umzäunte Viehweide<, als Koseform mit -ke-Suffix gebildeter Familienname

Kopisch(en)	1. Wohnstättenname oder Übername zu urslaw. *kopa >Haufen< + Suffix -iš (dt. > -isch). 2. Auf eine slawische, mit dem Suffix -iš (dt. > -isch) gebildete Ableitung von Jacob zurückgehender Familienname.
Kornmesser	Amtsname zu mhd. kornmëzzer >vereidigter Kornmesser<, d.i. ein Marktbeamter, der die Anwendung der richtigen Hohlmaße beim Verkauf von Getreide beaufsichtigte.
Koseschke	? Standesname oder Berufsname zu nsorb. kósac >Kossät, Inhaber eines kleinen Gehöfts, Kleinbauer, Gärtner<, als Kose- oder Verkleinerungsform mit -ke-Suffix gebildeter Familienname, bzw. der Suffix in der Bedeutung >der kleine Kosesch< als Ausduck für den Sohn von Kosesch
Krause	Übername zu mhd. Krŭs >kraus, gelockt< für einen Menschen mit lockigem, krausem Haar
Krüger	1. oberdeutscher Berufsname zu mhd. kruoc >Krug< für den Töpfer oder Geschirrhändler. 2. Niederdeutscher Berufsname zu mnd. kroger, kruger >Wirt, Gast-, Schenkwirt<.
Kuchenbecker, Kuchenbäcker	siehe Ko(c)kenbecker
Kühl	1. Übername zu mhd. küele >kühl, kalt< nach der Wesensart des ersten Namensträgers. 2. Herkunftsname zu den Ortsnamen Kühle (Westfalen), Kühlen (Ostpreußen)
Kuhlmeier	
Lauber	Ableitung auf –er vom Wonstättennamen zu mhd. loube >Laube, bedeckte halle, Vorhalle; Speicher, Kornboden<
Lemke	Aus einer niederdeutschen mit -ke-Suffix gebildeten Koseform von Lambrecht hervorgegangener Familienname; (lant + beraht, >Land, Gegend, Gebiet, Erde, Feld, Ufer + hell, strahlend, glänzend<.
Loeper	Amtsname zu mnd. loper >Läufer, Bote<

Lohrke	Mit dem Suffix -ke gebildeter Familienname, auf Loher, d.i. ein Berufsname für den Rotgerber, zurückgehend.
Lubnow	Herkunftsname zum gleichnamigen Ort in Niederschlesien.
Lünser	? 1. Übername zu mhd. lunzen >leicht schlummern<; 2. Berufsübername zu mhd. lins(e) >Linse< für den Linsenbauern oder Übername nach dem Lieblingsgericht
Mayer	Oberdeutsche Schreibvariante von Meyer, 1. Standesname zu mhd. mei(g)er (>lat. māior >der Größere, Angesehenere, Höherstehende<.). >Meier, Oberbauer<.
Meier, Meyer	siehe Mayer
Melchert	Aus einer Erweiterung von Melcher mit sekundärem -t entstandener Familienname. Melcher, auf den Rufnamen Melchior (etwa: König [Jahwe] ist Licht) zurückgehend.
Mielke	Auf eine eindeutschende Schreibung einer Ableitung von slawischen Rufnamen wie Milogost (urslaw. milъ >lieb, teuer< + urslaw. gostъ >Gast<) u.Ä zurückgehender Familienname.
Minther	
Miroschnik	
Müller	Berufsname zu mhd. mülnære, müller >Müller<.

Naffin	Herkunftsname zum gleichnamigen Ort in Pommern (früher auch: "Navin", heute polnisch "Nawino"; ? Naff geht laut dem Deutschen Wörterbuch genau wie naf, naf(f)e(n), nau(e), nauwe, nave(n), navis ... auf das spätalthochdeutsche nâwa zurück, welches wiederum vom lateinischen navis in unsere Sprache kam (mittelhochdeutsche formen: nâwe, næwe). [verwandt mit navigieren] Bezeichnet wurden mit den Variationen große Segelschiffe oder Fährschiffe. In der Schweiz bezeichnet die lokale Form ein kleines Schiff oder ein Fischerboot. Generell wurden damit also Schiffe gemeint.
Naffin	
Neske, Noeske, Nöske	Übername zu nsorb. nos, osorb nós >Nase<, Verkleinerungsform nósk
Neumann	Übername zu mhd. niuwe >neu< und mhd. man >Mann< für den Neubürger, den Zugezogenen, den neuen Ansiedler.
Nimz	Herkunftsname zu osorb. němc, nsorb. nimc >Deutscher<
Pantel	Aus einer verkürzten Form von Pantaleon (>gänzlich ein Löwe<) hervorgegangener Familienname
Pech	1. Berufsübername zu mhd. bēch, pēch >Pech<. Das Pech wurde im Mittelalter u.a. vom Schustergewerbe verwendet, um die Schuhe wasserfest zu machen. Auch die aus Holz hergestellten Weinfässer wurden mit Pech abgedichtet. 2. Auf eine slawische Ableitung von Petre zurückgehender Familienname
Peitsch	Herkunftsname nach dem Ortsnamen Peitz (Brandenburg) Koordinaten: 51° 51′ N, 14° 25′ O

Prochnow	Herkunftsname nach dem gleichlautenden Ortsnamen (ehem. Brandenburg, jetzt Polen) Koordinaten: 53° 11′ N, 16° 9′ O
Raddatz	1. Herkunftsname zu dem gleichlautenden Ortsnamen, jetzt Radacz/Polen. 2. Aus einer niedersorbischen, mit dem Suffix -ac (>dt. -atz) gebildeten Ableitung von Radomir u.Ä.
Rahnenführer	Zusammengesetzt aus Rahne + Führer; Rahne, 1. Übername zu mhd., fnhd. rān >schlank, schmächtig>. 2. Berufsübername zu nhd. Rahne >rote, längliche [Futter-]Rübe< für einen Bauern. Führer, Berufsname für den Fuhrmann (zu mhd. vüeren >in Bewegung setzen, leiten, führen, bringen<.
Redlin	Herkunftsname zu dem gleichlautenden Ortsnamen (Siggelkow/Mecklenburg-Vorpommern, ehem. Pommern jetzt Polen (Redlino), Osteroda/Brandenburg) Siggelkow, Koordinaten: 53° 23′ N, 11° 56′ O Redlino, Koordinaten: 54° 1′ 0″ N, 15° 54′ 0″ O Osteroda, Koordinaten: 51° 42′ N, 13° 14′ O
Reglin, Röglin	Schreibvariante zu Redlin (!) ? Niederdeutscher Berufsübername zu mnd. Regelen >mit Riegelholz abstützen< für einen Zimmermann.
Reinke	Auf eine -k-Suffix gebildete Koseform von Rufnamen, die das Namenswort ragin >Schicksal< enthalten, zurückgehende Familiennamen
Remter	Übername zu lateinisch Remter >Speise-, Versammlungssaal [in Burgen und Klöstern] <
Reske, Röske, Roeske	1. Übername zu nsorb. rešk >kleine Spitzmaus, Zaungrasmücke<, mda. >Rotschwänzchen<; 2. Auf eine sorbische Ableitung der deutschen Rufnamen (Reinhard, Reinold) die mit dem Namenswort hruod >Ruhm< gebildet sind, zurückgehender Familienname

Roggenbruck	? Familienname aus den Übernamen zu mnd. Rogge >Roggen< und nsorb., osorb. bruk >Käfer<
Rojahn, Rogahn	1. Niederdeutscher, aus einem Übernamen zu mnd. rode >rot< und dem Rufnamen Jahn (Johannes) zusammengewachsener Familienname: der rothaarige Ja(h)n. 2. Herkunftsname zu den gleichlautenden Ortsnamen (Klein Rogahn, Groß Rogahn; Mecklenburg-Vorpommern)
Rosenow	Herkunftsname zu dem gleichlautenden Ortsnamen (Mecklenburg-Vorpommern) Koordinaten: 53° 38′ N, 13° 2′ O
Rübling	Übername, abgeleitet vm gleichnamigen Speisepilz
Rütz	1. Aus einer mit -z-Suffix gebildeten Koseform von Rudolf oder anderen Rufnamen, die mit dem Namenswort hruod >Ruhm< gebildet sind, entstandener Familienname. 2. Berufsname zu mnd. rūtze >Schuhflicker>
Schacht	Niederdeutscher Berufsübername zu mnd. schacht >Schaft; gerade runde Stange; Lanzen-, Speerschaft< für den Drechsler, den Stangenschneider, den Hersteller von Lanzen- und Speerschäften
Scheunemann	Berufsname auf -mann zu mnd. schunen >in die Scheune bringen< bzw. zu mhd. schiune >Scheune< für den Einscheuner, der die Ernte in die Scheune bringt, oder für den Verwalter einer herrschaftlichen Scheune 2. Herkunftsname auf -mann zu dem Ortsnamen Scheune (jetzt Stadtteil von Stettin)
Schlichting	1. Übername zu mhd. slihtinc >der einen Streit (unberufen) schlichten will<. 2. Herkunftsname zu den Ortsnamen Schlichting (Schleswig-Holstein, Bayern), Schlichtingen (Ostpreußen).

Schülke	Aus Schulteke, einer mit -k-Suffix gebildeten Ableitung von Schulte, entstandener Familienname; Schulte = niederdeutscher Amtsname zu mnd. schuthēte, schulte >der Verpflichtungen befiehlt, Schultheiß, Schulze<
Schulz	Amtsname zu mhd. Schultz, einer zusammengezogenen Form von mhd. schultheize >der Verpflichtungen befiehlt, Richter, Schultheiß<
Schwanke	Aus einer Koseform mit -k-Suffix von dem männliche Rufnamen Swan (mhd. swan(e) >Schwan<) oder von dem weiblichen Rufnamen Swanhilt (swan + hitlja) hervorgegangener Familienname.
Schwanz	1. Übername zu mhd. swanz >schwenkende, tanzartige Bewegung; Schleppe eines Kleides; Schmuck, Zierde, Glanz; stutzerhaftes Gepränge< für einen Stutzer oder auch einen flotten Tänzer. 2. Wohnstättenname für jemanden, der auf einem langen, schmalen Grundstück siedelte (zu mhd. swanz >Schwanz<
Schwarz	1. Übername zu mhd- swarz >schwarz, dunkelfarbig< als Anspielung auf die Haarfarbe des ersten Namensträgers; 2. Gelegentlich Herkunftsname zu dem gleichlautenden Ortsnamen (Mecklenburg-Vorpommern) Koordinaten: 53° 13′ N, 12° 47′ O
Stiemke	? Aus mittelniederdeutsch stīmen >lärmen, tosen<, zu: stīme >Lärm, Getöse<, (ursprünglich wohl Gewirr) mit dem Suffix –ke hervorgegangener Familienname
Surel	
Tesch	1. Tasche. 2. auf die eindeutschende Schreibung einer Ableitung von slawischen Rufnamen wie Těšislav (Tetzlaff) zurückgehender Familienname.
Thom	Auf eine verkürzte Form von Thomas (>Zwilling<) zurückgehender Familienname.

Traut	Übername zu mhd., mnd. trūt >traut, lieb: Liebling, Geliebter<
Volkmann	Aus dem gleichlautenden deutschen Rufnamen (folc + man) hervorgegangener Familienname
Völzke	? Familienname, der aus einer Erweiterung von Völz mit dem Suffix –ke hervorgegangen ist. Völz enthält das Namenswort folc.
Wehner	Durch Zusammenziehung entstandene Nebenform von Wegner, Wegener = Berufsname zu mnd. wegener, mhd. wagner, wegener >Wagner, Wagenmacher<
Wendt	1. Herkunftsname (Stammesname) zu mnd. Went >Wende, Slawe<. 2. Übername für jemanden, der Beziehungen zu den slawischen Gebieten hatte.
Wengelsdorf **Wingelsdorf**	Herkunftsname zum Ortsnamen Wengelsdorf im Saalekreis
Witt	Übername zu mnd. wit >weiß< nach der Haar- oder Hautfarbe des ersten Namensträgers
Wolter	Auf eine niederdeutsche Form von Walther zurückgehender Familienname.
Wranke	
Wruck	Niederdeutscher Übername zu mnd. wrok, wruk >Hass, Feinschaft, Zwietracht, Streit< für einen streitsüchtigen Menschen.
Wurch	
Zell	1. Herkunftsname zu Ortsnamen wie Zell, Zella, Zelle, Celle. 2. Wohnstättenname zu mhd. zëlle. cëlle >Wohngemach, Kammer, Zelle, kleines Nebenkloster, Klostergut<.

Rosa und Volker Kohlheim: „Duden, Familiennamen“

Beinamen und deren Bedeutung

Wegen der häufigen Namenswiederholungen wurden den Bischofthumern Beinamen gegeben, die zum Teil die Wohnstätte bezeichneten oder eine Tätigkeit. Die Ernennungsurkunde des Michael Erdmann Kuchenbecker zum Freischulzen nennt einige Bauern mit besonderen Kenntnissen oder Aufgaben: Born, Lueg, Bint, Kähler usw. Die Erläuterungen sind entnommen aus:

Bint	**#** Kurzform zu Gebind, Übername zum Hersteller der Gebinde eines Hauses, einem Paar einander gegenüberliegender, miteinander verbundener Ständer/Stiele/Sparren. Abbinden ist das maßgerechte Anreißen, Bearbeiten, Zusammenpassen und Kennzeichnen von Schnitt- und Rundholz für Tragwerke, Bauteile und Einbauteile.
Born	Wohnstättenname zu mhd., mnd. born >Brunnen<: wohnhaft an einem Brunnen
Dallü, Dally	**#** aus einer Kurzform slawischer Rufnamen wie Dalimir, Dalibor entstandene Familiennamen oder aus einer Ableitung von mnd. dāl >Tal<. **?** aus dem Polnischen dalej ‚weiter, los, beeil dich' entstandene Familiennamen
Ende	Wohnstättenname für jemanden, der am Ende des Ortes wohnte
Esp	vermutlich Kurzform für Einspänner
Horn, Hörn	Wohnstättenname zu mhd. horn >Horn, hervorragende Spitze<: wohnhaft am Berg-/Ufervorsprung.
Kähler	Niederdeutsche Form für Köhler, mhd. koler >Köhler, Kohlenbrenner<. Der Köhler stellt Holzkohle durch Verschwelen von Waldbeständen im Kohlenmeiler her. Im Mittelalter war Steinkohle noch nicht im Gebrauch.

Kasüsch	**?** Variante zu Koseschke, Kasiske **?** Koseschke = Standesname oder Berufsname zu nsorb. kósac >Kossät, Inhaber eines kleinen Gehöfts, Kleinbauer, Gärtner<
Kuhl, Kul	Wohnstättenname zu mnd. kule >Grube, Bodenvertiefung, Loch<, md. kūle >Loch<
Lueg	Lüg, Lueg: Wohnstättenname zu mhd. 'luoc' >Lauerhöhle des Wildes, Schlupfwinkel, Versteck< bzw. Übername zu mhd. 'luogen' >schauen, lugen<, jmd., der Ausschau hält; verwandt mit engl. 'look' >schauen<
Ober	Wohnstättenname zu mhd. ober >ober< nach der höheren Lage der Siedlungsstelle

Rosa und Volker Kohlheim: „Duden, Familiennamen“

Verluste im Ersten Weltkrieg

Die in den Verlustlisten aufzufindenden Standardinformationen zur einzelnen Person umfassten - neben der Verlustart - *im Regelfall*:

Truppenteil, Name, Vorname, Dienstgrad, Geburtsort

Nachname	Vorname	Dienstgrad, Geb. Datum, Verlustart, Einheit	Datum der Veröffentlichung
Bansemer	**Hermann**	**Sergeant, *um 1883, 8./IR 406, gefallen am 17.10.1918 nordöstl. Olizy; ruht auf der Kriegsgräberstätte in Chestres – F.**	**-**
Büdow	**Albert**	**Gefreiter, schwer verwundet Infanterie Regiment Nr. 74, 5. Kompanie**	**1915-08-25**

Nachname	Vorname	Dienstgrad, Geb. Datum, Verlustart, Einheit	Datum der Veröffentlichung
Büdow	Albert	war verwundet, z. Tr. zur. Infanterie-Regiment Nr. 74, 5. Kompagnie	1916-01-24
Dahlke	Albert	leicht verwundet Infanterie-Regiment Tietz, Ers.-Batl., Landwehr-Inf.-Regts. Nr. 9., 2. Kompagnie; Gefecht am 25.I.15	1915-02-16
Dahlke	August	gefallen am 1.6.18	-
Dahlke	Gustav	leicht verwundet Landsturm-Infanterie-Regiment Nr. 17, 3. Kompagnie;	1916-06-15
Engfer	Joh.	gefallen am 20.7.16	-
Giese	Franz	Füsilier, gefallen am 2.12.14	1915-01-05
Heinrich	Hermann	Reservist, vermisst, Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 38, Hannover; 1. Kompagnie; Gefechte am 30.8, 1., 4. bis 12.9.14 in Lothringen	1914-10-01
Heinrich	Hermann	bisher vermisst, war verwundet, z. Tr. zur. Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 38, Hannover; 1. Kompagnie	1916-08-05
Klatt	Gustav	Unteroffizier, 4.5., leicht verwundet	1918-10-01
Kopelke	Wilhelm	Wehrmann, schwer verwundet Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 9, Stargard i. Pomm., Ersatz-Bataillon, 3. Kompagnie Gefechte am 30.XI. 1. U. 5.XII.14	1915-01-12
Kopelke	Wilhelm	schwer verwundet	1916-05-02

Nachname	Vorname	Dienstgrad, Geb. Datum, Verlustart, Einheit	Datum der Veröffentlichung
Kuchenbäcker	Friedrich	Ersatz Reservist , leicht verwundet, Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 1, I. Bataillon, 3. Kompagnie, Gefechte vom 24. bis 28.II., vom 4. bis 9., vom 14. bis 18. u. am 23.III.15	1915-04-03
Kuchenbecker	Emil	leicht verwundet, Infanterie Regiment, Nr. 186, 4. Kompagnie	1916-10-16
Kuchenbecker	Fritz	15.1., vermisst	1918-09-10
Kuchenbecker	Hermann	(Bischofthum Abbau) verwundet am 24.11.14	1916-09-28
Kuchenbecker	Hermann	Gefreiter, leicht verwundet	1916-06-08
Kuchenbecker	Hermann	Gefreiter, 27.3., vermisst	1917-11-22
Kuchenbecker	Hermann	Gefreiter, 27.3.85, bisher vermisst gem., gefallen am 9.10.17 Infanterie-Regiment Nr. 449, 4. Kompagnie	1919-09-13
Kuchenbecker	Otto	gefallen am 25.9.16	1916-11-13
Kuchenbecker	Walter	vermisst	1915-10-01
Kuchenbecker	Walter	bisher vermisst, in Gefgsch.	1916-03-22
Kuchenbecker	Walter	vermisst, Kaiser-Alexander-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1, Maschinengewehr-Kompagnie	1916-10-03
Kuchenbecker	Walter	29.1.96, bisher vermisst, in Gefgsch.	1917-02-06

Nachname	Vorname	Dienstgrad, Geb. Datum, Verlustart, Einheit	Datum der Veröffentlichung
Lünser	Josef	Musketier Kapitulant, tot Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145, Metz, III. Bataillon, 11. Kompagnie Gefecht am 6.9.14 bei Fleury, Frankreich	1914-10-14
Pech	Gustav	gefallen am 10.4.17	-
Redlin	Karl	vermisst	-
Redlin	Paul	schwer verwundet, 30.6.82	1917-02-13
Remter	Hermann	Ersatz Reservist , gefallen am 20.11.14; Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 9, Stargard i. Pomm., II. Bataillon, 3. Kompagnie Gefechte vom 18. bis 21. XI. 14	1914-12-16
Roeske	Paul	25.11.1897, gefallen am 25.04.1917	1917-05-21
Schacht	Max	vermisst	1915-11-20
Schacht	Max	bisher vermisst gemeldet, gefallen am 30.10.15 Infanterie-Regiment Nr. 140, 5. Kompagnie	1916-02-17
Schulz	Gustav	28.10., leicht verwundet	1917-11-30
Schwanke	Emil	gefallen am 21.7.18	
Schwanz	Karl	Vizefeldwebel, verwundet, Infanterie-Regiment Nr. 61, I. Bataillon, 1. Kompagnie Gefechte am 14.XI.14, 6. bis 11.I., 12.I. bis 3.II.15 bei Klodawa-Krosniewice, Polen	1915-02-15

Nachname	Vorname	Dienstgrad, Geb. Datum, Verlustart, Einheit	Datum der Veröffentlichung
Schwanz	Karl	23.3.86, gefallen	1917-04-28
Stiemke	Bernhard	9.6., gefallen	1918-07-02
Wolter	Richard	25.12.82, leicht verwundet	1917-01-20
Wolter	Richard	25.12.82, leicht verwundet	1917-06-25

Militärpflichtige in Bischofthum

In den Listen ist das Erfassungsjahr genannt und die Verwendung des Gemusterten.

Jahr	Name	Vorname	gemustert als
1873	Dahlke	Hermann Hermann	unabkömmlich
1873	Dally	August Theodor	dienstuntauglich
1873	Dahlke	Ferdinand August	Heerespflichtiger
1873	Krause	Johann Ferdinand	Heerespflichtiger
1875	Kuchenbecker	Wilhelm Eduard	Heerespflichtiger
1875	Kuchenbecker	Martin Friedrich	Heerespflichtiger
1875	Kohlmeyer	Carl Julius Eduard	Heerespflichtiger
1875	Kuchenbecker	August Julius	Heerespflichtiger
1876	Redlin	Hermann	unabkömmlich
1876	Witt	Carl August	Heerespflichtiger
1877	Redlin	Hermann C.	Reservist
1878	Dahlke	Carl August Ferdinand	Heerespflichtiger
1878	Kuchenbecker	Heinrich Leopold	Heerespflichtiger
1879	Kuchenbecker	Heinrich Leopold	Heerespflichtiger
1880	Hensel	Carl August	Heerespflichtiger
1880	Jäcks	Franz Wilhelm	Heerespflichtiger

Jahr	Name	Vorname	gemustert als
1882	Bansemer	August Hermann	Heerespflichtiger
1882	Gehrke	Friedrich Wilhelm Ernst	Heerespflichtiger
1882	Kuchenbecker	Christian Hermann	Heerespflichtiger
1882	Röske	Carl Friedrich Wilhelm	Heerespflichtiger
1889	Kuchenbecker	Hermann August Friedrich	Heerespflichtiger
1889	Kuchenbecker	Hermann	zurückgestellt
1890	Horn	Robert August Conrad	Heerespflichtiger
1892	Schulz	Karl Albrecht Eduard	Heerespflichtiger
1893	Schacht	Hermann Otto	Heerespflichtiger
1893	Dahlke	Franz Eduard Friedrich	Heerespflichtiger
1894	Gehrke	Johannes Otto Theodor	Heerespflichtiger
1894	Kuchenbecker	Otto Friedrich	Heerespflichtiger
1894	Dahlke	Gustav August	Heerespflichtiger
1894	Glashagen	Albert Carl	Heerespflichtiger

militaerabfrage

Bischofthumer Geschichten

Beim Studium der Grundakten und deren Abgleich ergaben sich folgende Geschichten, die in Bischofthum bzw. in Pommern spielen.

Über die Gründung von Bischofthum

Bischofthum hat versäumt, seinen 600. Jahrestag zu feiern.

In einer Handfeste der Komturei Schlochau vom 10. August 1408 erfolgte die erste bekannte Erwähnung von Bischofthum. Da Bischofthum heute als Biskupice ein Stadtteil von Bialy Bór ist und eine eindeutig deutsche Geschichte hat, war den Polen das Jubiläum wohl nicht wichtig genug. Oder man wusste, dass Bischofthum älter als Baldenburg ist, oder man konnte keinen eindeutigen Gründungstag benennen.

Der Bischof zu Cammin, Friedrich von Eickstedt (1329 - 1343), belehnte im Jahre 1342 Paul und Vicko Bartuszewitz-von Glasenapp mit dem südlich von Bublitz gelegenen Teil des Landes, um die Besiedlung dieser fast menschenleeren Gegend zu betreiben. Diese Gebrüder Bartuszewitz waren wohl im Auftrag von Friedrich von Eickstedt die eigentlichen Gründer von Bischofthum. Den Namenszusatz < von Glasenapp > verwendeten sie ab ca. 1850 als alleinigen Nachnamen.

Die pomoranische Familie Bartus hatte ihre Stammsitze südwestlich und nordöstlich von Köslin. Die Bartuszewitze werden die Siedler von Bischofthum aus dem Gebiet des Bischofs geworben, richtiger vermutlich, deren Umsiedlung mit bischöflicher Unterstützung befohlen haben.

Im Bistum Cammin lebten deutsche Siedler neben alteingesessenen Wenden. Und die ersten überlieferten Namen der Bischofthumer

Bauern sind deutschen und slawischen Ursprungs [deutsch: Bansemer, Glashagen (Gloßhag), Ko(c)kenbecker (Kaukenbecker), slawisch: Koseschke, Daley (Dallü)].

Das Bild zeigt einen Gründungsakt:
Zwei Ritter beaufsichtigen das Einschlagen der ersten Pfähle des neuen Ortes.

Da wir unterstellen dürfen, dass die Grenzsicherung des Landes und der Schutz von Adelssitzen oberste Priorität hatten, wird Bischofthum zu diesen Zwecken sehr bald nach der Belehnung der Bartuszewitze gegründet worden sein. D.h., die Gründung Bischofthums fand 1342 oder kurz danach statt und wird noch vor der großen Pestepidemie im 1351 abgeschlossen gewesen sein. Denn die Folge der Epidemien war ein Bevölkerungsrückgang in Pommern um mindestens 25%, sodass die Besiedlung für lange Zeit zum Stillstand kam.

Bischofthum wird seinen Namen zum Gedenken des soeben verstorbenen Bischofs erhalten haben. Zudem drückte der Name den Gebietsanspruch des Bischofs aus.

Die Sicherungsaufgaben konnte Bischofthum an dem gewählten Orte hervorragend erfüllen, zudem befindet sich dort kleiner See, der genügend Löschwasser bot und als Viehtränke geeignet war.

Grenzposten

Motte_(Burg)

Bischofthum liegt zwischen Kasimirshof und Baldenburg. Das Städtchen Baldenburg entstand am Fuße einer von dem Deutschen Orden zur Sicherung der Landbrücke zwischen dem Labes- und der Flake errichteten Grenzburg, dem „Wildhaus“, einem Haus in der Wildnis, wohl zunächst aus Holz nach Art der „Motte“, später als das „Feste Haus“ aus Stein.

Über den Seepass führte eine alte Handelsstraße aus der Richtung von Konitz im Südosten kommend in Richtung der Städte Bublitz und Kolberg. Abzweigend gelangte man über Bischofthum, Kasimirshof, Sassenburg und am Virchowsee vorbei nach Gramenz. Die Landbrücke war aber auch ein Einfallstor für feindliche Überfälle in den Besitz des Kamminer Bischofs.

Nach mehreren übereinstimmenden Berichten lag in Kasimirshof eine Burg oder ein Schloss, also der Wohnsitz Adliger. Zur direkten Versorgung der Schlossbewohner diente ein Gut. Die umliegenden Dörfer waren fronpflichtig. Bischofthum wurde auch zur Absicherung des Adelssitzes angelegt. Später wurde Kasimirshof ein Vorwerk des Fürstenhofes in Bublitz und schließlich dem dortigen Domänenamt zugeteilt. Das Gut war der Kern des sich entwickelnden Dorfes Kasimirshof.

Namensgeber der Motte Kasimirshof war evtl. Kasimir I. (* nach 1130; † Nov./Dez. 1180), ein Herzog von Pommern aus dem Greifenhaus. Kasimir gewährte 1176/80 dem nach Cammin verlegten pommerschen Bistum weitreichende Privilegien.

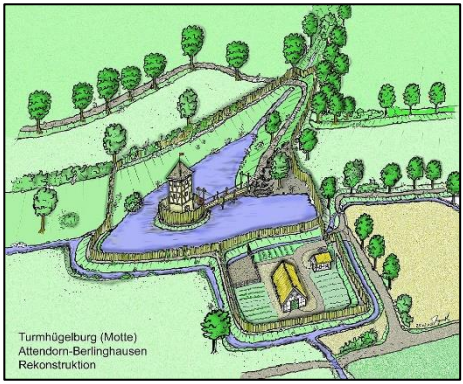

„Motte Berlinghausen Rekonstruktion-1 “ von Wolfgang Poguntke

Die Burg wird ursprünglich mit einem Meldefeuer ausgestattet gewesen sein, wie sie zur Weiterleitung von Informationen in Ketten über das Land verteilt waren. Die erste Burg war vermutlich eine Turmhügelburg, eine sogenannte ‚Motte‘: ein Erdhügel mit Palisade, Holzturm und Zugangsbrücke, in welcher die Burgherren und die Bewohner des nahe gelegenen Gutes vor überlegenen Feinden Schutz und Zuflucht finden konnten.

Zu Beginn des Burgenbaus als adlige Wohnstatt entstand auf sogenannten "Motten" (künstlichen Hügeln) ein hoher Wohn- und Wehrturm, zunächst aus Holz, später aus Stein. Später erweiterte sich dieser Turmbau zu einem Gebäudekomplex mit Wohn-, Wirtschafts- und Gesinderäumen

http://www.das-mittelalter.de/burg.htm

Diese Türme wurden auf Erdhügeln mit einem Durchmesser von etwa 30 Metern erbaut. Sie waren 12 bis 15 Meter hoch. Um sie herum zog man einen Graben von 4 Meter Breite und 3 Metern Tiefe. Hundert Mann erbauten solch einen Turm in 20 Tagen.

Nach H. Hinz, der Zwei Motten (Turmhügelburgen) im Kreise Regenwalde untersucht hat, sind die Motten in Pommern um 1300 entstanden und wurden später durch Steinbauten ersetzt. Um 1300 fiel das Bublitzer Land an die Askanier, während sich von Osten der deutsche Ritterorden näherte. Seit 1309 war der an das Areal von Bublitz angrenzende Kreis Schlochau durch Kauf eine Komturei des deutschen Ritterordens. Nach der Festlegung der Grenze des Ordensstaates gegen das Territorium der Bischöfe von Cammin 1310 und 1313 begann der Orden mit der Erschließung seiner Grenzgebiete. Vermutlich stand das

Bublitzer Land zu diesem Zeitpunkt als Bestandteil des Landes Köslin (terra Cussalin) bereits unter bischöflichem Einfluss und Schutz. Etwa gleichzeitig mit dem Baldenburger Wildhaus könnte die Motte in Kasimirshof entstanden sein.

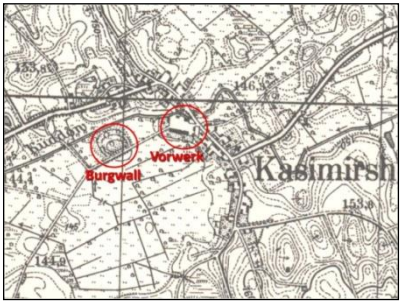

Kasimirshof bestand ursprünglich wohl nur aus dieser Motte und dem, ihre Besatzung versorgenden Gutshof, denn die Gegend galt als unbesiedelt, wie Eberhard Sauer in seinem Bericht über die Gebrüder Bartuszewitz und ihren Besiedelungsauftrag schrieb:

> **Vereinzelt und scheinbar willkürlich verstreut gab es im ganzen Land Burgen, deren Reste, meist Burgwälle, wir noch heute finden können. Ein solcher Burgwall ist auch in Kasimirshof, dem Nachbarort von Bischofthum, zu finden. … Wenn man genauer hinsieht, kann man vermuten, dass diese Burgen dem Schutz der Handelswege dienten und/oder Meldeposten waren und zur optischen Kommunikation angelegt waren.**

Nicht von ungefähr liegen diese Burgen in der Nähe von fließenden Gewässern oder Seen, denn die frühen Straßen folgten den Flüssen oder berührten Seen, weil die Zugtiere regelmäßig getränkt werden mussten. Die Burgen waren zu ihrem Schutz häufig von Wassergräben umgeben, die aus den Gewässern gespeist wurden. Und nicht zuletzt benötigten auch die Burgbewohner Wasser für ihr Überleben und den Haushalt.

Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden keine Burgen mehr gebaut und die bestehenden Anlagen oft in Schlösser umgewandelt. Mit der Erfindung von leicht zu transportierenden und einfach zu bedienenden Feuerwaffen und dem Verfall des Rittertums verloren die Burgen an Bedeutung.

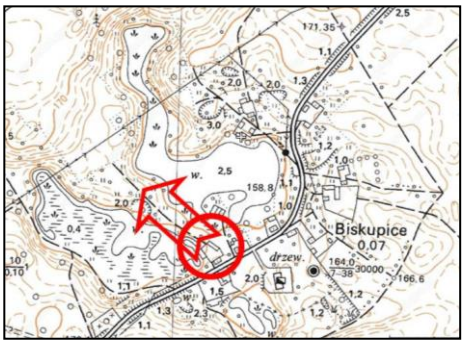

Das Dorf Bischofthum war ein Grenzposten zur Meldung feindlicher Eindringlinge, dennoch war es kein Wehrdorf mit Graben und Palisaden, sondern das Dorf wurde im Ernstfall aufgegeben, die Einwohner flüchteten bei Gefahr in die Wildnis, nämlich auf der Untiefe zwischen dem Priesterbruch und dem Krambeerenbruch (Pfeil) in die Sümpfe. Diese Landbrücke ist heute noch zu erkennen, war aber vor der Trockenlegung der Sümpfe wohl nur unter Lebensgefahr zu betreten. Den Zugang verbarg und schützte der ummauerte Schulzenhof (Kreis) mit bewohntem und zu verteidigendem Torgebäude.

Als Grenzsicherungsposten verfügte Bischofthum über einen Ausguck, einen „Lueg“ oder „Lüg“, wie der Beiname eines Bauern lautete.

Die Besitzer dieses Schulzenhofes hießen von 1658 bis 1813 niederdeutsch Kockenbecker bzw. hochdeutsch Kuchenbecker. In ihren Lehnsurkunden wurden die treuen Dienste bei der Grenzüberwachung mehrfach lobend erwähnt und als Auftrag jeweils aufs Neue ausgesprochen:

> **Auch hiernächst fleißige Aufsicht auf die Grenzen …. des Ortes haben, damit dem Amte desfals kein Einderung und Schaden geschehe.**

Doch zurück zum Gründungsdatum, das zwischen 1342 und 1351 liegen sollte. Biskupice hat die Chance, sehr bald das 675. Jubiläum zu feiern.

Unsichere Zeiten

In welch unsicheren Zeiten die Menschen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit lebten, kennen wir leider nicht aus Berichten des einfachen Volkes, schon gar nicht aus Bischofthumer Berichten.

Aber der Ritter Ulrich von Hutten beschrieb in einem Brief, den er 1518 an den Nürnberger Patrizier Willibald Pirckheimer sandte, mit welchen Nöten und Problemen das ritterliche Leben gegen Ende des Mittelalters konfrontiert war:

> **In den Städten könnt ihr nicht nur friedlich, sondern auch bequem leben, wenn ihr es euch vornehmt. Aber glaubst Du, daß ich unter meinen Rittern jemals Ruhe finden werde? Und hast Du vergessen, welche Störungen und Aufregungen die Menschen in unserem Stand ausgesetzt sind? Glaube das nicht und vergleiche nicht Dein Leben mit meinem! Um uns steht es so, daß mir die Zeitläufte keine Ruhe ließen, sogar wenn ich ein höchst ansehnliches Erbe besäße und von meinen Einkünften leben könnte. Man lebt auf dem Feld, im Wald und in den bekannten Burgen auf dem Berg. Die uns ernähren, sind bettelarme Bauern, denen wir unsere Äcker, Weinberge, Wiesen und Wälder verpachten. Der einkommende Ertrag ist, gemessen an der aufgewandten Mühe, geringfügig; aber man sorgt und plagt sich sehr, daß er großmächtig werde. Denn wir müssen höchst sorgsame Hausväter sein.**
>
> **Sodann müssen wir uns in den Dienst eines Fürsten stellen, von dem wir Schutz erhoffen. Wenn ich das nicht tue, glaubt jeder, er könne sich alles gegen mich erlauben. Aber auch wenn ich es tue, ist diese Hoffnung täglich mit Gefahr und Furcht verbunden. Gehe ich nämlich von Hause fort, so muß ich fürchten auf Leute zu stoßen, mit denen der Fürst, wie bedeutend er auch sein mag, Fehde oder Krieg führt und die mich seinetwegen anfallen und wegschleppen. Wenn es dann mein Unglück will, geht leicht mein halbes Vermögen als Lösegeld darauf, und so droht eben von dorther ein Angriff, von wo ich Abwehr erhoffte. Deswegen halten wir uns Pferde und Waffen und umgeben uns mit zahlreichem Gefolge, alles unter großen und spürbaren Kosten. Unterdessen gehen wir nicht einmal im Umkreis von zwei Joch ohne Waffen aus. Kein Dorf können wir unbewaffnet besuchen, auf Jagd und Fischfang nur in Eisen gehen. Außerdem entstehen häufig Streitigkeiten zwischen fremden Meiern und unseren; kein Tag vergeht, an dem uns nicht ein Zank**

hinterbracht wird, den wir dann möglichst vorsichtig beilegen müssen. Denn sobald ich zu eigensinnig das Meine behaupte oder Unrecht ahnde, gibt es Krieg. Wenn ich aber zu sanftmütig nachgebe oder etwas vom Meinen preisgebe, bin ich sofort den Rechtsbrüchen aller anderen ausgeliefert, denn dann will jeder als Beute für sein Unrecht haben, was dem einen zugestanden wurde. Doch unter welchen Menschen geschieht dies? Nicht unter Fremden, mein Freund, nein, zwischen Nachbarn, Verwandten und Angehörigen, ja sogar unter Brüdern. Das sind unsere ländlichen Freuden, das ist unsere Muße und Stille!

Arno Borst, Lebensformen im Mittelalter, Frankfurt a. Main, Berlin 1985, S. 173/174

Unsichere Zeiten erlebte auch Bischofthum. Bei Baldenburg erlaubte eine schmale Landbrücke zwischen dem Labessee und und der Flake,

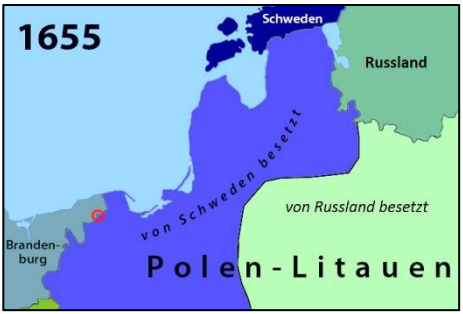

dem nördlichen Teil des Bölzigsees, den Übertritt aus den Nachbarstaat. Die zunächst feindlich gesinnten Nachbarn (Askanier versus Deutscher Orden) versuchten beide, diesen Grenzübertritt mit Burgen zu sichern. Dennoch litten die Grenzorte häufig unter Überfällen aus dem Nachbarstaat.

Insbesondere 1625 litt das Bublitzer Gebiet unter den Angriffen der polnischen Kosaken von Stanislaw Lisowski. Geschichte von Bublitz

Der Dorfschulze Jacob Glashagen fand zur Zeit des Zweiten Nordischen Krieges (1655 bis 1660/61) um 1657 den Tod, als räuberische Banden das Land durchzogen. Er hinterließ eine junge Witwe.

Im Reich war eine ganze Generation während des Krieges *(des Dreißigjährigen, GK)* aufgewachsen, deren ganzes Wertesystem und Weltanschauungen entscheidend von diesem geprägt worden war. Sie hatten nie gelernt, nach dem Warum oder gar dem Sinn eines Krieges zu fragen. Vor allem aber waren sie typische Kinder des Barock, die sich der Vergeblichkeit menschlichen Strebens – der Vanitas – nur allzu bewusst waren. Sie wollten kämpfen, rauben und prassen bevor auch ihre Stunde schlug.

kriegsreisende

Brauchtum und Anekdoten

Das Stiepen

Vor Ostern wurden kleine Birkenzweige in Wasser vor das Fenster in die Sonne gestellt, damit sie vorzeitig Knospen und kleine Blätter trieben = Stiepruten. Mit ihnen wurde das Stiepen besorgt: das frühmorgendliche Klopfen auf die Bettdecke oder unter die Bettdecke mit dem Vers: „Stieper, stieper Osterei, gibst du mir kein Osterei, stiep ich dir das Hemd entzwei.“

Am 2. Feiertag wurde „gestiepert“. Die Birkenzweige wurden mindestens schon eine Woche zuvor in lauwarmes Wasser gesetzt und auf die Ofenbank gestellt, damit ihre grünen Blätter treiben konnten. Sie sollten ja den nahenden Frühling ankündigen. Als Kinder zogen wir dann mit unseren „Stieperruten“ zu Nachbarn und Verwandten. (Von irgend Jemand wurden wir immer herein gelassen), und meistens lag noch ein Opfer im Bett. Man wollte uns Kindern den Spaß nicht verderben! 1-2-3- wurde die Bettdecke hochgeschlagen und es gab sanfte Hiebe. Wir sagten unser Verschen auf: „Stiep, stiep Osterei, gibst Du mir kein Osterei, stiep ich Dir das Hemd entzwei“. Dafür erhielten wir ein oder auch zwei Ostereier, manchmal sogar ein paar Groschen, wofür wir uns dann am nächsten Tag bei Bäcker Zaufke ein paar Süßigkeiten kauften.

In den Dörfern mit ihrer bäuerlich-konservativen Bevölkerung war dieses alte Brauchtum natürlich lebendiger als in den Städten.

Ein Fischerehepaar sitzt vor seiner Kate. Sie: „Wie scheun is dat hüt“. Er, nach einer Stunde: „Dat markt man ock, ohne to snaken“.

Auf Hinterpommersch reagiert der Bauer im erinnerungsreichen Kolberg, wenn er auf die Feststellung, hier sei doch ein großer Mann wie Nettelbeck geboren, erwidert: „Nee, davon hew ick mien Tied nix hürt. So as ick dat weit, sind in Kolberg ümmer man kleine Kinner up’t Welt kommen“.

Bischofthumer Zeitzeugen berichten

Bischofthum gehörte zum Kirchspiel Kasimirshof. Es gab einen evangelischen Friedhof. 1925 hatte Bischofthum 282 Einwohner, davon waren 281 Protestanten und 1 Katholik. Ein Glockenturm stand oben im Dorf auf dem Essberg. Hier befindet sich auch das Kriegerdenkmal für die Gefallenen des 1. Weltkrieges. Die evangelischen Bewohner der Gemeinde Bischofthum gehörten zum Kirchspiel Kasimirshof. Das katholische Kirchspiel war in Pollnow, Kr. Schlawe. Das Standesamt befand sich in Kasimirshof.

Auf dem Abbau war ein Schießstand. Dieser im Messtischblatt von 1939 eingetragene Schießstand war im Vorläufer von 1928 noch nicht vorhanden. Die Schützenfeste fanden bei Pantels in der Gastwirtschaft statt. Die Musik kam von Schülkes Karl und Paul.

Ein Spritzenhaus befand sich hinter dem Spielplatz der Schule mit einer von Hand zu betätigenden Spritze.

Auch in Bischofthum hat es früher Nachtwächter mit Signalhorn gegeben. Amtliche Bekanntmachungen wurden mit einer sogenannten

Holzkeule von Haus zu Haus weitergereicht. An der Keule war das jeweilige Schriftstück befestigt.

Von Bischofthum bis Stettin sind es etwa 160 km, bis Berlin etwa 270 km. Die Poststation und Einkaufsstadt Baldenburg liegt ca. 4 km entfernt, bis Bublitz zur Molkerei sind es 16 km.

Die sparsamen Bischofthumer legten ihr Erspartes an: bei der Spar- und Darlehenskasse, Kontrollverein Bischofthum, bei der Sparkasse des Landkreises Köslin, Zweigstelle Bublitz, bei der Sparkasse des Kreises Schlochau, Hauptzweigstelle Baldenburg.

Der Gemeinde Bischofthum stand ein Gemeindevorsteher vor, der keinen eigentlichen Amtssitz hatte.

Die Wiesen und Torfkuhlen der Landwirte lagen in einzelnen Parzellen entlang der Küddow und dem Wittfelder Fließ zwischen Hohenstein, Kasimirshof und Wittfelde. Die verschiedenen Arten von Torf rechneten früher zu den Bodenschätzen des Landes, als Kohlentransport noch nicht üblich war und Holz als teures Feuerungsmaterial galt.

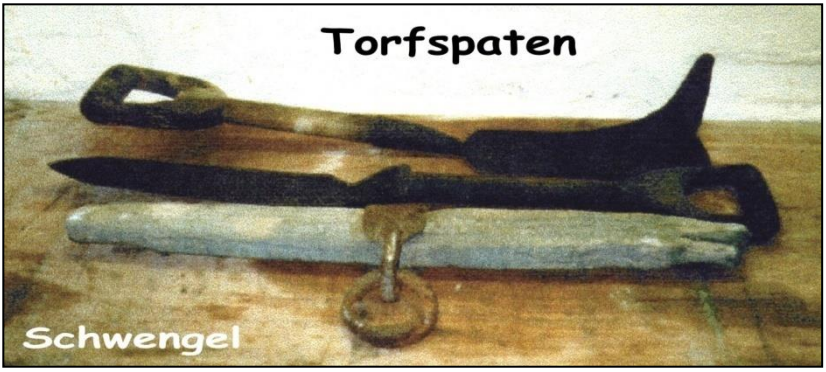

In Bischofthum wurde die Milch auf eigens gefertigte Bänke an den Straßenrand gestellt und dann von der Molkerei Bublitz abgeholt.

Der Kreis Neustettin war auch ein Paradies für Pilz- und Beerensammler. Es war ein Festtag, wenn ganze Familien „in die Pilze“ gingen. Jährlich wurden in Rummelsburg 8.000 Zentner Pilze und Beeren verladen.

Fischkundige Landsleute nennen Quappe (Raubfisch bis 8 kg), Maräne (felchenartiger Fisch), Karausche (Bauernkarpfen) oder gar den Stint (kleiner Lachsfisch) als Leckerbissen.

Egon Giese berichtet:

Die Nachbarn Rütz und Bansemer hatten 1940 Streit miteinander, weil ein Licht-Strommast für Bansemer auf dem Land von Rütz stand, Rütz war so wütend, das er einfach den Mast mit der Axt abhackte, somit hatten Bansemers bis 1945 keinen Strom, folgedessen benutzten Bansemers immer noch ihren Pferdegöpel zum Dreschen, unser Schulweg nach Kasimirshof in die einklassige Schule führte daran vorbei, auf dem Rückweg sind Egon und Erika dann oft damit Karussell gefahren.

Wenn die Kühe auf der Wiese an der Straße nach Kasimirshof gehütet wurden und andere Kühe in Richtung Bischofthum getrieben wurden, liefen die jungen Kühe meistens mit nach Bischofthum 2,5 km und nicht den Weg zu unserem Hof hinunter. Egon musste dann mit Vater Otto die Kühe von dort wieder abholen.

Walter Bansemer war Postbote, im Februar 1945 war er aus Berlin bei seiner Mutter zu Besuch, er zog seine Postuniform an, die Russen hielten ihn aber für einen SS Mann und haben ihn erschossen.

Karl Phillip, der Vater von Wally, wurde auch erschossen.

Albert Stach hatte zwei jugendliche Nichten. Um sie vor Vergewaltigungen von den Russen zu schützen, hat er sie kahl geschoren und ihnen Männerkleidung angezogen. Auf dem Hof war später sogar eine russische Kommandantur, die haben es wohl auch nicht bemerkt.

Am 27.2.1945 kam eine russische Panzer- Kolonne aus Richtung Groß Wittfelde, an Bischofthum und Orthmann vorbei, Richtung Grünbaum und davor dann Richtung Linow und Bublitz. Die gesamte Vorstoß-Kolonne soll angeblich aus ca. 200 Panzern bestanden haben, (auf jedem Panzer ca. 20 mit M.P. bewaffnete Soldaten). Der Vorstoß wurde vor Baldenburg in Kämpfe verwickelt und teilte sich dann, Baldenburg wurde umfahren, die Russen wussten sicherlich von den Bunkerbefestigungen.

Otto Giese hatte einen Pferdewagen zur Flucht vorbereitet, er wurde aber einige Tage vor dem Einmarsch der Russen zum Volkssturm eingezogen, um in Baldenburg die Panzersperre aus Fichtenstämmen zu bewachen, ohne ihn ist die Familie nicht losgefahren. Beim ersten Kanonendonner hat er die Sperre verlassen und kam unbeschadet nach Hause.

Im Krieg wurden auch gefangene Polen, Russen, Ukrainer u. Franzosen als Fremdarbeiter für die Landwirtschaft und den Autobahnbau zugewiesen. Die im Bau befindliche Autobahn von Stettin bis Danzig führte über die Baldenburger Abbauten von Wurchow kommend an Gramshof vorbei, die Trasse war schon ausgeschoben. Konrad Zemke wurde dort 1944 zum Arbeitsdienst eingezogen, sie war schon von den Nazis als fertige Autobahn in die Pommern-Landkarte eingezeichnet.

Über den Namen Kuchenbecker in Bischofthum

Kuchenbecker ist ein Name, der auf die Profession des Namensträgers hinweist. So wird der erste Namensträger in Städten ein spezialisierter Bäcker (tortifex, tortator) gewesen sein. Am Beispiel des Thidemann lässt sich die Entstehung des Familiennamens gut nachvollziehen: Im Stadtbuch von Stralsund (1270 - 1310) ist 1282 ein Thidemann cokenbekere verzeichnet, der Beiname nennt den Beruf des Thidemann, im Stadtbuch II (1310 - 1348) taucht er als Thidemann Kokenbekere auf, von Beruf tortifex, tortator. Auf dem Lande wird der nebenberuflich als Kuchenbäcker tätige Bauer mit diesem Namen gerufen worden sein. (Abgesehen von der Kuchenbecker-Sippe aus

Liebengrün im heutigen Thüringen, bei der Kuchenbecker um 1525 in Spottname war.)

Personen namens Kuchenbecker, auch Kuchenbäcker (niederdeutsch: Kuchenbacker, Kokenbecker, Kockenbecker, Kaukenbecker), lebten wohl zu allen Zeiten im gesamten deutschsprachigen Raum, heute ist der Name weltweit neben der originalen auch in der Schreibvariante Kuchenbäcker anzutreffen oder in der jeweiligen phonetischen Schreibweise. Ein nicht mehr gebräuchliches Beispiel aus den USA ist Coochenbaker.

Frühe Nachweise zu diesem Familiennamen liegen z.B. für Rostock (1272), Stralsund (1282), Reval (Estland, zwischen 1312-1360), Osnabrück (1345), Stettin (1345), Braunschweig (1371), Wolfenbüttel (1381) und Göttingen (1399) vor.

Als Sippennester in den ehemals deutschen Ostgebieten ragen aufgrund der Namensdichte offensichtlich Bischofthum in in Hinterpommern und die sogenannte Koschneiderei in Westpreußen, südöstlich von Konitz, heraus. Diese Orte sind aufgrund ihrer relativ späten Gründung kolonisatorischer Art, aber scheinen auf unterschiedliche Art besiedelt worden zu sein.

Ab Anfang des 14. Jahrhunderts wurden vom Deutschen Ritterorden im Rahmen der so genannten Deutschen Ostsiedlung deutsche Siedler in die Koschneiderei mit den Dörfern Frankenhagen, Osterwick, Petztin, Deutsch Cekzin, Granau, Lichnau und Schlagenthin geholt. Die Siedler zogen, angeworben von den Ordensrittern, über die großen Heeresstraßen, von der Mark über den Komtursitz Schlochau in die Koschneiderei. Auf der ersten Wegstrecke standen die Siedlertrecks unter dem Schutz der Askanier bis der Templerorden deren Begleitung übernahm. Nach 1432 erfolgte wegen der Verwüstungen durch die Hussitteneinfälle eine Neubesiedelung aus der westniederdeutschen Gegend unter der tatkräftigen Förderung des Konitzer Ratsherrn Jakob von Osnabrück. Die Sprache der Koschneider war

niederdeutsch, ihre Mundart gehörte zu den süd-hinterpommerschen Dialekten.

Die Besiedlung Bischofthums nahm vermutlich einen anderen Verlauf: Die Herkunftsregion der Kuchenbecker lässt sich nicht mehr eindeutig eingrenzen. Die bäuerlichen Siedler können westfälische, ostfälische oder friesische Wurzeln haben und etappenweise, verteilt über mehrere Generationen, Brandenburg durchquerend, nach Pommern gewandert sein.

Solche bereits im Kösliner Lande ansässige Untertanen des Camminer Bischofs wurden vermutlich unter der Begleitung der Brüder Bartuszewitz umgesiedelt. Einen Hinweis könnte die Sprache geben, denn die Bischofthumer sprachen niederdeutsch in der Bublitzer Variante der westhinterpommerschen Küstenmundart.

Das heißt, entweder waren Kockenbeckers aus dem Kösliner Lande bei den Bischofthumer Kolonisten, oder der Familienname entstand in Bischofthum aus der Bezeichnung der nebenberuflichen Tätigkeit.

Da Kuchen nicht zu den Grundnahrungsmitteln gehörte und die Zutaten zu den Zeiten der Einführung von Familiennamen relativ kostspielig waren, mussten schon besondere Ereignisse als Anlass für das Kuchenbacken vorliegen oder der Abnehmer über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Klöster, adlige Höfe oder die bürgerliche Oberschicht in Städten, wie z.B. in der Hansestadt Stralsund, kommen hierbei in Betracht.

Wenn nun der Kuchenbecker in Bischofthum ein solcher Hoflieferant war, muss es in der Nähe eine Burg oder ein Schloss gegeben haben, ein nahegelegenes Kloster gab es nicht.

Dieses Thema aufgreifend, äußert Dr. Bodo Koglin in seinem Beitrag zum Dorf Hölkewiese eine interessante Theorie zum Familiennamen Kuchenbecker:

> **Dieser Name bedarf eigentlich keiner Erklärung. Auffallend ist aber schon, dass er ausgerechnet aus einem Ort namens Bischofthum kommt. Gab es da vielleicht eine Burg, deren Herr sich einen Kuchenbäcker leistete?**
>
> **Namen Bublitz**

Auch Dr. Bodo Koglin unterstellt hier, dass die besonderen Fertigkeiten eines bäuerlichen Bewohners von Bischofthum namensgebend waren und dass Kuchen ein außergewöhnliches Erzeugnis war, das sich vornehmlich Burgbesitzer leisten konnten.

Das 3,5 km entfernte Baldenburg hatte eine Burg, wie der Name schon sagt, lag aber bis 1772 im Ausland (Polen). Ein Bischofthumer benötigte einen besonderen Passierschein beim Grenzübertritt. Obwohl durchaus möglich, kommt als Abnehmer des Kuchens eher das 3 km entfernte Schloss und Vorwerk Kasimirshof infrage, denn auf die dort wohnenden Herren war die Dienstpflicht der Bischofthumer gerichtet.

Von den Dienstpflichtigen könnte sich ein Bauer als Kuchenbäcker hervorgetan haben, sodass er die Burgbewohner und Vorwerksverwalter mit seinen Erzeugnissen bedient hat, insbesondere wenn zur Inspektion fürstliche Herren aus Bublitz zu Besuch nach Kasimirshof kamen.

Dafür, dass der Name dieser Sippe in Bischofthum entstand, spricht, dass die Namensgebung im 14. Jhd. in Hinterpommern noch nicht abgeschlossen war, wie wir anhand des Stadtbuchs von Stralsund am Beispiel Kokenbekere (Kuchenbecker) belegen können:

Im Stadtbuch von Stralsund (1270 - 1310) ist ein Thidemann cokenbekere 1282 verzeichnet, der Beiname nennt den Beruf des Thidemann, im Stadtbuch II (1310 - 1348) taucht er als Thidemann Kokenbekere auf, von Beruf tortifex, tortator. Bahlow, Hans

In Abweichung von der Theorie des Dr. Koglin wäre es auch möglich, dass Bischofthum mit bäuerlichen Siedlern des Namens Kockenbecker oder Kaukenbecker gegründet wurde, die ihren Namen aufgrund der besonderen Kenntnisse ihrer Vorfahren trugen. Das könnte auch bedeuten, dass die Kolonisten den Namen bereits nach Pommern einführten.

Seit wann es Kuchenbeckers in Bischofthum gab, ist nicht mehr festzustellen, denn auch die Frage vier aus der Hufenklassifikation „wie lange die Bauernhufen beim Herrenhofe oder Ackerwerke gewesen?“ beanworteten sie lapidar mit „vor ihrem Dencken.

Der (bisher) älteste Nachweis eines Kuchenbeckers in Bischofthum fand sich in der Grund- und Hypothekenakte, Band I, Blatt 6 als Ernennung des David Kockenbecker zum Frey-Schulzen durch Hauptmann George von Bonin auf Bublitz am 26.01.1658.

Mit den jeweiligen Söhnen wurden weitere Kockenbecker bzw. Kuchenbecker zu Dorfschulzen ernannt: am 28.09.1699 (David Kockenbecker), am 17.06.1713 (David Kockenbecker), am 11.05.1770 (David Kockenbecker) und am 27.03.1794 (Michael Erdmann Kuchenbecker). Letzterer verkaufte etwa um 1813 den Schulzenhof in Bischofthum und wurde Schulze in Sassenburg.

Familien mit dem Namen Kuchenbecker stellten lange Zeit die Hälfte der Dorfbevölkerung. Allerdings liegen nur wenige Belege vor, viele Dokumente sind in den Wirren des 2. Weltkrieges und während der Vertreibung verloren gegangen. Und weil die pommerschen Kuchenbeckers nicht der gebildeten Führungsschicht oder dem Adel angehörten, sind sie nicht in Biografien behandelt, geschweige denn überhaupt namentlich erfasst worden.

Beinamen

Wegen der vielen Namensgleichheiten insbesondere der Kuchenbeckers in Bischofthum sind etliche von ihnen mit zusätzlichen Bezeichnungen bedacht worden.

Zum Beispiel sind in der Ernennungsurkunde des Michael Erdmann Kuchenbecker zum Freischulzen einige Kuchenbeckers entsprechend besonderer Merkmale mit Beinamen benannt worden: Born, Bint, Kähler, Kuhl, Hörn, Dallü, Ober und Kasüsch.

Amtsgericht Bublitz I/75_1797+06+22

In anderen Schriftstücken der Grundakten tauchen die Beinamen Lueg und Ende auf. Auch eine Nummerierung mit I oder II kam vor oder der Rufname „Lipsch Willi“ für den auf dem Lübschenhof geborenen Willi Kuchenbecker.

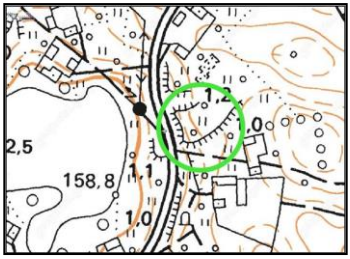

Wenn der Beiname „Hörn“ einen hervorragenden Wohnplatz bezeichnet, könnte das nebenstehende Bild die Lage des Hofes von ‚Hörn‘ Michael Kockenbecker (um 1797) bezeichnen. Dieser Wohnplatz fällt auch vor Ort als hervorragend auf. geoportal.gov.pl

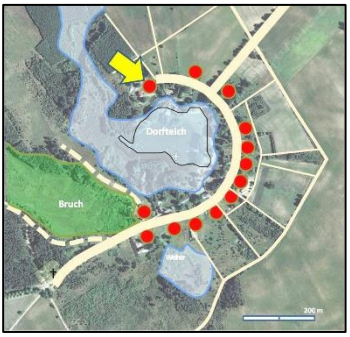

Der Beiname „Ende“ ist der Wohnstättenname für jemanden, der am Ende des Ortes wohnte. Das Ende des Dorfes muss wohl von der Burg Kasimirshof aus gesehen werden, deren Bewohnern die Bischofthumer dienstpflichtig waren.

Einer der Bauern trug den Beinamen „Lueg“ bzw. „Lüg“. Er und seine Vorgänger werden die von Baldenburg bzw. Polen kommenden Wege auf herannahende Feinde überwacht haben, denn nach der Niederlage bei Tannenburg 1410 grenzte Bischofthum bis 1772 an Polen.

Verbreitung des Namens

In der Hufenklassifikation von 1717 bis 1719 sind neben denen aus Bischofthum weitere Kockenbeckers nachgewiesen: in Hasenfier, Kreis Neustettin (1718) und im Fürstentum Cammin in Porst, Drensch und Sassenburg (1719). Außerdem taucht der Name Kuchenbecker bei der Hufenklassifikation im Dorf Kleinmantel in Kreis Königsberg/Neumark auf.

> **Genealogisch ist die Hufenklassifikation - sie enthält nach einer alten Schätzung 16.000 Namen - eine wichtige Quelle, weil die ländliche Bevölkerung bis weit ins 19. Jahrhundert an die Scholle gebunden war. Wenn also ein Name 1717 in einem Dorf vorkommt, findet man ihn 150 Jahre später in der Regel dort immer noch.**
>
> http://pommerscher-greif.de/hufen/

Allerdings gab es bereits um 1530 in der Neumark (Arnswalde) Kuchenbecker in der hochdeutschen Schreibung des Namens. Und – wie bereits festgestellt – lebte um 1282 in Stralsund ein Thidemann Kokenbeker. Auch in der „Koschneiderei“ im damaligen Königreich Polen sind Kuchenbeckers bereits um 1670 nachzuweisen.

In Gust, Drawehn, Groß Karzenburg, Klein Karzenburg (Fürstentum Cammin) und in Wurchow (Kreis Neustettin, Herzogtum Hinterpommern) wurden zu diesem frühen Zeitpunkt noch keine Kuchenbeckers festgestellt, dieser Name taucht in den genannten Orten erst Mitte des 19. Jahrhunderts auf. Dagegen erfasst der „Geistliche Rezess“ von 1875 einige Kuchenbeckers in Groß und Klein Karzenburg, Linow, Mühlenkamp und wiederum in Porst.

Aus der Anzahl der Namensträger zu schließen, war Bischofthum ein Sippennest der Kuchenbeckers. Außerdem scheint das Dorf das Zentrum der Verbreitung des Familiennamens in Hinterpommern gewesen zu sein. Die Bischofthumer Kuchenbeckers orientierten sich - als die strikte Schollenbindung gelockert wurde - im späten 18. Jh. nach Osten (Kreis Schlochau) und ab Mitte des 19. Jh. auch nach Süden und Westen (Kreis Neustettin) und nach Norden (Kreis Rummelsburg).

In einem Aufsatz listet A. von Livonius die kurz nach 1700 in den nahe Bischofthum gelegenen Kreisen Stolp, Schlawe und Rummelsburg vorkommenden Namen auf. Kuchenbecker war nicht darunter! Ein weiterer Beleg für die Schollenbindung und für die Undurchlässigkeit der Grenze zwischen dem Ordensland und dem Bischofthumer Land ist das Verzeichnis der Baldenburger von 1772, der Name Kuchenbecker taucht darin nicht auf.

Der Familienname Kuchenbecker wurde in Bischofthum mit der Vertreibung im Jahre 1946 ausgelöscht.

Besonderheiten

Folgende, auf - vermutlich amerikanischen - Stammbaumprofilen basierende Fakten nennt „mundia by ancestry.com“ für Personen mit dem Nachnamen Kuchenbecker:

leben länger als der Durchschnitt
Lebenserwartung: 69,9 (vs. 66,5)

haben kleinere Familien als der Durchschnitt
Kinder: 2,1 (vs. 2,7)

heiraten in jüngerem Alter als der Durchschnitt
Heiratsalter: 23,6 (vs. 28,1)

Über den Freyschulzenhof in Bischofthum

Der Frey- und Lehnschulze David Kockenbecker starb um 1776 im Alter von 48 Jahren, nämlich zu früh, denn seine Kinder waren noch sämtlich minderjährig: Joachim Friedrich war 1762 geboren, David Friedrich 1766, Michael Erdmann 1769 und Barbara Catharina 1776.

Beim Erbrezess am 20.03.1777 wurden die Kinder von ihren Vormündern vertreten und die Witwe durch ihren Bräutigam, den „Freymann“ Johann Engwer unterstützt.

Vertraglich wurde bestimmt, dass die Witwe den Hof mit ihrem Bräutigam bewohnen darf, bis „einer der Unmündigen majorenn wird und den Schultzen Hof antreten will und kann, und darüber Consens eingehohlet wird“, aber auch „daß dem jüngsten Sohn sein Lehn Recht auszuführen offen gelassen wird“.

Die Witwe wurde verpflichtet, die Kinder bis zu deren 15. Lebensjahr christlich und ordentlich zu erziehen, „zu Schule zu halten, zu Gottes Erkenntniß zu bringen und in Essen und Trinken und Kleidung zu unterhalten. Aber „wenn einer der älteren Unmündigen den Hof übernimmbt er auch die jüngeren Unmündigen in Verpflegung übernehmen müsse“.

Außerdem war die Witwe aufgefordert, den Hof an den neuen Freyschulzen „in Dach und Fach untadelhaft abzuliefern“ einschl. des vorhandenen, von den Vormündern festgestellten Inventars. Von dem Wert des Inventars sollte die Witwe die Hälfte, also 298 rt 6 sgr 6 Pf, erhalten und die 4 Kinder die andere Hälfte zu je einem Viertel, folglich 74 rt 13 sgr 7 ½ pf. Daneben lastete auf dem Hof die Verpflichtung, dass die Tochter „bey ihrer Verheirathung ein anständiges Ehrenkleid und ein vollständiges aufstehendes Bette oder 16 rt 16 sgr an Gelde erhalte“.

Am 15.09.1790 verzichtete Joachim Friedrich, inzwischen Bürger und Radmacher in Hammerstein, auf seine Ansprüche und überließ seinem Bruder Michael Erdmann den Freischulzenhof. Am 20.03.1792 tat David Friedrich, nun Mousquetier, das gleiche. 1794 übernahm Michael Erdmann den Freischulzenhof, am 12.03.1798 erhielt er seine Erbverschreibung und Bestätigung als Freischulze. Michael Erdmann heiratete die Tochter Henriette des Schulzen Johann Giese aus Sassenburg und war nach dem Tod seines Schwiegervaters seit 1812 dort Schulze. Den Freischulzenhof in Bischofthum verkaufte er 1813 an den Oeconomie Inspektor Johann Christian Lemke aus Borntin. 1831 wurde der Lehn- und Freischulzenhof „subhasta“ gestellt, d.h. zwangsversteigert. Doch die Versteigerung war erst möglich, nachdem die Lehnsberechtigten aus der direkten bzw. einer Seitenlinie, der Bruder von Michael Erdmann und Stellmacher Joachim Kuchenbecker zu Hammerstein und deren Cousin und Bauer Christian Friedrich Kuchenbecker in Rummelsburg, ihren Ansprüchen gerichtlich entsagt hatten.

Am Beispiel dieser Geschichte lassen sich einige Besonderheiten aus früherer Zeit erläutern.

Vormünder

Für minderjährige Kinder wurden grundsätzlich Vormünder bestellt, deren Aufgabe war es, die Rechte der Unmündigen zu wahren und sie vor Übervorteilung durch z.B. die Miterben zu schützen. Mit Eintritt in die Volljährigkeit wurde den Miterben bescheinigt, dass es keine Ansprüche gegen sie gab, und die Vormünder und das Vormundschaftsgericht wurden von deren Mündeln förmlich aus der Pflicht entlassen sowie ihre Aufgabenerfüllung dokumentiert.

Vererbbares Lehnsrecht, Mannslehen

Der Freischulzenhof war ein vererbbares Mannslehen, d.h., den Hof und das Amt konnte bis zur Bauernbefreiung nur ein männlicher

Nachkomme des Freischulzen übernehmen. Wenn der Freischulze ohne männlichen Erben verstarb, konnten ersatzweise der neue Ehemann der Witwe oder der Ehemann einer Tochter mit dem Hof belehnt werden. Vorher überzeugte sich das Domänenamt von der Eignung des Kandidaten.

Die diesem Recht zugrundeliegende Idee war wohl der Erhalt der besonderen Kenntnisse des Freischulzen. Daneben galt die Führung eines Hofes, insbesondere die des Freischulzenhofes als Männerarbeit, nur ein Mann hatte vermeintlich die für die schwere Feldarbeit notwendigen Körperkräfte und galt insgesamt als durchsetzungsstärker. Denn zu den Pflichten eines Schulzen gehörte z.B. auch,

- die vom Amte verlangten Scharwerks-Dienste anzukündigen und die Bauern zur Leistung anzuhalten,
- die Viehställe auf ausreichende Größe und geeignete Bauausführung zu prüfen und die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen einzufordern,
- bei Kontrollgängen auf ausreichende und richtige Fütterung und Tränkung des Viehs zu achten,
- frei umherlaufendes Vieh zu pfänden und erst gegen eine Strafgebühr herauszugeben und
- „die üblen Wirthe anzuzeigen.“

Das Schulzenamt war also durchaus geeignet, sich Feinde zu machen.

Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Hofbesitzer waren grundsätzlich verpflichtet, die Gebäude und Pertinenzien zu warten und zu erhalten. Das notwendige Holz zur Reparatur oder dem Neubau von Gebäuden stellte der Grundherr zur Verfügung. Pertinenz ist ein Zubehör im rechtlichen Sinn: "Sache oder Recht als rechtlicher Bestandteil einer anderen Sache“. Als Pertinenzien wurden in diesem Falle die Gebäude, Äcker, Wiesen, Koppeln, Wurten und Gärten des Schulzenhofes bezeichnet.

Schulpflicht

Aufgrund einer Verordnung von König Friedrich Wilhelm bestand seit 1717 die allgemeine Schulpflicht. Die Akzeptanz auf dem Lande war jedoch gering. Denn bis weit in das 19. Jahrhundert hinein kam der Landmann ohne Lesen und Schreiben aus und höhere Ämter waren sowieso den Adligen vorbehalten. Die in den bäuerlichen Betrieben notwendige Arbeitskraft der Kinder wurde erheblich wichtiger als deren Schulbildung angesehen. Es spricht für die Weitsicht der Vormünder der Kinder Kockenbecker, dass sie von der Mutter verlangten, die Kinder bis zu deren 15. Lebensjahr zum Schulbesuch anzuhalten, auch wenn das Ziel des vom Staat verordneten Unterrichts niedrig gesetzt war, denn noch 1763 begleitete Friedrich der Große die Reformierung des Schulwesens eher argwöhnisch, weil er befürchtete, dass die Bauernkinder, wenn sie mehr als das Nötigste lernten, in die Städte laufen und »Sekretairs« werden wollen«.

Erbverschreibung

Die Erbverschreibung wurde von den Beamten des Königl. Preußisch Pommerschen Amtes in Bublitz ausgestellt und Michael Erdmann Kockenbecker zu einem „Schultzen-Wirth und Lehns-Besitzer des Schultzen-Hofes zu Bischofthum bestellt, mit allen Recht und Gerechtigkeiten, so wie solche von seinen Vorfahren beseßen und genutzet oder beseßen und genutzet werden mögen dergestalt und also, daß er solchen als sein wohl erworbenes Lehn nutzen und gebrauchen, solchen so weit es nach den Lehn Rechten zuläßig verschenken, vertauschen, verkauffen, verpfänden und sein oder der Seinigen männlichen Erben entweder nach den ordentlichen Erbgängen oder durch ein Testament verlaßen könne, ...“. Obereigentümer mit Vorkaufsrecht blieb das Domänenamt. Aber ansonsten zog sich der Grundherr völlig aus seiner Versorgungspflicht zurück und übertrug auch diese Aufgabe dem nun freien Bauern: „muß er die Gebäude sowohl in Re-

paratur als Umbauten völlig aus eigenen Mitteln unterhalten und verfertigen, auch sich das Bauholtz ex propriis (nicht vom ehemaligem Eigentümer, d.V.) anschaffen, überhaupt aber nicht die geringste Beyhülfen, weder an Holtz, Materialien, Fuhren oder Baufreyheits Gelder vom Amte entweder bey Reparaturen oder Neubauten fordern, ...“. Und gegen Schadensfeuer musste er sich auch selbst versichern.

Über die Bude Nr. 1 in Bischofthum

1794 verhandelte Eva Kockenbecker, geb. Kockenbecker, Ehefrau des Mousquetiers David Kockenbecker, im Namen ihres Mannes über Entschädigungen des Stiefvaters Hans Kockenbecker und ihres Mannes Schwager, den Halbbauern David Kockenbecker zu Linow. Dabei ging es im Rahmen der Erbauseinandersetzung um die Abfindung der Miterben von David Kockenbecker. Aufgrund des Vermächtnisses des Erblassers erhob David Kockenbecker einen, von den Verwandten anerkannten Anspruch an der Bude Nr. 1 in Bischofthum. Diese Bude wiederum wurde vom Halbbauern Martin Kockenbecker vom Lübschenhof genutzt und vom Einlieger Hans Kockenbecker bewohnt.

In den Verhandlungen hieß es u.a.:

.... worauf sie dann vortrugen, daß er der Halbbauer Martin Kockenbecker sich allenfalls entschließen wollte die jetzigen Gebäude so wie sie da stünden mit dem Grund und Boden an den Mousquetier David Kockenbecker abzutreten, und sich gantz neu die nöthigen Zimmer zu den Halbbauer Hofe gegen die gewöhnliche Baufreiheits Gelder und dem freyen Bau-Holtze aufzubauen. Gelegenheit finde sich dazu im Dorfe, nehmlich die Lein Stelle bey der Schmiede, so bis hierher das Vorwerk Casimirshoff genutzet, und ppter. 1 Magdebg. Morgen groß seyn möchte...

Amtsgericht Bublitz I/74_1781+11+09

1789 waren alle Streitigkeiten bezüglich der Bude beendet, Hans Kockenbecker in einer anderen Bude einquartiert und die Abfindungen geleistet. Der Mousquetier David Kockenbecker hatte die Bude Nr. 1 in Besitz genommen und die Erbverschreibung sowie die Berichtigung des Besitztitels an dem Grundstück beantragt. Am 28.11.1794 erhielt David Kockenbecker die Erbverschreibung über die Bude vom Königl. Preuß. Pommersch. Amt:

> **Wir setzen ordnen und bestättigen also mehrgedachten David Kockenbecker zu einem Wirth und Eigenthümer der zu Bischofftum Sub. Nr. 1 belegenen Bude von 28 Fuß lang und 14 Fuß breit mit denen dabei befindlichen Pertinentien einer Scheune von 25 Fuß lang und 18 Fuß breit, ingleichen einer Hoflaage von 70 Fuß lang und 50 Fuß breit und der Befugnis eine Kuh, ein Schwein und 2 Schaafe auf der Dorf Weide gegen Erlegung des üblichen Weyde-Geldes zu halten, dergestalt und also, daß er selbige als sein wohlerworbenes Eigenthum nutzen und gebrauchen, dieselbe verkauffen, verschenken, vertauschen, verpfänden und sein und der Seinigen Erben entweder per Testamentum oder ab intestato verlaßen könne, ...**
>
> Amtsgericht Bublitz-I/74_1794+11+28_Erbverschreibung

Um 1817 verstarb der Mousquetier David Kockenbecker, seine Erben waren Johann Friedrich, David Wilhelm, Carl Friedrich Kuchenbecker aus Bischofthum und die Witwe des verstorbenen Michael Friedrich Kuchenbecker, eine geborene Anna Sophia Kuchenbecker aus Gust.

Johann Friedrich und David Wilhelm Kuchenbecker übernahmen die Bude je zur Hälfte: Bude Nr. 1a + 1b.

Danach gab es mehrere Besitzerwechsel. 1890 hat August Glashagen durch Kauf die beiden Hälften wieder vereinigt und zu einem Vollbauernhof ausgebaut.

Die Pointe dieser Geschichte ist:

Der letzte deutsche Besitzer der Bude Nr. 1 bzw. dem durch Zukauf daraus entstandenen Bauernhof war Hugo Heinrich Gollnick, der Vater von Detlef Peter Paul Gollnick (pid=I10718), geboren am 04.04.1938 auf diesem Hof, heute wohnhaft in Preußisch Oldendorf und fleißiger Forscher zu Bischofthum und seinen ehemaligen Einwohnern.

Über einen Kathenmann aus Bischofthum

Am 14. Juli 1837 berichtete der Kathenmann Johann Gottlieb Kuchenbecker aus dem Dorfe Bischofthum dem "Hochwohlgeborenen Oberregierungsrath" Braun in Köslin folgendes:

> **Durch einen gerichtlichen Vertrag vom 27. Juli 1816 ist mir von meinem seitdem verstorbenen Vater, dem Altwirth Martin Kuchenbecker bei Überlassung des Hofes an meinen Bruder Michael Kuchenbecker, eine Baustelle auf der zum Hofe gehörigen Wurth ausgesetzt, und dergestalt erblich überwiesen worden, daß ich davon entweder jährlich an meinen Bruder 12 rthlr Grundzins zahlen, oder dafür Handdienste leisten muss, wogegen mir aber auch die Ausfütterung einer Kuh zugesichert ist. Diese Stipulationen sind auch bisher stets erfüllt worden, die Abschreibung des Kathens, so wie der Baustelle selbst von dem Hofe ist aber nicht erfolgt, und gegenwärtig da der Fleck als zur Dorfstraße gehörig in Aufruf genommen wird, verweigert mir mein Bruder das ... Weiderecht für meine Kuh, indem er behauptet, daß er von dem, was nicht mehr als ein Pertinenz des Hofes betrachtet werde, auch keine Lasten übernehmen könne.Ohne diese mir bei Überlassung des Grundstücks zugesicherte Kuhweide kann ich mit meiner Familie nicht bestehen, ich bin mit der Epilepsie belastet und zum Arbeitsverdienst die meiste Zeit ganz unfähig. Zudem muss ich von meinem Grundstück den Zins, und außerdem monatlich 5 Sgr Klassensteuer bezahlen, obgleich ich nun noch das einzige entbehren soll, wodurch ich meine Bedürfnisse der täglichen Nahrung sonst befriedigen**

könnte.Deshalb will ich nun bitten meine Weidebefugnis durch das Königliche Domänen Rentamt Bublitz untersuchen und so feststellen lassen, daß ich in meinen Rechten geschützt bleibe.

Regierung Köslin/12805 - 1837+07+14

Der Bescheid auf diesen Antrag lautete, dass der Kathenmann seine Ansprüche vor Gericht durchsetzen möge. Was daraus geworden ist, ist nicht mehr vermerkt. 1835 begann die Dorfstraßenregulierung, das Verlegen der Dorfstraße vom Hang des Essberges näher an das Seeufer zulasten der Allmende und einiger Teile von alten Höfen, aber zugunsten neu erschlossener Grundstücke.

Der Hof von Michael Kuchenbecker trug wohl die Nummer 9. Michael Kuchenbecker starb (?) kurz nach der Auseinandersetzung mit seinem Bruder (oder im Zusammenhang damit?). Jedenfalls übernahm den Hof am 04.09.1838 seine Schwester Charlotte Friederike Kuchenbecker, die mit Gottfried Wilhelm Redlin verheiratet war. Der letzte Besitzer war dessen Enkelsohn Paul Redlin.

Der letzte Besitzer des "Kathen"-Grundstücks, das zur "Wurth" des Hofes (seinem abgegrenzten Teil mit den Gebäuden und dem Garten) gehörte und ca. 1838 durch Erbverschreibung selbständig wurde, kann Karl Schülke gewesen sein.

Die Grundstücke sind im Dorfplan von 1945 ausgewiesen.

Über eine Schulmeisterwahl

Eine Schulmeisterwahl in Pommern aus dem Jahre 1729

Ein Herr Konrad Fischer hat eine Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes verfasst und die „Köln. Zeitung“ veröffentlichte daraus ein wundervolles Prüfungsprotokoll über die Wahl, die 1729 auf einem pommerschen Dorfe abgehalten wurde:

Nachdem auf geschehenes tödtliches Ableben des bisherigen Schulmeisters sich nur fünf Liebhaber gemeldet, so wurde zuvörderst vom Pastor wie in einer Betstunde nach Matth. 18, 19 - 20 die Gemeinde zu herzlicher Erbittung göttlicher Gnade zu diesem wichtigen Geschäfte erinnert, sodann in der Kirche vor Augen und Ohren der ganzen Gemeinde die Singprobe mit denen Bewerbern fürgenommen und nach deren Endigung dieselben im Pfarrhaus von Endes unterschriebenen Personen noch weiter auf folgende Art und Weise tentiret:

1. Martin Ott, Schuster allhier, 39 Jahre des Lebens alt, hat in der Kirche gesungen: a) Christ lag in Todesbanden, b) Jesus meine Zuversicht, c) Sieh, hier bin ich, Erdenkönig. Hat aber noch viel Melodie zu lernen, auch könnte seine Stimme besser sein. Gelesen hat er Genesis 10, 26 bis aus, buchstabirte V. 16 bis 29. Das Lesen war angehend, im Buchstabiren machte er zwei Fehler. Dreierlei Handschriften hat er gelesen – mittelmäßig; drei Fragen aus dem Verstand beantwortet - recht; aus dem Catechismo de se. coena und die 34. Frage recitiret ohne Fehler; drei Reihen dictande geschrieben – vier Fehler; des Rechnens ist er durchaus unerfahren.

2. Jacob Maehl, Weber aus D., hat die Fünfzig hinter sich, hat gesungen: a) O Mensch, beweine dein usw.; b) Zeuch ein zu deinen Thoren usw.; c) Wer nun den lieben Gott usw.; Doch Melodie ging ab in viele andere Lieder, Stimme sollte stärker sein, quäkte mehrmalen, so doch nicht sein muss. Gelesen Josua 19, 1 – 7 mit 10 Lesefehlern; buchstabirte Josua 18, 28 – 26 ohne Fehler. Dreierlei Handschriften gelesen – schwach und mit Stocken; drei Fragen aus dem Verstand; hierin gab er Satisfaction. Aus dem Catech. den Decalog und die 41. Frage recitiret ohne Fehler; dictando drei Reihen geschrieben – fünf Fehler; des Rechnens auch nicht kundig.

3. Philipp Hopp, Schneider aus G., schon ein alt gebrechlicher Mann von 60 Jahren, sollte lieber zu Haus geblieben sein als sich dies vermessen. Hat gesungen: a) Ein Lämmlein geht usw.; b) Mitten wir im Leben usw. Stimme wie ein blökend Kalb, auch öfter Malen in unrechte Lieder verfallen. Gelesen Josua 10, 6- 13 – gar jämmerlich; buchstabirte 18, 22 – 23 mit viel Anstoßen; das große D ein Stein des Anlaufens, kam endlich rüber. Drei Fragen aus dem Verstand – blieb fest sitzen. Dreierlei Handschriften gelesen, schon im Anfang gesagt, dass er nicht erfahren sei. Dictando nur drei Wörter geschrieben – mit Mühe zu lesen. Rechnen ganz unbekannt, er zählte an den Fingern wie ein klein Kind. Wurde ihm gemeldet, dass er thöricht gehandelt habe, sich zu melden, was er auch mit Thränen und Seufzen bekannt.

4. Johann Schütt. Ein Kesselflicker von allhier, hat gesungen: a) O Ewigkeit, du Donnerwort u.s.w.; b) Eins ist Noth u.s.w.; c) Liebster Jesu, wir sind hier u.s.w. mit ziemlichem Applause Gelesen und buchstabiret Genesis 10, 13 – 18, auch nicht uneben. Beim Catech. Bemerkte man, dass er sothanen Stücken noch nicht im exercitio stehet. Dictando drei Reihen geschrieben – ging an, was Buchstaben betrifft, doch zehn Fehler! Des Rechnens nur im Addiren erfahren.

5. Friedrich Loth, ein Unteroffizier aus Schl. so im Hochedlen von Grumkow'schen Regiment den Feldzug gegen die Schweden gemacht und alldort ein Bein verloren, hat gesungen: a) Christ lag in Todesbanden u.s.w.; b) Allein Gott in der Höh' sei Ehr u.s.w. gut, starke Stimme, doch fehlt die Melodie im Ganzen, fiel einmal in ein ander Lied. Dreierlei Handschriften fertig gelesen. Gelesen und buchstabiret Genesis 10, 13 – 18 ging ziemlich; Catech. – wohl inne. Vier Fragen aus dem Verstand – ging ziemlich. Dictando drei Reihen, doch mit acht Fehlern; Rechnen – Addiren und bißchen Subtrahiren inne.

Es wurde nun einmüthig davon gehalten, dass Jakob Maehl wohl der capabelste, allein da derselbe fremd und ohne Vermögen, haben etliche Anwesende dem Pastori angelegen, dass er zu einem bekannten Manne incliniren wolle, ob sie schon wissen, dass er die größte Mühe mit ihm haben werde, ihn zu informiren, er sei gar nicht so schlecht und erbötig, Informationen anzunehmen; item sei seine Aufführung bekannt und gut, wogegen den anderen, namentlich dem Kesselflicker, nicht zu trauen, sintemalen er viel durch die Lande streiche, dagegen der Kriegsknecht wohl die Fuchtel gegen die armen Kindlein zu stark zu gebrauchen in Verdacht zu nehmen sei, was denen mitleidigen Müttern doch sehr ins Herz stechen und wehe thun könnte; auch sei zwischen rohen Soldaten und solchen Würmlein doch ein Unterschied zu setzen. Pastor ließ nun votiren und wurde Jakob Maehl einstimmig erwählet. Da nun selber Jakob Maehl allezeit bonnae famae gewesen und die ganze Gemeinde Pastorem darum bitten, so giebt auch dieser im Vertrauen auf Gottes Segen gemeldetem Maehl sein Votum ab. Nach abgelegten votis wurde solchem der Entschluss nebst erforderlicher Erinnerung und Vorhalten eröffnet, auch angezeigt, dass er flugs anziehen sollte. Hierauf wurde bei herzlichem Segenswunsche des Pastoris mit dessen und der ganzen Gemeinde Befriedigung, auch beiderseitiger Einigkeit solches Protocoll verfasset und unterschrieben.

Über ein Windrad in Bischofthum

„Erstes Windrad in Bischofthum bei Baldenburg“

Mein Urgroßvater mütterlicherseits, Theodor Gehrke, war etwa ab 1875 Lehrer in Bischofthum.
Zur Verbesserung der Lebenslage ihrer oft großen Familien waren die Lehrer damals gehalten, nebenbei eine kleine Landwirtschaft, Bienenzucht oder auch Obstanbau zu betreiben.
Mein Urgroßvater versuchte es außerdem mit dem technischen „Fortschritt“.
In unmittelbarer Nähe des Dorfes befand sich ein etwa 60 Morgen großer Sumpf. Ein Abfluss war auf Grund der ca. 12 m hohen Ränder des Geländes nicht möglich.
Deshalb hat mein Urgroßvater ein Windrad entwickelt und gemeinsam mit dem Dorfschmied – bei hohen eigenen Kosten – aufgestellt. Das Windrad sollte eine Pumpe antreiben, um das Gelände trocken zu legen.
Alle Bemühungen waren jedoch vergeblich!
An zu wenig Wind wird es nicht gelegen haben. Es ist aber zu vermuten, dass die wirkungsbeste Flügelform für Windräder noch unbekannt war und geeignete Kugellager damals nicht zur Verfügung standen.
Schließlich wurde den Dorfbewohnern die Lärmbelästigung durch das Windrad zu groß, und es musste abgebrochen werden.
Nach seiner Pensionierung soll dann mein Urgroßvater noch viele Jahre experimentiert haben, mit dem Ziel, ein Perpetuummobile zu bauen.

Helga Langpap, geb. Ewert

Über einen Hexenprozess in Stepen um 1650

Das beklagenswerte Opfer im Stepener Hexenprozess war Anna Venzke, die Witwe des Bauern Anton Dahlke. Welche unsinnigen Dinge glaubte man von ihr!

Sie wurde beschuldigt, einen Teufel namens Balzer zu haben. Von der Dally habe sie auch die Zauberei erlernt.

In der Donnerstagnacht habe sie sich am Lübzer See umtaufen lassen. Frau Dally und Michel Dahlke seien die Taufpaten gewesen. Als neuen Namen habe sie den Namen Liese angenommen.

Von dem Glauben an Hexen, die mit dem Teufel im Bunde ständen, ließ sich im 17. Jahrhundert keiner mehr abbringen, ja selbst Gelehrte, Adlige und Fürsten glaubten an den unheimlichen Teufelsspuk. Die verblendeten Richter glaubten all den Unsinn.

Was sollte Anna Venzke nicht alles verbrochen haben!! Der Frau des Schulmeisters zu Schlochau, die auch als Hexe verbrannt wurde, habe sie eine gelbe Blume gegeben, aus welcher zuerst eine gelbe Katze und dann ein Kerl geworden sei. Vielen Leuten habe sie Schaden an Mensch und Tier getan. Dem Jakob Röden habe sie zwei Ochsen hinkend gemacht. Auf dessen Bedrohung hin habe sie die Tiere wieder geheilt. Der Frau des Schäfers Ernst habe sie den Teufel auf den Leib gewiesen. Dass diese krank geworden sei und vor Kopfweh rase.

Anna Venzke wurde erbarmungslos vor den Richter geschleppt. Als sie nicht genügend und zur Zufriedenheit aussagte, so wurde der Scharfrichter zur qualvollen Folterung bestellt.

Sie wurde auf die schräge Leiter gebunden, und es wurden ihre die Beinschrauben angelegt, die die Füße so fest zusammenpressen, dass die Glieder knacken. Als alles nichts nützte und Anna ihre Unschuld weiterhin beteuerte, so wurde sie mit Schwefel gebrannt. Als sie bei der Befragung immer wieder standhaft betont, keinen Geist außer

dem Herrgott zu haben, da schreitet der gefühllose Richter zur letzten Tortur, um doch ein Geständnis herauszupressen.

Man schneidet ihr die Haare ab, bindet sie an Händen und Füßen und legt Daumen- und Beinschrauben zugleich an. Als Anna auch diese Unmenschlichkeit schweigend erträgt, wird sie zum Feuertode auf dem Scheiterhaufen verurteilt und bei lebendigem Leibe verbrannt. Ihre Asche tragen die Winde fort.

Das Bekenntnis gaben: Stepen, den 13. Juni 1653

Hans Dally von Kasimirshof
Peter Hasemann von Eickfier
Die Chim Butsche von Porst **Martin Jürgen Zarthan**

Über die Küddow

Zusammengestellt von Egon Giese

Die Küddow entspringt unterhalb von Gut Hohenstein in Baldenburg Abbau im Kreis Schlochau, genau in den Wiesen von Paul und Hilde Orthmann, 500 m von meinem Elternhaus entfernt. Mein Vater hat immer zu uns gesagt, geht nicht in das sumpfige Quellgebiet, denn dort versinkt ihr auf Nimmerwiedersehen.

Im weiteren Verlauf grenzten unsere Wiesen direkt an das Fließ, zum Baden war das Wasser im Sommer zu kalt, wir haben lieber in den Torfkuhlen gebadet, meine Vorfahren haben es sicher als Trinkwasser benutzt und im Winter wurden die Torfkuhlen mit frischem Wasser geflutet, um Eis für den sogenannten Eiskeller zu gewinnen, zu Ostern haben wir Kinder Osterwasser geholt, (die Polen stellen jetzt ihre Milchkannen mit Inhalt in den kühlen Fluss)

Um 1920 wurde unterhalb von Hohenstein neben der Küddow maschinell Torf ausgestochen, es entstand ein tiefer ca. 10m breiter Graben, der später das Flussbett war, es waren auch Fische drin, im Sommer 1944 waren meine Cousins zu Besuch, wir nahmen heimlich den

Schweine-Brühtrog, um damit auf dem Graben zu schippern, ich stieg alleine ein, aber nach 3 m kippte das Ding um, ich erreichte trotzdem als Nichtschwimmer das Ufer, (die Anderen konnten auch nicht schwimmen) in den dreißiger Jahren hat mein Onkel einen ca. 80 cm. langen Hecht gefangen, in der Hungerzeit nach dem Einmarsch der Russen haben wir auch Fische gefangen.

Die Küddow fließt dann in südlicher Richtung an Nachbarn Rütz und Bansemer vorbei, unter der Straße Bischofthum – Kasimirshof hindurch, sie erreicht somit nach ca. 2 km den Kreis Neustettin und weiter in Richtung Groß Wittfelde.

Mein Vater erzählte, dass beim Bau der Straße von Baldenburg nach Sassenburg ca. 1920-1926 die Bauarbeiter Schwierigkeiten hatten einen quadratischen Beton-Tunnel für die Küddow zu bauen, weil der Untergrund zu morastig war, aber der Tunnel ist immer noch vorhanden, vordem wurde der Übergang mit Brüggensfurt bezeichnet.

Ca. 1980 haben die Polen unterhalb von Hohenstein eine doppelte Betonsperre mit 2 Schiebern eingebaut und einen Kanal direkt durch die Wiesen Richtung Kasimirshof gebaggert, vermutlich um das Küddow-Wasser von der Kalkmergel Entnahmestelle unterhalb des „Julius Bansemer“-Berges fernzuhalten, der Kalkmergel und der Torf wurde mit Traktoren einschließlich Anhänger, zum Bahnhof Baldenburg gefahren, oder direkt als Dünger auf die Felder, eine Betonsperre ist jetzt wieder abgebaut. Durch das Ausbaggern sind große Wasserflächen entstanden, zurzeit wird noch weiter Richtung Groß Wittfelde gebaggert, aber scheinbar nur zur Torfgewinnung, der wird jetzt mit modernen großen LKW abgefahren. An den Ufern wird schon geangelt, an seichten Stellen übernachten Kraniche, in den entstandenen Auwäldern um die Quelle brüten die Kraniche. Im Quellgebiet und vor Kasimirshof habe ich Sumpfbiber gesehen, wahrscheinlich Nachkommen von den Tieren vom Lehrer Kurt Fock, sie wurden nach dem Einmarsch der Russen freigelassen. Die Wiesen neben der Küddow gehörten bis 1945 in Parzellen den Bauern aus

Bischofthum und Kasimirshof sowie unseren Nachbarn, auch wir hatten noch eine zusätzliche Wiese neben der Brücke, obwohl im Kreis Neustettin gelegen.

An der Einmündung des Groß Wittfelder Fließes schwenkt die Küddow westwärts und unterquert vor Kasimirshof noch mal die Straße, im Dorf neben dem Schmied Hardel unterquert die Küddow dann die Dorfstraße, dort war auch eine flache Stelle, zum Tränken der Tiere, wenn sie von der Weide kamen. Zwischen Kasimirshof und Drensch unterquert die Küddow wieder die Straße, in Drensch wurde der Fluss zum Antrieb einer Wassermühle aufgestaut und Floss dann weiter in den Gr. Stüdnitz-See. Durch den Aufstau des Gr. Stüdnitz-Sees im Übergang zu dem Virchowsee konnte in Wuhrmühle auch eine Wassermühle betrieben werden. Im südlichen Teil von dem Virchow See verlässt die Küddow in südlicher Richtung den See, durch Sassenburg, auch hier wurde 1926 eine neue Brücke gebaut und weiter mit vielen großen Schleifen mündet sie in den Gr. Schmaunzsee, dann schlängelt sie sich immer noch südlich und wird wieder in Sparsee für eine Wassermühle aufgestaut, was für den Unmut der angrenzenden Bauern sorgte, weil ihre Wiesen dann teilweise überschwemmt wurden, der Wassermüller konnte angeblich nur das Getreide schroten, weil durch das geringe Gefälle, die Kraft auf die Mühlsteine zu gering war. Wassermühlen waren auch in Gr. Herzberg und Eggebrecht. Oberhalb von Neustettin mündet sie in den Vilmsee und fließt weiter durch Klein Küdde und Groß Küdde an Soltnitz vorbei, als östliche Nebenflüsse kommen jetzt bis Schneidemühl die Zahne, Zier, Dobrinka und Glumia hinzu, von westlicher Seite die Zarne, Plietnitz mit Döberitz.

Bei der Gemeinde Hasenfier verlässt die Küddow den Kreis Neustettin. Durch das Städtchen Landeck im Länder-Dreieck Neustettin, Schlochau, Flatow, führte die große Poststraße Berlin-Königsberg, auf der Küddowbrücke wurde bis 1830 Zoll erhoben, in Tarnowke war und ist noch eine Pappfabrik, zur Produktion wird Küddow-Wasser verwendet, weiter fließt sie südlich, in den Kreis Deutsch-Krone. Das

Gebiet südlich der Dobrika und Östlich der Küddow war um 1325 Grenzland (Kreina) in polnischem Besitz, auch hier wurden deutsche Bauern zur Grenzsicherung und Hebung der Wirtschaftskraft angesiedelt. Im Süden Pommerns trat eine große Veränderung ein, als der Markgraf Otto der Faule von Brandenburg 1368 das Land Krone zwischen Drage und Küddow an Polen abtrat.

In Schneidemühl muss sie natürlich auch eine Wassermühle antreiben, danach mündet die Küddow bei Usch in die Netze, und das Küddowwasser fließt weiter über die Warthe und Oder in die Ostsee. An der Mündung der Küddow in die Netze schnitten sich zwei uralte Handelsstraßen, die eine von der Altmark zur Weichsel, die andere von Süden durch die Uscher Enge zur Ostsee, schon Otto von Habsburg benutzte sie auf seiner Missions-Reise zu den Pommeranen.

Über den Widerstand gegen das NS-Regime

Unter der Leitung eines polnischen Offiziers hatten die Fremdarbeiter 1944 in Bischofthum heimlich eine Widerstandsgruppe aufgebaut, ohne Wissen der deutschen Bevölkerung, nur der Pastor Franz Papenfuß aus Kasimirshof hat die Gruppe unter Lebensgefahr unterstützt.

Die Gruppe war als Ergänzung zum Warschauer Aufstand am 1.8.44 vorgesehen. Nach Aussagen von Zeitzeugen sind sogar Waffen von einem Kleinflugzeug abgeworfen worden und im Wald Richtung Wittfelde vergraben. Die Zeugin konnte sich sogar noch an Flugmotorengeräusche erinnern, zur Zielkennzeichnung ist ein weißes Bettlaken ausgelegt worden.

Zeitzeugen konnten sich auch erinnern, dass einige Polen sich abends am Trafo-Haus in Bischofthum versammelten und mit einer selbstgebauten Steinschleuder Übungen machten, sie schleuderten die

Steine von der Größe eines Hühnereies über 100 m weit auf den See hinaus.

Der Offizier hatte damals schon ein Funkgerät, also Geheimsender. die ganze Aktion ist aber gescheitert, weil eine Ukrainerin den Plan verraten hat. Alle Polen aus Bischofthum sind verhaftet und abgeführt worden, der Offizier ist aber irgendwie freigekommen und hat überlebt. Die Bauern hatten danach keine Arbeiter, um die Ernte einzubringen.

Ein Kleinflugzeug ist auch in der Zeit wegen Benzinmangel neben Gut Hohenstein, Abbau Baldenburg, gelandet, ca. 3 km von Bischofthum und Kasimirshof entfernt.

Die Kinder sind sofort hingerannt, denn sie hatten noch nie ein Flugzeug am Boden gesehen.

Der Verwalter hat Benzin beschafft, das Flugzeug ist am nächsten Tag wieder abgeflogen, es könnte ein Zusammenhang bestanden haben.

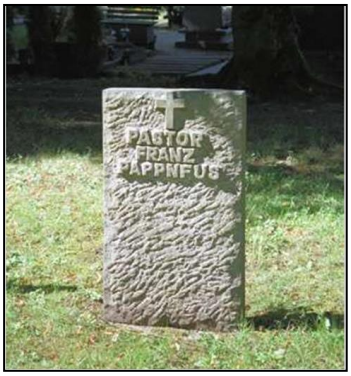

Dem Pastor Franz Papenfuß ist nach Kriegsende von den Polen ein Gedenkstein in Bublitz aufgestellt worden.

Pommernzeitung vom 25. März 1967

Bischofthum. Für unsere Leser Frau Ida Kuchenbecker geb. Lünser in 4996 Holzhausen 246, Kreis Lübbecke, und Franz Schulz Hausnummer 209 berichten wir heute über Bischofthum im Kreis Neustettin. Aus der Heimat haben wir dazu einen ganz aktuellen Bericht bekommen.

Bischofthum hat viele abgebrannte Anwesen aufzuweisen. So habe ich durch Feuer vernichtet die Höfe von Albert Dahlke und Paul Redlin vorgefunden. Ernstere Schäden durch Brand beim Beschuss hat es weiter auf den Höfen von Karl Schülke und Albert Remter gegeben. Leider ist die Liste solcher Anwesen, die seit Kriegsende durch Verwahrlosung und Abbruch schwer beschädigt wurden, ebenso lang. Dazu gehören die Grundstücke der Landsleute Otto Müller, Richard Hardtke und vom Abbau Gustav Prochnow, Karl Klatt und Albert Kuchenbecker.

Ordentlich sieht unter anderem das Gehöft von Paul Gohlke aus. Leider gibt es nur wenige solcher Grundstücke heute. Bei Gohlke ging es wahrscheinlich auch nur deswegen ohne Abbruch, weil dort Frau Hildegard Gohlke, Schwägerin des Besitzers, wirtschaftete.

Ich bin auch weit im Süden von Bischofthum gewesen. Hinter dem Großen Wittfelder Fließ wollte ich das Gut Lübschenhof besichtigen. Was ich vorgefunden habe, war eine traurige Abbruchstätte! Die Polen haben dort alle Wohn- und Wirtschaftsgebäude bis auf die Scheune eingerissen. Bei letzterer sparte man sich die Arbeit, da sie von selbst einfällt. Wenn das alles der Besitzer von Lübschenhof, Karl Fuhlbrügge, sehen würde!

Unter der polnischen Verwaltung ist Bischofthum zum Untergang verurteilt. Das Dorf ist stark unterbesiedelt. Heute leben hier nur 167 Polen.

Die Polen haben auch kommunale Veränderungen vorgenommen. Als die das benachbarte Baldenburg dem Kreis Schlochau entzogen und dem Kreis Rummelsburg unterstellten, nahmen sie auch Bischofthum dem Kreis Neustettin weg und schlugen es ebenfalls zu Rummelsburg. Das hat sich bis heute nicht ausgezahlt, denn Rummelburg ist ein ausgesprochener Notstandskreis.

Auch bei der Verteilung unserer Ländereien hat man nichts Gutes zu Wege gebracht. Rund zwei Drittel überantwortete man benachbarten Gütern in Klein Wittfelde und Hohenstein. Doch diese Betriebe haben das Nutzland nur

zu einem Bruchteil wirklich übernommen. Alles andere liegt seit Jahren brach und schont sich langsam von selbst an.

Neuen Wald findet man heute am Prinzenweg, am Schießstand und in Richtung auf die Tiefen Kuhlen vor Baldenburg. Wirklich erfreulich ist in Bischofthum eigentlich nur, dass die Polen hier unseren Friedhof fast völlig in Ruhe gelassen haben. Vom Gottesacker hat man nur wenige Denkmale gestohlen. Die meisten blieben erhalten. Zwar stehen einige schief, aber mutwillige Zerstörungen hat es nicht gegeben. Das Friedhofsgelände wächst von Jahr zu Jahr mehr zu. Unter dem dichten Untergrund können Besucher aber noch die meisten Grabstellen wiederfinden.

Ende